



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Fremdheit und Magie. Zwei Gerichtsprozesse gegen
Vagantinnen vor der Grundherrschaft Donnersbach im 18.
Jahrhundert – Darstellung und didaktisches Konzept

verfasst von

Andrea Berger

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:

A 190 313 406
Lehramtsstudium UF Geschichte
Sozialkunde und politische Bildung
UF Mathematik
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

Betreut von:

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 3
1. Zwei Gerichtsakten aus Donnersbach	S. 12
2. Die Prozesse gegen Katharina Richter 1776 und Eleonora LaFortun 1788.....	S. 15
2.1. Katharina Richter.....	S. 15
2.2. Eleonora LaFortun.....	S. 16
3. Vagierende	S. 20
3.1. Die Vagierenden Eleonora LaFortun und Katharina Richter	S. 21
3.2. Ursachen und Motive für das vagierende Leben.	S. 31
3.3. Vagantenkriminalität	S. 34
3.4. Hausierer.....	S. 37
3.5. Vagierende Frauen.....	S. 43
4. Magische Vorstellungswelt in der bäuerlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit	S. 48
4.1. Magische Vorstellungen im Alltag.....	S. 48
4.2. Christliche Elemente in der Volksmagie.....	S. 53
4.3. Missbrauch der magischen Vorstellungswelt – Betrugsdelikte im Bereich der Volksmagie	S. 57
4.3.1. Der Fall Katharina Richter.....	S. 59
4.3.2. Schatzgräberei.....	S. 61
4.3.3. Der Fall Eleonora LaFortun.....	S. 65
4.3.4. Volksmagie in der Strafgesetzgebung	S. 69
4.4. Resümee	S. 73
5. Unterrichtsplanung: „Magische Vorstellungen im Alltag“	S. 77
5.1. Unterrichtsmatrix.....	S. 78
5.2. Stundenplanung im Detail	S. 79

5.3. Didaktische Analyse.....	S. 95
5.3.1. Allgemeine Lehr- und Lernziele.....	S. 95
5.3.2. Geförderte Kompetenzen und Lehrplanbezug.....	S. 95
5.3.3. Schülervoraussetzungen und mögliche Schwierigkeiten	S. 98
5.3.4. Umsetzungsschwierigkeiten	S. 99
5.3.5. Bezug zur Alltagswelt der Schüler	S. 100
6. Fazit.....	S. 101
Quellen und Literaturverzeichnis	S. 110
Anhang	S. 117
Edition: Prozess gegen Katharina Richter.....	S. 117
Edition: Prozess gegen Eleonora LaFortun	S. 130
Märchen: „Das Wunderei“	S. 157
Zusammenfassung	S. 159
Lebenslauf	S. 161

Einleitung

Fremdheit und Magie ist eine Kombination, die bis heute fasziniert. Man betrachte nur die unzähligen Arbeiten über die Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit, die über die letzten Jahre entstanden sind! Unter Magie ist in dieser Arbeit allerdings nicht die schwarze Magie gemeint, die angebliche „Hexen“ benutzt haben sollten. Unter Magie ist weiße Magie zu verstehen, die von beinahe jedem ausgeführt werden konnte, der Lebensbewältigung diene und nicht mit dem Teufel verbunden wurde. Diese Magie prägte den Alltag der Unterschichten der Frühen Neuzeit, speziell der Bauern und der Vagierenden.

Unter Fremden sind in diesem Zusammenhang Umherziehende gemeint, die als dauerhaft Vagierende oder auch als Hausierer die Landschaft und die Frühe Neuzeit prägten. Es sind also nicht unbedingt ausländische, sondern viel mehr ortsfremde Personen gemeint. Diese zogen vielfach auf der Suche nach Arbeit durch das Land, die meisten mussten ihre Einkünfte mit Betteln zumindest aufbessern, um überleben zu können.

Wie der Titel bereits sagt, stützt sich diese Diplomarbeit auf die Bearbeitung zweier Quellen aus dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz¹. Die beiden Gerichtsprozesse aus dem 18. Jahrhundert wurden zu diesem Zweck zunächst ediert und anschließend nach den zwei Themenbereichen „Vagierende“ und „Volksmagie“ ausgewertet. Da es sich um Betrugsfälle mit Hilfe von magischen Vorstellungen handelt, bieten diese Quellen einerseits Einsichten in die magische Vorstellungswelt der Frühen Neuzeit und andererseits in die Möglichkeit des kriminellen Missbrauchs dieser Vorstellungen. Da die beiden angeklagten Frauen Hausiererinnen waren, und zu ihrem halbsesshaften Leben befragt wurden, bieten die Quellen auch einen Einblick in die Lebenswelt der Vagierenden und Hausierer.

Die Arbeit versucht dabei herauszufinden, welche Informationen diese Quellen tatsächlich geben können und welche nicht. Vor allem im Bereich der magischen Vorstellungen geht es auch um die Einordnung der beiden Fälle in die Volksmagie und die Tendenz dieser, für kriminelle Zwecke missbraucht zu werden.

Dieses Thema ist vor allem deswegen von besonderem Interesse, da heute der Glaube an Magie und Übernatürliches wieder aufflammt. In fast jeder Tageszeitung finden sich Horoskope und immer mehr Menschen nehmen einen Wahrsager in Anspruch. Auch

¹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795 und StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H. 212: Kriminalprozesse 1772–1777

ansonsten haben sich magische Vorstellungen in unserem Alltag erhalten, auch wenn sie meist nicht als solche wahrgenommen werden. Dennoch bleibt der Glaube an die glückbringende Kraft eines Hufeisens oder an die wunscherfüllende Macht einer Sternschnuppe magische Vorstellung. Das Ziel der Arbeit ist es in dieser Hinsicht also auch zu versuchen, eine Erklärung für diese Vorstellungen zu liefern und ihre Vielfalt in der Frühen Neuzeit zu schildern.

Eine weitere Frage, die sich im Rahmen des Lehramtsstudiums Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung stellt, ist, wie man die Quellen im Rahmen des Geschichtsunterrichts nutzen könnte, welche Themenerarbeitungen sich durch und mit den Quellen anbieten und welche Kompetenzen damit gefördert werden können.

Der Quellenbestand zu diesen Fragestellungen ist im Wesentlichen auf Gerichtsprotokolle und andere von der Obrigkeit verfasste Quellen beschränkt. Die Unterschichten, zu denen auch die Vagierenden zählten, hinterließen praktisch keine Ego-Dokumente. Vor allem durch Gerichtsprotokolle kann man dennoch viel erfahren. Fälle, die mit magischen Vorstellungen einhergehen, wurden zumindest von der Obrigkeit als Betrugsdelikte gewertet und im Zuge der Verhöre geschildert. Aus diesen kann man, auch wenn sie durch die Gerichtssituation gefärbt sind, auf die Praxis der Volksmagie und ihre wichtigsten Akteure schließen. Verkaufte jemand zum Beispiel einen angeblichen Talisman, der das Vieh vor bösen Zaubern schützen sollte, so wird klar, dass man die Verzauberung des Viehs als reale Bedrohung ansah und es daher notwendig wurde, sein Eigentum davor zu bewahren. Auch über das Leben der Vagierenden erfährt man besonders viel durch die Gerichtsprozesse. Einerseits zeigen sie, welche Straftaten man ihnen vorwarf, andererseits aber auch, welche für sie notwendig wurden, um ihr Leben zu bestreiten. Gleichzeitig wurden Vaganten in Strafprozessen auch oft allgemein über ihr Leben befragt. Selbst wenn diese Aussagen erfunden gewesen sein sollten, so mussten sich die Vagierenden doch Szenarien überlegen, die glaubwürdig waren und daher wiederum einen Einblick in ihre Lebensumstände geben können. Andere obrigkeitliche Quellen zeigen nicht das eigentliche Leben der Vagierenden auf, sondern vielmehr die Arten der obrigkeitlichen Kriminalisierung, derer sich die Vaganten ausgesetzt sahen.

Mit dem Leben der Vagierenden in der Frühen Neuzeit hat sich in den letzten Jahren besonders Gerhard Ammerer intensiv beschäftigt. Einen besonders ansprechenden Einstieg

bietet sein 2003 erschienenes Buch „Heimat Straße“². Darin gibt er einen breitgefächerten Überblick über alle Lebensbereiche des vagierenden Lebens in Österreich des Ancien Régimes, von den herrschenden Sozialbedingungen, der Kriminalisierung durch die Obrigkeit, bis hin zur heiklen Frage der Gesundheitsversorgung und dem Kampf ums Überleben. Dabei gibt Ammerer auch einen kleinen Überblick über die Forschung, die lange Zeit davon ausging, dass Migration in der Frühen Neuzeit eine Notwendigkeit darstellte und die Menschen diesen Weg nur dann einschlugen, wenn ihnen ihre Lebensumstände keine anderer Wahl ließen. Ammerer zeigt hier, dass dies nicht unbedingt der Fall gewesen sein muss, und Migration scheinbar auch eine echte Lebensalternative darstellte. Er hat auch im Jahr 2013 gemeinsam mit Gerhard Fritz den Sammelband „Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten“³ herausgebracht, der Beiträge zur gleichnamigen Tagung in Rothenburg ob der Tauber beinhaltet. Dieser Band bietet ebenfalls einen breiten Einblick in das Leben von Vagierenden. Ammerer befasst sich hier zum Beispiel auch mit den Partnerschaften der Vagierenden untereinander.⁴

Besonders häufig wird auch der Blick auf die soziale Einbindung der Vagierenden in die Welt der Sesshaften betrachtet. Hierzu sei besonders Satu Lidman genannt, die einen entsprechenden Beitrag im oben erwähnten Sammelband einbrachte⁵ und Martin Scheutz, der gemeinsam mit Brigitte Rath und Sven Tost einen Blick auf die kleinen Diebstähle warf, die für Vagierende zur Überlebenspraxis zählten und sie daher als Bagatelldelikte ansahen.⁶ Auch Dina van Faassen befasste sich mit der Kriminalisierung der Vaganten. Sie beschäftigte sich vor allem mit den Zielen obrigkeitlicher Ausweisungen.⁷

Mit dem Problem des Bettels haben sich vor allem Helmut Bräuer und Sarah Pichlkastner sowie Martin Scheutz und beschäftigt. Bräuer untersuchte 1996 das Bettelwesen und das Leben der Bettler in Wien zur Zeit Kaiser Leopolds I,⁸ wobei er im Zuge dessen auch einen guten Überblick über das Bettlerproblem in Wien und dessen Handhabung seit dem Mittelalter bietet. Sarah Pichlkastner griff diese Intention 2014 auf und untersuchte das Wiener Stadtzeichnerbuch von 1678–1685,⁹ in dem alle Wiener Stadtzeichner, also in Wien geduldete Bettler, verzeichnet worden sind. Martin Scheutz beschäftigte sich schließlich im Zuge des Sammelbandes von Ammerer und Fritz mit der Praxis des Almosengebens

² AMMERER, Heimat Straße.

³ AMMERER, FRITZ, Das Leben der Nichtsesshaften.

⁴ AMMERER, Partnerschaft, Sexualität und Nachkommen.

⁵ LIDMAN, Unehrllich, kriminell und gottlos?

⁶ SCHEUTZ, Kleinkriminalität und Bagatelldelikte.

⁷ VAN FAASSEN, Orbigkeitliche Ziele und Methoden zur Abwehr vagierender Randgruppen.

⁸ BRÄUER, Bettel und Bettelwesen in Wien.

⁹ PICHLKASTNER, Das Wiener Stadtzeichnerbuch.

generell.¹⁰ Sowohl Bräuer als auch Scheutz legten einen Fokus auf die Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen Bettlern. Würdige Bettler hatten ein obrigkeitlich anerkanntes Recht zu betteln, da sie offiziell arbeitsunfähig waren, wären unwürdige Bettler von der Obrigkeit kriminalisiert wurden.

Eine Standardliteratur zum Leben der Armen in der Frühen Neuzeit bietet Robert Jütte, dessen Buch „Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit“¹¹ im Jahr 2000 erschienen ist. Es bietet einen breiten Überblick über das Leben der Armen in ganz Europa und wie mit ihnen umgegangen wurde. Eine weitere gute Übersicht dazu bietet Martin Rheinheimer in seinem Buch „Arme, Bettler und Vaganten“¹², das einem ähnlichen Ansatz folgt wie Jütte.

Schließlich zählen auch Hausierer zu den teilweise Vagierenden. Hier ist besonders Robert Büchner zu nennen, der 2011 ein Werk über das Leben und die Welt der Wanderhändler veröffentlichte.¹³ Dabei hat er sich vor allem auf die Tiroler Hausierer gestützt und ihre Lebensbedingungen und die Widrigkeiten, die sie von Seiten der Gesetzgebung erfuhren, beschrieben. Auf dem Gebiet der Forschung über weibliche Hausierer ist vor allem Sabine Kienitz zu erwähnen, die sowohl 1991 als auch 1995 das Leben von Hausiererinnen skizzierte.¹⁴ Dabei stützte sie sich vor allem auf die sozialen Beziehungsnetze zwischen Hausiererinnen und sesshafter Bevölkerung und zeigte damit sowohl für sesshafte Hausiererinnen als auch für dauerhaft vagierende, dass sie Teil der sesshaften Beziehungskultur und keineswegs in eine Außenseiterrolle gedrängt waren.

Zum Themenbereich der magischen Vorstellungen sind vor allem Hans Schöpf und Magarethe Ruff als Überblicksautoren zu nennen. Beide erstellten einen Überblick über die magischen Vorstellungen vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit. Hans Schöpf trug dabei, in verschiedene Themengebieten geordnet, die verschiedenen magischen Vorstellungen und vor allem dazu gehörige Praktiken zusammen und bracht dazu konkrete Beispiele.¹⁵ Magarethe Ruff beschäftigte sich mit den Zauberpraktiken als Lebenshilfe.¹⁶ Ihr gleichnamiges Buch bietet aber im Gegensatz zu Schöpfs „Volksmagie“ nicht nur eine einfache Sammlung an Vorstellungen und Mitteln, sondern offeriert eine historische Analyse derselben. Dabei

¹⁰ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?

¹¹ JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider.

¹² RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten.

¹³ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler.

¹⁴ KIENITZ, Frauen zwischen Not und Normen; KIENITZ, Hausiererinnen.

¹⁵ SCHÖPF, Volksmagie.

¹⁶ RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe.

behandelt sie Vorstellungen vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Ein Standardwerk zu den magischen Vorstellungen bietet auch Christoph Daxelmüller,¹⁷ der sich hauptsächlich auf mittelalterliche Magievorstellungen und den Hexenglauben spezialisiert hat. Dem Bereich der frühneuzeitlichen magischen Vorstellungen widmet er im Vergleich nur wenige Seiten und bearbeitet hier vor allem das Phänomen der Schatzgräberei.

Besonders hervorzuheben ist auch Elke Hammer-Luza, die sich besonders mit der magischen Volksmedizin und ihrer Notwendigkeit beschäftigt hat.¹⁸ Sie geht dabei anhand mehrerer Quellen auch auf die Möglichkeit des Betruges ein. Besonders mit dem Thema der Volksmagie und ihrer Kriminalisierung hat sich Eva Labouvie in mehreren Aufsätzen und Büchern beschäftigt.¹⁹ Sie zeigte dabei einerseits die Kriminalisierung durch die Gesetzgebung auf, andererseits aber auch jene durch die katholische und evangelische Kirche. Mit Formen der magischen Vorstellungen im Bereich des Lottospielens und der Diebstahlsmagie hat sich Monika Bönisch beschäftigt.²⁰ Sie legt mit „Opium der Armen“ eine Fallstudie aus Würtemberg dar, die besonders gute Einblicke in die unglaublich starke Vernetzung der Volksmagie mit dem Alltag gibt und ihre Selbstverständlichkeit für die Unterschichten zeigt. Dies zeigt sich vor allem in der Verknüpfung mit dem Lottospiel und Diebstahlsdelikten. Es ist erstaunlich zu sehen, dass Bauern auch bei Diebstählen eher zu einem Magiespezialisten gingen, als zur Obrigkeit.

Einen grundsätzlichen Einblick in die Vielfalt der magischen Vorstellungen gibt natürlich das „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ aus den Jahren 1927–1942.²¹ Darin wurden tausende von Vorstellungen und Praktiken gesammelt, die alle Lebensbereiche umfassen. Vorsichtig muss man bei diesem Nachschlagewerk natürlich mit der nationalsozialistischen Färbung umgehen. Viele Praktiken werden ins lächerliche gezogen, wobei manche Autoren diese durchaus sachlich und möglichst nicht wertend zu schildern versuchen.

Mit der Schatzgräberei, als einem Spezialfall der Volksmagie, haben sich besonders Johannes Dillinger und auch Martin Scheutz beschäftigt. Ein Standardwerk zur Schatzgräberei stellt Dillingers „Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer“ dar.²² Dabei stellt er sowohl die Anfänge der Schatzgräberei dar, als

¹⁷ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken.

¹⁸ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett.

¹⁹ LABOUVIE, Magische Praktiken um Schwangerschaft und Geburt; LABOUVIE, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei und LABOUVIE, Wissenschaftliche Theorien – rituelle Praxis.

²⁰ BÖNISCH, Opium der Armen.

²¹ HOFFMANN-KRAYER, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens.

²² DILLINGER, Auf Schatzsuche.

auch die notwendigen Utensilien und Betrugsmöglichkeiten. Letztere finden sich hier besonders viele, dies mag aber auch nur darin liegen, dass Schatzgräber häufiger vor Gericht gestellt wurden als andere Magiespezialisten, da die Praxis des Schatzgrabens wesentlich auffälliger war. Martin Scheutz hat sich in seinem Aufsatz: „Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie“²³ besonders mit den sozialgeschichtlichen Notwendigkeiten zur Schatzgrabung beschäftigt und mit den obrigkeitlichen Kriminalisierungsprozessen.

Für die Unterrichtsplanung wurde die Arbeit von Heinrich Ammerer und Elfriede Windischbauer²⁴ sowie der Lehrplan²⁵ herangezogen.

Die Arbeit stützt sich auf das Quellenstudium der Gerichtsprozesse von Katharina Richter und Eleonora LaFortun aus dem steiermärkischen Landesarchiv und auf die dargelegte Literatur. Für die Darstellung des vagierenden Lebens wird zunächst betrachtet, welche Informationen die Quellen selbst bieten können und anschließend, welche weiteren Informationen die Literatur bieten kann. Im zweiten Teil soll vielmehr untersucht werden, in wieweit die Quellen typisch sind für die magische Vorstellungswelt und die damit verbundenen Betrugsdelikte. Anschließend wird darauf aufbauend eine Unterrichtsplanung entstehen.

Die Arbeit gliedert sich daher in drei große Teile. Zunächst werden in den ersten beiden Kapiteln die verwendeten Quellen vorgestellt. Im ersten Kapitel wird eine äußerliche Quellenkritik vorgenommen. Die Prozessakten werden in ihrem Umfang dargestellt und die Charakteristika der Prozessart skizziert. Im zweiten Kapitel werden die beiden Quellen schließlich inhaltlich beschrieben. Dabei wird der Prozessverlauf ungefähr eingehalten. Dies bedeutet, dass zunächst die Sicht der Zeugen und „Betrugsoffer“ dargestellt wird und erst anschließend die Sicht und Erklärungen der Angeklagten.

Im dritten Kapitel wird schließlich die Lebenswelt der Vagierenden behandelt. In einem ersten Schritt wird betrachtet, welche Aspekte des vagierenden Lebens unmittelbar aus den Quellen ablesbar sind. Dabei wird es um sehr allgemeine Bereiche des Lebens gehen, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, irgendwo zu übernachten. Es wird hier aber bereits der Bettel angesprochen, der in beiden Prozessen eine entscheidende Rolle spielt und für die allermeisten Vagierenden eine wichtige Überlebensstrategie darstellte. Anschließend werden weitere wichtige Punkte besprochen noch, die noch erörtert werden müssen, um das Leben der Vagierenden ausreichend darzustellen. Dies werden zunächst die Motive für die „Wahl“

²³ SCHEUTZ, Die große Hoffnung.

²⁴ AMMERER, WINDISCHBAUER, Kompetenzorientierter Unterricht.

²⁵ BMBF, AHS Lehrplan Oberstufe Geschichte.

des vagierenden Lebens sein. Hier stellt sich die Frage, warum einige Menschen in der Frühen Neuzeit sich dazu gezwungen sahen, ein Leben auf der Straße anzunehmen und ob diese Entscheidung eventuell auch freiwillig sein konnte.

Im Bezug auf die Quellen selbst ist natürlich der Bereich der Vagantenkriminalität besonders wichtig. Dabei soll es nicht nur darum gehen, was und warum Vagierende stahlen oder auf andere Weise gegen das Gesetz verstießen. Es soll vor allem um die Kriminalisierung von Seiten der Obrigkeit gehen, die mitunter unbegründet und verallgemeinernd ausfiel.

Da beide Angeklagte Hausierinnen waren, wird sich ein weiteres Unterkapitel mit diesen Wanderhändlern beschäftigen. Es wird dargestellt, welche Gegenstände von Hausierern verkauft wurden und welche Rolle sie für die Ökonomie der Frühen Neuzeit spielten. Da sie von den Zeitgenossen ebenfalls als Vagierende wahrgenommen wurden, wurden sie auch als solche behandelt und mussten mit den gleichen Verallgemeinerungen von Seiten der Obrigkeit umgehen. Zusätzlich wurden Hausierer aber auch in ihrer Handelstätigkeit immer wieder eingeschränkt.

Ein letztes Unterkapitel wird sich mit vagierenden Frauen beschäftigen. Sowohl Katharina Richter als auch Eleonora LaFortun waren ohne ihre Ehemänner bei ihren Betrugsoffern. Katharina Richter war zusammen mit ihrer Schwägerin unterwegs, Eleonora LaFortun hingegen ging vollkommen allein zu den Bauern in Donnersbach. Die Reaktionen auf diese Reiseformen waren unterschiedlich. Bei Katharina Richter schien es nicht als ungewöhnlich angesehen worden zu sein, dass sie nur mit ihrer Schwägerin reiste. Dass Eleonora LaFortun aber angab, ohne ihre Mann zu vagieren, schien verdächtig zu sein. Daher stellt sich die grundsätzliche Frage nach vagierenden Frauen, welchen zusätzlichen Schwierigkeiten sie gegenüberstanden, wenn sie vollkommen allein unterwegs waren und welche Vorteile sie aber zum Beispiel vor Gericht geltend machen konnten.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den magischen Vorstellungen und wird mit dem vierten Kapitel eingeleitet. Zunächst werden dazu die magischen Vorstellungen und Praktiken im Alltag vorgestellt. Dabei wird auf die unterschiedlichsten Bereiche der Volksmagie eingegangen, besonders der magischen Volksmedizin und der Diebstahlsmagie. Dabei wird auch auf das Weiterleben dieser Vorstellungen in der Gegenwart Bezug genommen.

Im nächsten Schritt wird die Verwendung christlicher Elemente in den Praktiken der Volksmagie betrachtet. In diesem Punkt wird es auch um die Reaktionen, vor allem der

katholischen Kirche, auf diese Integration dieser Elemente gehen und um die grundsätzliche Verurteilung der magischen Praktiken.

Den nächsten großen Punkt stellt der Missbrauch der magischen Vorstellungswelt in Betrugsdelikten dar. Dabei wird zunächst ein allgemeiner Überblick gegeben, in den sich anschließend der Prozess gegen Katharina Richter nahtlos einfügen lässt. Einen Sonderfall der Betrugsdelikte stellt die Schatzgräberei dar. Auch diese wird zunächst allgemein besprochen. Dabei wird es vor allem um die verschiedenen Möglichkeiten der Betrüger gehen und die dahinter stehenden Vorstellungen. Anschließend wird der Fall Eleonora LaFortun besprochen, der sich in den Bereich der Schatzgräberei einordnen lässt. Wie bei der Besprechung des Prozesses gegen Katharina Richter, wird der Fall hier genauer besprochen als im zweiten Kapitel. Anschließend wird auch noch auf den Bereich der österreichischen Strafgesetzgebung näher eingegangen, der sich mit den magischen Vorstellungen befasst. Begonnen wird dabei mit der „Ferdinanda“ von 1656, in der die „harmlose“ Volksmagie noch als schwarze Magie gewertet und mit Verbrennen bestraft wurde. Einen weiteren Schritt bildet die Consitutio Criminalis Theresiana aus 1769, in der grundsätzlich von Betrug ausgegangen wurde. Die Möglichkeit der Magie wird hier aber noch nicht vollständig ausgeschlossen. Den Abschluss bildet die Strafgesetzgebung von Joseph II (1787), in welcher der Tatbestand der Zauberei nicht mehr vorkommt. Die Urteile gegen Katharina Richter und Eleonora LaFortun werden anschließend mit diesen Gesetzen in Verbindung gebracht, um zu sehen, ob die gesprochenen Urteile eher mild oder streng waren.

Als letzter Punkt in diesem Kapitel wird ein abschließendes Resümee über die beiden Gerichtsfälle gezogen und ihre Verbindung zu den magischen Vorstellungen noch einmal kompakt aufgezeigt.

Den dritten Teil dieser Arbeit bildet eine mögliche Verwendung der beiden Quellen im Geschichtsunterricht. Dazu wurde eine Unterrichtseinheit geplant, die eine Doppelstunde für die sechste Klasse AHS umfasst. Das Thema der Planung sind dabei die magischen Vorstellungen, die Bearbeitung von zwei Quellenausschnitten steht im Mittelpunkt. Zunächst wird die Stunde als Unterrichtsmatrix angegeben, um einen ungefähren Überblick zu geben. Dazu sind neben dem groben Ablauf und Inhalt sowohl die Zeit als auch die benötigten Unterrichtsmaterialien und die Unterrichtsform angegeben. Im Anschluss daran werden die einzelnen Einheiten der Planung detailliert beschrieben. Dabei wird sowohl auf die Tätigkeiten der Lehrer und Schüler eingegangen als auch auf das benötigte Wissen für die Lehrperson. Zum Schluss jeder Einzelbeschreibung wird noch das Lernziel für diese

Unterrichtssequenzen angegeben. Im Anschluss daran finden sich die benötigten Unterrichtsmaterialien.

Als Abschluss der Stundenplanung findet sich eine didaktische Analyse derselben. Teil dieser Analyse ist zunächst die Formulierung der allgemeinen Lehrziele für die gesamte geplante Doppelstunde. Im Anschluss daran wird die Stunde nach den darin geförderten historischen und sozialen Kompetenzen und dem Lehrplanbezug betrachtet. Die historischen Kompetenzen werden dabei von Ammerer und Windischbauer übernommen. Die sozialen Kompetenzen und Unterrichtsziele werden aus dem Lehrplan zitiert.

Anschließend werden mögliche Schülerschwierigkeiten sowie Umsetzungsschwierigkeiten besprochen. Den Abschluss bildet die Überlegung, welchen Bezug das Unterrichtsthema zum Alltag der Schüler hat und welchen Nutzen diese aus der Unterrichtsplanung ziehen können.

Im Anhang finden sich Editionen der bearbeiteten Quellen.

Nicht weiter eingegangen wird auf Überschneidungen mit Hexenprozessen in weitester Form. Das Thema der schwarzen Magie, wie man glaubte dass Hexen sie verwenden würden, sowie der Hexenglaube an sich, bleiben unberücksichtigt, da die bearbeiteten Quellen zu einer Zeit angesiedelt sind, in der die gängigen Hexenvorstellungen der Frühen Neuzeit bereits vorbei waren. Weder unter Maria Theresia noch unter Joseph II. fanden Hexenprozesse statt, unter Joseph II. war sogar das Delikt der Zauberei endgültig aus der Gesetzgebung verschwunden.

In der gesamten Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Wenn nicht explizit angegeben, sind damit stets beide Geschlechter gemeint!

1. Zwei Prozessakten aus Donnersbach

Den Ausgangspunkt dieser Diplomarbeit bilden zwei Gerichtsakten aus dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz. In beiden Fällen handelt es sich um Prozesse gegen Vagantinnen, die des Betrugs angeklagt wurden. Beide Frauen bauten ihren Betrug im Rahmen der magischen Vorstellungswelt auf und brachten Bauern dazu, in ihnen Personen mit magischen Fähigkeiten zu sehen. In den ersten beiden Kapiteln dieser Arbeit sollen diese Gerichtsfälle vorgestellt werden. Zunächst wird eine äußere Quellenanalyse gegeben. Im zweiten Kapitel werden die Geschichten der Angeklagten – Katharina Richter und Eleonora LaFortun – in groben Zügen erzählt.

Bei beiden Gerichtsfällen handelt es sich um Prozessprotokolle aus Donnersbach/Steiermark aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Prozesse liegen zwölf Jahre auseinander und sind von verschiedenen Gerichtsdienern/schreibern verfasst. Der Prozess gegen Katharina Richter fand am 20. November 1776 statt, jener gegen Eleonora LaFortun am 14. Juni 1788. Gerichtsdieners und Polizeikommissar sind nur im jüngeren Akt namentlich erwähnt, Georg Falck und Franz Xavier Hainrich. Hier sind auch die Zeugen der Verhöre mit der Angeklagten namentlich vermerkt, einer war Müllermeister, der andere Schneidermeister. Wer den Prozess gegen Katharina Richter führte, weiß man hingegen nicht.

Der Fall gegen Katharina Richter umfasst insgesamt sechs Bögen Papier zu insgesamt 23 beschriebenen Seiten. Der andere Fall ist hingegen deutlich umfangreicher. Er enthält insgesamt elf Bögen Papier zu insgesamt 43 beschriebenen Seiten. Hier sind auch drei einzelne Blätter beigelegt. Dabei handelt es sich um abgeschriebene Warenpässe, Passiergenehmigungen und ein Dienstzeugnis, die der Mann der Angeklagten, Friedrich LaFortun, bei sich trug. Beilagen fanden sich beim Prozessprotokoll von Katharina Richter nicht.

Der inhaltliche Aufbau ist hingegen bei beiden Akten gleich. Beide sind halbbrüchig geschrieben, da es sich größtenteils um Zeugenaussagen und Verhöre handelt. Die Protokolle umfassen jeweils den vollständigen Prozess, von der Anklage, über die Zeugenvernehmungen und Verhöre bis hin zum Urteil. Im Fall von Katharina Richter findet sich auch eine direkte Konfrontation zwischen der Angeklagten und der Hauptzeugin.

Im Zuge der Prozesse wurden unterschiedlich viele Zeugen gehört. Im Falle von Katharina Richter bedurfte es nur einer Zeugin, im Prozess gegen Eleonora LaFortun wurden insgesamt

sechs Zeugen vernommen, darunter zwei Ehepaare. Beide Male wurden auch die Begleiter der Hausiererinnen befragt und zunächst als Mitangeklagte behandelt.

Bei beiden Prozessen handelt es sich um reine Inquisitionsprozesse. Inquisitionsprozesse waren schriftlich gestützte Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden. Der Angeklagte wurde dabei aber nicht allein dem Untersuchungsbeamten ausgesetzt. Anwesend bei der Befragung waren vielfach auch Gerichtsbeisitzer und Kläger. Die Zeugenaussagen und Verhöre waren die wichtigsten Beweismittel, im Grunde stützte sich der ganze Prozess auf diese. Es war ein Wechselspiel aus Fragen und Antworten, je nach Prozessart gab es auch einen vorgeschriebenen Fragenkatalog, zum Beispiel bei Hexenprozessen.²⁶ Die behandelten Prozesse folgten ebenfalls einem gewissen Schema: Zunächst wurde immer nach den Personalien des Zeugen oder der Verdächtigen gefragt, anschließend ob sie den Grund wussten, warum sie vor Gericht seien. Die meisten wussten, worauf der Untersuchungsbeamte hinauswollte. Anschließend sollte das betreffende Ereignis – die Begegnung mit der Angeklagten – in eigenen Worten geschildert werden. Erst im Anschluss wurden vertiefende Fragen gestellt. Größtenteils wurden Erklärungen für gewisse Handlungsweisen eingefordert so wurde im Prozess gegen Eleonora LaFortun nach dem Grund gefragt, warum man ihr Geld gegeben hatte, beziehungsweise warum man ihr geglaubt hatte. Die beiden Angeklagten Eleonora LaFortun und Katharina Richter befragte man zusätzlich nach ihrem Leben als Vagierende.

Als einzig vollwertiger Beweis galt, neben mindestens zwei Zeugenaussagen zum selben Geschehen, ein Geständnis des Angeklagten. Um zu einem solchen zu kommen, war lange Zeit die Folter ein akzeptierter Weg. Oftmals wurde eine Folter aber nur angedeutet oder angedroht. Dies reichte meistens schon aus, um ein Geständnis zu erhalten.²⁷ In Österreich wurde die Folter noch lange Zeit angewandt. In der *Constitutio Criminalis Theresiana* waren genaue Regelungen für die Folter und ihre Anwendung angegeben. Erst unter dem Einfluss des Beraters Joseph von Sonnenfels und Joseph II. wurde die Folter endgültig abgeschafft.²⁸ Obwohl es im Prozess gegen Katharina Richter rechtlich noch möglich gewesen wäre, wurde eine Folter offensichtlich nicht einmal angedacht, da die Beklagte schnell ein Geständnis ablegte. Da der Prozess um Eleonora LaFortun in die Zeit von Joseph II. fiel, war hier die Folter bereits verboten.

²⁶ SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung, S. 90–92.

²⁷ Ebenda, S. 92.

²⁸ VOCELKA, Geschichte Österreichs, S. 156.

Bereits im 17. Jahrhundert kam Kritik am Inquisitionsprozess auf, da er außerhalb der Öffentlichkeit stattfand. Bis ins 19. Jahrhundert hinein änderte sich aber nichts am Prozessgeschehen.²⁹

²⁹ SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung, S. 94.

2. Die Prozesse gegen Katharina Richter 1776 und Eleonora LaFortun 1788

2.1 Katharina Richter

Katharina Richter war eine 30-jährige Frau aus Prag, die mit ihrem Ehemann Johann Richter bereits neun Jahre verheiratet war. Sie und ihr Mann erhielten sich mit Hausieren. Lange Zeit hatten sie mit Glaswaren gehandelt, seit kurzem mit sogenannter geistlicher Ware. Darunter versteht man kleine Holzkreuze, Heiligenbilder etc. Sie wurden dabei begleitet von Katharinas Bruder und dessen Frau, Magdalena Hubert, die ebenfalls Hausierer waren und nun gleichfalls mit geistlicher Ware handelten. Drei Wochen vor Prozessbeginn hatten sich die beiden Frauen in „Regenberg“³⁰ von ihren Männern getrennt. Ziel war es, sich bei Unzmarkt oder Klagenfurt wieder zu treffen. Beide Männer waren ehemalige Soldaten, Katharina Richter selbst war unter Soldaten aufgewachsen, da sie von ihrem Vetter erzogen worden war, bei dem sie bis zum 21. oder 22. Lebensjahr geblieben war.

Katharina Richter wurde am 19. November 1776 zusammen mit ihrer Schwägerin verhaftet. Sie wurde angeklagt, sich zunächst mittels Betteln in ein Bauernhaus geschlichen zu haben. Dabei verlangte sie teures Schweinefleisch, welches die Bäuerin ihr aber nicht geben konnte. Anschließend versuchte sie der Bäuerin in betrügerischer Absicht weiszumachen, ihr Vieh sei von Verwünschungen durch böse Mitmenschen bedroht. Anschließend bot sie der Bäuerin Wurzeln als Schutz davor an und versprach ihr, dass ihr innerhalb von acht Tagen ein nicht näher spezifiziertes Glück bevor stünde. Als Gegenleistung verlangte sie zwei Ellen Leinwand. Die Bäuerin wollte ihr zunächst nur eine halbe Elle geben, daraufhin drohte ihr Katharina Richter mit dem Tod ihres besten Stücks Vieh. Als Reaktion darauf rief die Bäuerin ihren Ehemann, der Katharina Richter schließlich vertrieb.

Im Verlauf des Prozesses wurde zunächst Katharina Richter zu diesen Vorwürfen befragt, wobei sie vor allem beteuerte, dass sie nichts Böses gewollt hatte und von sich aus nur eine halbe Elle für die Wurzeln verlangt hätte. Außerdem gab Richter an, dass sie selbst gefordert hätte, dass auch der Bauer dazukomme, in dessen Abwesenheit hätte sie nämlich gar keine Leinwand angenommen. Sie betonte außerdem, dass der Bauer sogar die Verhaftung hatte verhindern wollen und dem Gerichtsdienner eindrücklich gesagt hätte, dass sie nichts gestohlen habe.

³⁰ Wahrscheinlich Regensburg in Ostbayern, Deutschland.

Auch ihre mit ihr reisende Schwägerin wurde befragt, sie konnte aber nicht viel beisteuern, da sie angab, dass sie das Haus schon bald wieder verlassen habe und nicht wisse, was Katharina Richter weiterhin in dem Haus gemacht habe. Anschließend wurde Katharina Richter auch eine Konfrontation mit der Bäuerin angedroht, die die Angeklagte aber nicht zu scheuen schien.

In der Konfrontation bestätigte die Bäuerin die Anklagepunkte. Sie betonte, dass Katharina Richter sie vor Zauberei böser Leute gewarnt und vor allem, dass sie zwei Ellen Leinwand verlangt hätte. In Reaktion darauf beteuerte Katharina Richter, dass sie nicht von Zauberei, sondern von „Keuerei“, wahrscheinlich ist damit Tierquälerei gemeint, gesprochen und auf jeden Fall nur eine halbe Elle Leinwand verlangt hätte. Alles andere gab sie jedoch zu. Die Bäuerin gestand der Hausiererin schließlich zu, dass sie „Keuerei“ gesagt haben könnte, aber sie beharrte auf der großen Forderung von zwei Ellen Leinwand.

In einer abschließenden Befragung von Katharina Richter gab diese zu, dass der Vorfall den Tatbestand des Betruges erfüllt hätte, wenn sie die Leinwand von der Bäuerin erhalten hätte. Sie fühlte sich aber offensichtlich unschuldig, da der Bauer vorher eingegriffen hatte und es deswegen gar nicht erst zum Betrug gekommen war. Sie versprach, es in ihrem Leben nie wieder zu tun. Auf Nachfrage gab sie außerdem an, in der sechsten oder siebten Woche schwanger zu sein.

Katharina Richter wurde schließlich aufgrund des Betruges und der ausgestoßenen Drohungen gegenüber der Bäuerin verurteilt. Außerdem wurde sie offensichtlich einer Untersuchung unterzogen, die zeigte, dass sie doch nicht schwanger war. Sie wurde daher auch wegen Vortäuschung der Schwangerschaft verurteilt. Das Urteil lautete auf Pranger. Katharina Richter musste eine halbe Stunde mit einer Tafel um den Hals, auf der „Betrügerin“ geschrieben stand, auf der Schandbühne von Donnersbach stehen. Anschließend wurde sie des Landgerichts Donnersbach auf ewig verwiesen. Ihre Schwägerin wurde ebenfalls verwiesen, allerdings nicht auf ewig, sondern nur vorübergehend.

2.2. Eleonora LaFortun

Eleonora LaFortun und ihr Mann Friedrich, ein ehemaliger Soldat, waren zum Zeitpunkt des Prozesses neun Jahre verheiratet, lebten in Böhmen und hatten insgesamt vier Kinder im Alter

zwischen zwei und neun Jahren. Sie verdienten ihr Geld mit dem gemeinsamen saisonalen Wanderhandel mit Kattun–Baumwollstoff, der meist auch gefärbt war³¹ –, den sie in Schwechat bezogen.

Am Abend des 12. Juni kamen sie in Donnersbach an. Da es bereits dunkel wurde, suchten sie bei der Familie Brandtner um Herberge an und erhielten diese auch. Am nächsten Tag verließ Eleonora LaFortun das Haus der Brandtners ohne ihren Mann und ohne ihren Warenkorb, sie war also nicht als Hausiererin zu erkennen. Sie erklärte ihrem Mann, sie wolle zur Messe gehen. Stattdessen ging sie zu insgesamt drei Bauernhäusern. In jedem der Häuser versuchte sie den Bewohnern, meistens den Frauen, magische Wurzeln zu verkaufen. Dabei erklärte sie stets, sie könne sehen, dass die Familie schon seit längerem das Unglück verfolge. Sie wolle ihnen helfen, dies umzukehren.

Als Erstes kam sie zu Helena Luidolt, die ihr aber nicht glaubte. Trotzdem bekam sie von ihr nur einen Pfennig als Almosen. Auch Maria Steer, zu der sie als Nächstes kam, glaubte ihr nach eigenen Angaben nicht. Dennoch nahm sie von ihr einige Wurzeln an. Über diese Wurzeln sprach Eleonora LaFortun einen Segen aus, hauptsächlich bestehend in der Anrufung der Dreifaltigkeit und der Jungfrau Maria. Dadurch sollten diese Wurzeln magische Kraft erhalten. Sie gab Maria Steer eine detaillierte Anweisung, wie sie mit diesen Wurzeln verfahren sollte, damit der Milch- und damit auch der Butterertrag ihrer Kühe steigen könne. Sie sollte die Tiere mit der Wurzel am Kopf berühren und sie dann aufbewahren. Dazu sollten drei geweihte Palmzweige gelegt werden und Haar von jedem Tier. Die Bedingung war allerdings, dass man ihr so viel Geld gäbe, wie eine Messe kostet, denn die Wurzeln wären zwar hoch geweiht, um ihre volle Wirkung zu erzielen, müssten aber noch weitere Messen gelesen werden.

Im dritten Haus schließlich traf Eleonora LaFortun auf das Ehepaar Burghard, das ihrer Darlegung glaubte. Auch hier sprach sie von Unglück, das sie sehen könne und schließlich auch von einer Verzauberung, die daran schuld sei. Diese sei bereits neun Jahre alt und würde demnächst zu einem weiteren schweren Unglück führen. Sie würde aber versuchen, dies zu verhindern. Um sich als glaubwürdig zu inszenieren, machte sie vor den Augen der Burghards eine Probe, um zu sehen, ob sie in der Lage sei, ihnen zu helfen. Dazu verlangte sie Weihwasser und Zwirn, mit dem sie das Ehepaar abmaß und den so gemessenen Faden in kleine Stücke schnitt. Anschließend sollten die Eheleute Knoten in je ein Fadenstück machen. Eleonora LaFortun tauchte diese in das Weihwasser, sprach wieder einen Segen aus und als sie die Fäden zurückgab, waren die Knoten verschwunden. Dies sollte der Beweis sein, dass

³¹ ADELUNG, Artikel: Kattun, Bd. 2, Sp. 1512.

sie den beiden helfen können. Eleonora LaFortun versprach, am Abend wieder zu kommen und ihnen anzuzeigen, wo sie im Keller graben müssten, um die Ursache der Verzauberung zu finden und entfernen zu können. Danach sollte die angesprochene Unglückssträhne vorbei sein. Auch hier bekam sie Schmalz als Almosen. Als sie am Abend tatsächlich wiederkam, suchte sie allerdings bereits der Gerichtsdieners. Die Burghards versteckten Eleonora LaFortun einmal, das zweite Mal wagten sie dies allerdings nicht mehr und die Hausiererin wurde festgenommen. Der Gerichtsdieners hatte bei den Brandtners eine nächtliche Visitation vorgenommen, dabei den nicht-gemeldeten Hausierer Friedrich LaFortun angetroffen und hatte sich danach auf die Suche nach dessen Frau begeben.

Eleonora LaFortun wurde wegen Betrugs angeklagt. Im Verhör gab sie an, dass die Probe bei den Burghards nicht echt gewesen sei, sie hätte einfach die geknoteten Stücke Zwirn mit nicht geknoteten Fadenstücken vertauscht und so die Burghards dazu gebracht, ihr zu glauben und zu vertrauen. Sie erklärte aber auch, warum sie so gehandelt hatte: Vor den Ortschaften trennte sich das Ehepaar stets, um jeder für sich loszuziehen und so mehr Kattun in der gleichen Zeit verkaufen zu können. Am Ende der Route trafen sie wieder zusammen. In der Nähe von Goisern allerdings wurde Eleonora Kattun im Wert von 16 Gulden gestohlen, während sie am Straßenrand rastete und dabei eingeschlafen war. Gegenüber ihrem Mann wollte sie dies aber nicht zugeben. Laut ihrer Aussage kam ihr eine alte Frau entgegen, die ihr ihren Kummer ansah und ihr einige Wurzeln verkaufte, die angeblich hoch geweiht waren. Außerdem brachte sie diese Frau auf die Idee, Bauern die Wurzeln für magische Zwecke zu verkaufen. Ihrem Mann gegenüber erzählte sie, sie hätte den Kattun einem Krämer geborgt. Ohne das Wissen ihres Mannes wollte sie sich die 16 Gulden selbst durch Betrug und Bettel zurück verdienen, damit ihm der Verlust nicht auffiele.

Natürlich erzählte sie ihm auch von dem Bettel und Betrug nichts, weshalb seine Verhaftung für ihn völlig überraschend kam. Ihr wiederholtes Ausgehen und die zwangsläufige weitere Übernachtung in Donnersbach hatte sie ihm damit erklärt, dass sie sich in Irdning³² hätte Schuhe anmessen lassen, die sie am Abend holen würde. Er wusste nichts von den Wurzeln, hatte aber auch nicht geglaubt, dass Eleonora der Kattun an einen Krämer verborgt hätte. Er nahm an, sie hätte das Geld selbst und wollte es einmal für sich behalten.

Das Urteil sollte zunächst nach § 63 der Josephinischen Strafgesetzzordnung auf zeitlich strenges Gefängnis lauten, wurde dann aber abgemildert. Man berücksichtigte, dass Eleonora LaFortun durch ein Unglück zu dem Betrug verleitet worden war, dass sie unmündige Kinder

³² Ca. 6 km von Donnersbach entfernt.

zu versorgen hatte und dass sie erheblich am Broterwerb der Familie beteiligt war. Auch die Tatsache, dass Friedrich LaFortun unschuldig und unwissend war, erscheint als Milderungsgrund. Letztendlich belief sich das Urteil auf zehn Schläge mit dem Ochsenziemer, eine Peitsche aus dem Schwanz eines Ochsen. Zusätzlich mussten die LaFortuns die Verfahrenskosten (Atzungskosten) tragen und Maria Steer das Geld zurückzahlen, das diese ihr für das Lesen der Messe bezahlt hatte. Ansonsten wurde sie auf freien Fuß gesetzt.

Eleonora LaFortun blieb aber nicht die einzige Verurteilte. Die Burghards wurden wegen Annahme von abergläubischen Mitteln und der Verleugnung der verdächtigen Eleonora LaFortun zu einem Tag Arrest bei Wasser und Brot verurteilt. Maria Steer, Helena Luidolt und das Ehepaar Brandtner wurden jeweils zu einer Stunde Arrest verurteilt: Die beiden Frauen, weil sie einer Fremden Almosen gegeben hatten, das Ehepaar Brandtner, weil sie fremden Personen Quartier gegeben hatten, ohne dies der Obrigkeit zu melden. Allen vier Personen wurde zusätzlich die Aussicht auf Verdoppelung der Strafe bei einem nochmaligen Vergehen der gleichen Art angedroht.

3. Vagierende

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Bereich der Lebenswelt vagierender Personen in der Frühen Neuzeit und vor allem im 18. Jahrhundert. In beiden Prozessen stand eine vagierende Frau vor Gericht, die sich ihren Lebensunterhalt mit Hausieren verdiente. Dazu gehörte zwangsläufig eine zumindest teilweise nichtsesshafte Lebensweise. Deswegen wird zunächst ein sehr kurzer und allgemeiner Einstieg in das Thema gegeben. Anschließend wird eruiert, welche Informationen die Quellen selbst zum vagierenden Leben bieten können. Zum Abschluss wird noch auf weitere interessante Aspekte des vagierenden Lebens eingegangen, die eine genauere Betrachtung verdienen.

Partielle oder teilweise Migration war in der Frühen Neuzeit allgegenwärtig. Verschiedene Teile der Bevölkerung wanderten in unterschiedlichem Ausmaß, manche dauerhaft, manche nur auf begrenzte Zeit. Dabei ist vordergründig nicht die Migration zu einem neuen Wohnort gemeint, sondern kontinuierliches Wandern. Migration an sich stellte dabei nicht nur ein reines Krisenphänomen dar. In der Forschung wurde lange Zeit vor allem die saisonale Wanderung als Überlebensstrategie gesehen, die durch eine stetig zunehmende Überbevölkerung und die damit einhergehende Versorgungsschwierigkeit durch die Subsistenzwirtschaft hervorgerufen worden war. Es wurde angenommen, dass für viele, aufgrund der erhöhten Bevölkerungszahl die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten im Heimatort schwierig bis unmöglich geworden waren und damit die Wanderung notwendig wurde. Neuere Studien haben aber gezeigt, dass dies nicht der Fall gewesen sein musste. Vielmehr konnte durch die saisonale Migration der Lebensstandard der Familie verbessert werden, ohne dass sie zur unmittelbaren Subsistenzsicherung notwendig gewesen wäre. Für manche Vagierende bildete sie sogar eine Karrieremöglichkeit und die Chance auf ein besseres Leben.³³ Dennoch ist festzuhalten, dass für viele Personen die Migration durch steigende Preise, insbesondere aber infolge fehlender Arbeitsangebote notwendig wurde. Vor allem Tagelöhner waren gezwungen zu vagieren, da sie in einem Ort allein nicht genug Arbeit fanden.³⁴

Nicht jeder, der notwendigerweise vagierte, war allerdings durch Notlagen dazu gezwungen. Auch andere berufsbezogene Formen der Migration, nicht nur das Hausieren, waren

³³ AMMERER, Heimat Straße, S. 61–63.

³⁴ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 25–27.

gesellschaftlich institutionalisiert. Dazu zählten vor allem die Gesellenwanderung, die Wanderung von Studenten und die Migration des ländlichen Gesindes.³⁵

3.1. Die Vagierenden Eleonora LaFortun und Katharina Richter

Was erfährt man über die Lebensweise der Angeklagten aus den Prozessakten von Donnersbach? Zunächst, dass beide Frauen mit ihren Männern einen Beruf ausübten, der eine vagierende Lebensweise mit sich brachte: Hausieren. Sie handelten mit Gegenständen für den täglichen Gebrauch. Eleonara LaFortun und ihr Mann verkauften Kattun³⁶, den sie aus der, von der Orientalischen Kompanie gegründeten, Zitz- und Kattunfabrik in Schwechat³⁷ bezogen, um ihn anschließend, sozusagen als wandernde Zwischenhändler, an die Landbevölkerung zu verkaufen. Katharina Richter verkaufte zusammen mit ihrem Mann, ihrem Bruder und ihrer Schwägerin geistliche Ware. Sie selbst gibt darunter Gebete, sogenannte Jerusalemkreuze und Viehzettel an. Zuvor hatte sie mit Glaswaren gehandelt. Von Eleonora LaFortun wissen wir, dass sie gemeinsam mit ihrem Mann mit Kraxen, auf den Rücken geschnallten Tragegestellen, unterwegs waren, in denen sie ihre Waren transportierten. Im Laufe des Prozesses mussten beide auch ihre Kraxen leeren. Vor allem der Inhalt der Kraxe ihres Mannes gibt Aufschluss darüber, was Vagierende alles mit sich führten: ihren ganzen Haushalt. So trug er neben sechs Ellen Kattun (entspricht einer Laufläche zwischen 3,78m und 4,7m)³⁸ nicht nur sein Gewand bei sich, sondern genauso Betttücher, eine Kaffeemühle, Kaffebüchsen, Kaffee und Zucker, Löffel, Messer und Gabel, Geschirr etc.³⁹, also einen bescheidenen kleinen Haushalt. Wer vagierte, egal ob saisonal oder dauerhaft, musste seine ganze Habe mit sich führen. Eleonora selbst führte zum Beispiel auch Nähmaterial mit, um Kleidung direkt ausbessern zu können.

Für die Nacht suchte man sich, wie die Eheleute LaFortun, ein Nachtlager, bevorzugt bei Bauern. Vagierende bekamen aber auch oft bei Personen mit sogenannten unehrlichen Berufen, wie zum Beispiel Abdeckern oder Viehhirten, Unterkunft für die Nacht. Deren Häuser standen meist am Rande des Dorfes oder generell abseits. In Ausnahmefällen fanden Vagierende auch beim Gerichtsdieners ein Quartier für die Nacht. Wichtig war allerdings, dass

³⁵ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 135.

³⁶ Im Akt ist von Cordon die Rede.

³⁷ LANDSTEINER, Stellung Wiens im interregionalen Handel, S. 195 f.

³⁸ vgl. SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, S. 584.

³⁹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Friedrich LaFortun, Auflistung des Inhalts seiner Kraxen, unfoliiert.

um eine Herberge angesucht wurde, solange es draußen noch hell war. Dann wurde die Herberge nur selten verweigert. Eine Ausnahme stellte nur ein offensichtlicher Krankheitsfall eines Vaganten dar. Kam man während der Dunkelheit zum Haus, war die Chance auf eine Herberge geringer, weil dann auch schon die Hausbewohner schliefen. Vor allem Bauern gingen oft mit Einbruch der Dunkelheit zu Bett.⁴⁰ Auch die Eheleute LaFortun fragten laut Zeugenaussage von Jakob Brandtner um sechs Uhr am 12. Juni um ein Nachquartier an, also während es noch hell war. Untergebracht wurden die Vagierenden meist im Stall oder in der Scheune, teilweise aber auch in der eigenen Stube, wenn kein Platz oder allgemein kein Nebengebäude zur Verfügung stand.⁴¹ So hatten Katharina Richter und ihre Schwägerin in einem Stall übernachtet, bevor sie nach Donnersbach kamen. Eleonora und Friedrich LaFortun hingegen baten zunächst das Ehepaar Brantner um eine Unterkunft in der Tenne, einer Art Heuspeicher oder Dreschplatz für das Heu innerhalb der Scheune, der eingeebnet war. Er konnte aber auch die Scheune selbst bezeichnen⁴². Da man aber bei den Brandtners weder Heu noch Stroh hatte, richtete man ihnen an einem anderen nicht weiter erwähnten Ort das Bett.⁴³

Allerdings sahen sich die Bauern, die Vaganten Nachtquartiere gaben, auch einigen Gefahren gegenüber. Zum einen gab es immer die Möglichkeit, von den Vagierenden bestohlen zu werden, während man schlief. Oftmals fungierten vor allem vagierende Bettler auch als Kundschafter für Diebesbanden, was das Risiko natürlich zusätzlich erhöhte. Einzelne Vagierende konnten nicht allzu viel tragen und entwendeten meist Lebensmittel, doch der Schaden durch organisierte Diebesbanden konnte, nicht nur finanziell, höher sein. Ein weiteres Problem, das die Quartiergeber belasten konnte, war, dass sich zahlreiche Patente und Mandate dagegen aussprachen, Vagierenden Überwachungsmöglichkeiten zu bieten. Wurde dies dennoch getan, so musste den Obrigkeiten die Namen der übernachtenden Personen genannt werden. Daran hielt man sich nicht immer. Daher wurden immer wieder nächtliche Visitationen durchgeführt und dabei oft Vagierende verhaftet.⁴⁴ Bei einer solchen Visitation wurden auch Eleonora und Friedrich LaFortun festgenommen. Hier kam der Gerichtsdienner um Mitternacht, um die beiden zu verhaften. Auch das Ehepaar Brandtner musste mit den Konsequenzen leben. Weil sie zwei Fremde beherbergt hatten, ohne ihre

⁴⁰ AMMERER, Heimat Straße, S. 476–488.

⁴¹ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 143.

⁴² GRIMM, DWB, Artikel „Tenne“ Bd. 21, Sp. 253–255.

⁴³ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Sabine Brantner, 3. Antwort, unfoliiert.

⁴⁴ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 145 f.

Namen der Obrigkeit mitzuteilen, wurden beide zu einer Stunde Arrest verurteilt. Außerdem sollten sie die doppelte Strafe erhalten, sollten sie noch einmal fremde Vagierende beherbergen, ohne ihre Namen den zuständigen Stellen zu melden.⁴⁵ Grundsätzlich fanden Vagierende aber im 17. und 18. Jahrhundert bei Sesshaften meistens ein Nachtquartier. Oft kamen als Gegenleistung versprochene Fürbitten oder auch wesentlich konkretere und unmittelbare Leistungen wie kleine Dienstverrichtungen oder akute Hilfestellungen in Frage.⁴⁶

Zumindest das Ehepaar LaFortun vagierte nicht durchgehend das ganze Jahr. Man kann sie in die Kategorie der halbsesshaften Personen einordnen. Sie hatten in Böhmen, im heutigen Vyklantice, ein Mietshaus, die Gründe gehörten also der Obrigkeit. Dort warteten insgesamt vier Kinder auf sie, drei leibliche und eines, das Friedrich LaFortun von seiner Schwester angenommen hatte, da diese es offenbar nicht selbst versorgen konnte. Da alle vier Kinder noch minderjährig waren, der Älteste war erst neun Jahre alt, ist anzunehmen, dass ein Verwandter in irgendeiner Form auf sie aufpasste. Wer diese Aufgabe allerdings übernahm, geht aus den Verhörprotokollen nicht hervor.

Da sie ein Haus und Kinder hatten, die nicht mit den Eltern reisten, sind sie offenbar nur zu bestimmten Zeiten hausieren gegangen. Dabei sind sie auf jeden Fall mehrere Wochen unterwegs gewesen. Allein als sie in Donnersbach aufgegriffen wurden, waren sie bereits seit drei Wochen unterwegs und hatten dabei eine Strecke von 286 km Luftlinie von Ort zu Ort zurückgelegt. Gleichzeitig hatten sie auch noch vor, sich weiteren Kattun zu besorgen und weiter bis in die Schweiz zu hausieren. Eine Einschätzung, wie lange sie noch vorhatten zu vagieren beziehungsweise wann sie geplant hatten, wieder nach Hause zurückzukehren, fehlt in den Akten leider. Für das Gerichtsverfahren war diese Information offenbar nicht interessant. Für Katharina Richter ergibt sich aus der Akte nicht so dezidiert, dass sie ebenfalls halbsesshaft war, gewisse Bemerkungen lassen aber darauf schließen: *Dan weilen wir 2 weiber mit unsern 2 männern von haus hinweggegangen, so haben wir uns abgeredet, daß wir weiber, weil wir vor denen männern von hauß weggereiset, selbe entweders zu Unzmarkt oder zu Klagenfurt aufsuchen wollen.*⁴⁷ Weitere Angaben über ihr Zuhause werden aber nicht gemacht. Das Hausierhandwerk war allerdings ein klassisch halbsesshafter Beruf. Halbsesshafte hatten typischerweise zusätzlich eine kleine Landwirtschaft, die aber zur

⁴⁵ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Urteil, unfoliiert.

⁴⁶ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 134.

⁴⁷ StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H. 212: Kriminalprozesse 1772–1777, 1. Interrogatorium mit Katharina Richter, 1. Antwort, unfoliiert

Subsistenzsicherung allein nicht ausreichte. War dies der Fall, so ging man in den Wintermonaten – meist von Mitte Oktober bis März – hausieren oder allgemein wandern. Die restliche Zeit des Jahres verbrachte man zuhause, um besagte Landwirtschaft bewirtschaften zu können.⁴⁸ In dieses Bild passt der Verhaftungszeitpunkt von Katharina Richter und ihrer Schwägerin, der 19. November. Weiteres weiß man aber nicht, da nicht nach dem Vermögen der Eheleute gefragt wurde. Im Prozess gegen Eleonora LaFortun hingegen erfährt man durch eine entsprechende Frage, dass *hauß und gründe nur miethgründe sind, so der h(err)sch(af)t gehören, so habe ich* [Friedrich LaFortun] *ausser etwelchen schafen und kühen und meinen uibrigen haußgeräth kein vermögen*⁴⁹. Ob unter den Gründen auch eine Landwirtschaft, im Sinne von zu bebauenden Feldern, gemeint ist oder nicht, wird nicht weiter ausgeführt. Die Tatsache, dass die Eheleute aber Anfang Juni aufgebrochen sein müssen und vorhatten noch weiter zu gehen, lässt dies unrealistisch erscheinen.

In der heutigen Forschung ist man sich nicht sicher, ob man Halbsesshafte wirklich zu Vaganten zählen soll, immerhin hatten sie ja einen festen Wohnsitz, auch wenn sie ihn temporär verließen. Von den Zeitgenossen wurden sie hingegen zu den Vagierenden gezählt, weshalb sie auch mit den gleichen Problemen wie zum Beispiel nächtlichen Hausdurchsuchungen und grundsätzlichem Argwohn von Seiten der Obrigkeit, konfrontiert waren.⁵⁰

Eleonora LaFortun gibt in ihrem Verhör eine detaillierte Wanderoute an. Den Anfangspunkt bildet dabei ihr Heimatort Vyklantice, in der Tschechischen Republik im politischen Bezirk Pilgram –, weiter ging es nach Linz, Wels, Lambach, Bad Ischl, Bad Goisern beim Hallstätter See, Pötschen, Bad Aussee und schließlich Donnersbach. Weiter wollten sie nach Oberwölz. Dabei hielten sie sich von Großstädten wie Wien fern. In der Nähe von Wien, in der Kattunfabrik in Schwechat, kauften sie nur ihre Ware, versuchten aber nicht, in Wien selbst zu verkaufen. Das hat sicherlich mit ihrem Hausierhandwerk zu tun, viele Vagierende mieden die großen Städte aber grundsätzlich. Die Gerichtsdienere hatten hier nämlich meist die Anordnung, fremde Bettler und Vaganten an den Stadttoren abzuweisen.⁵¹

Auf Grund der pauschalen Kriminalisierung von Vaganten wurden Pässe und offizielle Schreiben ausgestellt, wie sie auch die LaFortuns hatten und auch als Beilage im Akt liegen. So trug Friedrich LaFortun insgesamt drei Schreiben mit sich. Das erste war ein

⁴⁸ RHEINHEIMER, *Arme, Bettler und Vaganten*, S. 34 f.

⁴⁹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Friedrich LaFortun, 11. Antwort, unfoliert.

⁵⁰ AMMERER, *Heimat Straße*, S. 265.

⁵¹ RHEINHEIMER, *Arme, Bettler und Vaganten*, S. 146.

Abschiedsbescheid des *kay(serlich) königl(ichen) graf wiedischen infanterie regiment*.⁵² Es diente vor allem als Beweis dafür, dass er kein Deserteur war. Deserteure wurden im Heimatgebiet kriminalisiert und als solcher wäre es klug gewesen, die Erbländer zu meiden.⁵³ War man aber aus einer fremden Armee, wie zum Beispiel der Preußischen Armee, desertiert, wie es der Ehemann und der Bruder von Katharina Richter getan hatten, so bekam man in den Erbländern deswegen keinerlei Probleme. Man konnte sogar offen angeben, ein Deserteur zu sein.

Zusätzlich wurde Friedrich LaFortun im Abschiedsbrief bescheinigt, tapfer und ehrlich zu sein. Es wurde sein Wohlverhalten und seine untadelhafte Aufführung gelobt. Ein solches Dokument war natürlich von großem Wert, besonders um als „ehrlicher“ Hausierer zu gelten. Ein solches Dokument schaffte Vertrauen. Das zweite Schreiben, das sie mit sich trugen, war ein Passierschein, in dem ihnen die Obrigkeit in Vyklantice bescheinigte, zum Broterwerb, dem Hausieren, bis in die Schweiz wandern zu dürfen, um dort zu handeln. Und die letzte Beilage schließlich ist eine Erlaubnis zum Handeln mit Schnittwaren. Diese Pässe und Zeugnisse waren besonders wichtig, da sie die Rechtmäßigkeit der Hausierer und ihrer Waren bescheinigten.

Die Obrigkeiten hatten grundsätzlich ein schlechtes Bild von Vagierenden. Oftmals wurden sie allein aufgrund ihrer (teilweise) vagierenden Lebensweise als kriminell und gefährlich eingestuft. Sie bedrohten aus Sicht der Obrigkeiten die grenzübergreifende Sicherheit und Ordnung, aber auch Eigentum und wirtschaftliches Handeln. Man traf spezielle Zuschreibungen für kriminelle Vaganten, die aber allein schon die Tatsache des Vagierens und der „Herrenlosigkeit“ oder auch die Nähe zum soldatischen Milieu beinhalteten. So wurden alle Vagierende pauschal kriminalisiert. Deshalb gab es immer wieder Versuche, sie verstärkter sozialer Kontrolle zu unterwerfen. Eine dieser Maßnahmen war die Ausstellung von staatlichen Urkunden, Konzessionen und Attesten sowie obrigkeitlichen Pässen. Dies ging folgerichtig einher mit Passzwang und Passkontrollen. Sie dienten der Differenzierung von legalen und illegalen Umherziehenden.⁵⁴ Den LaFortuns dienten sie aber auch als Vertrauensbasis gegenüber ihren Unterkunftgebern, denen sie die Pässe ebenfalls zeigten und die sie deshalb bei sich übernachten ließen.

Im Fall der LaFortuns dienten die Pässe aber vor allem als Handelslegitimation des Ehepaars. Ab der Mitte des 18. Jahrhunderts waren die meisten ausgestellten Pässe Warenpässe. Die

⁵² StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Beilage 1: Abschiedsbescheid, unfoliert.

⁵³ AMMERER, Heimat Straße, S. 473.

⁵⁴ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 24.

Habsburgermonarchie agierte nach den Maßstäben des Merkantilismus, es galt also, den Handel passend zu fördern, zu privilegieren und vor allem unerwünschten Handel zu unterbinden. Der unerwünschte Handel bezog sich vor allem auf den inländischen Verkauf fremder Waren. So ordnete das sogenannte *Gäuhandelspatent* 1751 an, dass alle fremden und damit nicht privilegierten Hausierer, Kraxenträger und sonstige „heimliche“ Verkäufer sowohl auf dem Land, als auch in den Städten vertrieben werden sollten. Solche Händler sollten ihre Waren nur mehr auf Kirch- oder Markttagen anbieten dürfen. Um bei der Landbevölkerung aber keinen Mangel entstehen zu lassen, konnten sich einheimische Hausierer ein Hausierpatent ausstellen lassen. Hausierern, die sich nicht an diese Bestimmungen hielten, wurde angedroht, ihre Waren zu konfiszieren. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im *Handelspatent* von 1787 von Joseph II. Das Hausieren wurde darin wieder grundsätzlich gestattet, um den Absatz inländischer Waren zu steigern. Der Hausierer musste nun aber mit einem Pass desjenigen Kreisamts ausgestattet sein, in dem er seinen eigentlichen Wohnsitz hatte⁵⁵ – so wie Friedrich LaFortun. Katharina Richter und ihre Schwägerin müssten also eigentlich ein Hausierpatent bei sich gehabt haben, es wird im Akt aber nicht angeführt. Es ist also anzunehmen, dass sie durchaus ein Hausierpatent bei sich trugen, die Anklage sollte schließlich nicht unterstellen, dass sie nicht privilegierte Hausiererinnen waren.

Man darf sich diese Warenpässe oder Hausierpatente aber nicht als Identifikationsinstrument vorstellen, wie zum Beispiel ein heutiger Reisepass oder Führerschein. Der Pass diente viel mehr der Kontrolle der Waren oder auch der Verhinderung von Bettelei und Vagabondage. In einigen waren nicht einmal die Namen der Hausierer angeführt, von einer Beschreibung derselben ganz zu schweigen.⁵⁶ Insofern stellt der Legitimationspass von Friedrich LaFortun sogar eine Ausnahme dar.

Ein weiteres großes Thema in beiden Akten ist das Almosengeben und der Bettel an sich. Eleonora LaFortun fragt in jedem Haushalt, außer bei ihrer Gastgeberin, im Laufe des Gesprächs um ein Almosen an.

Grundsätzlich schlossen sich geregelte Arbeit und Bettel in der Frühen Neuzeit keineswegs aus, auch wenn das von der Obrigkeit gerne so gesehen wurde. Vor allem vagierende Personen, die eigentlich anderen Berufen nachgingen, und seien es nur Tagelöhner, mussten immer wieder auf den Bettel zurückgreifen. Es wurde zwar jede mögliche Arbeit

⁵⁵ BURGER, Passwesen und Staatsbürgerschaft, S. 51 f.

⁵⁶ Ebenda, S. 76.

angenommen, aber oft wurde diese nur mit Unterkunft und Verpflegung abgegolten. Vor allem Gelegenheitsarbeiten wie die Tätigkeiten als Erntehelfer, Holzfäller, Hirte oder Arbeit im Straßenbau, brachten nicht genug zum Leben ein, außerdem waren es keine dauerhaften Beschäftigungen. Besonders im Winter mussten andere Tätigkeiten ergriffen werden wie Spinnen, Nähen oder Heuziehen. Da aber selbst diese Kombinationen aus „Sommer- und Winterarbeit“ oft nicht ausreichten, wurde zusätzlich vielfach gebettelt. Vor allem Hausierer, die nur wenig Ware anbieten konnten, oder wie im Fall von Eleonora LaFortun in eine Zwangslage geraten waren, mussten auf andere Weise zu Geld kommen. Auch hier war dies meist der Bettel.⁵⁷ Warum schien es aber niemanden zu stören oder zu irritieren, dass eine fremde Frau an der Tür um Almosen bat? Bettel wurde durchaus als ein legitimes Mittel zur Subsistenzerhaltung erachtet. Im 18. Jahrhundert war es, zumindest auf dem Land, durchaus alltäglich, dass Fremde, also vor allem Vagierende, an die Tür klopfen und in unterschiedlichem Umfang und auf verschiedene Art und Weise um Almosen baten.⁵⁸

In der Frühen Neuzeit war es Usus, die Bettler in sogenannte „würdige“ und „unwürdige Arme“ einzuteilen. Würdige Bettler waren meist ortsansässig. Zu ihnen wurden vor allem Kinder, Alte, Kranke und Gebrechliche gerechnet.⁵⁹ Es ging dabei darum, arbeitsunfähige und eigentlich arbeitsfähige Personen voneinander zu unterscheiden. Erstere wurden von ihren Heimatgemeinden anerkannt und sogar mitunter medizinisch untersucht und versorgt. Die unwürdigen Armen hingegen waren vielfach Vagierende und sollten aufgehalten werden. Ihre Bewegungsfreiheit wurde immer weiter durch Passzwänge eingegrenzt.⁶⁰ Dabei schlossen Arbeitsfähigkeit, vorgetäuschte Schwangerschaft oder nur geringfügige leibliche Schäden von einer Bettelerlaubnis aus.⁶¹ Aus der Sicht der Obrigkeiten wurden jene, die ihren Unterhalt durch Almosen verdienten, aber eigentlich arbeitsfähig waren, als bewusste Müßiggänger betrachtet. Man nahm an, dass sie zur Arbeit einfach unwillig wären. Man weigerte sich, Arbeitslosigkeit als Ursache für den Bettel zu betrachten. Wer zwar arbeitsfähig war, aber trotzdem nicht arbeitete, hatte keinerlei Anspruch auf Fürsorge jeglicher Art. Dass es nicht am Willen zu arbeiten scheiterte, sah man nicht.⁶² Auch andere strukturelle oder sozioökonomische Ursachen wurden nicht wahrgenommen. War man also nicht tatsächlich arbeitsunfähig, war Armut „selbstverschuldet“.⁶³ Gesunde Menschen durften

⁵⁷ AMMERER, Heimat Straße, S. 384 f.

⁵⁸ Ebenda, S. 411 und S. 419.

⁵⁹ JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 191.

⁶⁰ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 136 f.

⁶¹ BRÄUER, Bettler und Bettelwesen in Wien, S. 47.

⁶² JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 191.

⁶³ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 92.

dementsprechend auch nicht mit Almosen unterstützt werden. Würdige Bettler hingegen hatten, auch wenn sie normalerweise bekannt waren, oftmals eine Bettelerlaubnis. Die Erlaubnis zu betteln und der Erhalt von Almosen waren stark an diesen Status gebunden. Zumindest in den Städten beinhaltete die Bettelerlaubnis auch ein Bettelzeichen, das offen am Körper getragen werden musste.⁶⁴ Diese gewährte ihnen durch die Obrigkeit, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten legal zu betteln.⁶⁵ Dies waren meist Orte wie öffentliche Plätze, bestimmte Straßen und Gassen, bei öffentlichen Gebäuden, sowie vor Kirchen und in Kirchhöfen. Zum Beispiel war in Wien St. Stephan ein besonders beliebter und wahrscheinlich auch „ertragreicher“ Bettelplatz.⁶⁶ Um die Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen Bettlern zu treffen und die Bettelerlaubnisse zu verteilen, sollten regelmäßig Visitationen der anwohnenden Bettler vorgenommen werden. In Wien fanden im 17. Jahrhundert solche Visitationen jährlich statt. Nur wer zu diesen erschien, konnte auch eine Bettelerlaubnis erhalten.⁶⁷

Während man die würdigen Bettler auf diese Weise unterstützte, wurden die vagierenden Bettler und damit auch all jene Vagierenden, die ihren Lebensunterhalt mit Betteln aufbesserten, in der Habsburgermonarchie immer deutlicher ausgeschlossen. Dies zeichnete sich auch auf administrativer Ebene ab. Ab 1700 häuften sich die Patente fremde Bettler und die Verhinderung von Vagantentum betreffend: Gab es zwischen 1526 und 1700 gerade einmal zehn derartige Patente, so erschienen allein zwischen 1700 und 1755 bereits 46, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Patenten immer geringer wurde. Unter anderem verlangte man eine Arbeitspflicht für Bettler, eine Passpflicht und die Durchsetzung des Heimatrechts. Vermehrt wurde nun auch auf den Landesverweis als Strafe zurückgegriffen.⁶⁸

Warum schien man eine solche Furcht vor den sogenannten unwürdigen Bettlern zu haben? Bettler wurden in der Frühen Neuzeit mit vielen Vorurteilen belegt. Nicht nur, dass sie zu faul seien zu arbeiten und durch den Bettel mehr verdienen würden als andere durch ehrliche Arbeit, man setzte sie zum Beispiel auch den Dieben gleich.⁶⁹ Das Betteln arbeitsfähiger Armer wurde zusehends kriminalisiert. Es herrschte eine stereotype Vorstellung, dass in der Regel die größte Gefahr von heimatlosen, herrenlosen und wohnsitzlosen Bettlern ausging. Einem vagierenden Bettler, egal ob er nur zum „Nebenverdienst“ bettelte oder sich ausschließlich davon ernährte, wurde zugeschrieben, dass er auf kriminelle Abwege geriet.

⁶⁴ BRÄUER, Bettler und Bettelwesen in Wien, S. 47.

⁶⁵ FRITZ, Bettler und Vaganten, S. 54.

⁶⁶ PICHLKASTNER, Das Wiener Stadtzeichnerbuch, S. 42.

⁶⁷ Ebenda, S. 25.

⁶⁸ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 139.

⁶⁹ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 141.

Durch das Vagieren konnte er sich auch nicht an die Normen einer sesshaften christlichen Gesellschaft der Stände und Berufe halten und wurde damit zum strafwürdigen Angehörigen einer abweichenden Subkultur degradiert. Da er ohne Bettelerlaubnis auch nicht betteln durfte, dies aber musste, wurde er auch bestraft. Die Strafpraxis verschärfte sich dabei im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer weiter. Um dies zu rechtfertigen, wurde von den Obrigkeiten immer wieder der Zusammenhang zwischen Bettelei und Kriminalität hervorgehoben.⁷⁰ Damit rechtfertigte man nicht nur alle Maßnahmen gegen das Betteln ohne Bettelschein, sondern auch explizite Strafen wie die Prügelstrafe, die Brandmarkung oder Zwangsarbeiten und alle Strafen, die mit Ehrverlust einhergingen. Diese Strafen sollten die Armen daran hindern, ihren attestierten kriminellen Neigungen nachzugeben. Durch (Zwangs-)Arbeit sollten sie ursprünglich dazu angehalten werden, ihre moralischen und gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen,⁷¹ derartige Sanktionen dienten aber bald nur mehr als Strafe.⁷²

Die Realität machte aber die, für die Strafpraxis bedeutsame Unterscheidung zwischen würdigen und unwürdigen beziehungsweise unehrlichen Armen und Bettlern naturgemäß schwer. In der Praxis wurden Verordnungen oft nicht durchgesetzt. Die meisten Beamten, die wirklich mit Armen und Bettlern zu tun hatten, erkannten dies auch selbst. Teilweise waren die Verordnungen auch uneffektiv, denn sie konnten nicht verhindern, dass zum Teil regelrechte Bettlerscharen über die Straßen der Frühen Neuzeit zogen.⁷³

Warum erhielten Bettler dann trotzdem Almosen, vor allem wenn, wie das Urteil im Prozess gegen Eleonora LaFortun zeigt, nicht nur die Almosensuchenden, sondern auch die Almosengeber verurteilt wurden? Die Almosengabe war Teil des christlichen Gebots der Nächstenliebe und Barmherzigkeit. Wer einem Bettler etwas gab, ob nun Geld oder andere materielle Güter, wie zum Beispiel auch Lebensmittel, der hatte etwas Gutes getan und damit „die gestörte Ordnung der Welt ein kleines bißchen wiederhergestellt.“⁷⁴ Damit hatte er auch seinem Seelenheil genützt und somit profitierte nicht nur der Bettler, sondern auch der Almosengeber.⁷⁵

Im Laufe des 18. Jahrhunderts verloren die Bettler allerdings langsam die Mittel, um mit den Sesshaften ein „Geschäft“ abzuschließen. Die Gegenleistung in Form von Segenswünschen schien in die Krise geraten zu sein. Die christliche Almosenpraxis verlor dadurch zumindest

⁷⁰ JÜTTE, *Arme, Bettler*, Beutelschneider, S. 191 f.

⁷¹ Ebenda, S. 217.

⁷² BRÄUER, *Bettel und Bettelwesen in Wien*, S. 64.

⁷³ RHEINHEIMER, *Arme, Bettler und Vaganten*, S. 138.

⁷⁴ Ebenda, S. 142.

⁷⁵ Ebenda, S. 143.

teilweise ihre Grundlage. Die Tauschrelation von materiellen Gütern gegen immaterielle Gebete dürfte immer weniger als stimmig erachtet worden sein und so wurde es für die Bettler immer schwieriger ihren Lebensunterhalt ohne kriminelle Mittel oder offenen Betrug zu bestreiten. Dennoch lässt sich in Akten immer noch die christliche Caritas belegen.⁷⁶ Auch die Aussagen mehrerer Bewohner von Donnersbach zeigen, dass sie bereit waren, der um Almosen bittenden Eleonora LaFortun beizustehen. So gab Helena Luidolt an: *bath sie mich, ich möchte ihr etwas schenken, sie wolle mir auch was geben. Ich erwiederte aber, ob sie nicht wisse, daß das betlen verboten sey, und daß ich keinem fremden was theilen darf. Doch lies ich mich bewegen und gab ihr einen pfenning.*⁷⁷ Eleonora LaFortun wollte ihr zwar etwas für ihr Almosen anbieten, doch lehnte Helena Luidolt dies ab. Sie gab ihr einen Pfennig, obwohl sie wusste, wie sie klar offenlegt, dass dies verboten war. Magdalena Burghard gab ihr etwas Schmalz, nachdem sie darum gebeten hatte. Auch hier war es kein klassisches Tauschgeschäft, sondern vielmehr eine Spende. Auf die Frage, warum sie der Vagantin ein Almosen gab, obwohl dies gegen das Gesetz war, erklärt sie: *Ich habe halt geglaubt, wir sollten einen jeden etwas wenigs almosen geben dürfen.*⁷⁸ Der Akt zeigt aber auch einen ganz anderen Grund, warum man jemanden ein Almosen geben konnte. Maria Steer gab der Bittstellerin nur deswegen 20 Kreuzer, um sie los zu werden.⁷⁹ Für ihre Großzügigkeit wurden alle drei Frauen mit einer Stunde Arrest bestraft.

Wie auch heute griffen Bettler oft zu Täuschungen, um mehr Almosen zu erheischen. Trotzdem war vor allem für einen vagierenden Bettler der Leumund wichtig. Er bestimmte, ob und wie viele Almosen er bekam. Darum gingen vagierende Bettler oft fixe Routen ab, um Vertrauen zu den Sesshaften aufzubauen. So konnte ein Vagierender bei einem Bauern auch mehrmals ein Nachtquartier finden. Teilweise nahmen sie auch Saisonarbeiten an.⁸⁰ Pässe und Schreiben, die Ehrlichkeit und Wohlverhalten bescheinigten, bestätigten für das Ehepaar LaFortun ihren Leumund.

Bei all den gerade getroffenen Aussagen darf man nicht vergessen, dass hier nicht nur Vagierende gemeint sind, die sich allein vom Bettel erhielten, sondern auch solche, die den Bettel als Zusatzverdienst betreiben mussten, da eine normale Arbeit, wie auch das Hausieren,

⁷⁶ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 140–142.

⁷⁷ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Helena Luidolt, 3. Antwort, unfoliiert.

⁷⁸ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Magdalena Purghard, 6. Antwort, unfoliiert.

⁷⁹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Maria Steer, 4. Antwort, unfoliiert.

⁸⁰ SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit?, S. 148.

nicht zum Lebensunterhalt ausreichte. Die Zeitgenossen subsumierten auch diese Personen unter die unwürdigen Bettler.

3.2. Ursachen und Motive für das vagierende Lebens

Die Migration an sich war in der Frühen Neuzeit – wie auch heute – eine wichtige Strategie der Selbsthilfe. Es ging darum, das problematische Leben zu meistern und sich durch hohe Flexibilität und verschiedene Tätigkeiten ein Grundeinkommen und damit die Subsistenz zu sichern. Einige zogen die vagierende Lebensweise den einschränkenden Bedingungen in ihrer Heimatgemeinde vor, andere wurden auch durch Ausgrenzung und Vertreibung in die Migration gezwungen. Das betraf vor allem konfessionelle, ethische oder soziale Randgruppen. Die Wanderbewegungen unterlagen aber seit dem 16. Jahrhundert einer obrigkeitlichen Normierung und Regulierung. Policy- und Ordnungsgesetzgebungen regulierten, verhinderten beziehungsweise beschränkten Wanderungsbewegungen, einige erzwangen sie allerdings auch. Unter anderem dienten dazu auch die bereits oben erwähnten Pässe und Konzessionen. Einige Wanderbewegungen, wie die von Hausierern, waren geduldet, andere, wie zum Beispiel die von Bettlern, waren es nicht.⁸¹

Eine der größten Armutsauslöser war das enorme Bevölkerungswachstum des 18. Jahrhunderts. Für viele Personen gab es dadurch keine Arbeit mehr in ihren Heimatdörfern und gleichzeitig konnten sie sich durch eine reine Subsistenzwirtschaft nicht mehr erhalten. Auf Grund dessen zogen sie in die Migration, um auf diesem Weg wieder Arbeit zu finden. Das gelang aber nicht immer.⁸²

Durch die großen Agrarreformen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschlechterte sich zusätzlich die Lage der ländlichen Unterschichten. Die Großbauern erhielten mehr Land, die Kleinbauern oft nur wenig. Vor allem für Landlose verteuerte sich das Leben, denn sie verloren gewohnheitsrechtliche Weidrechte auf Brachen und Außenweiden. Auch am gemeinschaftlichen Holzvorrat konnten sie nicht mehr partizipieren, sondern mussten Holz nun selbst kaufen.⁸³ Viele Menschen trieb die zuhause erlebte Armut in die Migration. Diese ging häufig mit Krankheit beziehungsweise mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgen einher. Gewöhnliche Krankheiten belasteten Familien dabei oft mehr als Epidemien wie die Pest. Wurde der Hauptverdiener oder Alleinverdiener einer Familie krank und fiel dadurch vielleicht sogar über Wochen hinweg aus, zehrten nicht nur die Krankheitskosten, sondern

⁸¹ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 22.

⁸² AMMERER, Heimat Straße, S. 61 f.

⁸³ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 25.

auch die alltäglichen Lebenskosten die Ressourcen der Familie auf. Starb der Kranke, so mussten die Hinterbliebenen auch oft noch für Schulden geradestehen, die man aufgrund der Krankheit auf sich genommen hatte. Krankheiten oder Mangelernährung konnten aber auch zu Erblindung oder Lähmungen führen, durch die die Betroffenen arbeitsunfähig wurden. Weitere wichtige Auslöser für Armut waren Kriege oder die Inflation, denn die Löhne hielten mit den schnellen Preisschwankungen oft nicht mit. Aber auch ganz alltägliche Ursachen, wie das Alter oder die Geburt von Kindern, konnten Personen oder Familien in die Armut stürzen.⁸⁴ Viele verarmte Personen zogen in die Migration.

Die Gründe für die vagierende Lebensweise waren allerdings mannigfaltiger. Viele zogen aus, um in der Migration ein besseres Leben zu finden. Einige nahmen das Vagieren als bewusste Alternative zum sesshaften Leben am unteren sozialen Rand wahr, andere wollten einer unbefriedigenden Ehesituation entgehen. Wieder andere nahmen einen Landesverweis vorweg und entflohen großen Schulden. Und bei manchen war es ihr Beruf, der die Migration mit sich brachte, wie bei Saisonarbeitern, Kesselflickern, Hausierern und Schaustellern. Die meisten Vagierenden waren aber nicht freiwillig unterwegs.⁸⁵

Die Migration war zwar oft notwendig oder selbst gewählt, doch brachte sie nicht immer den gewünschten sozialen Aufstieg. Oftmals war sie vielmehr die Ursache für den sozialen Abstieg. Soziale Sicherung und Sicherheit war in der Frühen Neuzeit eng an die Familie gebunden. Die Familie half bei Notfällen wie Krankheit oder Unfällen und Arbeitslosigkeit. Sie stellte auch informelle Wege und Beziehungen zur Verfügung, über die unter anderem auch Arbeit und Karriere vermittelt wurden. Ein breites soziales Auffangnetz, wie es heute der Sozialstaat zur Verfügung stellt, gab es im Österreich des 18. Jahrhunderts nicht. Wer also seinen Heimatort verließ, verlor auch das soziale Netzwerk aus Familie und Nachbarn, das ihn in Notfällen auffangen konnte.⁸⁶ Gerade die Nachbarn spielten eine entscheidende Rolle. Manche Quellen legen sogar den Schluss nahe, dass in erster Linie sie als Anlaufstelle dienten, wenn eine Familie in Not geriet. Nachbarn liehen einander Gegenstände oder wurden gerufen, wenn jemand erkrankte. Sie waren die erste Auffangstation im sozialen Netz und gaben sowohl emotionalen wie praktischen Rückhalt. Ansonsten konnten auch Bruderschaften, Gilden oder gegebenenfalls die Zünfte Unterstützung bieten. Einige deutsche Zünfte legten zum Beispiel Getreidevorräte an, um in Notzeiten ihren Mitgliedern selbiges verbilligt anbieten zu können. Auch Freunde waren wichtige Bezugsquellen. Sie gewährten

⁸⁴ JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 28–52.

⁸⁵ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 136 f.

⁸⁶ Ebenda, S. 30 f.

Darlehen in Notzeiten und unterstützten sich gegenseitig bei den Behörden.⁸⁷ Zog man aus der Heimat weg, verlor man dieses soziale Netz natürlich.

Als Ausgleich dazu bildeten sich im Vagantenmilieu selbst Beziehungsstrukturen. Viele Vagierende – vor allem ist dies für Bettler und Kleinkriminelle belegt – reisten in Gruppen⁸⁸ und unterhielten innerhalb der Gesellschaft der Vagierenden ein weitgespanntes soziales Beziehungsnetz. Wie bei Sesshaften half dieses bei einer Gefährdung der materiellen Existenz und konnte das Überleben nicht nur erleichtern, sondern oft sogar gewährleisten. Selbst in Krankheitsfällen erwies es sich oft als stabil.⁸⁹

Eine der wichtigsten Fragen, die noch nicht angesprochen wurde, ist: Wer waren diese Vagierenden? Welche Berufe übten sie aus und woher kamen sie? Zum einen waren es Personen, die aufgrund der oben genannten Gründe verarmt waren, aber nicht als wahre Bettler anerkannt wurden. Zum anderen Personen, die nicht „hauptberuflich“ bettelten oder sich von Diebstählen ernährten und einen Handwerksberuf wie Kessler, Bürstenbinder, Bohrmacher, Sägenfeiler, Wannenflecker, Scherenschleifer etc. ausübten. Auch für sie bot vor allem das Land eine Auftragslage, doch oft nicht genug, um davon leben zu können.⁹⁰ Andere typisch mobile Tätigkeiten waren Tagelöhner, Korbmacher, Kräuter-, Lumpen- und Aschesammler, Quacksalber, Zahnbrecher und Musikanten oder Schausteller.⁹¹

Die Anzahl der Vagierenden lag in jeder Region allerdings im Normalfall nur bei 3%, maximal 4% der Bevölkerung. Nur in Notzeiten wie nach Feldzügen konnte diese Anzahl auf 10–20% ansteigen.⁹² Hier kamen nicht nur die zahlreichen Flüchtlinge zu den Vagierenden hinzu, sondern auch die entlassenen Soldaten.⁹³

Welche Räume standen den Vagierenden zur Verfügung beziehungsweise woher kamen die Vagierenden? Von all jenen erfassten Vagierenden in Österreich im Ancien Régime kam die überwiegende Mehrheit, nämlich fast 76%, aus den österreichischen Erbländern selbst, bewegten sich also innerhalb der Monarchie. Der verbliebene Rest kam aus anderen Territorien des Heiligen Römischen Reiches wie Salzburg oder Bayern. Nur ein verschwindend geringer Anteil stammte aus anderen Gebieten wie dem heutigen Italien, der Schweiz, dem heutigen Frankreich oder Polen. Die meisten Vagierenden blieben aber

⁸⁷ JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 124–128.

⁸⁸ AMMERER, Heimat Straße, S. 265.

⁸⁹ Ebenda, S. 465.

⁹⁰ FRITZ, Bettler und Vaganten, S. 57.

⁹¹ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 31.

⁹² AMMERER, Heimat Straße, S. 178.

⁹³ JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 195 f.

grundsätzlich in den Ländern, in denen sie aufgewachsen waren, oder, wenn möglich, überhaupt in der Nähe ihrer Heimatorte. Reisen durch ganz Europa waren somit sehr selten und sind auch nur in Einzelfällen nachweisbar.⁹⁴

3.3. Vagantenkriminalität

Mit Armut und Nichtsesshaftigkeit wurden bestimmte Eigenschaften verbunden: Bettelei, Faulheit, Schwindelei, Gewaltbereitschaft, Trunkenheit, Kriminalität und ganz allgemein ein unchristliches Leben. In den gesetzlichen Normen wurden Vagierende als gottlos, verräterisch und unehrlich bezeichnet. Allein schon aufgrund dessen wurden sie generell als verdächtig angesehen. Die landesherrlichen Texte zeigen kaum Verständnis für die sozialen Probleme der Vagierenden oder für den Grund ihrer Migration.⁹⁵

Ein Grund dafür war auch, dass sie grundsätzlich als unehrenhaft eingestuft wurden. Die Ehre als soziales Kapital war in der Frühen Neuzeit sehr wichtig. Ohne die angenommene Ehrbarkeit waren die Nichtsesshaften vom sozialen Aufstieg ausgeschlossen und damit auch zum Beispiel von den Zünften. Dieses soziale Kapital definierte aber unter anderem auch die soziale, ökonomische und rechtliche Stellung des Individuums und war von Stand und Beruf abhängig. Eine hohe gesellschaftliche Stellung konnte in Gerichtsprozessen vor Folter schützen, man kam seltener vor Gericht und blieb weitestgehend von Schandstrafen verschont. Grundsätzlich wurden gleiche Verbrechen bei unterschiedlichen Ständen und Gruppierungen unterschiedlich abgeurteilt. Wer nur eine geringe soziale Stellung besaß, wurde schärfer bestraft.⁹⁶

Nun war es aber nicht so, dass alle vor Gericht gestellten Vagierenden unschuldig waren. Kleinere Delikte wie Drohbetteln oder Nahrungsdiebstahl gehörten zur Überlebenspraxis praktisch aller Vagierenden.⁹⁷ Der Diebstahl von Kleidung, Nahrung, aber auch Metall und Vieh, war für verarmte Vagierende oft notwendig, um selbst zu überleben. Grundsätzlich machten Diebstähle in der Frühen Neuzeit einen Großteil aller vor Gericht verhandelten Delikte aus. In Gaming-Scheibbs – einem relativ kleinen Landgericht in Niederösterreich – waren fast 50% aller 171 Gerichtsprozesse im Laufe des 18. Jahrhunderts Eigentumsdelikte.

⁹⁴ AMMERER, Heimat Straße, S. 473.

⁹⁵ LIDMAN, Unehrlich, kriminell und gottlos?, S. 224 f.

⁹⁶ Ebenda, S. 229–231.

⁹⁷ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 32.

Ein fast identisches Bild in Bezug auf Diebstahlsdelikte zeigt die Reichsstadt Frankfurt am Main.⁹⁸

Kleinere Diebstähle erschienen Vaganten auch als selbstverständlich, da überlebensnotwendig. Dabei spielte die Stellung des Diebstahlopfers eine große Rolle. Meist wurden reichere Bauern bestohlen. Die Vorstellung war, dass von einem Reicheren zu stehlen keine so große Sünde sei, da man einerseits das Gestohlene selbst brauchte und andererseits es als Ersatz für verweigerter Almosen ansah.⁹⁹ Vagierende scheuten meist nicht davor zurück, kleinere Nahrungsdiebstähle zu begehen und diese auch vor Gericht zu gestehen, mit dem allgemeinen Verweis auf ihre Armut und auf den großen Hunger, der sie angetrieben hatte. Den Aussagen von Frauen verlieh dies oft mehr Glaubwürdigkeit und verhinderte eventuell sogar weitere Nachforschungen von Seiten der Gerichte. Männern hingegen half ein solches Geständnis nur wenig.¹⁰⁰ Auch wenn Vagierende grundsätzlich kriminalisiert wurden, so wurden vor allem die männlichen Vaganten, besonders zwischen dem 20. und dem 40. Lebensjahr, von den Obrigkeiten als gefährlich erachtet. Vor allem galten sie gefährlicher als Einheimische. Dadurch wurden einheimische Delinquenten bei vergleichbaren Delikten meist milder bestraft als Vagierende.¹⁰¹ Oftmals kamen kleinere Diebstähle, wie zum Beispiel Nahrungsdiebstähle, aber gar nicht vor Gericht. Man wollte Kosten sparen. Erwischte man den Täter, gab man ihm lieber als unmittelbare Bestrafung eine Tracht Prügel und holte sich sein Eigentum zurück.¹⁰²

Viele Delikte wurden nicht „gütlich“ geregelt, sondern kamen vor Gericht, sodass aus den Quellen auf die Strafpraxis geschlossen werden kann. Beliebte Strafen waren nicht allein Körperstrafen, sondern vor allem die Kombinationen mit Schandstrafen. Diese sollten auch für die restliche Bevölkerung generalpräventive Abschreckungseffekte garantieren. Typisch waren Prangerstrafen, bei denen der Delinquent oder die Delinquentin zwischen einer halben Stunde bis zu drei Tagen mit einer Tafel um den Hals, die das Delikt angab, auf der sogenannten Schandbühne stehen musste.¹⁰³ Eine solche Strafe traf Katharina Richter, die mit einem Schild, auf dem „Betrügerin“ stand, eine halbe Stunde auf der „Bühne“ stehen musste. Eine weitere, oft angewandte, Strafe war der Landesverweis. Dieser traf besonders die Sesshaften, er wurde aber auch häufig über Vaganten verhängt, um auszuschließen, dass sie

⁹⁸ SCHEUTZ, Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“, S. 24–27.

⁹⁹ SCHEUTZ, Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“, S. 27.

¹⁰⁰ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 32.

¹⁰¹ Ebenda, S. 36.

¹⁰² RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 43.

¹⁰³ AMMERER, Heimat Straße, S. 240–243.

wiederkamen. Der Landesverweis konnte sowohl auf eine bestimmte Zeit als auch auf Dauer verhängt werden. Bei sesshaften Personen konnte ein solcher schnell zu dauerhaftem Vagieren führen und wurde deshalb bereits von Zeitgenossen als dysfunktional beschrieben.¹⁰⁴

Obrigkeiten verfolgten mit dem Landesverweis von Vagierenden vor allem das Ziel der Fernhaltung und Ausweisung derselben, da sie auch als Belastung des eigenen Armenwesens und als potenzielle Seuchenträger angesehen wurden.¹⁰⁵ Begleitend zum Landesverweis wurde dem Verurteilten oft ein Relegationszeichen eingebrannt. Ein solches Zeichen bestand seit 1751 aus einem *R* für *relegatus* und einem lateinischen Länderzusatz, der *Abbrivatur*. Das Brandmal wurde am Rücken angebracht, da an dieser Stelle von den Verurteilten selbst am wenigsten manipuliert werden konnte. Aufgegriffene Vaganten, wie auch Katharina Richter, wurden in der Regel bald nach der Einlieferung nach entsprechenden Relegationszeichen oder verdächtigen Brandwunden, die sowohl verheilte oder manipulierte Brandzeichen als auch einfach Verletzungen sein konnten, abgesucht.¹⁰⁶ So auch Katharina Richter und ihre Schwägerin: *Herüber ist Inquisita in foro des landgerichts visitiert sind und bei sich weder ein stigma relegationis oder anderes verdächtiges merkmahl erfunden worden.*¹⁰⁷

Aber auch Körperstrafen kamen zur Anwendung. Eleonora LaFortun wurde zu zehn Schlägen mit einem Ochsenziemer – eine Peitsche, die aus dem getrockneten Glied eines Ochsen besteht und die Gestalt einer dicken langen Sehne hat¹⁰⁸ – verurteilt, aber nicht mit Landesverweis. Der eigentlich intendierte Abschreckungseffekt, der den Körperstrafen beigemessen wurde, erwies sich als Illusion, denn eine solche Verstümmelung oder Brandmarkung führte zu verstärkter sozialer Ausgrenzung, was die Verurteilten oft in einen Teufelskreis führte, der oft Nichtsesshaftigkeit, weitere Verbrechen und Sanktionen nach sich ziehen konnte.¹⁰⁹ Schandstrafen, vor allem wenn sie an den sowieso schon nicht ehrenhaften Vagierenden vorgenommen wurden, zeigten sich oft als relativ wirkungslos, die Verurteilten kehrten trotzdem ohne Besserung in ihr altes Leben zurück.¹¹⁰

Trotz der zu Beginn geäußerten These, dass kleinere Diebstähle zur Überlebensstrategie fast aller Vagierender gehörten, darf man die Lebensumstände der Vagierenden nicht

¹⁰⁴ Ebenda, S. 245–247.

¹⁰⁵ VAN FAASSEN, Obrigkeitliche Ziele und Methoden zur Abwehr vagierender Randgruppen, S. 405.

¹⁰⁶ AMMERER, Heimat Straße, S. 248–250.

¹⁰⁷ StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H. 212: Kriminalprozesse 1772–1777, Interrogatorium mit Katharina Richter, Bemerkung nach Frage 4, unfoliiert.

¹⁰⁸ ADELUNG, Artikel: Ochsenziemer, Bd. 3, Sp. 577.

¹⁰⁹ AMMERER, Heimat Straße, S. 252.

¹¹⁰ LIDMAN, Unehrllich, kriminell und gottlos?, S. 228.

verallgemeinern. Unter ihnen gab es keine gemeinsame Sozialform, das zeigen allein schon die unterschiedlichen Berufe. Wirklich gemeinsam war dieser sehr heterogenen Gruppe im Grunde nur die vagierende Lebenspraxis.¹¹¹ So gab es unter den Vagierenden zum Beispiel vagierende Hausierer, die eine Unterkunft bezahlen konnten und gleichzeitig vagierende Bettler, die sich keine warme Mahlzeit leisten konnten.¹¹²

3.4. Hausierer

Eine Möglichkeit des legalen zeitweisen Vagierens war die Tätigkeit als Hausierer. Die Hausierer erfüllten eine wichtige ökonomische Funktion und befriedigten vor allem am Land oder in Bergdörfern eine real existierende Nachfrage. Sie boten Produkte an, die man sonst nur auf Märkten oder bei den wenigen Dorfkrämeren erwerben konnte. Letztere gab es aber nicht in jedem Dorf und wenn doch, so hatten sie bestimmte Kleinprodukte oft gar nicht in ihrem Warenangebot.¹¹³ Dazu zählten vor allem Utensilien für den Haushalt und die Landwirtschaft, Stoffe, Kleidung und Accessoires.¹¹⁴ Gewisse Artikel, sowohl solche zum täglichen Gebrauch als auch nicht alltägliche Güter, konnte die Bevölkerung in den Dörfern und den Einzelhöfen nur in benachbarten Städten bekommen, teilweise selbst dort nur auf den Märkten, die einige Male im Jahr stattfanden. Der Weg dorthin war vielfach lang – er konnte bis zu mehreren Tagen dauern – und, vor allem von Bergdörfern aus, auch beschwerlich. Auf den nächsten Jahrmarkt konnte und/oder wollte man teilweise nicht warten. Solche Versorgungslücken füllten Hausierer.¹¹⁵

Hausierer hatten oft kleine Artikel des täglichen Bedarfs in ihrem Angebot, wie Zunder, Tabakspfeifen, Wurzeln, Zahnpulver, Zahnstocher, Flintsteine, Messer, Rosenkränze, Christus- und Heiligenbilder, Kalender oder Liederbücher.¹¹⁶ Genauso konnten sie die große Nachfrage nach Nadeln und Knöpfen befriedigen. Viele trugen auch Stoffe mit sich oder Öle, teilweise Arzneimittel, Giftkugeln gegen Ratten und Mäuse, Seife und Pomade.¹¹⁷ Das Angebot war vielfältig, bestand bei den meisten Hausierern aber aus Alltagsgegenständen.

¹¹¹ AMMERER, FRITZ, Die Gesellschaft der Nichtsesshaften, S. 10.

¹¹² RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 17.

¹¹³ FRITZ, Bettler und Vaganten, S. 55.

¹¹⁴ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 39.

¹¹⁵ Ebenda, S. 14.

¹¹⁶ FRITZ, Bettler und Vaganten, S. 55.

¹¹⁷ AMMERER, Heimat Straße, S. 389.

Wie vagierende Bettler auch so gehörten auch Hausierer zum Alltagsbild der Frühen Neuzeit, speziell im 18. Jahrhundert. Aus zeitgenössischen Abbildungen lässt sich ableiten, dass vor allem zwischen März und November tausende Personen mit Kraxen, Krämerkisten oder sogar Wagen unterwegs waren.¹¹⁸ So waren zum Beispiel im Jahr 1811/12 allein in Salzburg 27.800 Tiroler Hausierer unterwegs – und das, obwohl der Handel in Salzburg zu dieser Zeit bereits eingeschränkt war und die Tiroler, als das Land ab 1805 kurzfristig zu Bayern gehörte, offiziell als Fremde angesehen wurden.¹¹⁹

Die geringen Verdienstmöglichkeiten in der Heimat veranlassten viele Männer und Frauen der Unterschicht dazu, sich als Hausierer zu betätigen. Besonders leicht gelang der Einstieg, wenn bereits andere nahestehende Verwandte sich ihren Lebensunterhalt als Hausierer verdienten. Diese konnten ins Gewerbe einführen und Geschäftskontakte vermitteln.¹²⁰ Das kann man auch in den Quellen gut nachvollziehen. So war Katharina Richters Bruder ebenfalls Hausierer und sie waren bereits mehrmals gemeinsam mit ihren jeweiligen Ehepartnern losgezogen, wobei aus dem Akt nicht hervorgeht, wer mit dem Hausieren begonnen hatte. Noch deutlicher hingegen sieht man eine regelrechte Familientradition beim Ehepaar LaFortun. Hier war die Familie des Mannes schon seit langem im Hausierhandel tätig. Friedrich LaFortun gab an, dass bereits sein Vater als Hausierer unterwegs gewesen war. Auch seine Brüder handelten mit unterschiedlicher Ware. Selbst seine Schwester hatte einen Handelsmann, wie er es nannte, geheiratet und wanderte mit diesem von Markt zu Markt. Dabei gab er nur von seinen Brüdern die jeweilige Handelsware an. Einer verkaufte Safran, der andere Kurzwaren.¹²¹ Unter dem Begriff Kurzwaren waren typische Hausierergegenstände, also kleine Produkte des täglichen Bedarfs wie Nägel, Messer, Scheren, Nadeln, Knöpfe, Garn, Zwirn und ähnliches zusammengefasst.¹²²

Der Hausierhandel war aber oft nicht einfach. Trotz der ökonomischen Notwendigkeit, widmete die Obrigkeit im Laufe der Frühen Neuzeit dem Hausierhandel immer wieder kontrollierende Mandate. Vor allem ausländischen Hausierern wurde vielfach der Handel verboten. Sie sollten nicht mehr von Tür zu Tür gehen dürfen, sondern nur mehr auf Jahrmärkten, Wochenmärkten und Kirchweihfesten ihre Waren anbieten. Dort glaubte man

¹¹⁸ Ebenda, S. 85.

¹¹⁹ AMMERER, Der Tyroler und die Tyrolerin, S. 203.

¹²⁰ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 34.

¹²¹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, erstes Interrogatorium mit Friedrich LaFortun, 1. Antwort, unfoliiert.

¹²² BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 15.

sie besser kontrollieren zu können.¹²³ Einerseits ging es dabei um den Schutz der eigenen Händler in den Städten und der wenigen Dorfkrämer. Andererseits versuchte man so zu verhindern, dass sich Bettler und Kriminelle als Hausierer tarnen konnten. Damit entsprach man allerdings nicht den Bedürfnissen der Bauern. Die Bauern brauchten die Hausierer, weshalb sie auch vielfach mit ihnen kooperierten. Die Anzahl derer, die das Gewerbe nur zum Anschein betrieben, war vergleichsweise gering. Daher blieben diese Verordnungen auch oft wirkungslos.¹²⁴

Es waren aber oftmals nicht alle fremden Hausierer verboten. Für gewisse Nationalitäten wurden Ausnahmen erlassen, wenn diese mit Produkten handelten, die einheimische Händler nicht oder nur in schlechter Qualität anbieten konnten. Teilweise wurden aber auch für spezielle Produkte Sonderregelungen getroffen, unabhängig davon, wer mit ihnen handelte. Maria Theresia erlaubte zum Beispiel fremden Händlern den Handel mit Zitrusfrüchten, Meeresfrüchten, diversen Holzwaren wie Schachteln und Mäusefallen, Austern und Gewürzen, aber nur, wenn sie einen Hausierschein vorweisen konnten.¹²⁵

Viele Patente gegen den Hausierhandel wurden auf Betreiben der einheimischen und ortsansässigen Händler erlassen. Sie warfen besonders den fremden Hausierern vor, dass sie den Zoll umgingen, keine Steuern zahlten und auch sonst keinerlei öffentliche Pflichten tragen mussten und dennoch ihr Geld verdienen würden. Sie sollten außerdem pauschal zum Betrug neigen und den Handelstreibenden vor Ort, in den Städten und Gerichten den Lebensunterhalt entziehen. Betrachtet man die Tatsache, dass Hausierer vielfach vor allem Waren anboten, die die ortsansässigen Händler nicht bieten konnten oder überhaupt die Landbevölkerung versorgten, zeigt sich die Absurdität dieser Vorwürfe. Dennoch fanden sie immer wieder das Gehör der Obrigkeit.¹²⁶ Die offizielle Begründung für die Verbote beinhaltete außerdem noch die Vermutung, dass die Hausierer das Volk ausnutzen und schlechte, alte oder verfälschte Waren anbieten würden, dass ihre Preise viel zu hoch seien und sie falsches Maß und Gewicht einsetzen würden.¹²⁷ Dazu passt auch die Vorstellung des zeitgenössischen Autors Johann Ulrich Schöll (1751–1823), der die Vagierenden und Bettler in seiner Heimat Schwaben beschrieb. Er meinte, dass die Hausierer gezielt am Land und vor allem in abgelegenen Gebieten unterwegs seien, da es ihnen dort besonders leicht falle, die Bevölkerung zu täuschen, sie zu übervorteilen und ihnen vollkommen unnötige Produkte zu verkaufen. Damit geht natürlich auch die Ansicht einher, dass die Leute am Land naiver seien

¹²³ Ebenda, S. 13.

¹²⁴ AMMERER, Heimat Straße, S. 387 f.

¹²⁵ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 13.

¹²⁶ Ebenda, S. 48.

¹²⁷ Ebenda, S. 13.

als in den Städten.¹²⁸ Ganz im Gegenteil waren die Waren der Hausierer aber meist billiger als die der ortsansässigen Händler und teilweise sogar hochwertiger und moderner. Dies war mit ein Grund, warum die Händler gegen die Hausierer vorgingen.¹²⁹

Natürlich gab es unter den Hausierern Betrüger, solche, die zum Beispiel falsche Medikamente verkauften oder alte Waren als neue ausgaben. Oder eben Vagierende, die sich als Hausierer mit Kraxe tarnten, um die Obrigkeit zu täuschen und ungehindert passieren zu können. Doch all dies war die Ausnahme. Da die meisten Hausierer einen Stammkundenkreis besaßen, konnten sie es sich gar nicht leisten, mit falschen Gewichten und Maßen oder schlechter Ware zu betrügen, da sie sonst ihre Kunden verlieren würden.¹³⁰

Der Hausierberuf war körperlich anstrengend. Die meisten Hausierer trugen ihre Waren in einer Kraxe auf dem Rücken, wobei die Traglast zwischen 22 kg und 68 kg liegen konnte. Einige Kraxen konnte man sogar versperren, aber bei Weitem nicht alle.¹³¹ Damit war man natürlich einem erhöhten Diebstahlrisiko ausgesetzt, wie auch Eleonora LaFortun feststellen musste. Ihr wurde bei einer Rast die Ware gestohlen, ganz offensichtlich aber nicht die Kraxe, ansonsten hätte sie vor ihrem Mann nicht behaupten können, dass sie die Ware nur verliehen habe. In einer Saison legten Hausierer vielfach rund 800 Kilometer oder mehr zurück, die allermeisten zu Fuß, die Kraxe am Rücken. Der Bewegungsradius war aber oft begrenzt, je nachdem welche Produkte man verkaufte. Verkaufte man Lebensmittel, wie vor allem Obst, musste man dies in kürzester Zeit erledigen, da es sich um verderbliche Ware handelte. Dementsprechend musste man sich auf einen kleinen Handelsbereich einschränken.¹³²

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die „Kraxenträgerökonomie“ wieder aufgewertet. Die größte Erleichterung im österreichischen Raum stellte das Hausierpatent von Joseph II. aus 1785 dar. Das Hausieren wurde nun für alle Inländer am Land und zwei Jahre später auch in den Städten erlaubt. Fremden Händlern blieb der Handel untersagt und auch einheimische Hausierer durften nur mit inländischer beziehungsweise erbländischer Ware handeln. Diese musste als solche direkt gekennzeichnet oder deren Herkunft durch ein Zertifikat gewährleistet sein. Aber auch diese Bestimmungen wurden sicherlich nicht vollständig umgesetzt. Vor allem durchreisende Hausierer versuchten natürlich trotzdem ihre Waren zu

¹²⁸ FRITZ, Bettler und Vaganten, S. 55.

¹²⁹ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 17.

¹³⁰ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 50–53

¹³¹ Ebenda, S. 42.

¹³² KIENITZ, Hausiererinnen, S. 19.

verkaufen.¹³³ Der Hauptgrund für die Erleichterungen war die Einsicht, dass das Hausiergewerbe volkswirtschaftlich notwendig war. Es befriedigte nicht nur die Bedürfnisse der Abnehmer, sondern diente oftmals auch als zeitweilige Überbrückung von Unterbeschäftigung.¹³⁴

Welche Familienmitglieder hausieren gingen, war unterschiedlich. Oftmals herrschte eine strikte Rollenverteilung, nach welcher der Mann hausierte und der Rest der Familie währenddessen agrarische Subsistenzwirtschaft betrieb. Es gingen aber genauso Frauen hausieren beziehungsweise Ehepaare oder kleinere familiär verbundene Gruppen.¹³⁵

Grundsätzlich stellte die Subsistenzsicherung durch Mehrberufigkeit einen wesentlichen Bestandteil der sozioökonomischen Ordnung dar und der Hausierhandel gehörte zu dieser Mehrberufigkeit. Dabei waren es vielfach heimgewerblich hergestellte Produkte, die im Wanderhandel verkauft wurden. Vor allem in Tirol entstanden regelrechte Hausiergemeinden, in denen fast jeder männliche Bewohner saisonal hausieren ging. Dies war kein Krisenphänomen, im Gegenteil konnte der saisonale Wanderhandel zum zweiten Haupterwerb werden.¹³⁶ In etlichen Tiroler Dörfern und Tälern fand sogar eine regelrechte Spezialisierung statt. So legte man sich zum Beispiel im Defreggental auf die Produktion von Decken, Teppichen und Hüten fest, aus dem Puster- und Zillertal kamen Teppiche und Handschuhe aus Ziegenleder, aus dem Grödnertal Schnitzware und Klöppelspitzen. Aus diesen Gebieten migrierten jährlich ungefähr 30.000 Männer saisonal und verkauften ihre Produkte bevorzugt in Territorien des Heiligen Römischen Reiches, aber auch in den habsburgischen Gebieten. Aufgrund dieser großen Anzahl und der Spezialisierung wurde *Tyroler* beziehungsweise *Tyrolerin* sogar zu einem zeitgenössischen Synonym für Hausierer.¹³⁷

Kraxenträger waren eher arme Leute, die einen Zusatzverdienst benötigten.¹³⁸ Für viele Land- und Besitzlose war das Hausieren oftmals die einzige noch verbliebene Methode, legal die eigene Subsistenz zu sichern oder ein Minimaleinkommen für die Familie zu erwirtschaften, ohne die kommunale Armenunterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, die man nur im eigenen Heimatort erhielt und die teilweise sehr dürftig war. Vor allem ledige oder verwitwete Frauen mit Kindern waren auf das Hausieren angewiesen. Sie waren unter den

¹³³ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 65–67.

¹³⁴ AMMERER, Heimat Straße, S. 85.

¹³⁵ Ebenda, S. 85 f.

¹³⁶ AMMERER, Der Tyroler und die Tyrolerin, S. 206 f.

¹³⁷ Ebenda, S. 208–212.

¹³⁸ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 25.

Armen generell überdurchschnittlich oft vertreten. Sie hatten nur wenig Gelegenheit gesellschaftlich akzeptiert auf Wanderschaft zu gehen und unterwegs Arbeit zu finden, im Gegensatz zu den männlichen Handwerkern und Knechten. Vor allem wenn sie nur geringwertige Waren verkaufen konnten, wurden sie schnell unter den Verdacht gestellt, das Hausieren nur als Tarnung für den Bettel zu verwenden.¹³⁹

Die meisten Hausierer spezialisierten sich auf bestimmte Waren, die sie verkauften, so wie die LaFortuns Kattun verkauften und die Richters geistliche Waren beziehungsweise davor Glaswaren. Dadurch und durch die Tatsache, dass man nicht eine unbegrenzte Menge an Waren auf einmal transportieren konnte, hatte vor allem die Kraxenträgerökonomie nur einen begrenzten Warenumsatz. Verkaufte man nicht selbst in Heimarbeit hergestellte Produkte, musste man sich vorab bei Produzenten oder Großkaufleuten mit einem Vorrat eindecken, wie auch die aus Böhmen stammenden LaFortuns, die ihren Kattun aus Schwechat bezogen. War der Vorrat aufgebraucht, musste man erneut einkaufen. Die Fabriken oder Großeinkäufer, von denen die Hausierer ihre Waren bezogen, lagen dabei oft im Ausland,¹⁴⁰. Die LaFortuns hatten durch den Bruder von Friedrich LaFortun sogar eine Möglichkeit ihre Warenvorräte während der Wanderung wieder aufzufüllen. Andere mieteten sich zu diesem Zweck Warenlager an. Wer sich dies nicht leisten konnte, musste unter der Saison noch einmal zurück, zu seinem oder ihrem Lieferanten.¹⁴¹ Die Bandbreite zwischen den einzelnen Hausierern war dabei groß. Einige konnten sich ein Pferd und einen Wagen, andere nur ein Saumpferd oder einen Karren leisten, wieder andere waren allein auf ihre Kraxe angewiesen.¹⁴²

Auf der Ebene des Nothausierhandels waren die Übergänge zwischen Bettel, Handel und sogar Kleinkriminalität fließend. Die Einkünfte aus dem Handel waren einfach zu gering, da oft nur mit geringwertigen Produkten gehandelt werden konnte. Um die Subsistenz zu sichern, musste zusätzlich noch auf den Bettel zurückgegriffen werden, wobei das Ausmaß des Bettelns durch den Tageserlös bestimmt war. Teilweise rutschten Kraxenträger auch in die Kleinkriminalität ab. Dann stahl man vor allem Lebensmittel. Dennoch war die sesshafte Bevölkerung nicht auf Ausgrenzung bedacht. Die Hausierer waren dazu viel zu wichtig und selbst wenn sie stahlen, taten sie dies meist verbrauchsorientiert, also nur für den eigenen Gebrauch und nicht auf Vorrat. Dies wurde als legitime Selbsterhaltungsmöglichkeit

¹³⁹ KIENITZ, Hausiererinnen, S. 7 f.

¹⁴⁰ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 27 f.

¹⁴¹ Ebenda, S. 28.

¹⁴² Ebenda, S. 31.

gewertet. Außerdem bestimmte auch ihre Funktion als Nachrichten- und Neuigkeitenübermittler ihre soziale Position mit und machte sie zusätzlich bedeutsam für die sesshafte ländliche Bevölkerung.¹⁴³

Andererseits war genauso ein gesellschaftlicher Aufstieg möglich. Manche brachten es von einem Kraxenträger zum Besitzer eines Pferdes und Wagens. Andere schafften es sogar eine Niederlassung in einer Stadt zu gründen oder sogar zum respektierten Handelsmann aufzusteigen. Die Chance war immer gegeben. Viele Großhändler am Naschmarkt lassen sich zum Beispiel auf deutschsprachige Händler aus dem heutigen Kočevje/Slowenien zurückführen, genauso wie etliche Kunsthandlungen in Wien auf ehemalige wandernde Bilderhändler. Unter den tausenden fremden Hausierern gelang das allerdings nur den wenigsten.¹⁴⁴ Der Verdienst eines Hausierers, der Alltagsgegenstände verkaufte, dürfte im Allgemeinen nur zur Sicherung des eigenen Überlebens und das der Familie gereicht haben. Nur wer einen Acker, eine Wiese, einen Krautgarten oder ein bis zwei Tiere besaß, konnte durch den Wanderhandel eine bescheidene Steigerung des Lebensstandards erwarten. Von wirklich kaufmännischer Karriere kann man aber in den meisten Fällen nicht ausgehen.¹⁴⁵ Dennoch standen Hausierer nicht außerhalb des sesshaften Normgefüges, weder die typischen zeitweise wandernden Hausierer mit festem Wohnsitz noch die ganzjährig vagierenden, die gleichzeitig mit Hausieren ihren Lebensunterhalt bestritten. Denn um von ihrem Handel überhaupt leben zu können, mussten sie sehr intensive Kontakte zu den Sesshaften pflegen.¹⁴⁶ Umso mehr erstaunt es, dass die LaFortuns vor ihrer Festnahme offensichtlich eine Route eingeschlagen hatten, die sie bis dahin noch nie genommen hatten. Auch Katharina Richter und ihre Familie waren in Donnersbach offensichtlich unbekannt, zumindest der Bauernfamilie, die sie betrügen wollten. Vielleicht erklärt sich das aber damit, dass sie zuvor nur im Glashandel unterwegs gewesen waren, nun aber geistliche Waren mit sich führten und gleichzeitig mit der neuen Warensorte auch eine neue Route einschlugen.

3.5. Vagierende Frauen

Die Gruppe der bedürftigen Frauen war mindestens genauso groß wie die der bedürftigen Männer, doch wurden sie viel eher als wahre Arme anerkannt. Aber auch hier mussten bestimmte Kriterien wie Alter und Krankheit erfüllt werden, um als offiziell bedürftig

¹⁴³ KIENITZ, Hausierinnen, S. 9–16.

¹⁴⁴ BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler, S. 29 f.

¹⁴⁵ Ebenda, S. 71.

¹⁴⁶ KIENITZ, Hausiererinnen, S. 22.

angesehen zu werden. Es bedurfte aber, im Gegensatz zu verarmten Männern, nicht unbedingt eines körperlichen Gebrechens, um im Rahmen der grundherrschaftlichen oder städtischen Armenversorgung unterstützt zu werden, auch Witwen oder von ihren Männern verlassene Frauen wurden vielfach als würdige Arme angesehen.¹⁴⁷

War eine Frau aber arbeitsfähig, so musste sie für ihren Unterhalt genauso sorgen, wie männliche Bevölkerungsmitglieder. Dies war für alleinstehende Frauen aber oftmals wesentlich schwieriger. Konnten gelernte Handwerker bei den Zünften Unterstützung finden oder auch ein eigenes Geschäft gründen, so waren Frauen von der Führung eines Handwerks mit nur wenigen Ausnahmen ausgeschlossen.¹⁴⁸ Ausnahmen gab es zum Beispiel für Witwen. Zum Erhalt des Familieneinkommens war es Witwen gestattet, den Familienbetrieb weiterzuführen, doch die Dauer war je nach Handwerk und Region unterschiedlich befristet. Die Frist galt bis zur Wiederverheiratung oder nur für eine bestimmte Zeit, die von zwei Wochen bis zu drei Jahren reichen konnte. Zur Nutzung dieser Regelung mussten allerdings eheliche Kinder vorhanden sein.¹⁴⁹

Ansonsten gab es für eine Frau der Unterschicht hauptsächlich Arbeit als Diensthilf oder Tagelöhnerin, als Näherin, Weberin oder Wäscherin. Zudem waren selbst diese Beschäftigungen schlechter bezahlt als vergleichbare Arbeit von Männern.¹⁵⁰ Nicht wenige Frauen mussten sich daher auf Handarbeit oder das Hausieren verlegen oder auf Betteltour gehen. Vom Hausieren allein konnten auch die vagierenden alleinumerziehenden Frauen oft nicht leben. Vielfach verpfändeten sie daher auch noch Kleidungsstücke oder verborgten Geld.¹⁵¹

Vagierende Frauen hatten es teilweise dennoch leichter als vagierende Männer. Sie erhielten von der Bevölkerung mehr Zuwendung, vor allem wenn sie schwanger waren.¹⁵² Einige täuschten daher Schwangerschaften vor, sei es um von der sesshaften Bevölkerung besser behandelt zu werden oder um vor Gericht mehr Milde zu erfahren. Es ging darum, Mitleid zu erregen und besonders bedürftig zu wirken.¹⁵³ Auch Katharina Richter hatte sich als schwanger ausgegeben, um das Urteil mildernd zu beeinflussen. Da das Gericht sie aber vor der Urteilsverkündung untersuchen ließ und feststellte, dass sie nicht schwanger war, hatte

¹⁴⁷ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 57.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 55.

¹⁴⁹ KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, S. 83.

¹⁵⁰ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 55.

¹⁵¹ Ebenda, S. 67.

¹⁵² AMMERER, Partnerschaft, Sexualität und Nachkommen, S. 117.

¹⁵³ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 142.

diese Vorspiegelung falscher Tatsachen sogar den gegenteiligen Effekt, denn die Vortäuschung der Schwangerschaft wurde ihr nun ebenfalls zur Last gelegt.

Vagierende Frauen wurden aber generell von der Obrigkeit wesentlich geringer bestraft als vagierende Männer. Sie wurden nicht als so gefährlich angesehen und wurden oft auch nur über die Territoriumsgrenze verjagt, während Männer in der Regel härtere Strafen erhielten. Unter anderem deswegen wurden vor allem Frauen zum Betteln geschickt.¹⁵⁴

Frauen hatten grundsätzlich vor Gericht einen weiteren Vorteil. In der Frühen Neuzeit galt der Rechtsgrundsatz, dass Furcht und Angst Frauen tendenziell entlasteten. Begründet wurde dies mit der grundsätzlich größeren Ängstlichkeit des weiblichen Geschlechts, die aus seiner schwächeren körperlichen Konstitution heraus resultiere.¹⁵⁵ Das brachte unverkennbar einige Vorteile mit sich. So gestand man vagierenden Frauen mehr Glaubwürdigkeit zu, wenn sie zugaben, aus Hunger Nahrungsmittel gestohlen zu haben. Die Angst um das eigene Überleben fungierte hier viel eher als bei Männern als Entschuldigungsgrund, der von den Gerichten und der Bevölkerung akzeptiert wurde.¹⁵⁶ Auch Eleonora LaFortun wurde aufgrund ihrer Notlage milder beurteilt. Aus dem Akt geht zwar nicht hervor, dass sie unmittelbar Angst vor ihrem Mann hatte, aber man schien einzusehen, dass sie aufgrund ihrer Notlage – der Verlust von Waren durch Diebstahl – zum Mittel des Betrugs gegriffen hatte. Bei kleineren Diebstählen konnten Frauen sogar straffrei ausgehen, wenn sie sich glaubhaft auf die Notwendigkeit der Straftat berufen konnten, da sie Kinder zu ernähren hatten. Generell wurde den Frauen aller Schichten von den Gerichten im 18. Jahrhundert nur eine eingeschränkte Verantwortlichkeit zuerkannt, besonders wenn sie eine Familie mit kleinen Kindern versorgen mussten.¹⁵⁷ Auch dies mag beim Urteil gegen Eleonora LaFortun eine Rolle gespielt haben.

Allein vagierende Frauen schienen oftmals ökonomisch unabhängiger und selbstständiger zu sein als sesshafte verheiratete Frauen. Das zeigt sich vor allem im Verhältnis zum Kapital. Sesshafte Frauen waren während des Bestehens der Ehe finanziell von ihren Männern abhängig. Diese verwalteten das Vermögen.¹⁵⁸ Bei vagierenden Paaren war es – vor allem, wenn die Frau über mehr Straßenerfahrung verfügte als ihr Partner – hingegen umgekehrt. Die Frau nahm nicht nur die Führungsrolle in der Wanderung und der Beziehung ein, sie verwahrte auch das gemeinsame Geld.¹⁵⁹

¹⁵⁴ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 31.

¹⁵⁵ KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, S. 78.

¹⁵⁶ HÄRTER, Lebenswelten vagierender Randgruppen, S. 32.

¹⁵⁷ CASTAN, Straffällige Frauen, S. 502 und S. 504.

¹⁵⁸ KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit, S. 81.

¹⁵⁹ SCHEUTZ, Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“, S. 27.

Dennoch war das Leben auf der Straße gefährlich. Frauen reisten daher oft in kleinen Gruppen und selten allein.¹⁶⁰ Auf Grund dessen schien es natürlich verwunderlich, dass Eleonora LaFortun alleine bei den verschiedenen Bauersleuten vorstellig wurde. Dass sich aber zum Beispiel Ehepaare kurzfristig trennten, um separiert hausieren zu gehen und so mehr Häuser in der gleichen Zeit zu beliefern, war üblich.¹⁶¹ Doch schien es eigenartig, dass eine verheiratete Frau ohne ihren Mann vagierte, wie Eleonora LaFortun das behauptet hatte.

Einige vagierende Frauen taten sich zu ihrem eigenen Schutz mit fremden ebenfalls vagierenden Männern zusammen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass vagierende Frauen früher und teilweise auch öfter Kinder bekamen, wurden Vagantinnen häufig pauschal der Prostitution verdächtigt.¹⁶² Prostituierte waren vor allem in den Städten der Frühen Neuzeit ein alltägliches Bild, genauso wie Vagierende es am Land waren. Käuflicher Sex war für viele Frauen während der ganzen Frühen Neuzeit hinweg eine regelmäßige Einnahmequelle. Bis ins 16. Jahrhundert waren Prostituierte geduldet, denn man vertrat die Ansicht, dass sie ein „gesundes“ Sexualleben junger Männer garantierten. Selbst der Klerus sah den Gang zu einer Prostituierten als kleineres Übel als Ehebruch an. Ab dem 16. Jahrhundert begann sich diese Einstellung zu ändern. Prostitution wurde zusehends in ganz Europa kriminalisiert. Gleichzeitig begann sich mit der Reformation auch die religiöse Sicht zu ändern. Besorgt war man auch über die Vermischung der Stände. Zu guter Letzt wurden Prostituierte vor allem als Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung wahrgenommen. Dadurch, dass sie ihre Sexualität selbst bestimmten, untergruben sie die patriarchalische Ordnung der Frühen Neuzeit.¹⁶³

Vor allem ohne männliche Begleitung reisende Hausiererinnen wurden grundsätzlich der Prostitution verdächtigt, da der Beruf der Hausiererinnen viele Parallelen zum Beruf der Prostituierten aufwies. Es bedurfte eines persönlichen Kontaktes, vor allem in der Stadt, eine Art Werbung für die Dienste beziehungsweise Waren sowie Besuche im Haus des Kunden. Außerdem erleichterte der Beruf der Hausiererin oder Straßenhändlerin zusätzlich die Kontaktaufnahme mit potentiellen Freiern. All dies rückte allein reisende Hausiererinnen natürlich in das Licht der Prostitution, vielleicht sogar noch mehr, wenn man bedenkt, dass Prostituierte teilweise auch gut verdienten. In Frankreich, für das bereits ausführliche Untersuchungen durchgeführt wurden, konnte eine Prostituierte mit zwei Freiern genauso viel verdienen wie eine Arbeiterin an einem ganzen Tag.¹⁶⁴ Auch ansonsten wurden Frauen viel

¹⁶⁰ RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 70.

¹⁶¹ AMMERER, Heimat Straße, S. 467.

¹⁶² RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten, S. 70.

¹⁶³ NORBERG, Prostitution, S. 475–483.

¹⁶⁴ Ebenda, S. 489 f.

eher dem Verstoß gegen die herrschende Sexualmoral bezichtigt als Männer. Hier ist vor allem der Ehebruch zu nennen, genauso wie Kindsmord.¹⁶⁵

Obwohl das Vagieren für viele alleinstehende Frauen notwendig war, galt nur das gemeinsame Vagieren mit dem Ehemann als rechtlich abgesichert.¹⁶⁶ Dennoch lebten allein vagierende Frauen nicht weiter weg von den sesshaften Normen wie andere Vagierende und sie standen ebenfalls nicht in einer besonders ausgeprägten sozialen Randstellung.¹⁶⁷ Ganz im Gegenteil konnten sich Hausiererinnen und vor allem Geldverleiherinnen leicht ein soziales Beziehungsnetz aufbauen, das Familie und Freunde ersetzen konnte und auch in Krankheit stabil blieb und als soziales Auffangnetz diente.¹⁶⁸ Und wie bei allen Hausierern konnten auch allein hausierende Frauen durchaus erfolgreich sein. Andere blieben ihr Leben lang am Rande des Existenzminimums.¹⁶⁹

Wie von allen Vagierenden gibt es kaum Selbstzeugnisse von allein vagierenden Frauen. Hinweise finden sich vor allem in Gerichtsakten. Inwiefern sie sich nach einem sesshaften Leben zurücksehnten, hing nicht nur davon ab, wie ihre finanzielle Situation aussah. Es war vielmehr entscheidend, ob sie ein sesshaftes Leben kannten oder nicht. Töchter von Vagierenden, die Sesshaftigkeit nur dann kennengelernt hatten, wenn sie als Magd eine Anstellung fanden, schienen weniger den Wunsch nach Sesshaftigkeit zu verspüren. Sie lernten viel mehr, dass sie gezieltes Wandern viel eher ernähren konnte als zeitweilige sesshafte Anstellungen, vor allem wenn es darum ging, eine Familie zu ernähren. Für andere Frauen schien hingegen die Sesshaftigkeit – auch nach einem erfolgreichen Leben als Hausiererin oder Geldverleiherin – ein Sinnbild für Sicherheit zu sein.¹⁷⁰

¹⁶⁵ CASTAN, Straffällige Frauen, S. 495 f.

¹⁶⁶ KIENITZ, Hausiererinnen, S. 15.

¹⁶⁷ KIENITZ, Frauen zwischen Not und Normen, S. 38.

¹⁶⁸ Ebenda, S. 48.

¹⁶⁹ KIENITZ, Hausiererinnen, S. 14.

¹⁷⁰ KIENITZ, Frauen zwischen Not und Normen, S. 44–47.

4. Magische Vorstellungswelt in der bäuerlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit

In diesem Kapitel soll die volksmagische Praxis der bäuerlichen Bevölkerung der Frühen Neuzeit angesprochen werden. Vor allem das Landleben war durch die ganze Neuzeit hindurch von magischen Vorstellungen und Praktiken geprägt. Sie beeinflussten den gesamten Alltag. Diese magische Praxis erstreckte sich von Abwehrritualen gegen Geister und Menschen mit bösen Absichten über Hilfe in Krankheitsfällen bis hin zur Hoffnung auf schnelles Geld. Dieses Kapitel soll nun einen kleinen Einblick in diese Vorstellungswelt geben. Dabei soll vor allem die Frage geklärt werden, in wie weit christliche Vorstellungen in diese Praxis mit eingebunden waren. Danach wird das weite Feld der Betrugsdelikte mit Bezug zur magischen Vorstellungswelt aufgerollt. Dafür wird zunächst besprochen, was typische Betrugsdelikte in diesem Zusammenhang waren und ob man ein gewisses „typisches“ Schema angeben kann, nach dem diese Betrugsfälle abliefen. Hier ist vor allem – als besonders häufig in den Gerichtsakten vertretene Form – die Schatzgräberei zu nennen. In diesen Kontext werden schließlich die beiden behandelten Prozesse aus Donnersbach eingeordnet werden. Auch der Rechtsprechung in den österreichischen Erbländen wird ein Teil gewidmet, da beide Prozesse nur mehr als reine Betrugsprozesse geahndet und die Angeklagten nicht mehr wegen der magischen Praxis angeklagt wurden. In einer letzten Retrospektive werden noch einmal die Akten betrachtet, inwiefern sie typisch für den Bereich der magischen Vorstellungswelt sind oder nicht.

4.1. Magische Vorstellungen im Alltag

Die magische Vorstellung der Frühen Neuzeit umfasste alle Lebensbereiche, angefangen von der Geburt bis hin zu Krankheiten oder dem Auffinden von Schätzen. Sie bestimmten regelrecht den Alltag, dienten dazu, Unheil abzuwenden und somit das Überleben zu garantieren. Die magischen Praktiken gaben Sicherheit im Leben. Voraussetzung dafür war der Glaube an eine Entsprechung von Mensch und Kosmos und die Vorstellung von der Belebung und Beseelung von Welt und Natur. Durch eine grundsätzliche Beherrschbarkeit der Naturgewalten ergaben sich Bewältigungsmöglichkeiten der Alltagsprobleme. Dieser Glaube war strikt mit dem Handeln verbunden und nicht nur ein philosophisches Modell. Die Anwendung dieser magischen Vorstellungen lassen sich in allen Lebensbereichen finden,

anfangen von Krankheitsfällen bis hin zu Diebstählen und allen anderen materiellen und auch rechtlichen Problemen.¹⁷¹

Ein besonders gutes Beispiel hierfür ist die magische Volksmedizin, welche einerseits davon ausging, dass gewisse Krankheiten magischer Natur waren und andererseits davon, diese und andere mit Zaubermitteln kurieren zu können. Sie spielte bis ins 19. Jahrhundert, vor allem auf dem Land, eine sehr wichtige Rolle, da die medizinische Versorgung hier besonders unzureichend war. Universitär ausgebildete Ärzte gab es hauptsächlich in den Städten, ansonsten standen nur rein handwerklich ausgebildete Personen wie Chirurgen, Wundärzte oder Bader zur Verfügung. Selbst diese waren aber auf dem Land nur selten anzutreffen, sodass eine Behandlung oft tagelang auf sich warten ließ. Unter anderem deswegen vertraute man auf Volksmediziner, meist ortsansässige Personen, die meist, wenn überhaupt, nur ein medizinisches Grundwissen hatten.¹⁷²

Einige Krankheiten wurden nach dem Volksglauben von Dämonen hervorgerufen, meist vom Teufel oder anderen bösen Geistern. Das waren vor allem Krankheiten, die man sich medizinisch nicht erklären konnte. Im deutschen Sprachraum waren bekannte Krankheitsdämonen zum Beispiel der „Alp“, der „Drud“ oder ein „Inkubus“. Der Alp schickte Alpträume zu den Menschen. Er könne sich aber auch auf die Brust von kleinen Kindern setzen und dafür sorgen, dass sie an Atemnot litten, in der Nacht laut aufschrien oder Fieberanfälle bekamen. Ein Inkubus oder Sukkubus war ein Alp, der sich auf die Brust von Erwachsenen setzte. Ein Drud wiederum sollte neugeborenen Kindern schaden, indem er den Müttern während der Nacht die Milch austrank. Es konnten aber auch genauso die in der modernen Fantasyliteratur beliebten Wesen sein, die Krankheiten hervorriefen, wie Vampire oder Werwölfe. Krankheiten konnten zudem von Hexen oder allgemein von Menschen mit schwarzmagischer Begabung angezaubert worden sein. Diese konnten sie zum Beispiel durch den Bösen Blick, Verwünschungen oder auch nur Anhauchen übertragen. Solche Krankheiten mussten gebannt, ein Krankheitsdämon aus dem Körper der Betroffenen verbannt werden. Dazu dienten meist Gebete. In dieser Hinsicht besonders wichtig war die Anrufung der Trinität, meist begannen oder endeten solche Anrufungen und Gebete mit den Worten: „Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Wann solche Gebete gesprochen wurden, unterlag allerdings strengen Regeln. Oftmals waren die Mondphasen von zentraler Bedeutung. Sollte zum Beispiel eine Krankheit weichen, so verband man sie oft mit

¹⁷¹ BÖNISCH, *Opium der Armen*, S. 60.

¹⁷² HAMMER-LUZA, *Krötenfuß und Menschenfett*, S. 328 f.

dem abnehmenden Mond. Die Krankheitssymptome sollten genauso wie die Mondsichel immer weiter abnehmen und schließlich vollständig verschwinden.¹⁷³

Aber auch Knochenbrüche und Geschwüre wurden magisch behandelt. Hierbei wurde vor allem auf die Sympathiemedizin gesetzt. Der Grundgedanke dahinter war, dass die Krankheit auf ein anderes Lebewesen übertragen wurde. Ein Knochenbruch zum Beispiel wurde auf einen Baum übertragen, dessen Rinde verletzt wurde. Wenn die Rinde wieder verheilt war, sollte auch der Bruch verheilt sein. Ein Geschwür oder eine Warze wurde ebenfalls auf Pflanzen übertragen. Das Geschwür wurde mit einer Zwiebel bestrichen und diese daraufhin vergraben. Sobald die Zwiebel verrottet, also gestorben war, sollte auch das Geschwür oder die Warze absterben.¹⁷⁴

Die magische Volksmedizin beinhaltete auch Schutzabzeichen gegen Krankheiten beziehungsweise solche, die die Heilung oder auch die Fruchtbarkeit unterstützen sollten.¹⁷⁵

Auch besonderen Steinen und Mineralien wurden magische und heilbringende Kräfte zugesprochen. Der Brauch, ein Hufeisen im Haus oder im Stall aufzuhängen, um Unglück abzuwehren, geht nicht auf die Form des Hufeisens zurück, sondern auf die magische Kraft des Materials. Eisen sollte die Kraft haben, Totengeister und Dämonen abzuwehren.¹⁷⁶ Eisen sollte aber auch seine Kraft an kranke Kinder weitergeben. War ein Kleinkind sehr schwach, so badete man es und gab Eisenrost dem Badewasser hinzu. Das Eisen sollte dadurch seine Stärke an das Kind weitergeben und es dadurch stark und kräftig machen.¹⁷⁷

Magische Hilfe sollte nicht nur menschliche Krankheiten kurieren. Auch bei Tierseuchen wurden magische Rituale durchgeführt. Vor allem wenn ein ganzes Dorf durch solche Seuchen bedroht war, fanden sich auch alle Bewohner des Dorfes zu einem gemeinsamen Ritual zusammen, inklusive der dörflichen Oberschicht. Der Verlust von Vieh war nämlich besonders bedrohlich für die Bauern. Zum einen hatten Milch und Butter nicht nur eine enorme Bedeutung für die eigene Subsistenz, sondern auch für den bäuerlichen Handel, andererseits wurden Rinder als Zugtiere für die Feldarbeit benötigt. Sie waren also in mehrfacher Hinsicht wertvoll. Es verwundert nicht, dass sich zu ihrem Schutz das ganze Dorf an einem magischen Ritual beteiligte, um die Seuche aufzuhalten. Eine Variante eines solchen Rituals war es zum Beispiel, ein gemeinschaftlich gekauftes Vieh mit den Füßen nach oben in einem Hügel einzugraben.¹⁷⁸

¹⁷³ SCHÖPF, Volksmagie, S. 30–45.

¹⁷⁴ Ebenda, S. 52 f.

¹⁷⁵ Ebenda, S. 49 f.

¹⁷⁶ RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe, S. 121.

¹⁷⁷ MARTIN, HddA, Artikel: Bad, baden, Sp. 831 f.

¹⁷⁸ BACHMANN, Glaube – Aberglaube – Zauberei, S. 44.

Diese magischen Vorstellungen fanden allerdings nicht nur in Krankheitsfällen oder beim Schutz vor Dämonen ihre Anwendung. Genauso wichtig war es, sich vor Naturkatastrophen zu schützen. Da es noch keine Blitzableiter gab, musste man das Haus vor Blitzeinschlägen bewahren. Ein Mittel dazu war, während der sogenannten „Todesangstzeit“, dem Aveläuten, barfuß auf dem taunassen Rase zu laufen. War dies getan, sollte das Haus ein ganzes Jahr lang vor Blitzschäden gesichert sein.¹⁷⁹ Auch beim Lottospielen wurden magische Praktiken angewandt. Dabei gab es sowohl einfache Möglichkeiten, um die Gewinnchancen zu beeinflussen, als auch aufwändigere. Am einfachsten war es unter einem anderen Namen zu setzen oder mit geliehenem Geld zu spielen. Beides sollte die Gewinnchancen erhöhen. Wesentlich schwieriger war es, die Zahlen, die gezogen werden sollten, bereits im Vorhinein zu erfahren. Eine der aufwändigsten Möglichkeiten dazu war sicherlich, am Morgen, zu Beginn des Gebetläutens, auf den Friedhof zu gehen und von einem frischen Grab Erde in einer Schüssel zu sammeln und diese nach Hause zu tragen. Dabei musste man noch vor dem Ende des Gebetläutens wieder zu Hause sein. Anschließend sollte man aus einem Papier eine Anzahl von Nummern ausschneiden und sie seitenverkehrt auf die Erde legen. Am nächsten Tag sollten sich die Gewinnzahlen umgedreht haben.¹⁸⁰

Selbst bei Diebstählen wandte man sich nicht an die örtlichen Behörden, sondern konsultierte zunächst einen Magiespezialisten, der helfen sollte, das Gestohlene wiederzubeschaffen und manchmal sogar den Dieb zu bannen. Dabei boten sich vor allem Wahrsager an. Dass die Wahrsager oft tatsächlich den Dieb überführten und halfen, die Ware zurückzuerlangen, lag meist an ihrer genauen Kenntnis der beteiligten Personen. Damit und mit der Schilderung der gestohlenen Gegenstände konnten sie auf den Tathergang schließen. Oftmals reichte aber allein die Ankündigung, zu einem Wahrsager zu gehen, um den Täter aufzudecken. Diese setzte nämlich den Dieb unter Druck und führte oft dazu, dass die Ware zurückgebracht wurde oder gar beim Wahrsager hinterlegt wurde. Dadurch konnte der Wahrsager das Diebesgut selbst zurückgeben und den Dieb präzise beschreiben – so als hätte er ihn mit magischen Mitteln gesehen – beziehungsweise helfen, ihn auf andere Weise zu überführen. Das stärkte natürlich den magischen Ruf des Wahrsagers enorm.¹⁸¹ Die Konsultation eines Wahrsagers bei einem Diebstahl zeigt, dass man einen Wahrsager nicht aufsuchte, um die

¹⁷⁹ ECKSTEIN, HddA, Artikel: „barfuß“, Sp. 920.

¹⁸⁰ BÖNISCH, Opium der Armen, S. 57.

¹⁸¹ SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität, S. 453–455.

Zukunft zu erfahren, sondern um Hilfe zur Bewältigung von gegenwärtigen Problemen zu erhalten.¹⁸²

Wer sich zum Magiespezialisten eignete, zeigt sich in den Gerichtsakten. Vor allem sozial am Rand stehende Personen schienen dafür besonders in Frage zu kommen, insbesondere Viehhirten und Abdecker.¹⁸³ Aber auch besondere physische Merkmale oder Talente machten einen Menschen zu einem geeigneten Magiespezialisten. Auch Frauen schienen besonders für die Magie prädestiniert. Als am intensivsten wurden ihre magischen Fähigkeiten in der Pubertät, während der Menstruation, der Schwangerschaft oder nach der Menopause angesehen.¹⁸⁴ Als Magiespezialisten galten zum Beispiel auch Vagierende. Vor allem in Hexenprozessen wurden sie oft als Vermittler von magischen Praktiken angegeben. Genauso galten auch ehemalige Soldaten, die durch den Kriegseinsatz weit herumgekommen waren, als zauberkundig, vor allem als begabte Wahrsager und Schatzsucher.¹⁸⁵

Interessanterweise war die ursprüngliche Vorstellung im Zuge der Volksmagie die, dass der Magiespezialist, zum Beispiel ein Beschwörer, keine Gegengabe annehmen oder zumindest verlangen durfte. Ansonsten würde die magische Handlung nicht wirken. Der Magiespezialist durfte nur annehmen, was ihm ungefragt und freiwillig gegeben wurde. Und selbst das durfte ursprünglich kein Geld sein, sondern nur Naturalien.¹⁸⁶ Damit wäre eigentlich die betrügerische Handlung so gut wie ausgeschlossen gewesen, doch geriet diese Praxis im Laufe der Zeit ganz offensichtlich in Vergessenheit.

Auch Pflanzen standen im Ruf magische Eigenschaften zu besitzen. Als besonders zauberkräftig wurden jene Pflanzen angesehen, die entweder einen starken aromatischen oder unangenehmen Geruch verbreiteten, stachelig oder dornig waren, ihre Blütezeit außerhalb der gewöhnlichen Vegetationszeit hatten oder auch andere außergewöhnliche, biologische oder äußerliche Merkmale aufwiesen. Vor allem die Alraune wurde als besonders wirkmächtig und magisch eingestuft. Wegen der teilweise menschenähnlichen Gestalt ihrer Wurzel wurde sie besonders geschätzt.¹⁸⁷ Durch sie sollte man unter anderem reich werden. Sie sollte aber genauso das Haus beschützen und zukünftige Dinge offenbaren. Wie bei allen magisch konnotierten Pflanzen gab es etliche Regeln, die beim korrekten Ausgraben der Alraune

¹⁸² RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe, S. 33.

¹⁸³ SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität, S. 454 f.

¹⁸⁴ BÖNISCH, Opium der Armen, S. 63 f.

¹⁸⁵ RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe, S. 23.

¹⁸⁶ SCHÖPF, Volksmagie, S. 43.

¹⁸⁷ Ebenda, S. 196.

beachtet werden mussten.¹⁸⁸ Die Alraune sollte man unter Hochgerichten oder Haselsträuchern finden. Ausgraben müsse sie ein schwarzer Hund und der Wurzelgräber dürfe nicht in ihre Nähe kommen, weil ihr Geschrei beim Herausziehen tödlich sei.¹⁸⁹ Für andere Pflanzen gab es Vorschriften zur Stunde oder zum Tag, an dem sie gesammelt werden durften. Manche mussten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang gepflückt werden, während des Gebetläutens oder zu Mittag oder um Mitternacht. Aber auch Mondphasen und Sternbewegungen konnten eine Rolle spielen. Selbst das Werkzeug musste man beachten. Manche Pflanzen durften nur mit goldenem Werkzeug ausgegraben oder nur mit der linken Hand gepflückt werden.¹⁹⁰

Die Volksmagie ist noch bis heute in Märchen und Sagen erhalten. Eines dieser Märchen geht direkt auf die magische Volksmedizin ein. Im Märchen „Das Wunderei“ wird von einem Hirtenjungen erzählt, der von einem Zwergenkönig ein Rubinei erhielt, mit dem er alle Krankheiten heilen konnte, indem er den Körper der Kranken dreimal mit dem Ei bestrich. Nur zwei Voraussetzungen knüpften sich an die Wunderkraft des Steins: Der Junge durfte niemals erzählen, woher er das Rubinei hatte und er durfte niemals Bezahlung für die Heilung verlangen, sondern nur annehmen, was man ihm als freiwillige Gabe gab.¹⁹¹ In diesem Märchen haben sich einige Aspekte der Volksmagie und der magischen Volksmedizin erhalten. Das Offensichtlichste ist, dass die Heilung von einem magischen Gegenstand – dem Rubinei – ausgeht. Zum richtigen Gebrauch dieses Eis sind bestimmte Regeln vorgegeben, die nicht gebrochen werden dürfen, laut Märchen erlischt ansonsten die heilende Kraft des Steins. In den Vorschriften zeigt sich auch die ursprüngliche Regel, dass ein Magieexperte, zu dem der Junge durch den Stein wird, keine Bezahlung verlangen darf. Und auch der Junge selbst ist als Hirtenjunge ein typischer Magieexperte.

4.2. Christliche Elemente in der Volksmagie

Allein schon bei der Krankheitsmagie ist ersichtlich, welche große Rolle die christliche Ideenwelt und Religion in der volksmagischen Praxis spielte. Verursacher von Krankheiten und anderem Unglück waren Dämonen, mitunter auch der Teufel höchstpersönlich. Solche Krankheiten oder Verfluchungen mussten unter anderem mit Hilfe der Trinität aufgehoben

¹⁸⁸ GRABNER, Ein steirischer Arzt als Quelle, S. 204.

¹⁸⁹ RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe, S. 272.

¹⁹⁰ SCHÖPF, Volksmagie, S. 197 f.

¹⁹¹ Dieses Märchen findet sich in der Märchensammlung: CZERWENKA (Hrsg.), „Das neue bunte Buch.“, S. 90 f.

werden. Besonders auffällig wird dies vor allem beim reinen Abbeten, bei dem eine Krankheit nur durch Wort und Gebet vertrieben werden sollte.¹⁹² Selbst das Versprechen einer zukünftigen Wallfahrt sollte der Heilung dienen. Es wurde dies sogar als ein gültiges Tauschgeschäft mit Gott angesehen: eine Heilung im Tausch für einen gläubigen Akt.¹⁹³ Auch sonst griff man auf das Hilfsangebot der christlichen Kirche zurück. Zum Beispiel diente geweihtes Salz als Schutz vor dem Teufel, Hexen und Dämonen.¹⁹⁴ Geweihte Gegenstände und Segnungen galten grundsätzlich als unbedingt notwendige Utensilien zum Schutz vor Schadenszaubern.¹⁹⁵

Auch Eleonora LaFortun wollte eine einfache Wurzel mithilfe einer simplen Segnung und einigen Gebeten soweit verzaubern, dass sie alles Übel, das der Familie Burghard das Leben erschwerte, vertreiben könne. Katharina Richter versuchte dies überhaupt nur mit einfachen Kreuzzeichen über der Wurzel erreichen. Das Segensprechen stellte sogar die häufigste Form der rettenden, heilenden oder schutzbringenden Zauberei dar. Teils bestanden diese Segnungen nicht nur in der Anrufung der Trinität, sondern aus Bibelziten oder Gleichnissen, die aus einer Anspielung auf biblische Ereignisse bestanden, die mit der Schutzformel verbunden wurden. Vielfach wurden sie auf Zettel geschrieben und als Amulett getragen. Sie konnten sowohl dem allgemeinen Schutz vor Unglück dienen als auch auf bestimmte Situationen zugeschnitten sein.¹⁹⁶

Die beliebte Anrufung der Dreifaltigkeit konnte auch beim Schadenszaubern zur Anwendung kommen. Es wurde ein Fall aktenkundig, in dem eine Frau, um ihrem Schwager zu schaden, drei Reisigzweige in ein Grab gesteckt hatte und den Schadenszauber anschließend mit den Worten: „So, wie die Reißlein wachsen im Boden, so soll der Schwager verderben auf der Erde, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Die Anrufung der Dreifaltigkeit zum Schadenszauber war sicherlich nicht die Norm, schien der Frau aber in diesem Zusammenhang plausibel zu sein.¹⁹⁷

Allerdings hatte die Kirche auch ihr eigenes Magieangebot. Durch Sakramente und Kirchenweihe legitimierte Kräfte konnten ebenso eine heil- und hilfebringende Wirkung haben, so zum Beispiel im Rahmen von Segnungen, Exorzismen oder kirchlichen

¹⁹² HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 342.

¹⁹³ AMMERER, Heimat Straße, S. 365 f.

¹⁹⁴ LABOUVIE, Magische Praktiken um die Schwangerschaft, S. 280.

¹⁹⁵ RUFF, Zauberpaktiken als Lebenshilfe, S. 122.

¹⁹⁶ BACHMANN, Glaube – Aberglaube – Zauberei, S. 39 f.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 68.

Krankenheilungen.¹⁹⁸ Dieses Magieangebot erlaubte es sogar den Ortsgeistlichen, ihre magischen Kompetenzen, die sich in diesem Kontext natürlich rein auf Gottes Hilfe gründeten, auch außerhalb der kirchlich institutionalisierten Rituale der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die Geistlichen galten als mit ritueller Gewalt und magischer Wirksamkeit ausgestattete Personen. Auch Glaubensinhalte, Zeichen und Symbole waren mit besonderen magischen Eigenschaften und Kräften versehen.¹⁹⁹ Besonders Kreuze waren in diesem Zusammenhang wichtig. Sie hatten eine besonders bannende Funktion und boten Schutz.²⁰⁰ Das Magieangebot der Kirche diente dazu, den Glauben an die Macht der katholischen Kirche in der Bevölkerung zu stärken. Unter anderem deswegen gaben Ortsgeistliche auch Weihwasser, gesegnetes Salz, Kerzen und Kräuter weiter, obwohl anzunehmen war, dass sie für volksmagische Zwecke verwendet werden würden.²⁰¹ Offiziell stellte sich vor allem die katholische Kirche nämlich gegen jegliche von ihr nicht autorisierte Magieform, also gegen fast alle Arten der Volksmagie und magischen Frömmigkeit. Hier sind vor allem von Laien durchgeführte Segnungen und Gottesanrufungen zu nennen, genauso wie die zu rein magischen Zwecken gebrauchten christlichen Symbole wie eben Kreuze oder Weihwasser. Damit widersprach die katholische Kirche der gängigen volksmagischen Praxis.²⁰²

Die ländliche Bevölkerung suchte sich aus den kirchlichen Magieformen jene aus, die einen konkreten Bezug zu ihren alltäglichen Lebenserfahrungen boten. Die Landbevölkerung unterschied nicht zwischen weltlicher und geistlicher Magie, da sie diese schon lange erfolgreich miteinander vermischt hatten.²⁰³ Die meisten Menschen der Frühen Neuzeit konnten die, von der Kirche forcierte Trennung in verbotene volksmagische und erlaubte kirchliche Magieformen nicht nachvollziehen. Im Gegenteil wurden die meisten volksmagischen Praktiken sogar als von Gott gewollte und unterstützte Maßnahmen angesehen.²⁰⁴ Ein Beispiel dafür ist die Tatsache, dass Eleonora LaFortun behaupten konnte, sie hätte ihr Wissen von Gott. Ohne die oben genannte Vorbedingung hätte sie sich nicht auf Gott berufen können, ohne Verdacht zu erregen. Diese Aussage diente zur Beruhigung

¹⁹⁸ LABOUVIE, Wissenschaftliche Theorien, S. 304.

¹⁹⁹ LABOUVIE, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei, S. 23.

²⁰⁰ LABOUVIE, Magische Praktiken um Schwangerschaft, S. 289; SCHÖPF, Volksmagie, S. 36.

²⁰¹ LABOUVIE, Wissenschaftliche Theorien, S. 305.

²⁰² LABOUVIE, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei, S. 23.

²⁰³ Ebenda, S. 23.

²⁰⁴ Ebenda, S. 39.

gegenüber der skeptischen Fragestellerin.²⁰⁵ Außerdem wurden die meisten magischen Praktiken als wirksam und vor allem legitim eingestuft, da sie bereits seit Jahrhunderten erfolgreich und vor allem unbeschadet angewandt worden waren. Eine Verteufelung seitens der Kirche konnte daher überhaupt nicht nachvollzogen werden.²⁰⁶ Selbst katholische Geistliche hielten sich nicht immer an die Verteufelung der Alltagsmagie. Oftmals traten sie als Magiespezialisten auf und vermischten in ihren Tätigkeiten kirchliche Magie mit der Volksmagie. Waren beispielsweise in Luzern die Tiere verhext, so sollten die Kapuziner helfen. Sie bohrten ein Loch in die Stalltür, stopften den Anfang des Johannesevangeliums und Alraunenwurzeln hinein. Dann verschlossen sie unter der Anrufung der Dreifaltigkeit das Loch wieder mit einem hölzernen Zapfen.²⁰⁷

Auch die protestantische Kirche lehnte die Volksmagie ab. Sie war auch gegen die Magieangebote der katholischen Kirche, die sie als Aberglauben ablehnte. Zusätzlich lehnte sie auch die Magieangebote der katholischen Kirche als Aberglauben ab. Die protestantische Bevölkerung konnte aber auch dies nicht nachvollziehen und wandte sich teilweise sogar an katholische Geistliche aus Nachbardörfern, um deren magischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen.²⁰⁸

Nach dem Gesagten verwundert es nicht, dass man die magischen Praktiken noch bis weit ins 19. Jahrhundert finden kann und sie sogar heute teilweise wieder eine Neuauflage finden. Auch heute suchen wieder viele Personen Wahrsager auf und auch heute geht es hauptsächlich um die Bewältigung von Alltagsproblemen.²⁰⁹ Allein wenn man in die Internet-Suchmaschine Google die Begriffe „Wahrsager“ und „Wien“ eingibt, erhält man rund 395.000 Ergebnisse²¹⁰. Der Großteil davon sind Angebote von Wahrsagern in Wien oder Anfragen um Erfahrungsberichte in einschlägigen Foren. Auch die magische Kraft von bestimmten Steinen und Mineralien erlebt wieder einen großen Boom. „Energiesteine“ sollen nicht nur das Wasser beleben, sondern in Form von Armbändern ihre Kraft an den Träger weitergeben.²¹¹ Achat zum Beispiel soll für Kraft und Wohlbefinden sorgen, Rosenquarz für

²⁰⁵ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Maria Steer, 3. Antwort, unfoliiert.

²⁰⁶ LABOUIE, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei, S. 39.

²⁰⁷ RUFF, Zauberpaktiken als Lebenshilfe, S. 124.

²⁰⁸ LABOUIE, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei, S. 15 f.

²⁰⁹ RUFF, Zauberpaktiken als Lebenshilfe, S. 61.

²¹⁰ https://www.google.at/webhp?sourceid=chrome-instant&rlz=1C1MDNE_deAT479AT479&ion=1&espv=2&ie=UTF-8#q=wahrsager%20wien (abgerufen am 20.02.2015).

²¹¹ Siehe zum Beispiel: <http://www.nirbana.at/31-energie-steine> oder http://www.astroprofi.at/Esoterik_Shop/Heilsteine_Edelsteine_Armbaender.php (abgerufen am 13.02.2015)

Romantik in einer Beziehung und Amethyst soll nicht nur die Konzentrationsfähigkeit steigern, sondern auch Schmerzen lindern. Aber selbst aktive Schutz- oder Liebeszauber finden heute eine Wiederbelebung. Man kann sie sich über bestimmte Webseiten kaufen²¹², sich aber auch auf Webseiten und in Foren darüber informieren, wie man sie selber durchführen kann.

4.3. Missbrauch der magischen Vorstellungswelt – Betrugsdelikte im Bereich der Volksmagie

Die Vielfältigkeit der magischen Vorstellungswelt zog immer wieder Betrüger an. Nach der Quellenlage zu schließen, waren diese Betrüger vornehmlich Vagierende, sowohl dauerhaft Vagierende als auch, wie an den beiden Quellenbeispielen ersichtlich, Hausierer. Teilweise waren es aber auch wandernde Studenten, die von Universität zu Universität zogen. Diese brauchten oft ein Nebeneinkommen²¹³. Neben dem Bettel konnte auch ein Betrug mit volksmagischen Mitteln das Einkommen sichern.²¹⁴ Vagierende passten grundsätzlich in das Schema des Magiespezialisten. Durch ihre Wandertätigkeit waren sie räumlich außerhalb des sozialen Gefüges des Ortes, erst recht, da sie nur Durchreisende waren. Allein ihre Eigenschaft als Fremde ließ gewisse magische Bewandnis von ihnen erwarten. Zudem zeichneten sich viele durch Weltgewandtheit und Gewitztheit aus, die sie den Bauern durchaus überlegen machten. Zum Betrug „prädestinierte“ sie auch ihre hohe Flexibilität. War es offensichtlich, dass ihre Bemühungen und Anweisungen von zu viel Misserfolg gekrönt waren, konnten sie jederzeit schnell weiterziehen und somit die Flucht ergreifen.²¹⁵

Betrug fand auf die unterschiedlichsten Arten statt und umfasste alle Spielarten der Volksmagie. Dazu gehörte zum Beispiel die Fälschung von Fieberzetteln. Dies waren kleine Zettel, die teilweise mit Sprüchen und Zauberformeln beschrieben wurden, teilweise aber auch mit Anrufungen und Gebeten. Sie waren meist in lateinischer Sprache verfasst und sollten Schutz und Heilung gewähren, sobald man sie mit einem Kranken in Berührung brachte. Im Zuge eines Betruges wurden solche Fieberzettel gerne gefälscht beziehungsweise erfunden. Dabei wurden vor allem Zettel verkauft, auf denen Unsinn geschrieben war, der

²¹² Siehe zum Beispiel: <http://omagos.de/> (abgerufen am 13.02.2015)

²¹³ Siehe Kapitel 3.

²¹⁴ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 295.

²¹⁵ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 346.

aber für Latein gehalten werden sollte. Für solche Zettel war beispielsweise der „Spruch“ *Hax, pax, max, Deus adimax* beliebt.²¹⁶

Andere verkauften gefälschte Alraunen. Das war besonders einfach, da die Alraune im Mittelmeerraum beheimatet ist und daher nicht zu den in Mitteleuropa beheimateten Pflanzen gehörte. Man wusste nur, dass sie als die Königin der Zauberpflanzen galt. Daher konnte man die gefälschte Alraune zu überhöhten Preisen verkaufen und behaupten, sie könne wahrsagen, verlorene Gegenstände wiederfinden und sie würde gegen Hexen und Magie schützen. Man verkaufte aber auch Zaubersprüche gegen Hagel oder für den Schutz gegen Krankheiten für Mensch und Vieh. Man schürte überdies die Angst der sesshaften Bevölkerung. Einige Betrüger sorgten für sichtbare Zeichen von übernatürlichen Aktivitäten. Zum Beispiel legten sie Spuren von Wölfen an und erschreckten das Vieh, um dann zu behaupten, dass sich dahinter ein böser Zauber verberge. Mit der Erklärung boten sie auch gleich Lösungen an, bedienten sich magischer Sprüche und des Kreuzzeichens, um dann für ihre Dienste Geld zu verlangen.²¹⁷

Oft vertrauten sich Bauern aber auch den Vagierenden an, wenn sie vor unerklärlichen Problemen standen, wie zum Beispiel, dass die Kühe nur mehr minderwertige Milch gaben. Dann fragten sie meist um ein Mittel dagegen und darum, dass man ihnen doch etwas zeigen solle, um die Kühe wieder zu heilen.²¹⁸ Dies zeigt zum einen den Glauben an die Magiefähigkeit der Vagierenden, zum anderen bot dies natürlich eine Gelegenheit, sich als Vagierender leicht ein Zubrot zu verdienen.

Betrug gab es aber auch im Bereich der magischen Volksmedizin. Wer darauf spezialisiert war, erkannte schnell Symptome, die auf ihm bekannte Krankheiten hindeuteten. Dazu passend griffen Betrüger magische Vorstellungen auf und verstärkten diese so weit wie möglich. Stellte ein Bauer die Diagnose oder die Heilmethoden in Frage, so wurde er so weit verunsichert, dass er den sogenannten Kurpfuschern letztlich glaubte. Die wenigsten versuchten ihren Patienten dabei zu schaden, immerhin wäre das ihrem Ruf nicht zuträglich gewesen. In Untersuchungen hat sich gezeigt, dass zumindest in der Steiermark alle vor Gericht gestellten Betrüger über ein volksmedizinisches Grundwissen verfügten. Sie konnten – mehr oder weniger viele – Krankheitsbilder erkennen und hatten dazu ein Repertoire an Heilmitteln. Um aber mehr Geld zu verdienen, verknüpften sie diese mit magischen Hilfsmitteln. Andere gaben auf Grund der starken magischen Vorstellung einfach falsche

²¹⁶ GRABNER, Ein steirischer Arzt als Quelle, S. 199.

²¹⁷ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 295 f.

²¹⁸ SCHEUTZ, Alltag und Magie, S. 452.

Angaben über die Zusammensetzung und Wirkung ihrer Heilmittel an, um mehr davon zu verkaufen. Auch hier verkauften sie den Bauern einfache (Heil)Wurzeln als Alraunen, um mehr dafür verlangen zu können, ohne Verdacht zu erregen.²¹⁹

Aber auch mit der Gier nach Geld wurde gerne gespielt. Eine wenig gefährliche und einfache – aber weniger lukrative – Möglichkeit war es sogenannte Geldmännchen zu verkaufen. Dazu fing man Kröten, Frösche, kleine Eidechsen oder auch große Käfer, band ihnen ein rotes Tuch mit Schaumgold um, das man durch die Haut steckte oder anklebte. Diese Geldmännchen wurden in kleinen phantasievollen Schachteln verkauft, die dem potenziellen Käufer nur einen kleinen Spalt breit geöffnet wurden, sodass man das darin befindliche Wesen nur schemenhaft erkennen konnte. Diese wurden dann als magische Kreaturen verkauft und sollten für einen unerwarteten Geldsegen sorgen.²²⁰

4.3.1. Der Fall Katharina Richter

Betrugsdelikte waren nicht an die medizinische Volksmagie oder die Geldgier gebunden. Oft wurde auch einfach nur an die ganz allgemeinen Existenzängste der Bauern appelliert und diese ausgenutzt. So tat es zum Beispiel Katharina Richter. Sie suchte zunächst um Almosen an, wahrscheinlich um ins Haus gelassen zu werden. Als man ihr aber nicht das gewünschte teure Schweinefleisch geben wollte, begann sie der anwesenden Bauersfrau Angst einzujagen. Sie appellierte an deren Existenzangst, indem sie ihr erklärte, dass ihr Vieh vor Verzauberungen und Verwünschungen ungeschützt sei.²²¹ Sie spielte damit auf eine häufige Sorge der Bauern, Schadenzauber gegenüber dem Vieh, an. Man hatte Angst vor einer Verschlechterung der Milchqualität genauso wie vor einer Behinderung der Butter- und Schmalzerzeugung. Zur Auflösung oder Verhinderung eines solchen Zaubers bediente man sich semiliturgischer Handlungen, meist einer Verbindung aus Kreuzzeichen und magischen Sprüchen oder Gegenständen.²²²

Katharina Richter bot der Frau eine Wurzel und eine kleine schwarze Kugel an, mit deren Hilfe ihr Vieh geschützt sein sollte: Dies war die magische Komponente. Zusätzlich machte sie mit drei Groschen Kreuzzeichen über beide Gegenstände: Hier zeigt sich das liturgische Element. Außerdem prophezeite sie ihr innerhalb von acht Tagen ein glückliches Ereignis,

²¹⁹ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 344 f.

²²⁰ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 298.

²²¹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Konfrontation, 1. Aussage Confrontans, unfoliert.

²²² AMMERER, Heimat Straße, S. 397.

wenn, und nur wenn, sie die Wurzeln und die Kugeln annehme.²²³ Hier zeigt sich eine beliebte Strategie von Betrügern. Sie griffen auf mehr oder weniger weitreichende Prophezeiungen zurück, um den Menschen Angst einzujagen beziehungsweise die Gier in ihnen zu wecken.²²⁴ Im Falle von Katharina Richter waren es beide Fälle gleichzeitig. Sie offenbarte der Bäuerin eine akute Bedrohung für ihr Vieh und damit für ihre Lebensgrundlage, bot ihr dafür einen Ausweg und gab ihr durch das versprochene bevorstehende, aber nicht näher definierte Glück einen weiteren Anreiz, das magische Angebot anzunehmen.

Die Wurzeln und die schwarze Kugel sollten natürlich nicht umsonst sein. Im Gegenzug für die Hilfe verlangte Katharina Richter zwei Ellen feinste *leinwath*, also ungefähr 1,20 m²²⁵ Leinenstoff, der bevorzugt für Bekleidung verwendet wurde.²²⁶ Als die Bäuerin ihr aber nur eine halbe Elle geben wollte, begann Katharina Richter ihr zu drohen. Sie fragte sie, *ob mir [der Bäuerin] dan 2 ellen leinwath lieber wären als das beste stuck viech in stahl*.²²⁷ Drohungen waren häufige Strategien der Betrüger, die von ihren Betrugereien schließlich leben wollten. Katharina Richter hatte in der Bäuerin ein schwaches Opfer erkannt, das leicht einzuschüchtern war, und reizte dies so weit wie möglich aus. Auch das war eine typische Vorgehensweise.²²⁸ Allerdings hatte Katharina Richter den Bogen damit überspannt. Die Bäuerin schickte ihre Tochter nach dem Bauern, der Katharina Richter und ihre Schwägerin schließlich aus dem Haus warf. Auch dem Bauern versuchte sie ihre Wurzeln zu verkaufen, er wollte sie aber nicht oder zumindest nicht für den verlangten Preis von zwei Ellen Leinwand. Der Grund, warum Katharina Richter fortgeschickt wurde, war sicherlich nicht ihr Versuch, magisch aufgeladene Wurzeln zu verkaufen. Die Wurzeln waren nur einfache Kalmuswurzeln, eine Pflanze aus Indien, die im 16. Jahrhundert auch in Mitteleuropa eingebürgert wurde. Sie wurde und wird zwar in der chinesischen Medizin als Heilpflanze eingesetzt und hat eine stimmungsaufhellende Wirkung, wenn man sie kaut, sie wurde in Mitteleuropa aber nicht als magische Pflanze angesehen.²²⁹ Katharina Richter machte sie magisch wirksam, indem sie mit drei Groschen Kreuzzeichen über der Wurzel machte. Hier zeigt sich wieder die starke Verbindung des christlichen Glaubens und seiner Symbolik mit der Volksmagie. Diese simple magische Aufladung erscheint aus heutiger Sicht recht wenig

²²³ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795.

²²⁴ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 347.

²²⁵ vgl. SANDGRUBER, Ökonomie und Politik, S. 584.

²²⁶ GRIMM, Artikel „Leinwand“, Bd. 12, Sp. 709.

²²⁷ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Confrontatio, 1. Aussage der Confrontans, unfoliiert.

²²⁸ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 347 und S. 349.

²²⁹ ALBERTS, MULLEN, Aphrodisiaka aus der Natur, S. 32.

spektakulär, doch passte sie ins magische Volksdenken. Außerdem schien die Bäuerin die Wurzeln nicht erkannt zu haben. Auf den offensichtlich geringen Verkaufswert wurde Katharina Richter erst in ihrer Vernehmung angesprochen. Der Grund, warum die Bäuerin ihren Mann holen ließ, der die Hausiererinnen schließlich aus dem Haus warf, war der unverschämte Preis, den Katharina Richter für die Wurzeln und die schwarze Kugel verlangte. Auch grundsätzlich waren es nur selten die magischen Beschwörungen, welche die Bauern dazu veranlassten, zu zweifeln oder gar Anzeige zu erstatten, sondern es waren beinahe immer die übertriebenen Forderungen der Betrüger. Der horrende Preis für eine Behandlung oder eine magische Hilfestellung bot Anlass zum Zweifeln. Zweifel an der Wirksamkeit der Beschwörungen oder Wurzeln kamen dagegen nur selten auf.²³⁰

Auffällig ist hier auch, dass der Bauer keine Anzeige erstatten wollte. Er versuchte sogar den Gerichtsdienner davon abhalten, Katharina Richter zu verhaften. Er beteuerte gegenüber diesem, dass ihm die Hausiererin nichts gestohlen habe. Dennoch wurden sie und ihre Schwägerin verhaftet. Durch solchen Betrug geschädigte Personen wollten oft keine Anzeige erstatten. In diesem Fall hatte man sich sozusagen geeinigt, niemandem war ein Schaden entstanden, für die Bauersleute war demnach der Vorfall abgeschlossen. Außerdem beanspruchten solche Verfahren viel Zeit und das Vertrauen in die Gerichte war oft nicht sehr hoch.²³¹ Im Falle von Betrug mit Mitteln der magischen Vorstellungswelt kam aber oftmals noch hinzu, dass die Betroffenen nicht als leichtgläubig, leicht zu manipulieren oder auch geldgierig wirken wollten.²³² Das dürfte mit ein Grund gewesen sein, warum der Bauer ein Verfahren gegen Katharina Richter mit der Beteuerung, dass sie nichts gestohlen habe, verhindern wollte.

4.3.2. Schatzgräberei

Eine der bekanntesten Formen des Betrugs im Feld der magischen Vorstellungswelt ist die Schatzgräberei. Wie die Geldmännchen sprach sie das Bedürfnis auf Gold und Reichtum an. Die Schatzgräberei versprach vor allem Reichtum, ohne dass dabei einer anderen Person finanziell geschadet wurde.²³³ Vielfach gab es in ländlichen Gemeinden die Auffassung, dass vor allem materielle Güter wie Ackerboden oder Geld nur im begrenzten Rahmen vorhanden waren. Der Zugewinn einer Person bedeutete daher zwangsläufig den Verlust einer anderen.

²³⁰ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 348.

²³¹ BÖNISCH, Opium der Armen, S. 71.

²³² DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 128.

²³³ Ebenda, S. 125.

Vergrabene Schätze jedoch bildeten eine Geldquelle, die vorher niemandem gehört hatte, also einen finanziellen Zuschuss von außerhalb der Gemeinschaft. Das so gefundene Geld wurde niemandem weggenommen, da es vorher niemand anderem gehört hatte.²³⁴

Im Wesentlichen kann man sich unter der magischen Schatzgräberei den Versuch einer Schatzhebung mithilfe einer speziellen Zeremonie vorstellen. Diese geht mit der Beschwörung von Geistern und dem Sprechen von Gebeten einher. In ihrem Verlauf werden übernatürliche Mächte angerufen, die den Schatzsuchenden das Vorhandensein und die genaue Lokalisation von verborgenen Schätzen offenbaren sollen. Diese Schätze wurden entweder von eben diesen überirdischen Mächten, meist Dämonen oder gar vom Teufel selbst, dort versteckt oder zumindest von diesen bewacht.²³⁵ Der Schatz an sich wurde dabei als eigenständige Figur gedacht, die „denken“ und sich in einem begrenzten Rahmen auch eigenständig bewegen konnte. Durch die Zeremonie wurde nicht nur die genaue Position des Schatzes bekannt, der Schatz sollte durch sie auch gebannt werden. Wurde bei der Schatzsuche aber ein Fehler gemacht, so konnte der Schatz entkommen.²³⁶

Meist hatten die Schatzsuchenden bereits eine ungefähre Ahnung, wo ein Schatz vergraben sein könnte. Verdächtig waren neben alten Burgen und Schlössern auch immer Orte, an denen sich Gespenster zeigten – Orte, an denen man beim nächtlichen Durchqueren unerklärliche Angstausschübe bekam oder sich andere unerklärliche Phänomene bemerkbar machten.²³⁷ Waren Schätze in Wohnhäusern verborgen, konnte man meist Poltergeister hören.²³⁸ Ein sogenannter Totengeist konnte aber auch die Hebung des Schatzes verlangen. Die Vorstellung war hier, dass jemand einen Schatz vergraben hätte, ohne ihn oder einen Teil davon einem guten Zweck zuzuführen. Starb der Betroffene dann, so wurde der Schatz zu seiner unerledigten Aufgabe und der Verstorbene wurde zum Totengeist. Dieser verlangte die Hebung des Schatzes, um erlöst zu werden. Dazu musste aber auch ein Teil des gehobenen Schatzes für gute Zwecke gespendet werden.²³⁹ Solche Totengeister wurden im Zuge der Schatzsuche vorgespielt, vielfach mit dem Trick, dass sich ein Komplize versteckte und auf die Fragen des Magiespezialisten antwortete, die an den Geist gerichtet waren.²⁴⁰ Meist wurde auch erwartet, dass ein Anteil des gehobenen Vermögens dazu verwendet wurde, um Messen für die zu erlösenden Seelen im Fegefeuer zu lesen. In manchen Anleitungen zum

²³⁴ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 142 f.

²³⁵ ADAM, Schatzgräberei und Geisterbeschwörung, S. 361.

²³⁶ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 59.

²³⁷ RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe, S. 245.

²³⁸ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 301.

²³⁹ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 98.

²⁴⁰ RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe, S. 258.

Schatzgraben war dies sogar vorgeschrieben.²⁴¹ Damit erfüllte man durch die Schatzgräberei auch eine Christenpflicht, die Erlösung der verstorbenen Seelen. Natürlich wurde dies aber immer wieder vorgeschoben, um die eigenen, im Vordergrund stehenden Profitinteressen zu verschleiern und dem Schatzgraben eine Rechtfertigung zu geben.²⁴² Wichtige Utensilien für die Schatzsuche waren unter anderem Wünschelruten, mit denen man nicht nur Wasseradern, sondern auch bestimmte Gesteinsadern oder eben auch Schätze finden sollte, Alraunen, Springwurzeln – sie sollten ebenfalls Schätze anzeigen, aber auch Schlösser öffnen²⁴³ –, Goldpflanzen und Bergspiegel. Genauso wichtig waren aber auch Gegenstände der kirchlichen Praxis wie Weihwasser, geweihte Kerzen und besonders Gebete. Hier ist vor allem das Christophorusgebet zu nennen. Christophorus wurde als Hüter der Erdschätze interpretiert, der von Christus selbst eingesetzt worden war. Daher sollte sein Gebet helfen, die Schätze zu bannen.²⁴⁴ Gleichzeitig waren aber auch magische Bücher von großer Bedeutung für die Schatzsuche wie zum Beispiel die Faustischen Höllenzwänge oder die sogenannte Weimarische Bibel mit den sieben Büchern Mose.²⁴⁵

Die Schatzsuche stand für den Wunsch nach Geld und Reichtum ohne körperliche Arbeit. Sie stellte eine Form des Gelderwerbes durch Magie dar und war beflügelt durch stets schwelende Abstiegsängste. Die Angst vor einem Verlust von Arbeit und Haus, also von Sicherheit generell, war groß und ließ die Menschen der Frühen Neuzeit zu Methoden wie der Schatzgräberei greifen.²⁴⁶ Dies diente aber natürlich als Basis für Betrug. Die Schatzgräberei eignete sich auch deswegen besonders für einen betrügerischen Gelderwerb, weil ein Scheitern der Schatzgrabung leicht erklärt werden konnte. Diese beinhaltete so viele Regeln, dass es leicht dazu kommen konnte, dass eine davon gebrochen wurde, auch ohne dass es von den Beteiligten bemerkt wurde.

In diesen Betrugsfällen traten oft Vagierende als Magieexperten auf. Sie streuten Gerüchte über einen möglichen Schatz aus, machten Andeutungen und begannen eine vorsichtige Kontaktaufnahme mit möglichen Auftraggebern, die die Schatzsuche initialisierten sowie Geld und weitere Auftraggeber beisteuern sollten. Meist sprachen sie die potenziellen Auftraggeber auf ihre ärmlichen Verhältnisse an und boten ihnen Hilfe an, obwohl sie ja selbst hilfsbedürftig waren. Sie machten mehr oder weniger verdeckte Hinweise auf die

²⁴¹ SCHEUTZ, Die große Hoffnung, S. 54.

²⁴² DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 98.

²⁴³ RUFF, Zauberpaktiken als Lebenshilfe, S. 282.

²⁴⁴ SCHEUTZ, Die große Hoffnung, S. 50.

²⁴⁵ DAXELMÜLLER, Zauberpaktiken, S. 297 f.

²⁴⁶ SCHEUTZ, Die große Hoffnung, S. 32.

verborgenen Schätze oder boten die für eine Schatzsuche nötigen Hilfsmittel an. Gleichzeitig empfahlen sie sich selbst als Magieexperten, die die notwendigen arkanen Handlungsweisen für die Schatzgrabung beherrschen würden.²⁴⁷ Der Magieexperte verlangte auf unterschiedliche Weise Geld von seinen Auftraggebern. Meist verlangte er ein Honorar oder sozusagen Spesen für die Beschaffung der benötigten Materialien für die Schatzsuche, meist für die benötigten magischen Bücher.²⁴⁸ Oftmals wurden dafür auch schon große Summen verlangt, teilweise mit der Begründung, dass sie diesen Betrag erst spenden müssten, bevor sich der Schatz von ihnen heben lassen würde.²⁴⁹ Teilweise diente der vorab entrichtete Geldbetrag auch dazu, den Schatz anzulocken. Geld sollte mit Geld angelockt werden und somit auch daran gehindert werden, wieder zu verschwinden.²⁵⁰

Nicht nur die Aussicht auf Geld diente als Anregung zu einer Schatzsuche. Man machte den Leuten weis, dass erlebtes Unglück oder eine momentane Pechsträhne von einem im Haus versteckten Schatz herrühre, dessen ursprünglicher Besitzer verstorben sei und noch in der Nähe des Schatzes weile, also im Haus spuke. Zusätzlich inszenierte man den dazu passenden Spuk, teilweise mit Komplizen.²⁵¹ Auch wenn Bauern Vagierenden von ihrem Leid, zum Beispiel schlechter Milch, klagten, konnte dies auf einen vergrabenen Schatz im Haus zurückgeführt werden.²⁵² Die Hebung des Schatzes versprach damit nicht nur einen Geldgewinn, sondern auch bessere Erträge beziehungsweise ein Ende der Pechsträhne.

Vielfach verstärkten die Magieexperten noch die christliche Komponente der Schatzgrabung, indem sie den Teilnehmern der Grabung Frömmigkeitsübungen und Gebete vor den Tagen der eigentlichen Hebung verordneten, die sie teilweise mit ihnen ausführten. Dabei ging es in der Regel nicht um unkonventionelle Gebete oder Rituale, sondern um zusätzliches Beten und darum, die gängigen Riten und Gebete intensiver durchzuführen als üblich. Meist sollten die Grabungsteilnehmer durch Gottesdienstbesuch, Gebet und Fasten gegen die Angriffe der Dämonen immunisiert werden, die bei der Schatzgrabung vermutet wurden.²⁵³

Der Betrug an sich konnte unterschiedlich vor sich gehen. Entweder die Schatzmagier verschwanden sofort mit der vorgestreckten Summe für Bücher und andere Materialien²⁵⁴ oder die Schatzgrabung wurde tatsächlich durchgeführt. Die Schatzgräber ließen sich während

²⁴⁷ SCHEUTZ, Die große Hoffnung, S. 40 f.

²⁴⁸ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 138.

²⁴⁹ ADAM, Schatzgräberei und Geisterbeschwörung, S. 360.

²⁵⁰ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 60.

²⁵¹ Ebenda, S. 128.

²⁵² DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 452.

²⁵³ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 139.

²⁵⁴ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 298.

der Vorbereitungszeit versorgen und strichen gleichzeitig noch ein Honorar ein. Die ergebnislose Schatzsuche erklärte man mit einem Bruch der Regeln. Meist machte man einen – vielleicht sogar unbeabsichtigten und von den anderen unbemerkt gebliebenen – Verstoß gegen das strikte Schweigegebot verantwortlich. Da Schatzgräberei immer in einer größeren Gruppe stattfand, war es leicht möglich, dass jemand gedankenlos ein paar Worte vor sich hin gesagt hatte und damit den Bann über den Schatz gebrochen hatte. Damit war der Misserfolg innerhalb des Rahmens der Schatzmagie erklärt und zwar so, dass die Schatzmagie an sich oder auch die Intentionen des Magieexperten nicht hinterfragt werden mussten.²⁵⁵

Bei solchen Schatzgrabungen wurden oftmals extrem hohe Summen versprochen. Dabei konnten die Summen mehr oder weniger genau angegeben werden. Die Spannweite reichte von 10.000 Talern bis zur sehr genauen Summe von 58.350 Gulden.²⁵⁶ Angeblich hatten die Magieexperten bereits mittels Bergspiegeln den Schatz gesehen und konnten ihn so abschätzen oder ein Geist oder Dämon hatte ihnen nicht nur den Standort des Schatzes, sondern auch die genaue Geldsumme verraten.²⁵⁷ Diese Summen wurden vielfach bereits schon vorher auf die Gruppe der Schatzgräber aufgeteilt.²⁵⁸ Dass dabei dann hohe Schadenssummen entstanden, verwundert nicht. Da die Auftraggeber auf die Schatzhebung vertrauten, meinten sie, es sich leisten zu können, dem Magieexperten ebenfalls große Summen im Vorfeld zu überlassen. So waren Schadenssummen von 100 Gulden oder gar mehr bei den Betroffenen keine Seltenheit.²⁵⁹

4.3.3. Der Fall Eleonora LaFortun

Den Betrug, den Eleonora LaFortun durchzuführen versuchte, kann man mit Schatzgräberei in Bezug bringen. Auch sie vermutete hinter dem „Unglück“ der Familie Burghard einen vergrabenen „Schatz“. In diesem Fall bestand der „Schatz“ nicht aus Gold und hatte an sich zur Verzauberung gedient, doch auch hier galt es, den „Schatz“ zu heben, um die Unglücksserie zu brechen.

Eleonora LaFortun hielt sich auf ihrer Tour zu den einzelnen Häusern am längsten und am erfolgreichsten bei den Burghards auf. Wie aus anderen Schatzgräberprozessen bekannt,

²⁵⁵ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 68.

²⁵⁶ Ebenda, S. 138.

²⁵⁷ Ebenda, S. 66 f.

²⁵⁸ Ebenda, S. 138.

²⁵⁹ DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, S. 451.

sprach sie diese schnell darauf an, sie sehe ihnen an, dass es nicht gut um sie bestellt sei. Sie prophezeite den Bauern, dass sowohl sie als auch ihr Vieh krank werden würden und erklärte sofort, dass sie ihnen helfen könne. Sie erzählte den beiden von einer Verzauberung, die auf ihnen seit neun Jahren läge. Um den Schrecken noch zu vergrößern, erklärte Eleonora LaFortun, wenn das neunte Jahr des Zaubers vollendet sei – und das sollte bald sein –, so würde ein ganz besonders großes Unglück hereinbrechen. Das Unglück konkretisierte sie damit, dass drei Rinder verenden und die Burghards und deren Kinder krank und hilfsbedürftig werden würden. Der Ursprung der Verzauberung sei im Keller des Hauses vergraben und sie wolle helfen, ihn zu bergen.

Bevor sie dies aber tat, erklärte sie, müsse sie erst nachsehen, ob sie ihnen überhaupt helfen könne, und machte vor den Augen der Burghards eine Probe. Dazu nahm sie einen Faden Zwirn und maß die beiden Bauersleute damit ab. Diese Abmessung schnitt sie in kleine Stücke, gab beiden jeweils einen der kurzen Fäden und ließ sie Knöpfe darin machen. Dann legte sie die geknoteten Stücke in eine Schüssel. In diese hatte sie bereits Weihwasser, eine Wurzel, die sie selbst mitgebracht hatte und als magisch bezeichnete, und ein Ei hineingelegt. Anschließend deckte sie sie zu. Dann sagte sie zu den Burghards: *„Wenn ich euch helfen kann, so werdet ihr sehen, daß die knopf in den weichbrun alle vergehen müssen.“* Sie nahm darnach beide drümer, dunkte sie in den weichbrun, sprach etwelche heilige worte von unsern Hergott, von der h(eiligen) dreyfaltigkeit, von unser lieben frauen aus, und gab uns wieder diese 2 drümer, an welchen kein knopf mehr zu sehen war.²⁶⁰ Die Burghards beeindruckte diese Probe und veranlasste sie dazu, der Vagierenden zu glauben. Sie selbst gab im Verhör dann zu, dass hinter dieser Probe keinerlei Magie steckte. Sie hatte einfach die geknüpften Zwirnstücke durch zwei nicht geknüpfte Stücke vertauscht.²⁶¹

Daraufhin erklärte sie den Burghards, woran ihre Verzauberung läge und gleichzeitig, wie man sie wieder auflösen könne. Sie meinte, sie *will am Abend kommen, wo ich, wenn alles schlaffet, mit euch in den keller gehen werde, und dann müsset ihr graben, alwo wir einen halb verbrenten arm eines armen sünders, den eine person von hochgericht geholt, halb verbrennt, und samt eure haupthaar eingegraben hat, wieder ausgraben, wo euch darnach wieder wird ganz geholfen seyen.*²⁶² Weiters befahl sie den Bauern, über jedes Vieh in ihrem Stall ein Vater Unser und ein Ave Maria zu betten und eine Schüssel mit Weihwasser unter

²⁶⁰ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Magdalena Burghard, Antwort 3, unfoliiert.

²⁶¹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Eleonora LaFortun, Antwort 3, unfoliiert.

²⁶² StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Jakob Burghard, Antwort 3, unfoliiert.

das Ehebett zu stellen. Dann ging sie, mit der Begründung, sie müsse noch in andere Häuser und vor allem beten.

Am Abend kam Eleonora LaFortun tatsächlich wieder zum Haus der Burghards. Bis dahin hatte sie auf die beiden soweit Eindruck gemacht, dass diese sie sogar einmal vor dem Gerichtsdienner versteckten. Erst als der Gerichtsdienner das zweite Mal kam, war die Angst vor der Obrigkeit offensichtlich groß genug, dass sie diesem die Vagantin übergaben. Auf die Frage, warum sie Eleonora LaFortun das erste Mal versteckt hatten, meinte Jakob Burghard: *„Ich hätte nur gern gewusst, ob sie in meinem keller wohl was finden würde. Wenn sie einmal gegraben hätte, würde ich sie nicht verschwiegen haben“*.²⁶³ Er glaubte ganz offensichtlich an die magischen Fähigkeiten Eleonora LaFortuns, laut eigenen Angaben hatte ihn vor allem die Probe dazu gebracht, ihr zu glauben.

Eleonora LaFortun inszenierte sich für die Burghards eindrucksvoll und unter Zuhilfenahme eines aufwendigen Taschenspielertricks als Magieexpertin. Zwar traten im Zuge der Schatzgräberei hauptsächlich Männer als Magieexperten auf, gleichzeitig gab es genug Spielraum, in dem sich auch Frauen als Schatzmagierinnen inszenieren konnten. Normalerweise galt, dass sich männliche Magie auf die Versorgung des Viehs und das Vermögen bezog. Weibliche Magie hingegen war mit der Pflege von Kindern, Alten und Kranken verbunden.²⁶⁴ Gleichzeitig gehörte aber auch der Schadenszauber in die Domäne der weiblichen Magie.²⁶⁵ Da es im konkreten Fall einerseits nicht nur um die Gesundheit des Viehs, sondern auch um die Gesundheit der Burghards selbst ging, fiel dieser Part in die Kategorie der Krankenvorsorge, gleichzeitig handelte es sich bei dem vergrabenen „Schatz“ um den essenziellen Teil eines angeblichen Schadenszaubers, der ebenfalls weiblich besetzt war. In dieser Hinsicht war Eleonora LaFortun die „ideale“ Magieexpertin, um diesen Fluch zu erkennen und ihn aufzulösen.

Außerdem sieht man hier wieder die enge Verbindung von Alltagsmagie und christlichen Ritualen und Symbolen. Die Probe wurde mit Gottes Hilfe gemacht, indem Eleonora über die Schüssel mit dem Weihwasser und dem Zwirn die Dreifaltigkeit und die Jungfrau Maria anrief. Der Zwirn repräsentiert hingegen eine typische Sympathiemagie. Auf den Zwirn

²⁶³ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Jakob Burghard, Antwort 4, unfoliiert.

²⁶⁴ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 135 f.

²⁶⁵ SCHEUTZ, Die große Hoffnung, S. 42.

wurden durch das Messen die Probleme des Ehepaars LaFortun übertragen, die letztendlich genauso verschwinden sollten, wie die darin gemachten Knöpfe.

Für all dies verlangte die Vagierende kein Geld, sondern Schmalz, welches ihr auch gegeben wurde.

Einen solchen Betrug hatte Eleonora LaFortun nicht nur bei den Burghards versucht. Auch am Steregut versuchte sie einen größeren Betrug vorzunehmen. Hier gelang es ihr nicht, dennoch erhält man auch hier einen Einblick in die magische Vorstellungswelt. Auch am Steregut versuchte sie die Bauern davon zu überzeugen, dass sie von Unglück verfolgt wären, weil andere ihnen keinen Wohlstand gönnen würden. Außerdem prophezeite sie der Bäuerin, dass ihr in drei Wochen ein größeres Unglück bevorstehe und sie krank werden würde. An diesem Hof schien man weitaus skeptischer zu sein, denn auf die Frage, woher sie ihr Wissen habe, antwortete sie schnell, sie habe es von Gott, wahrscheinlich um nicht der Schadensmagie bezichtigt zu werden. Ansonsten hätte man ihr diese Aussagen auch als Verzauberung und damit als Ursache des Unheils anlasten können. Auch hier bat sie wieder um Schmalz und gab der Bäuerin als Gegenleistung drei Wurzeln, die sie gleich segnete und ihnen so magische Kraft verlieh. Mit den Wurzeln sollte sie ihr Vieh am Kopf berühren und drei geweihte Palmzweige und Kopfhaar von jedem Tier dazulegen. Dadurch sollte ihr Vieh bessere Erträge und vor allem fettere Milch und dadurch mehr Butter geben. Dafür sollte ihr die Bäuerin so viel geben, wie eine Messe kostet, *denn diese wurzen seyen hoch geweiht, und müßten ehevor selbe ihre wirkung hätten, wegen diesen wurzen 57 mesen gelesen werden.*²⁶⁶

Die gelesenen Messen sollten den Wurzeln ihre magische Wirkung geben.

Dennoch darf man nicht annehmen, dass diese magischen Betrugsversuche jede Person beeindruckten. Helena Luidolt ließ Eleonora LaFortun gar nicht ein, nahm ihr keine Wurzeln ab und gab ihr unmissverständlich zu verstehen, dass sie nicht an ihrer Magie interessiert sei. Sie gab ihr zwar ein Almosen, aber nur, weil sie ihr leid tat.²⁶⁷

Obwohl Eleonora LaFortun im Verhör mehr oder weniger den bewussten Betrug zugab, so beteuerte sie doch, dass sie an die Wirkmächtigkeit der Wurzeln glaubte. Sie hatte sie aber selbst nicht gekauft oder gesammelt. Laut eigener Aussage hatte ein altes Weib sie ihr gegeben, nachdem ihr die Ware aus der Kraxen gestohlen worden war. Die Alte hätte ihr nicht nur gesagt, dass die Wurzeln geweiht und gut seien, sondern ihr auch den Betrug empfohlen.

²⁶⁶ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Maria Steer, Antwort 3, unfoliiert.

²⁶⁷ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Interrogatorium mit Helena Luidolt, Antwort 3, unfoliiert.

4.3.4. Volksmagie in der Strafgesetzgebung

Der Zugang zur Magie wurde im Laufe der Zeit zunehmend kriminalisiert. Magische Praktiken konnten sich dennoch lange Zeit behaupten, unter anderem die Krankheitsmagie, aber auch die Schatzgräberei.²⁶⁸ Die magische Volksmedizin hatte allerdings den Vorteil, dass die Behörden oftmals nichts davon bemerkten, da sie heimlich innerhalb des eigenen Hauses vorstättengehen konnte. Andere Formen der Volksmagie hingegen, wie die Schatzgräberei, zogen größere Menschenmengen an. Diese Formen wurden dementsprechend häufiger angeklagt. Vor allem bei der Schatzgräberei fanden auch größere Prozesse mit mehreren Angeklagten statt. Schatzgrabungen bestanden ja meist nicht nur aus einem Magiespezialisten und einem Schatzheber, sondern aus vielen Beteiligten.²⁶⁹

Die Volksmagie fand daher vielfach Eingang in die Strafgesetzgebung. Zunächst wurde sie zur klassischen Zauberei der Hexen gezählt, also zur schwarzen Magie, die durch einen Pakt mit dem Teufel entstand. Noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts konnte es einer Person das Leben kosten, wenn man der Verwendung von magischen Mitteln, sei es nun im Zuge der Volksmedizin oder bei einem Betrug, bezichtigt wurde.²⁷⁰

In der „Ferdinanda“, der Landgerichtsordnung von 1656²⁷¹, wurde Zauberei als Gotteslästerung angesehen und jeder, der Zauberei betrieb, musste landesgerichtlich bestraft werden. Anzuzeigen waren sowohl Personen, die Anderen oder dem Vieh Schaden zufügten, als auch Wahrsager. Dabei galten Öle, Salben, aber auch Hostien, Wahrsagerspiegel und natürlich Zauberkunstabücher als verdächtige Gegenstände. Selbst wer verdächtige Zeichen, Gesten oder Worte gebrauchte, galt als der Zauberei verdächtig. Wobei „verdächtig“ nicht näher spezifiziert wurde. Auch wer drohte, andere zu verzaubern, stand schnell im Ruf der Zauberei. Es wurde also auch simpler Betrug, bei dem die „Zauberer“ selbst nicht an ihre Magie glaubten, als schwarze Zauberei gewertet. Im Strafmaß allerdings wurde in der „Ferdinanda“ zumindest zwischen echter Zauberei, also der Verbrüderung mit dem Teufel, und harmloseren Magievarianten unterschieden. Wer als Teufelsanhänger identifiziert wurde, war auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen, nur wenn der angerichtete Schaden nicht allzu groß war, konnte die Strafe durch eine vorherige Enthauptung „abgemildert“ werden. Als

²⁶⁸ SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität, S. 452.

²⁶⁹ BEVER, The Realities of Witchcraft, S. 340.

²⁷⁰ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 349.

²⁷¹ Landgerichtsordnung von 1656 (Ferdinanda), Artikel 60, S. 688–690

harmlosere Varianten der Magie galten Wahrsagerei und abergläubische Segenssprecherei. Je nach dem Ausmaß des festgestellten Schadens wurde der Angeklagte entweder zum Schwert oder zu einem halben bis zu einem ganzen Schilling Strafe und zu Landesverweis verurteilt. Gleiches wurde auch noch einmal in der „Leopoldina“, der *Neuen Landgerichts Ordnung deß Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennß* von 1677 bekräftigt.²⁷²

Im Prinzip galten also alle wichtigen Elemente der Volksmagie als teuflische Zauberei und Gotteslästerung. Vor allem Gesten, magische Worte und Wahrsagerei spielten in der magischen Vorstellungswelt eine große Rolle und waren aus dem Alltag eigentlich nicht wegzudenken.

Die „Constitutio Criminalis Theresiana“ (1769)²⁷³ kannte das Verbrechen der Zauberei ebenfalls noch, allerdings in massiv abgeschwächter Form. Unter den Zaubereiverdächtigen stehen hier immer noch Wahrsager, Geisterbeschwörer, Teufelsbanner, Segensprecher und noch einige mehr. Wichtige Elemente der Volksmagie wurden also auch hier zur Zauberei zusammengefasst. Im Gegensatz zur „Ferdinanda“ und der „Leopoldina“ ging die „Theresiana“ allerdings nicht mehr davon aus, dass alles teuflische Zauberei war. Vielmehr handle es sich bei solchen Zwischenfällen mit scheinbarer Magie um Betrug, Irrsinn oder den bloßen Versuch, einen Pakt mit dem Teufel einzugehen. Die Fälle mussten solange untersucht werden, bis man einen dieser drei Fälle annehmen konnte. Die Strafen sollten dementsprechend sein. Bei einem böswilligen Betrug wurde zum Beispiel nach dem angerichteten Schaden unterschieden. Bei großem Schaden an Menschen konnte die Todesstrafe verhängt werden, ansonsten galt eine Leibesstrafe und Landesverweis als Norm. Die Schatzgräberei wird hier explizit als Betrug gewertet und sogar davor gewarnt. Es finden sich sogar Hinweise auf typische Schatzgräber-Hilfsmittel wie das Christophorusgebet.²⁷⁴

Nur wenn die ermittelnde Obrigkeit keinen Beweis oder Hinweis auf Betrug, Irrsinn oder versuchten Teufelspakt finden konnte und alles nach „echter“ Zauberei aussah, sollte man auch von einer solchen ausgehen. In diesem Fall musste die Angelegenheit sofort an das Obergericht weitergegeben werden und Maria Theresia behielt sich die letztgültige Entscheidung über die Bewertung des Falls und des Urteils selbst vor. Damit wollte man einerseits der unkontrollierten Verfolgung von angeblichen Teufelskünstlern auf dem Land

²⁷² Leopoldina, Neue Landgerichts Ordnung deß Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennß (1677), Dritter Teil, Artikel 2, S. 101–106.

²⁷³ Constitutio Criminalis Theresiana (1769), Artikel 58, S. 167–172.

²⁷⁴ Ebenda, Artikel 58, S. 171 f.

vorbeugen, man schloss aber andererseits die Existenz von wahrer Zauberei noch nicht aus.²⁷⁵ Um besser unterscheiden zu können, wurde bereits in einem 1766 publizierten Patent eine Grenzziehung zwischen Betrug und Rechtmäßigkeit sowie zwischen Aberglauben und Rechtgläubigkeit gezogen. „Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwörung der Berufung des bösen Geistes, oder einer vorsetzlichen Betrugung anderer Leute, oder sonst gefährliche und boshafte Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen und Ceremonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebethe, als das Christopheri-gebet unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten und Sachen Umgang habende Versammlung der Leute betreten, so sind solche Übelthäter unverlängt an die Halsgerichte auszuliefern.“²⁷⁶

Obwohl die geforderten Strafen für Betrug mit vorgeblich magischen Mitteln sehr hoch waren, war die Strafpraxis doch wesentlich milder. Sie war durch die Einstellungen der jeweils zuständigen Richter geprägt. So machte man im Landgericht Donnersbach in der Regel kein großes Aufheben um festgenommene Wunderheiler.²⁷⁷ Davon profitierte auch mit Sicherheit auch Katharina Richter. Obwohl sie indirekt mit einer Verzauberung des Viehs drohte und einfache Wurzeln als zauberkräftig ausgab sowie in diesem Zusammenhang auch abergläubische Segen sprach, wurde sie nur zu einer Schandstrafe und zu Landesverweis verurteilt. Anstatt einer Leibesstrafe musste sie „nur“ eine halbe Stunde mit einem Schild, auf dem „Betrügerin“ stand, auf der Schandbühne stehen und wurde anschließend des Landgerichts auf ewig verwiesen. Nach der Constitutio Criminalis Theresiana hätte es sie weitaus schlimmer treffen können.

Im Strafgesetzbuch Josephs II. aus dem Jahr 1787 findet sich der Tatbestand der Zauberei gar nicht mehr. Zauberei wird als reines Betrugsverbrechen gewertet und wer tatsächlich daran glaubte, sollte sogar ins Tollhaus gesperrt werden, denn er war offensichtlich dem Irrsinn verfallen. Außerdem wurde das Festhalten an der magischen Vorstellungswelt als Aberglaube abgetan und mitunter sogar bestraft.²⁷⁸

Für das Verbrechen des Betruges gab es in dieser Variante kein festes Strafmaß, da es zu viele Varianten dazu gab. Theoretisch hätte das Strafmaß von einem Tag Arrest bis zu 15 Jahren Kerker lauten können, doch war das vollstreckte Urteil auch in der josephinischen Zeit stark von den Richtern abhängig. Man ließ in der Praxis aber meist Milde walten. Allein im

²⁷⁵ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 350.

²⁷⁶ Codex Austriacus. Bd. VI. Wien 1777, S. 951–958, hier S. 957 [Wien, 5. November 1766]: „Landgerichtsordnung in Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey und dergleichen Verbrechen“.

²⁷⁷ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 351.

²⁷⁸ Strafgesetzbuch Josephs II, 1787, Teil II (politische Verbrechen), Kap 5, §61 und §64.

Wiederholungsfall waren strengere Strafen zu erwarten.²⁷⁹ So wurde Eleonora LaFortun wegen des *laster des betrugs, bettelns und verführungs zum aberglaubens*²⁸⁰ zu zehn Streichen mit dem Ochsenziemer verurteilt, wobei dies bereits ein abgemildertes Urteil darstellte. Ursprünglich hätte sie zeitlich strenges Gefängnis erdulden müssen, doch der Richter zeigte aufgrund ihrer besonderen Umstände Milde. Er rechnete in das Urteil mit ein, dass Eleonora LaFortun aus Not heraus gehandelt hatte. Da sie bestohlen worden war und es ihrem Mann nicht beichten wollte, wurde ihr zuerkannt, dass sie sich nicht anders zu helfen gewusst hatte. Auch die Tatsache, dass ihre Arbeit zum Broterwerb der Familie notwendig war und unmündige Kinder versorgt werden mussten, wurde in das Urteil mit einbezogen. Schließlich schien man vor allem deswegen an keinen gewerbsmäßigen Betrug zu glauben, da ihr Mann nichts von ihrem Tun wusste (oder dies zumindest überzeugend behauptete). Schließlich spielte sicherlich auch eine Rolle, dass Eleonora LaFortun von der guten Wirkung der Wurzeln, die sie verkaufte, selbst überzeugt war und niemandem wirklich Schaden zufügen wollte. Aber nicht nur Eleonora LaFortun wurde verurteilt, sondern auch die Bauern, die ihren Worten Glauben geschenkt und ihr vertraut hatten. Sie mussten für eine Stunde bis zu einem Tag bei Wasser und Brot in den Arrest.²⁸¹ „Damit sollten sie wohl dazu erzogen werden, künftig magischen Vorstellungen nicht mehr anzuhängen.“²⁸²

Spätestens in der Zeit Josephs II. setzte sich die Aufklärung in den oberen Schichten vollends durch. Es herrschte die einhellige Meinung, dass Magie nur Betrug sein konnte. Eine Person, die den magischen Vorstellungen anhing und Alltagsmagie praktizierte, konnte nach der Logik der Vernunft eigentlich nur kriminell, pathologisch oder einfältig sein. Die bäuerlichen Schichten sahen dies aber natürlich ganz anders.²⁸³

Auch oder vor allem die frühere Gleichsetzung der Volksmagie mit der dämonischen Magie war nicht nachvollziehbar. Die Alltagsmagie in Form von Krankheitsmagie und Segenssprüchen sah man keineswegs als Delikt an. Sie war eine Hilfestellung und damit Mittel zum Zweck.²⁸⁴ Schatzbeter oder auch Magieexperten, die nicht auf Betrug aus waren, sahen in ihrem Tun oder in ihren Gebeten nichts Verbotenes. Im Gegenteil sahen sie vielfach etwas Gottgefälliges darin.²⁸⁵ Dies zeigt sich vor allem an der Schatzgräberei. Für die meisten

²⁷⁹ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 351.

²⁸⁰ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Urteil, unfoliiert.

²⁸¹ StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795, Urteil, unfoliiert.

²⁸² HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 352.

²⁸³ BÖNISCH, Opium der Armen, S. 91.

²⁸⁴ BACHMANN, Glaube – Aberglaube – Zauberei, S. 93.

²⁸⁵ SCHEUTZ, Die große Hoffnung, S. 59.

einfachen Menschen, die Schatzbeter und Auftraggeber einer Schatzsuche, waren die dämonische Magie und die Schatzgräberei zwei von einander vollständig getrennte Bereiche. Schatzmagie wurde nicht als negativ gewertet. Im Gegenteil verteidigten sich Menschen, die in früheren Zeiten der Hexerei angeklagt gewesen waren, oftmals damit, dass sie Magie nur angewandt hatten, um einen Schatz zu heben. Vor allem, wenn der Gedanke in den Vordergrund gestellt wurde, dass mit dem Schatzheben ein Totengeist erlöst wurde, hatte die Schatzsuche an sich sogar einen stark christlichen Charakter. Hier Teufelsmagie zu sehen, wäre in den Augen der Unterschicht vollkommen sinnlos gewesen. Einen Schatz zu heben war harmlos.²⁸⁶

Zusammenfassend kann also über die Gesetzgebung zur Magie in der Frühen Neuzeit gesagt werden, dass nicht nur jene Magie geahndet wurde, die die kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten als wirksam erachteten. Es wurde auch der „Aberglauben“ bestraft, der als unfrommer Unfug erachtet wurde, und auch explizit der Betrug, der die Leichtgläubigkeit einzelner ausnutzte. Es war allerdings schwierig, „echte“ Magie und Aberglauben sowie Betrug voneinander zu trennen. Nach der Lehre der Dämonologie war jede Form von Zauberei ein Pakt mit dem Teufel und sollte mit dem Tod bestraft werden. Darunter fielen auch nicht-schädigende Formen wie die Krankheitsmagie, das Besprechen von Krankheiten oder Segensprechen und die Wahrsagerei. Diese Auffassung hatte sich aber nie vollständig durchgesetzt, auch wenn diese Formen der Magie noch bis zur Theresiana unter dem Verdacht standen, echte Magie zu sein. Jede Magie galt als gottlos und sündhaft, aber seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann man zwischen simplem Betrug und echter Magie zu unterscheiden. Als Haupttendenz lässt sich aber feststellen, dass die eigentliche Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Untertan nicht darin bestand, dass schädliche Magie zu bestrafen sei. Es ging vielmehr um die grundsätzliche Erlaubtheit der Magie.²⁸⁷

4.4. Resümee

Die Akten der Gerichtsprozesse von Katharina Richter und Eleonora LaFortun zeigen viele typische Elemente der magischen Vorstellungswelt des bäuerlichen Alltags des 18. Jahrhunderts. In beiden Fällen sieht man zunächst die große Bedeutung der Volksmagie. Die vorgeblich magischen Fähigkeiten wurden nie offen in Frage gestellt. Im Fall von Eleonora

²⁸⁶ DILLINGER, Auf Schatzsuche, S. 122.

²⁸⁷ DILLINGER, Magische Kultur und behördliche Kontrolle, S. 16–18.

LaFortun meldete zwar eine Person Zweifel an, doch gab sie sich mit der erhaltenen Antwort – LaFortuns Wissen stamme von Gott – zufrieden. Nur eine gab sich so uninteressiert, dass die Vagantin wieder ging. Und selbst jene Bäuerin vom Steregut, die vor Gericht angab, dass sie ihr nicht geglaubt hätte, nahm doch die Wurzeln für ihr Vieh an und gab ihr dafür sogar Schmalz. Hätte sie wirklich nicht daran geglaubt, so würde sie Eleonora LaFortun einfach weggeschickt haben, vor allem, da Aberglauben und Almosenspenden verboten waren. Dass auch Katharina Richter geglaubt wurde, steht wohl kaum in Frage. Sie konnte die Bäuerin sogar soweit verunsichern, dass sich diese gezwungen sah, ihren Mann herbeizurufen, um die angebliche Magieexpertin wieder los zu werden.

In beiden Fällen sieht man auch die starke Vermischung des christlichen Glaubens mit der Volksmagie. Katharina Richter machte mit Hilfe von drei Groschen Kreuze über die angepriesenen Wurzeln, um diese zu segnen und ihnen magische Fähigkeiten zu verleihen. Noch deutlicher sieht man die christliche Komponente bei Eleonora LaFortun. Sie gab vor, ihr Wissen von Gott zu haben und erklärte damit ihre magischen Fähigkeiten und ihre grundsätzliche Glaubwürdigkeit. Sie rief die Trinität als Segnung an, um damit den Wurzeln magische Kraft zu verleihen. Sie erklärte, die Wurzeln seien geweiht und man müsse über sie sogar insgesamt 57 Messen lesen lassen, damit sie ihre volle Wirkfähigkeit erreichen könnten. Zu guter Letzt gebrauchte sie zu all ihren magischen Praktiken – allen voran der Probe, die sie bei den Burghards durchführte – hauseigenes Weihwasser.

Beide Hausiererinnen benutzen außerdem Wurzeln für ihren Betrug, die von ihren „Opfern“ nicht in Frage gestellt wurden. Dies zeigt das hohe Vertrauen in diese Wurzeln beziehungsweise allgemein in die Naturpflanzen. Es zeigt aber auch, dass in der Volksmagie die Existenz von magischen Pflanzen angenommen wurde, die nicht aufgrund ihrer Inhaltsstoffe wirkten, sondern aufgrund ihrer magischen Aufladung. Dies zeigt sich auch immer wieder in der magischen Volksmedizin. Auch hier wurden oft Pflanzen allein wegen ihrer magischen Wirkung verwendet.²⁸⁸

Bei Eleonora LaFortun sieht man außerdem die hohe Bedeutung von vergrabenen „Schätzen“. Schätze konnten Unglück bringen, wenn sie nicht geborgen wurden, Geister an sich binden und sogar zu Krankheit und Tod führen. In Schatzgräberprozessen ging es immer um Geldschätze. Hier war der vergrabene „Schatz“ Teil einer Verzauberung. Dabei sollte der verbrannte Arm eines hingerichteten Straftäters eine tragende Rolle spielen. Menschliche Körperteile spielten in der magischen Vorstellungswelt schon immer eine wichtige Rolle. In

²⁸⁸ BEVER, *The Realities of Witchcraft*, S. 280.

vielen medizinischen Traktaten war angebliches Menschenfett eine tragende Komponente²⁸⁹ und wenn ein Kind bei der Geburt eine sogenannte Glückshaube trug, musste diese unbedingt aufgehoben werden. Mit Gliedmaßen von verstorbenen Kindern sollten außerdem Krankheiten bekämpft werden können.²⁹⁰ Bestandteile einer Leiche sollten auch Ungeziefer fernhalten und damit ebenfalls zur Gesundheit beitragen.²⁹¹ Letztendlich scheint es außerdem allgemein bekannt gewesen zu sein, dass Vagierenden grundsätzlich ein hohes Magiepotenzial zugedacht wurde. Keiner der Befragten schien sich darüber zu wundern, dass ausgerechnet eine fremde Vagierende über die angegebenen Möglichkeiten verfügen sollte. Im Gegenteil schien es sogar klaglos akzeptiert worden zu sein, dass die beiden Hausiererinnen in ihrer Eigenschaft als Vagierende sich als Magieexperten eigneten.

Schließlich sieht man aber auch den betrügerischen Anteil an der Volksmagie. Sowohl Katharina Richter als auch Eleonora LaFortun arbeiteten mit Prophezeiungen, die den Betroffenen entweder einen Glücksfall versprachen, wenn sie die dargebotene Hilfeleistung annehmen würden, oder einen baldigen Unglücksfall, vor dem man sie aber bewahren könne. Beide arbeiteten außerdem mehr oder weniger indirekt mit Drohungen. Katharina Richter drohte direkt mit dem Verlust des besten Rindes, sollte man ihr Angebot nicht annehmen wollen. Bei Eleonora LaFortun fungierte die Prophezeiung des Unglückes gleichzeitig als versteckte Drohung. Beide versicherten aber auch zu wissen, dass eine Zauberei auf ihren Opfern läge oder bald auch auf ihnen liegen könne. Sie erklärten, dass andere ihnen ihren guten Stall und damit ihren „Erfolg“ nicht gönnen würden. Eleonora LaFortun ging bei anderen Personen so vor, dass sie diese zunächst als gute und fleißige Menschen lobte und ihnen erst dann offenbarte, dass auf ihnen Unglück lastete. Auch die Probe, die sie bei den Burghards durchgeführt hatte, war ein typisches Vorgehen bei Betrügereien im Bereich der magischen Vorstellungswelt.²⁹²

Ein wirklich durchgehendes, einheitliches Schema eines solchen Betruges lässt sich aber aufgrund der Quellenbefunde insgesamt nicht angeben. Vielmehr kann man von vielfach gebrauchten Methoden sprechen, die unterschiedlich kombiniert werden konnten, wie das Drohen, Erfinden weitreichender Prophezeiungen und auch das Durchführen einer vorgestellten Probe.

²⁸⁹ HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett, S. 334.

²⁹⁰ LABOUIE, Magische Praktiken um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, S. 284.

²⁹¹ RIEGLER, HddA, Artikel „Ungeziefer“, Sp. 1423.

²⁹² AMMERER, Heimat Straße, S. 395 f.

Zu guter Letzt zeigt sich an diesen beiden Prozessen auch die gerichtliche Praxis, die gegenüber Fällen von „Aberglauben“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angewandt wurde. Die Vorstellung, dass es sich tatsächlich um Zauberei halten könnte, wurde gar nicht mehr gehegt. Von vornherein wurde auf einen Betrug getippt und beide Angeklagte wurden wegen ihres Vagantenstatus noch zusätzlich verdächtigt und auch dahingehend verhört. Das Misstrauen gegen Fremde und vor allem Vagierende war bei der Obrigkeit sehr hoch. In beiden Fällen zeigt sich aber auch, dass die Behörden ein eher mildes Strafmaß für die Betrügerinnen wählten. Gleichzeitig hatten sie aber kein Verständnis für die „Leichtgläubigkeit“ der Bauern.

5. Unterrichtsplanung: „Magische Vorstellungen im Alltag“

Den Abschluss dieser Diplomarbeit bildet eine didaktische Erarbeitung der Gerichtsfälle. Als Unterrichtsthema bieten sich besonders die magischen Vorstellungen in der Frühen Neuzeit an, da diese einen Bezug zur Gegenwart und zur Lebenswelt der Schüler nahe legen. Vorstellungen zur „magischen“ Kraft gewisser Gegenstände wie eines Hufeisens, einer Sternschnuppe oder gewisser Handlungen wie dem Wegblasen einer ausgefallenen Wimper, sind heute noch beliebte magische Vorstellungen. Wie in der Frühen Neuzeit, so dienen auch diese heutigen magisch konnotierten Handlungen der Lebensbewältigung. Einer Wimper oder einer Sternschnuppe einen Wunsch anzuvertrauen, bereichert das Leben durch die Hoffnung, dass der Wunsch in Erfüllung gehen wird. Zu dieser Reflexion sollen die Schüler angeregt werden. Außerdem sollen sie weitere Kontinuitäten und Überreste magischer Vorstellungen in unserer heutigen Zeit erkennen und über diese reflektieren können. Beispiele dafür wären neben anderen modernen Formen von „Aberglauben“ auch diverse Märchen und Sagen.

Die vorliegende Unterrichtsplanung ist als Doppelstunde für die sechste Klasse AHS konzipiert, die Schüleranzahl wird dabei auf dem Standard von 25 Klassenmitgliedern angenommen. Zeitlich wäre eine Einordnung im Zuge der Besprechung des 18. Jahrhunderts und im Anschluss an das Ende der Hexenprozesse ideal. Thematisch wird das Alltagsleben der Bauern in der gesamten Frühen Neuzeit und speziell im 18. Jahrhundert betrachtet. Ein Blick auf die Gesetzgebung erlaubt es den Schülern und Schülerinnen, die Diskrepanz zwischen obrigkeitlicher Ansicht und alltäglicher Situation zu erkennen, die es auch in der heutigen Zeit noch in verschiedenen Bereichen gibt.

Die Bearbeitung von verschiedenen Quellen in Gruppen- und in Einzelarbeiten ermöglicht desweiteren die Ausbildung von Methoden- und Sozialkompetenz. Darüber hinaus erhalten die Lernenden durch einen Arbeitsauftrag zu zwei editierten Ausschnitten aus den Originalquellen einen Einblick in die Arbeit eines Historikers. Das Thema „Magische Vorstellungen im Alltag“ wird zudem den Großteil der Schüler interessieren und zur aktiven Mitarbeit anregen. Ein Wechsel der Unterrichtsmethoden soll dazu dienen, das Interesse und die Konzentration der Lernenden aufrechtzuerhalten und möglichst alle Schüler in ihren Lernmethoden anzusprechen.

5.1. Unterrichtsmatrix

Zeit	Inhalt	Material	Unterrichtsform
3 min	Einstieg in das Thema „Magische Vorstellungen in der Frühen Neuzeit“	/	Frontal
15 min	Zuordnungsspiel zu den magischen Vorstellungen in der Frühen Neuzeit – Vergleich – Sammlung von heutigen magischen Vorstellung	ausgedrucktes Zuordnungsspiel	Gruppenarbeit
10 min	Input: magische Vorstellungen in der Frühen Neuzeit: Wozu dienten sie, wie sah der Alltag der Bauern aus, welche Gefahren gab es? Kirchliche Motive in der Volksmagie	/	Frontal und Lehrer-Schülergespräch
25 min	Quellenerarbeitung anhand zweier ausgewählter editierter Originalstellen. Die Schüler sollen bestimmte Fragen aus den Texten heraus beantworten.	Arbeitsblätter mit den zu beantwortenden Fragen und den zu bearbeitenden Quellenabschnitten	Gruppenarbeit
10 min	Besprechen der Gesetzgebung zur Volksmagie. Erarbeitung der möglichen Strafen für Katharina Richter und Eleonora LaFortun im Vergleich zu den tatsächlichen Gerichtsurteilen	/	Lehrer-Schülergespräch
5 min	Wer konnte ein „Magiespezialist“ sein? Gibt es Parallelen zu den typischen Hexenstereotypen?	/	Frontal, Lehrer-Schülergespräch
10 min	Abschluss: Ergebnissicherung mit Hilfe eines Lückentextes	Lückentext	Einzelarbeit
HÜ	Erarbeitung der typischen magischen Vorstellungen im Märchen „Das Rubinei“	Kopie des Märchentextes	Einzelarbeit

5.2. Stundenplanung im Detail

Einstieg

Der Einstieg in das Thema soll die Schüler auf das Stundenthema einstellen. „Magische Vorstellungen“ dürfte das Interesse der meisten Lernenden wecken, vor allem, wenn man auch hier schon einen Hinweis auf heutige Vorstellungen gibt. Anbieten würde sich zum Beispiel der freie Wunsch, wenn man eine Sternschnuppe sieht oder die Mahnung, nicht unter einer Leiter hindurchzugehen, da dies Pech bedeutet. Diese beiden Vorstellungen sind heute immer noch sehr geläufig, so dass die Schüler auch ihren eigenen Alltag damit verbinden können.

Zuordnung von magischen Vorstellungen

Einen erweiterten Einstieg bietet ein Verknüpfungsspiel. Die Schüler müssen ein magisches Mittel beziehungsweise eine magische Handlung, die in der Frühen Neuzeit geläufig waren, dem gewünschten Effekt zuordnen. Dazu bekommen die Lernenden ausgeschnittene Kärtchen, die durch unterschiedliche Schriftformatierungen gekennzeichnet sind. Die fett formatierten Kärtchen geben dabei die magische Handlung oder das magische Mittel an, die normal formatierten Kärtchen das gewünschte Ergebnis. Ideal wäre dabei eine Mischung aus bekannten Mitteln oder Symbolen – wie dem Hufeisen oder der Wünschelrute – und eher unbekannten Handlungen – wie dem Vergraben einer Kröte unter der Türschwelle zum Schutz des Hauses und des Viehs.

Die Schüler finden sich dazu in Gruppen von vier bis fünf Personen zusammen, je nach Klassengröße. Dies sollte möglichst schnell vonstattengehen. Jede Gruppe erhält ein Set an ausgedruckten Zuordnungskärtchen. Sobald die Karten ausgeteilt sind, bekommen die Lernenden sieben bis acht Minuten Zeit, um die Karten zuzuordnen. Wichtig ist, dass dabei nicht gewertet wird, ob sie die richtigen Kombinationen finden. Dieses Spiel soll vielmehr einen Einstieg in die Thematik bilden und den Schülern zeigen, welche Mittel und Methoden in der Frühen Neuzeit angewandt wurden und welche Wirkungen erzielt werden sollten beziehungsweise vor welchen Ereignissen sich die Menschen fürchteten und sich daher zu schützen versuchten.

Sobald die Zuordnungsphase vorbei ist, stellt je ein Gruppensprecher die Ergebnisse der Gruppe vor. Haben andere Gruppen die Karten anders zugeordnet, muss dies gleich besprochen werden, da ansonsten nur zusätzlich Verwirrung entsteht. Die Aufgabe der

Lehrkraft ist es dabei, die richtigen Antworten zu bestätigen beziehungsweise falsche Antworten zu korrigieren.

Im Anschluss kann mit der Klasse gemeinsam überlegt werden, welche magischen Vorstellungen es heute (immer noch) gibt. Unter „magische Vorstellungen“ fällt auch der Glaube an Horoskope. Diese sollen das Leben erleichtern, da sie den Zufall ausschalten. Sie warnen vor Ereignissen, denen man ansonsten unvorbereitet begegnen würde. Genauso zählt es aber auch als magische Vorstellung, beim Lotto auf bestimmte Glückszahlen zu setzen und zu glauben, dass diese eher gewinnen würden. All diese Vorstellungen dienen, wie bereits in der Frühen Neuzeit, der Lebensbewältigung. Ein, an eine Sternschnuppe gerichteter, Wunsch, von dem man glaubt/überzeugt ist, dass er in Erfüllung gehen wird, dient der Bewältigung des Alltags und der Steuerung des Zufalls.

Genauso hat sich aber auch der „alte“ Aberglauben erhalten, dass man sich die Hand vor den Mund hält, wenn man gähnen muss. Dies geht nicht auf hygienische Überlegungen zurück, sondern auf den Glauben, dass einem ein Dämon in den Mund fliegen könnte, wenn man ihn lange Zeit offen hält. Dieser Dämon konnte dann Krankheiten etc. hervorrufen. Die Hand vor dem Mund sollte vor solchen Dämonen schützen.

Lernziel dieser Unterrichtseinheit ist es, den Lernenden einen Einblick in die magische Vorstellungswelt der Frühen Neuzeit zu geben. Gleichzeitig sollen sie darüber reflektieren, welche Vorstellungen heute (noch) existieren und welche Bedeutung sie für uns haben.

Zweck der magischen Vorstellungen und kirchliche Motive

Im Folgenden geht es darum, den Lernenden zu erklären, warum die Praxis der Volksmagie für die Menschen der Frühen Neuzeit so wichtig war. Ziel ist es, den Schülern und Schülerinnen klar zu machen, dass vor allem für die Bauern der Frühen Neuzeit die Volksmagie eine Möglichkeit darstellte, den Alltag kontrollierbar zu gestalten. Besonders um die eigene Gesundheit und die des Viehs war man besorgt. Rinder waren aufgrund mehrerer Faktoren notwendig. Sie versorgten die Bauern mit Milch und Butter, waren aber auch bei der Ernte als Zugtiere von Bedeutung. Um die eigene Gesundheit musste man sich ebenfalls selbst kümmern, da es nur wenige studierte Ärzte gab und diese auf die Städte konzentriert waren. Die medizinische Kenntnis war außerdem noch lange nicht so weit fortgeschritten wie heute. Auch das muss man den Lernenden verdeutlichen. Deswegen griff man auf andere Erklärungen der Welt zurück, zu denen man sich dann passende Hilfestellung suchte. Dabei bediente man sich auch der Lehren der katholischen Kirche. Den Lernenden soll dabei auch

klargemacht werden, dass die Kirche gegen diese Vermischung der kirchlichen Magie und der Volksmagie vorging und diese verurteilte. Besonders von Bedeutung ist in diesem Abschnitt, dass die Schüler den Unterschied zwischen Volksmagie und schwarzer Magie begreifen und das Letztere von der Bevölkerung ebenso wie von der Gesetzgebung abgelehnt wurde, die Volksmagie aber nicht als schädlich oder kriminell gewertet wurde.

Je nach Klasse und Situation kann man dies sowohl als Frontalvortrag als auch als Lehrer-Schüler-Gespräch gestalten.

Die Lernenden sollen nach diesem Lernschritt wissen, warum die Menschen in der Frühen Neuzeit auf magische Vorstellungen zurückgriffen und wozu diese dienten.

Quellenerarbeitung

Nun sollen die Schüler einige Elemente der magischen Vorstellungswelt mit Hilfe von Originalausschnitten aus den Quellen selbst entdecken. Dazu werden sie in vier Gruppen eingeteilt. Zwei Gruppen bearbeiten in der Gruppenarbeitsphase Quelle 1, die anderen beiden Gruppen befassen sich mit Quelle 2. Jede Gruppe erhält den passenden Arbeitsauftrag und den dazugehörigen Quellenausschnitt. Vorher wird den Schülern kurz erklärt, worum es geht. Hier ist auch der Hinweis auf die fehlende Rechtschreibung und Grammatik notwendig und auf die Tatsache, dass in Mundart geschrieben wurde. Auch Lesetipps sind an dieser Stelle angebracht. So kann es sich bei manchen Wörtern oder Sätzen empfehlen, sie halblaut zu lesen, um das in Mundart geschriebene Wort zu erkennen. Anschließend sollen die Lernenden ungefähr fünfzehn Minuten Zeit bekommen, um die Quellen zu lesen und die Fragen dazu zu beantworten. Im Anschluss werden die Fragen verglichen. Dabei soll pro Gruppe ein Sprecher auftreten, die Gruppen mit der gleichen Quelle können ihre Antworten vergleichen und sie gegebenenfalls ergänzen oder verbessern.

Die Schüler sollen durch die Bearbeitung der Quellen einerseits die magische Vorstellungswelt anhand von tatsächlichen Quellenbeispielen kennenlernen und erkennen, welche Vorstellungen damals gerichtsrelevant wurden. Andererseits sollen die Lernenden so auch Erfahrung in der Quellenarbeit sammeln. Dabei kann es nur ein Einstieg in die Quellenarbeit sein, da es sich bei den Quellenausschnitten bereits um die Edition der Originalquellen handelt.

Volksmagie in der österreichischen Gesetzgebung

Im Anschluss an die Quellenerarbeitung soll in einem Frontalvortrag den Lernenden die österreichische Gesetzgebung in Bezug auf die Volksmagie vorgestellt werden. Dabei bietet es sich an, mit der „Leopoldina“ von 1677, in der jegliche Volksmagie noch grundsätzlich als schädliche Zauberei gewertet und mit dem Verbrennen bestraft wurde, zu beginnen. Nur wenn es sich nachweislich um Betrug handelte, wurde er auch als solcher behandelt, aber auch dafür wurde die Todesstrafe verhängt. Anschließend wäre die „Theresiana“ von 1769 durchzunehmen. Hier wird grundsätzlich von Irrsinn oder Betrug ausgegangen, der aber nicht mehr mit der Todesstrafe geahndet wurde. Gleichzeitig wurde die grundsätzliche Möglichkeit von echter Magie aber noch nicht ausgeschlossen. Den Schluss bildet die Gesetzgebung von Joseph II, 1787. Darin wird eine Straftat mit Hilfe von Magie nicht mehr erwähnt. Betreffende Straftaten werden nun nur mehr als Betrug gewertet.

Da die Quellenbeispiele einerseits in die Zeit Maria Theresias und andererseits in die von Joseph II. fallen, kann man nun die Schüler überlegen lassen, welche möglichen Strafen Katharina Richter und Eleonora LaFortun zu erwarten gehabt hätten. Das heißt, man muss den Lernenden zunächst angeben, welche Strafen möglich gewesen wären. Die Theresiana bietet als Strafraum für schweren Betrug die Todesstrafe, für leichteren Betrug Leibesstrafen und Landesverweis. Im Gesetzbuch von Joseph II. stand zwar kein Strafmaß fest, eine Möglichkeit war aber ein Tag Arrest bis 15 Jahre Kerker.

Auch hier spielt es keine Rolle, ob die Lernenden die richtige Antwort geben, sondern nur, dass sie das Strafmaß versuchen richtig zuzuordnen. Hier kommt auch die Erkenntnis zum Tragen, dass die „Straftat“ von Katharina Richter nicht so groß war, da sie es nicht geschafft hatte, den Bauern etwas zu verkaufen, Eleonora LaFortun hingegen schon. Im Anschluss muss natürlich aufgelöst werden, welches Urteil tatsächlich über Katharina Richter und Eleonora LaFortun verhängt wurde. Darauf muss den Schülern auch erläutert werden, dass Schandstrafen für die Betroffenen nicht nur peinlich waren, sondern auch ihren Leumund zerstörten.

Das Lernziel dieses Unterrichtsabschnittes ist es, dass die Schüler die Gesetzgebung im Bezug auf die Volksmagie kennenlernen. Sie sollen wissen, dass es zwischen der Sicht der Obrigkeit auf die magische Vorstellungswelt und der Sicht der Bevölkerung erhebliche Diskrepanzen gab. Die Obrigkeit kriminalisierte die Volksmagie, während sie für die Bevölkerung kein Verbrechen darstellte, sondern vielmehr zum Alltag gehörte.

Magiespezialisten

In einem weiteren kurzen Abschnitt soll es um die Magiespezialisten der Frühen Neuzeit gehen. Die Schüler sollen wissen, welche Personengruppen in der Frühen Neuzeit als mögliche Magiespezialisten angesehen wurden. Dazu zählen vor allem Personen, die abseits der Dorfgemeinschaft lebten und/oder arbeiteten. Vor allem Hirten galten als potenziell begabt im Umgang mit Magie. Genauso aber Vagierende wie Katharina Richter und Eleonora LaFortun. Je nach verbliebener Zeit kann nun auch ein Vergleich mit dem typischen Hexenklischee getroffen werden. Dazu bietet sich ein Lehrer-Schüler-Gespräch an.

Stundenabschluss und Ergebnissicherung

Den Abschluss der Unterrichtseinheit bildet ein abschließender Lückentext, der die wichtigsten Punkte der Einheit zusammenfasst. Je nach verbleibender Zeit und Klassenzusammensetzung kann der Lückentext auch durch eine gemeinsame Synthese des Gelernten mit den Schülern und Schülerinnen ersetzt werden. Dazu sollten aber mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Der Vorteil des Lückentextes besteht allerdings darin, dass ihn die Lernenden auch zuhause fertig ausfüllen können, sollte die verbliebene Zeit nicht mehr ausreichen, um den Lückentext auch noch zu vergleichen. Dies kann dann am Anfang der nächsten Einheit nachgeholt werden oder als Hausübung durch die Lehrkraft eingesammelt werden.

Als eigentliche Hausübung kann die Bearbeitung des Märchens „Das Wunderei“ aufgegeben werden. Die Schüler sollen dieses Märchen lesen und die darin behandelten magischen Vorstellungen ausschreiben. Wird dies von der Lehrkraft eingesammelt, so kann es als zusätzliche Mitarbeit gesehen werden und anstelle einer Stundenwiederholung oder – wenn man dies will und weiter verfolgt – auch als Ersatz für einen Test gewertet werden.

Zurodungsspiel

Alraune	Bringt Reichtum, beschützt das Haus und offenbart Zukünftiges
Wünschelrute	Offenbart Wasser- und Gesteinsadern
Geweihtes Salz	Hält Dämonen ab und schützt vor Zauberern
Zwiebel	Bestreicht man damit eine Warze und vergräbt sie dann, so soll die Warze absterben, sobald der Gegenstand verrottet ist
Der Alp, der Succubus, der Inkubus	Krankheitsdämon. Setzt sich nachts auf die Brust eines Schlafenden und kann Fieber und böse Träume verursachen
Eine Kröte unter der Türschwelle vergraben	Schützt das Haus und das Vieh
Arm eines toten Kindes	Heilt Krankheiten, wenn man bestimmte Körperteile damit bestreicht
Man läuft während des Gebetläutens barfuß auf dem taunassen Rasen	Das Haus ist das ganze Jahr vor Blitzen geschützt
Hufeisen	Schützt vor bösen Geistern und hält Naturkatastrophen ab

Arbeitsblatt zur Quelle 1: „Katharina Richter“

Sie erhalten einen Ausschnitt aus dem Gerichtsprozess gegen Katharina Richter aus dem 18. Jahrhundert. Lesen Sie sich den Quellenausschnitt aufmerksam durch. Im 18. Jahrhundert existierte unsere Rechtschreibung noch nicht. Rechtschreibung und Grammatik entsprechen also nicht unserem heutigen Standard – davon dürfen Sie sich nicht irritieren lassen. Versuchen Sie eventuell, einzelne Worte halblaut zu lesen, um sie besser zu verstehen oder diskutieren Sie in der Gruppe.

Arbeitsauftrag

Beantworten Sie anhand des Quellenausschnitts folgende Fragen:

1. Was hat Katharina Richter Bauern vorhergesagt/prophezeit? Worauf zielte dies ab?
2. Gegen welche Anschuldigungen wehrte sich Katharina Richter besonders deutlich?
3. Was wollte Katharina Richter den Bauern verkaufen, um ihnen zu helfen? Welche Anweisungen sollten sie befolgen?
4. Welche magischen Vorstellungen findet ihr in der Quelle?
5. Welche christlichen Elemente spielen dabei eine Rolle?

Arbeitsauftrag zur Quelle 2: „Eleonora LaFortun“

Sie erhalten einen Ausschnitt aus dem Gerichtsprozess gegen Eleonora LaFortun aus dem 18. Jahrhundert. Lesen Sie sich den Quellenausschnitt aufmerksam durch. Im 18. Jahrhundert existierte unsere Rechtschreibung noch nicht. Rechtschreibung und Grammatik entsprechen also nicht unserem heutigen Standard – davon dürfen Sie sich nicht irritieren lassen. Versuchen Sie eventuell, einzelne Worte halblaut zu lesen, um sie besser zu verstehen oder diskutieren Sie in der Gruppe.

Arbeitsauftrag

Beantworten Sie anhand der beiden Quellenausschnitte folgende Fragen:

1. Was hat Eleonora LaFortun den Bauern vorhergesagt/prophezeit? Worauf zielte dies ab?
2. Was tat Eleonora LaFortun, um Jakob Brandtner und seine Frau von ihren Fähigkeiten zu überzeugen?
3. Was wollte Eleonora LaFortun den Bauern verkaufen, um ihnen zu helfen? Welche Anweisungen sollten sie befolgen?
4. Welche magischen Vorstellungen findet ihr in der Quelle?
5. Welche christlichen Elemente spielen dabei eine Rolle?

Quelle 1: Ausschnitt aus dem Gerichtsprozess gegen Katharina Richter in Donnersbach (Steiermark)

Katharina Richter wurde am 20. November 1776 verhaftet. Ihr wurde vorgeworfen, einen Betrug mit Hilfe von magischen Vorstellungen versucht zu haben. Katharina Richter versuchte, einer Bäuerin mehrere Wurzeln zu verkaufen und bedrohte sie dabei sogar. Abgedruckt ist hier eine Konfrontation zwischen Katharina Richter und der Bäuerin, die sie versucht hatte zu betrügen.

Confrontans [Bäuerin]: Dieses ist das nemliche weibs bild [gemeint ist Katharina Richter], welches vorgestern in meinem hauß mit einer noch anderen gspanin²⁹³ ware. Dieses hat anfangs ein brodt, darnach von mir ein schweinen fleisch zu schenken verlangt, darnach mir vorgesagt, mein viech in stahl seyn von bösen leuten nicht sicher, sie will mir eine wurzen geben, wornach ich von aller zauberey sicher seyn solle, und mir in 8 tagen ein glück einfallen wurde. Darnach ist sie mir in die stuben nachgegangen, hat von mir 3 silbergeld²⁹⁴ verlangt, womit ich das mir gezeigte weise wurzel und ein schwarzes kigerl²⁹⁵ bekreuzigen sollte. Ich suchte den 3 groschen, und als ich selbst die kreuz nicht machen kunte, so hat sie um meinen taufnahmen gefragt und mit denen 3 groschen verschiedene kreuz über der kleinen wurzl und schwarze kigerl gemacht. Die 3 groschen aber mir widerum gegeben, auch gesagt, ich sollte zu den wurzel 3 palmkäzl legen. Darnach sagte sie, ich sollte ihro mit willen 2 ellen der schönsten leinwath²⁹⁶, so ich halte, geben. Ich suchte dan aus furcht mein bestes stuckl reisten leinwath auf und wollte schon eine halbe elle herunter schneiden, sie sagte aber: „2 ellen will ich haben“, ob mir dan 2 ellen leinwath lieber wären als das beste stuck viech in stahl. Ich wuste also mir nicht zu helfen, sagte zu der tochter: „Gehe, heiß den mann herein.“ Darnach hat das weibs bild gesagt: „Wo ist dan der vater, er soll herein kommen, ich kann auch mit ihm was reden.“ Als nun der mann gekommen, so hat das weibs bild ihme auch ihr wurzen angefeillet²⁹⁷, und ich sagte zu meinem mann, sie will 2 ellen leinwath davon haben, mein mann aber meldete: „Ich brauche keine wurzen, weder laß ich mein leinwath her.“ Das weibs bild antwortete: „Wer nichts zahlen will, kann nichts kaufen, und wer was kaufen will, muß zahlen.“ Mit diesen worten nahm sie dan abschied und gieng zum hauß hinaus und

²⁹³ gspanin = Begleiterin

²⁹⁴ silbergeld = Groschen

²⁹⁵ kigerl = Kugel

²⁹⁶ leinwath = Leinenstoff für Bekleidung

²⁹⁷ etwas anfeilen = etwas zum Verkauf anbieten

brumte: „So machen es die leuth, anfangs thuen sie, als ob sie was kaufen wollten, und nacher kaufen sie nichts.“

Confrontata [Katharina Richter]: Dicit das andere ist wahr, aber von einer zauberey habe ich nichts gesagt, wohl aber von keurey,²⁹⁸ so die bösen leut bey den viech machen, hab ich geredet. Weiters habe ich nur eine elle und nicht 2 ellen begehrt und das versteht sich eine kurze krammer ellen²⁹⁹ mither eine halbe hiesige leinwath elle. Endlichen ist auch nicht wahr, daß ich ein kigerl mit den wirzl habe verkaufen wollen. Leztlichen habe ich zu der bauerin nur gesagt: „Ein stuck viech kann einen menschen arm oder reich machen.“

Confrontans: Ich habe die worth „2 ellen leinwath“ gut verstanden, zudem hab ich ihro doch eine halbe lange elle geben wolln, und diese war ihro zu wenig. Wan sie also nur eine halbe elle begehrt hätte, so wurde sie auch mit der halben elle, so ich herunter schneiden wollen, verlieb genohmen haben. Weiters laß ich mir nicht nehmen, daß sie nur 2 stuck, nemlich eine weise wurzen und ein schwarzes kigerl, gezeiget habe. Endlichen laß ich ihro gelten, daß sie das worth zauberey nicht, wohl aber keurey genennet habe, es ist auch vor mir das worth zauberey einmal genennet worden und eine keurey von bösen leuten oder zauberey von bösen leuten ist in einen verstand zu nehmen.

Confrontata: Wegen der leinwath hat entweders sie mich oder ich sie nicht recht verstanden, dan das ich 2 ellen soll begehret haben, ist mir nicht wissend.

²⁹⁸ Keurey → von keien = schlagen, plagen

²⁹⁹ Kramer elle = kürzeres Längenmaß, als in Donnersbach gebräuchlich

Quelle 2: Ausschnitt aus dem Gerichtsfall gegen Eleonora LaFortun in Donnersbach (Steiermark)

Eleonora LaFortun und ihr Mann wurden am 13. Juni 1788 verhaftet. Eleonora wurde vorgeworfen, mehrere Bauern mit Hilfe von magischen Machenschaften betrogen zu haben. Die magischen Vorstellungen wurden als Aberglauben gewertet und zusätzlich bestraft. Insgesamt ging Eleonora zu drei Bauern, um ihnen magische Dienste anzubieten. Die erste Bauersfrau, auf die sie traf, schickte sie wieder weg, ohne ihr zu glauben. Die zweite Bauersfrau glaubte ihr und kaufte ihr einige Wurzeln ab, die für ihre Tiere im Stall gut sein sollten. Im dritten Haus versuchte Eleonora LaFortun einen größeren Betrug. Hier ist die Aussage des Bauern Jakob Burghard abgedruckt, der die Begegnung mit Eleonora LaFortun schildert.

Freytags, als den 13ten, vormittags um 8 uhr kam selbe [Eleonora LaFortun] zu uns, und hielt um eins gab an, worauf ihr mein weib ein schmalz gab. Wir haben just suppen geesen. Sie setzte sich neben unses auf die bank und sagte, sie erkenne es, es seye bey uns nicht recht gut, es stunden uns, unser kinder und unsre viech groß unglück bevor. Es seye uns vor 9 jahren angethan worden, und in kürze würde das 9te jahr erfüllt seyen, wo herauf das unglück auf einmal hereinbrechen werde. Jedoch sie hofte, uns helfen zu können und wolle ehervor die probe abführen. Dan begehrte sie einen zwirn, meste mich und mein weib nach der länge, schnitte solchen in kleine stücke, dann gab sie mir eins und meinem weib auch eins und befahl, ich sollte 5 knöpf und mein weib 4 knopf machen. Dann nahm sie diese 2 zwirn trimer³⁰⁰ wieder und tunkte sie in den weihbrunen³⁰¹ unter sprechung heiliger worte: „In namen Gott, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes und der hl. Dreifaltigkeit, amen.“ Dann gab sie mir den zwirn wieder und sprach: „Sofern in diesen zwirn die knöpf nicht mehr sind, so kann ich euch helfen und will am Abend kommen, wo ich, wenn alles schlaffet, mit euch in den keller gehen werde, und dann müsset ihr graben, alwo wir einen halb verbrenten arm eines armen sünders, den eine person von hochgericht³⁰² geholt, halb verbrennt und samt eure haupthaar eingegraben hat, wieder ausgraben, wo euch darnach wieder wird ganz geholfen seyen.“ Als ich um die hand offnete, fand ich wirklich, daß an den zwirn keine knöpf mehr waren, und dieses hat mich vollig zum glauben gebracht. Sie fragte darnach, wie viel stück viech wir hätten und befahl, von ein jedes stuck ein Vater unser und Ave Maria zu betten. Dann nahm sie in einer schüssel einen weyhbrunen, bedeckte solchen mit einem

³⁰⁰ trimer = Stücke

³⁰¹ weihbrunen = Weihwasser

³⁰² hochgericht = Hinrichtungsstätte

Werh³⁰³ und befahl, solchn nachts unsre bett zu sezen. Dann gieng sie fort und versprach, des nachts wieder zu kommen, welches auch wirklich geschah. Abends um 7 uhr kamm sie wieder, als wir just bei den nachtmahl waren und blieb bei uns in der kuchel, wo sie als dann, wenn alles schlaffen würde, zu graben anfangen wolte. Beyläufig um 9 uhr der diener³⁰⁴ kam, fragte um selbe. Wir aber hatten selbe, wegen ihren vielen bitten, nicht verrathen wollen, sondern verneinten sie. Der diener gieng darnach zum Kriechbaumer³⁰⁵, kam aber gleich wieder, wo wir sie aber nicht mehr laugneten, sondern gleich uibergaben.

Auf die Frage, warum Jakob Burghard Eleonora LaFortun nicht gleich dem Gerichtsbeamten übergab, als der nach ihr fragte, sagte Jakob Burghard:
Ich hätte nur gern gewust, ob sie in meinem keller wohl was finden würde. Wenn sie einmal gegraben hätte, würde ich sie nicht verschwiegen haben.

Auf die Frage, wie er ihr glauben konnte, sagte er:
Weil sie sich so heilig gestellt und sogar die prob mit den geknüpften zwirn gemacht hat.

³⁰³ Werh = Flachs = ein Art Stoff

³⁰⁴ diener = (hier) Gerichtsbeamter

³⁰⁵ Name eines anderen Bauern

Lückentext: Magische Vorstellungen in der Frühen Neuzeit

medizinische Versorgung	Lebensbewältigung	Betrug	Weihwasser
Krankheitsdämonen	Fähigkeiten des Wahrsagers	Bevölkerung	
Kreuze und Gebete	Delikt der Zauberei	Naturkatastrophen	
magische Volksmedizin			

Die magische Vorstellungswelt war fester Bestandteil des Alltags in der Frühen Neuzeit. Sie diente vor allem den Bauern als Mittel der _____. Die Volksmagie sollte Hexen und Dämonen vom Haus fernhalten. So sollte zum Beispiel eine unter der Türschwelle vergrabene Kröte das Haus und den Stall schützen. Wichtig war aber auch der Schutz vor _____ und die Behandlung von Krankheiten. Auf dem Land war die _____ schlecht. Ärzte gab es nur wenige und diese waren auf die Städte konzentriert, es konnte Tage und Wochen dauern, bis eine Behandlung erfolgen konnte. Also verließ man sich auf die _____. Strich man zum Beispiel eine Zwiebel auf ein Geschwür und vergrub sie anschließend, so sollte das Geschwür absterben, sobald die Zwiebel verfault war. Da das medizinische Wissen noch nicht so weit fortgeschritten war, erklärte man sich Krankheiten vielfach mit Verzauberungen und Krankheitsdämonen. Solche magisch verursachten Krankheiten mussten auch magisch behandelt werden.

Man musste sich auch vor _____ schützen. So war es überlebenswichtig für die Bauern, ihre Ernte vor Hagel und ihr Haus vor Gewitter und Blitzeinschlägen zu schützen. Auch dazu nutzte man magische Hilfsmittel.

Sehr wichtig in der Volksmagie waren kirchliche Elemente. Besonders geweihte Gegenstände wie _____ und geweihtes Salz. Auch _____ waren in fast allen volksmagischen Handlungen von großer Bedeutung.

Bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten suchte man Magiespezialisten auf. Als solche galten vor allem Hirten und andere Menschen, die am Rand der Gesellschaft lebten. Dazu zählten auch Abdecker und Personen mit besonderen physischen Eigenschaften und Talenten. Die Bedeutung der Volksmagie zeigt sich auch in der sogenannten Diebstahlsmagie. Wurde eine Person Opfer eines Diebstahls, so wurde meist eher ein Wahrsager beauftragt, den Diebstahl aufzuklären als das Gericht. Der Wahrsager sollte den Dieb feststellen und ihn sogar magisch dazu zwingen können, die Diebesware wieder zurückzubringen. Aus Angst vor den _____, brachten manche Diebe das Gestohlene sogar freiwillig zurück, bevor das Opfer den Magiespezialisten aufsuchen konnte.

Sowohl die Kirche als auch die weltliche Gesetzgebung kriminalisierten die Volksmagie. In der österreichischen Gesetzgebung wurde sie zunächst als Zaubereidelikt angesehen (Leopoldina, 1677). Verurteilte wurden verbrannt. Später, in der Constitutio Criminalis Thesiana von 1769, wurde die Volksmagie tendenziell als _____ gewertet. Es wurde aber noch nicht ausgeschlossen, dass Magie vielleicht doch existierte. Erst in der Gesetzgebung von Joseph II. (1787) wurde das _____ nicht mehr erwähnt. Seitdem galt die Volksmagie nur noch als Betrug. Für die _____ war die Volksmagie allerdings nie ein Verbrechen und die Kriminalisierung durch die Gesetzgebung konnte von ihr nie nachvollzogen werden. Die magischen Vorstellungen waren noch bis ins 19. Jahrhundert prägender Teil des Alltags. Auch heute noch sind sie Teil unseres Alltagslebens.

Lückentext: Magische Vorstellungen - Lösung

medizinische Versorgung	Lebensbewältigung	Betrug	Weihwasser
Krankheitsdämonen	Fähigkeiten des Wahrsagers	Bevölkerung	
Kreuze und Gebete	Delikt der Zauberei	Naturkatastrophen	
magische Volksmedizin			

Die magische Vorstellungswelt der Frühen Neuzeit war fester Bestandteil des Alltags. Sie diente vor allem den Bauern als Mittel der **Lebensbewältigung**. Die Volksmagie sollte Hexen und Dämonen vom Haus fernhalten. So sollte zum Beispiel eine unter der Türschwelle vergrabene Kröte das Haus und den Stall schützen. Wichtig war aber auch der Schutz vor **Krankheitsdämonen** und die Behandlung von Krankheiten. Auf dem Land war die medizinische Versorgung schlecht. Ärzte gab es nur wenige und diese waren auf die Städte konzentriert, es konnte Tage und Wochen dauern, bis eine Behandlung erfolgen konnte. Also verließ man sich auf die **magische Volksmedizin**. Strich man zum Beispiel eine Zwiebel auf ein Geschwür und vergrub sie anschließend, so sollte das Geschwür absterben, sobald die Zwiebel verfault war. Da das medizinische Wissen noch nicht so weit fortgeschritten war, erklärte man sich Krankheiten vielfach mit Verzauberungen und Krankheitsdämonen. Solche magisch verursachten Krankheiten mussten auch magisch behandelt werden.

Man musste sich auch vor **Naturkatastrophen** schützen. So war es überlebenswichtig für die Bauern, ihre Ernte vor Hagel und ihr Haus vor Gewitter und Blitzeinschlägen zu schützen. Auch dazu nutzte man magische Hilfsmittel.

Sehr wichtig in der Volksmagie waren kirchliche Elemente. Besonders geweihte Gegenstände wie **Weihwasser** und geweihtes Salz. Auch **Kreuze und Gebete** waren in fast allen volksmagischen Handlungen von großer Bedeutung.

Bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten suchte man Magiespezialisten auf. Als solche galten vor allem Hirten und andere Menschen, die am Rand der Gesellschaft lebten. Dazu zählten auch Abdecker und Personen mit besonderen physischen Eigenschaften und Talenten. Die Bedeutung der Volksmagie zeigt sich auch in der sogenannten Diebstahlsmagie. Wurde eine Person Opfer eines Diebstahls, so wurde meist eher ein Wahrsager beauftragt, den Diebstahl aufzuklären als das Gericht. Der Wahrsager sollte den Dieb feststellen und ihn sogar magisch dazu zwingen können, die Diebesware wieder zurückzubringen. Aus Angst vor den **Fähigkeiten des Wahrsagers** brachten manche Diebe das Gestohlene sogar freiwillig zurück, bevor das Opfer den Magiespezialisten aufsuchen konnte.

Sowohl die Kirche als auch die weltliche Gesetzgebung kriminalisierten die Volksmagie. In der österreichischen Gesetzgebung wurde sie zunächst als Zaubereidelikt angesehen (Leopoldina, 1677). Verurteilte wurden verbrannt. Später, in der Constitutio Criminalis Theresiana von 1769, wurde die Volksmagie tendenziell als **Betrug** gewertet. Es wurde aber noch nicht ausgeschlossen, dass Magie vielleicht doch existierte. Erst in der Gesetzgebung von Joseph II. (1787) wurde das **Delikt der Zauberei** nicht mehr erwähnt. Seitdem galt die Volksmagie nur noch als Betrug. Für die **Bevölkerung** war die Volksmagie allerdings nie ein Verbrechen und die Kriminalisierung durch die Obrigkeit konnte von ihr nie nachvollzogen werden. Die magischen Vorstellungen waren noch bis ins 19. Jahrhundert prägender Teil des Alltags. Auch heute noch sind sie Teil unseres Alltagslebens.

5.3. Didaktische Analyse

Die didaktische Analyse soll nun einen genaueren Einblick in das Konzept der Stundenplanung geben. Dabei werden zunächst die allgemeinen Lehr- und Lernziele erörtert, die mit dieser Doppelstunde verfolgt werden. Weiters werden geförderte Kompetenzen sowie Schülervoraussetzungen und mögliche Schülerschwierigkeiten besprochen. Den Abschluss bilden Umsetzungsschwierigkeiten und der Bezug zur Alltagswelt der Schüler.

5.3.1. Allgemeine Lehr- und Lernziele

Die Schüler sollen in der geplanten Doppelstunde durch die Erarbeitung magischer Vorstellungen einen Einblick in die Lebenswelt der Frühen Neuzeit bekommen. Aufgrund der Einsicht der Notwendigkeit der Volksmagie sollen sie ein Verständnis für die Lebensbedingungen und Mentalität der bäuerlichen Schichten in der Frühen Neuzeit erhalten. Zusätzlich sollen die Lernenden ein Gefühl für Quellenarbeit bekommen.

5.3.2. Geförderte Kompetenzen und Lehrplanbezug

Durch die dargelegte Stundenplanung werden mehrere historische Kompetenzen gefördert.³⁰⁶ Am offensichtlichsten wird die historische Methodenkompetenz der Lernenden trainiert. Dabei wird die Eigenständigkeit im Umgang von historischen Quellen indirekt durch die zu beantwortenden Fragen trainiert. Obwohl die Schüler die Fragen nicht selbst zu stellen haben, müssen sie doch ihre Antworten in den bereitgelegten Texten erkennen und erhalten damit auch eine Vorstellung davon, welche Fragen man an historische Quellen wie Gerichtsprotokolle stellen kann. Durch die geplante Hausübung – die Bearbeitung eines Märchens – bekommen die Lernenden zusätzlich ein Gefühl dafür, was alles eine historische Quelle sein kann. Im Märchen „Das Wunderei“ haben sich etliche magische Vorstellungen der Frühen Neuzeit erhalten, deswegen kann es ebenfalls als eine Quelle gewertet werden. Natürlich muss man in diesem Fall die Quelle sehr kritisch betrachten, da nicht klar ist, von wem dieses Märchen zum ersten Mal niedergeschrieben wurde, dennoch zeigt es den Lernenden, dass auch alltägliche Erzählungen wie Märchen zu historischen Quellen werden können, vor allem, wenn es um die Vorstellungs- und Alltagswelt früherer Jahrhunderte geht. Durch die Quellenarbeit zeigt sich aber auch, dass eine Quelle keine objektive Wiedergabe eines Ereignisses ist, sondern immer nur eine Interpretation. In diesem Fall wird dies durch

³⁰⁶ Zu den historischen Kompetenzen: AMMERER, WINDISCHBAUER, Kompetenzorientierter Unterricht, S. 6.

die weiterführenden Fragen in den Quellenausschnitten gezeigt. Besonders beim Quellenausschnitt 2 wird deutlich, dass es sich nur um die Sichtweise von Jakob Brandtner handelt und dass der fragenstellende Gerichtsbeamte ganz offensichtlich eine andere Sichtweise der Dinge hat. Für diesen ist nämlich klar, dass Eleonora LaFortun eine Betrügerin sein musste, ansonsten hätte er Jakob Brandtner nicht gefragt, wie er der Angeklagten überhaupt glauben konnte.

Des Weiteren wird die historische Orientierungskompetenz trainiert. Schüler, die diese Kompetenz besitzen, sollen einen Sinn der Beschäftigung mit der Vergangenheit finden, besonders in Bezug auf Gegenwartsphänomene. Da magische Vorstellungen auch heute noch existieren, bietet die vorgestellte Stunde einen Weg, den Ursprung dieser heutigen Vorstellungen zu ergründen. Ursprung meint in diesem Fall nicht nur ihre zeitliche Wurzel, sondern vielmehr den Grund, warum sie früher gepflegt wurden. Diese ursprünglichen Gründe sind heute nicht mehr vorhanden, mit dem nötigen Hintergrundwissen aber nachvollziehbar. Auch die historische Fragenkompetenz der Lernenden kann gestärkt werden. Mit dieser Kompetenz ist die Fähigkeit verbunden, Fragen an verschiedene Geschichtsdarstellungen zu stellen. In diesem Fall könnte man wieder die Frage nach dem Zweck von magischen Vorstellungen stellen.

In geringer Weise kann sogar die historische Sachkompetenz gefördert werden. Die Betonung der unterschiedlichen Sichtweisen von Obrigkeit und Bevölkerung auf die Legitimität und die Zweckmäßigkeit von magischen Handlungsweisen im Zuge der Volksmagie liefert einen Beitrag zu verschiedenen Wirklichkeitskonzepten. Solche Überlegungen bieten zum Beispiel einen Beitrag zur Diskussion, wie objektiv unser geschichtliches Wissen sein kann, wenn es etwa nur aus Texten stammt, die von der Obrigkeit verfasst wurden.

Nach dem Lehrplan müssen auch verschiedene Bildungsbereiche gefördert werden. Dazu gehört der Bereich *Sprache und Kommunikation*, der vor allem die Anwendung von Sprache in verschiedenen kommunikativen Situationen fördert. Dazu zählen die Förderung kritischer Reflexion durch eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Quellen sowie der Aufbau einer demokratischen Kommunikationskultur. Im Bereich *Mensch und Gesellschaft* geht es vor allem um die Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft, aber auch um die Konzepte der Rechtfertigung von Herrschaft sowie massenpsychologische Phänomene in unterschiedlichen Herrschaftsformen. Im Bereich *Natur und Technik* sollen einerseits die Auswirkungen von natürlichen Rahmenbedingungen auf gesellschaftliche Strukturen, andererseits auch die Wechselwirkung von Natur, Technik und Gesellschaft behandelt

werden. In diesem Zusammenhang spielen vor allem die gesellschaftlichen Folgen von technischen Innovationen und die Auswirkungen von Eingriffen in die Natur eine Rolle. Es geht aber auch um die Grenzen des technischen Fortschritts. Im Zuge des Bereichs *Kreativität und Gestaltung* soll eine handlungsorientierte Auseinandersetzung mit Themen der Geschichte und der Politischen Bildung gefördert werden. Dazu werden besonders kreative und vielfältige Formen der Präsentation vorgeschlagen. Ein weiteres Thema, das mit den Schülern zu erarbeiten ist, wäre die Auswirkung von Kunst und Kultur auf Politik und Gesellschaft. Den letzten Bildungsbereich bildet das Feld *Gesundheit und Bewegung*. Darin geht es sowohl um die sozialen Auswirkungen von Ernährung, Hygiene und medizinischem Fortschritt als auch um die Instrumentalisierung des Sports sowie seine allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Funktionen.³⁰⁷

Durch die verschiedenen Gruppenarbeiten in der dargestellten Unterrichtsplanung und die dabei zu präsentierenden Antworten wird besonders der Bildungsbereich *Sprache und Kommunikation* gefördert. Die Stunde fördert speziell die Anwendung von Sprache durch die Interaktion der Lernenden innerhalb der Gruppenarbeiten, da vor allem das Zuordnungsspiel einen Raum für Diskussionen bietet. Dabei wird auch eine demokratische Kommunikationskultur trainiert, da sich die Gruppen jeweils auf eine Zuordnung der Kärtchen einigen müssen. Durch die Quellenanalyse wird außerdem die kritische Reflexion und Interpretation von Quellen gefördert. Vor allem die kritische Reflexion wird durch die – für gegenwärtige Ansichten – „absurde“ Betrugssituation begünstigt. Heute würde man Kunden solcher Betrüger höchstens aufgrund seiner Leichtgläubigkeit gesellschaftlich verurteilen. Die Tatsache, dass aber nicht nur Katharina Richter und Eleonora LaFortun vor Gericht standen, sondern auch ihre „Opfer“ bietet Anlass zur Diskussion über die Unterschiede in den jeweiligen Rechtssystemen.

Durch die Auseinandersetzung mit magischen Vorstellungen wird auch der Bildungsbereich *Natur und Technik* thematisiert. Im Lehrplan für die Oberstufe der AHS ist dazu als ein Punkt „natürliche Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf gesellschaftliche Strukturen und Vorgänge“³⁰⁸ angegeben. Hier würde der Zusammenhang zwischen der noch unberechenbaren und in weiten Teilen noch unbeherrschbaren Natur und den magischen Vorstellungen hineinfallen. Da in der Frühen Neuzeit die Natur in großen Teilen – vor allem Wetterphänomene und Krankheiten – noch wenig erforscht war, nutzte man die Volksmagie

³⁰⁷ Vgl. BMBF, AHS Lehrplan Oberstufe Geschichte, S. 2.

³⁰⁸ BMBF, AHS Lehrplan Oberstufe Geschichte, S. 2.

als Lebenshilfe. Vor Blitzen konnte man sich nicht schützen und der Hagel war eine Gefahr für die Ernte. Heutzutage kann man sich mit Blitzableitern schützen und eine Versicherung beschützt zwar nicht die Ernte, wie es Zaubersprüche und Rituale versprochen haben, aber sie sorgt zumindest für eine Existenzsicherheit, selbst wenn Hagel die Ernte beschädigen sollte. Hier lässt sich aber auch die Wechselwirkung zwischen Natur, Technik und Gesellschaft für die Schüler erkennen. Je weiter fortgeschritten die Technik war und je mehr Personen auf diese Zugriff hatten, desto beherrschbarer wurde die Natur und desto mehr verschwanden die magischen Vorstellungen.

Schließlich lässt sich die Behandlung der magischen Vorstellungen in der Frühen Neuzeit auch im Lehrstoff der sechsten Klasse AHS verankern. Hier sind die Auswirkungen der Ideen der Aufklärung zu nennen. Einerseits verschwand der Tatbestand des Zaubereideliktes aus der Gesetzgebung und Delikte, die in Verbindung mit magischen Vorstellungen standen, wurden nur mehr als Betrug gewertet. Andererseits nahm dadurch das gegenseitige Verständnis zwischen Obrigkeit und Bevölkerung ab. Die Obrigkeit verstand nicht mehr, wie die Bevölkerung an die Volksmagie glauben konnte, während sie für letztere selbstverständlich blieb.

5.3.3. Schülervoraussetzungen und mögliche Schwierigkeiten

Voraussetzung für diese Doppelstunde ist, dass die Hexenverfolgung bereits behandelt wurde. Weiters sollten die Lernenden auch wissen, in welchen Zeiträumen Maria Theresia und Josph II. regiert haben. Weitere Voraussetzungen von Seiten der Schüler sind nicht notwendig. Je nach Klassenzusammensetzung muss aber vielleicht deutlicher klargestellt werden, was es bedeutete, Bauer in der Frühen Neuzeit zu sein, welche Schwierigkeiten sich ergeben konnten und wann geerntet werden konnte.

Schwierigkeiten können sich für die Schüler vor allem beim Lesen der Quellen ergeben. Hier muss von Seiten der Lehrkraft genügend Zeit gegeben werden, um die entsprechende Quelle zu lesen und die Fragen zu beantworten. Gegebenenfalls empfiehlt es sich hier, auch einige Minuten mehr zu geben und dann – falls notwendig – den Lückentext erst zu Beginn der folgenden Stunde zu vergleichen oder zusammen mit der Bearbeitung des Märchens einzusammeln. Wie schwer oder leicht das Verständnis der Quelle den Schülern fällt, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, vor allem aber vom individuellen Sprachgefühl des

betreffenden Schülers. Hier empfiehlt es sich, den Lernenden klar zu machen, dass es im 18. Jahrhundert unsere heutige Rechtschreibung noch nicht gab und der Text in Mundart geschrieben ist. Die Lehrkraft sollte die Schüler ermuntern, einige Worte oder Sätze gegebenenfalls laut zu lesen, mit den Gruppenkollegen zu diskutieren oder im Notfall nachzufragen. Auch erklärende Fußnoten müssen ausreichend gesetzt werden.

5.3.4. Umsetzungsschwierigkeiten

Schwierigkeiten in Bezug auf die Umsetzung können sich vor allem durch die Länge der Stunde ergeben. Es ist zwar möglich, die Stunde aufzuteilen, indem man zum Beispiel die Besprechung der Volksmagie in der Gesetzgebung vorzieht und die Quellenerarbeitung in die zweite Stunde verschiebt, doch empfiehlt es sich, die Stunde als Doppelstunde zu halten. Unter anderem deswegen würde sich diese Stunde nicht nur im Rahmen des regulären Geschichtsunterrichts anbieten, sondern könnte auch im Zuge eines Wahlpflichtfachs Geschichte abgehalten werden. Je nach Schüleranzahl wäre dann die Quellenarbeit in zwei statt in vier Gruppen vorzunehmen. Auch wenn in einem Wahlpflichtfach die Zahl der Schüler teilweise gering ist, sollte die Quellenarbeit trotzdem eine Gruppenarbeit bleiben, da sich hier die größten Schwierigkeiten für die Schüler ergeben werden.

Des Weiteren kann die Raumaufteilung ein Problem sein. Die Lernenden müssen Platz haben, sich in Gruppen zusammenzufinden und in Ruhe zu arbeiten. Je nach Klassenraum kann es nützlich sein, einige Gruppen für die Gruppenarbeitsphase außerhalb der Klasse, zum Beispiel am Gang, arbeiten zu lassen. Der Nachteil davon ist natürlich, dass sich die Zusammenführung um die Zeit verlängert, die alle Gruppen brauchen, wieder in die Klasse zu kommen. Je nach Schulausstattung würde es sich daher auch anbieten, die Doppelstunde in die Bibliothek zu verlegen. Ist die Schulbibliothek groß genug, können sich so die Gruppen leichter aufteilen. Da aber alle Schüler trotzdem in einem Raum sind, ist die Zeit, die die Schüler brauchen um wieder zusammenzukommen kürzer und Unterrichtszeit kann gespart werden.

Die Planung umfasst zwar nicht die vollen 100 Minuten einer Doppelstunde, doch bieten die Zeitangaben nur einen ungefähren Richtwert. In der Praxis können einige Bereiche länger, andere wiederum kürzer ausfallen, je nach Unterrichtssituation. Doch selbst wenn die Planung keine volle 100 Minuten ausschöpft, bietet das Thema der magischen Vorstellungen

genügend Raum für Diskussionen, um die restlichen Minuten gegebenenfalls sinnvoll füllen zu können.

5.3.5. Bezug zur Alltagswelt der Schüler

Wie bereits angesprochen, ergibt sich der Bezug zum Alltag der Lernenden durch die Tatsache, dass magische Vorstellungen auch heute noch unser Leben prägen. Allein schon der verbreitete Glaube, dass ein Freitag, der 13., ein Pechtag sei, dürfte den meisten Schülern bekannt sein und viele werden wahrscheinlich auch daran glauben. Auch der Glaube an die Wirkmächtigkeit von Horoskopen oder die Beeinflussung durch ein Sternzeichen spielt hier hinein. Die meisten Schüler und/oder deren Familien folgen in irgendeiner Form einer magischen Vorstellung und sei es nur, dass sie beim Lottospielen persönliche Glückszahlen verwenden. Selbst Atheisten, die nicht an die Existenz eines Gottes oder die Möglichkeit von Wundern glauben, können leicht feststellen, dass sie trotzdem irgendeiner Form von magischer Vorstellung anhängen, ohne dass ihnen das bewusst ist oder zumindest magische Vorstellungen im Verhalten von Familienmitgliedern oder Freunden und Bekannten entdecken. Insofern wird jeder Schüler sich mit dem Thema auf die eine oder die andere Weise identifizieren können beziehungsweise Aspekte finden, die auch seinen Alltag betreffen.

Insgesamt bietet die Unterrichtseinheit sowohl Bezüge zur Alltagswelt der Schüler als auch etliche Möglichkeiten zur Festigung von historischen und sozialen Kompetenzen. Sie lässt sich gut in den Lehrplan der sechsten Klasse AHS integrieren und kann gegebenenfalls im Wahlpflichtfach Geschichte angeboten werden. Durch die Quellenarbeit wird auch ein Einblick in die Arbeit des Historikers gegeben, die im durchschnittlichen Geschichtsunterricht nur marginal präsentiert wird. Dadurch wird die Sozialkompetenz und die historische Methodenkompetenz der Schüler gestärkt. Gleichzeitig stellt sie eine Herausforderung für die Schüler dar, die von den meisten Lernenden hoffentlich gerne angenommen wird.

6. Fazit

Die Gruppe der Vagierenden war nicht nur groß, sondern auch sehr heterogen. Besonders unübersichtlich wird diese Gruppe, da die Menschen nicht nur aus den unterschiedlichsten Gründen zur Migration gezwungen waren, sondern weil die Zeitgenossen auch halbsesshafte Hausierer zu den Vagierenden zählten. Vor allem im 18. Jahrhundert wurden viele Personen in die Migration gedrängt, da sie aufgrund des starken Bevölkerungswachstums keine Arbeit mehr in ihrem Heimatort fanden und die Landwirtschaft auch nicht mehr zur Subsistenz ausreichte. Andere verarmten auf Grund von Krankheiten oder anderen persönlichen Lebenskrisen. Besonders viele verarmten im Zuge von Hungersnöten und Kriegen, die das Land verwüsteten. Auch die enorme Zahl der entlassenen Soldaten vergrößerte nach Kriegsende die Zahl der Vagierenden. Für andere war die Migration eine Alternative zu ihrem sesshaften Leben, sie flohen vor dem Alltag oder manchmal einem unbefriedigendem Eheleben. Dennoch belief sich die Zahl der Vagierenden auf ca. 3–4% der Bevölkerung, nur in Krisenzeiten, wie Kriegen, konnte die Zahl auf bis zu 20% ansteigen.

Die meisten Vagierenden verdienten sich als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt, wobei sie meist auf eine Mischung aus Sommer- und Winterarbeit angewiesen waren. Typische Berufe waren zum Beispiel Heuwender, Spinner, Näher etc. Praktisch alle Vagierenden waren aber auf den Bettel und auf Kleindiebstähle angewiesen, um überleben zu können. Gerade im Bettel konnten sie meist auf Almosengaben von der sesshaften Bevölkerung zählen, obwohl dies vielfach verboten war. Besonders unter Joseph II. wurde der Bettel und gleichzeitig das Almosengeben verboten, wovon sich die Sesshaften aber vielfach nicht abhalten ließ, da das Geben von Almosen als Christenpflicht angesehen wurde. Aber auch das Betteln war für die meisten Vagierenden verboten, da sie als unwürdige Arme galten.

In der Frühen Neuzeit wurden Arme in sogenannte würdige und unwürdige Arme eingeteilt. Als würdig konnte dabei nur gelten, wer tatsächlich, durch Erkrankung oder körperliches Gebrechen, arbeitsunfähig war. Nur für Frauen war die Regelung weniger streng. Hier wurden auch vielfach Witwen zu den würdigen Armen gezählt. Galt man als würdig, so erhielt man eine Bettelerlaubnis. Diese bestand in der Regel aus einem Bettelzeichen und erlaubte dem Träger an bestimmten Orten und teilweise auch zu bestimmten Zeiten zu betteln. Besonders in den Städten wurde von den Bettelzeichen Gebrauch gemacht. Allgemein hatten die Heimatorte eine Versorgungspflicht gegenüber den Armen, der sie aber teilweise nur ungenügend nachkommen konnten.

Wer als unwürdiger Armer galt, bekam keine Bettelerlaubnis und wurde aus den Städten verjagt. Wer wieder kam, wurde bestraft. Da die Obrigkeit die institutionellen und sozialen Ursachen von Armut nicht sah oder sehen wollte, galten die unwürdigen Armen, die eigentlich arbeitsfähig waren, als Müßiggänger. Man unterstellte ihnen einen Unwillen zur Arbeit, dass sie, aus welchen Gründen auch immer, einfach keine Arbeit finden konnten, sah man nicht. Unter anderem aufgrund dieser Zuteilung wurden Vagierende von der Obrigkeit beständig kriminalisiert und etliche Versuche unternommen, sie zu vertreiben.

Vor allem allein vagierende Frauen hatten es dabei meist schwer, da sie nicht nur Gefahr liefen auf der Straße überfallen zu werden. Sie wurden auch von Seiten der Obrigkeit der Prostitution verdächtigt. Gleichzeitig hatten sie es vor Gericht vielfach leichter, da die Gerichte ihnen mehr Glaubwürdigkeit zugestanden, wenn sie kleine Notverbrechen zugaben. Dann wurden sie meistens auch weniger hart bestraft. Besonders der Verweis auf zu versorgende minderjährige Kinder führte oft zu einer Strafmilderung. Gaben sie außerdem kleinere Verbrechen zu, unterließen es die Gerichte oft weitere Nachforschungen anzustellen. Für männliche Vagierende galt diese Regelung nicht. Das Leben auf der Straße bot für Frauen außerdem einen weiteren Vorteil: Vagierende Frauen waren weitaus selbstständiger und unabhängiger als sesshafte. Selbst in Beziehungen war es teilweise so, dass sie die Führung übernahmen und das Geld verwahrten.

Das Thema der Vagierenden wird noch größer, da auch halbsesshafte Hausierer von den Zeitgenossen zu den Vaganten gezählt wurden. Hausierer hatten typischerweise einen festen Wohnsitz, von dem aus sie über mehrere Monate im Jahr hausieren gingen. Die meisten Hausierer handelten dabei mit Haushaltsgegenständen, die in den Städten und bei den wenigen Dorfkrämer nur bedingt erworben werden konnten oder überhaupt nur auf den regelmäßig, aber selten, stattfindenden Märkten angeboten wurden. Dazu zählten unter anderem auch Knöpfe, Nähnadeln, Rattengift, Mäusefallen etc. Andere verkauften Glaswaren oder geistliche Waren, also alles von Heiligenbildern bis zu kleinen Kreuzen. Andere wiederum verkauften Stoffe oder Öle und selbst hergestellte Medizin. Dabei schlossen die Hausierer eine ökonomische Lücke, die von Dorfkrämer nicht gefüllt werden konnte. Sie waren für die Bauern, vor allem in abgelegeneren Dörfern, ökonomisch von großer Bedeutung, da sie diese mit den Alltagsgütern versorgten.

Dennoch wurden Hausierer im Laufe der Frühen Neuzeit immer wieder in Patenten erwähnt, die sie in ihrer Arbeit eingrenzten. Vor allem fremde Hausierer wurden vielfach verboten, genauso der Handel mit fremden, also nicht inländischen, Waren. Ab der Zeit Maria Theresias

mussten Hausierer Warenpässe bei sich tragen und einen Hausierpass. Unter Joseph II. mussten die Waren als inländisch beziehungsweise erbländisch gekennzeichnet sein. Die entsprechenden Patente wurden nach der offiziellen Begründung meist erlassen, um den einheimischen Handel zu schützen. Tatsächlicher Hintergrund war aber meist vielmehr, dass einflussreiche einheimische Händler die Konkurrenz der Vagierenden scheuten, da diese mitunter wesentlich flexibler auf neue Produkte reagieren konnten.

Sowohl Hausierer als auch andere Vagierende waren nicht Teil einer isolierten Randgruppe. Sie alle pflegten Beziehungen zu den Sesshaften, die oftmals das Beziehungsnetzwerk aus Familie und Nachbarn ersetzte, auf das sich die sesshafte Bevölkerung stützen konnte. Sie wurden als Nachrichtenüberbringer geschätzt oder auch als billige Arbeitskräfte. Sowohl Hausierer als auch andere Vagierende hatten oft ihre fixen Routen, die sie regelmäßig abgingen. Die so entstehenden Beziehungsnetze konnten sie so mitunter auch im Falle einer Krankheit auffangen.

In wie weit bieten nun die ausgewählten Quellen einen Einblick in diese Lebenswelt? Da beide angeklagten Frauen Hausiererinnen waren, bieten sie einerseits einen Blick in die Welt der Wanderhändler. Besonders aus dem Prozess gegen Eleonora LaFortun erfährt man hierzu sehr viel. Er gibt in dieser Hinsicht vor allem Auskunft über die Wanderungsbewegungen. Eleonora LaFortun gibt hier zum Beispiel ihre bisherige Wanderoute an, die sie von Vyklantice, Böhmen, bis nach Donnersbach führte und sie weiter bis in die Schweiz führen sollte. Auch die Organisation der zu verkaufenden Ware war genau geregelt und wird im Prozess gegen Eleonora LaFortun ersichtlich. Sie und ihr Mann hatten sich ihre Ware aus der Kattunfabrik in Schwechat besorgt und übernahmen nun für diese sozusagen die Verteilung. Nachdem sie allen Kattun verkauft hatten, war geplant, dass sie von Friedrich LaFortuns Bruder neuen Stoff erhalten sollten. Hier zeigt sich, dass Hausierer, vor allem jene, die mit Kraxen unterwegs waren, nur eine begrenzte Menge an Ware transportieren konnten. War diese verkauft, die Saison aber noch nicht zu Ende, so musste man sich weitere Ware besorgen. Wer kein Familienmitglied oder ein Zwischenlager hatte, musste zurück, um sich neue Ware zu holen.

Weiter zeigt sich die Tendenz, dass, wenn bereits ein Mitglied der Familie Hausierer war, auch andere Mitglieder in den Hausierhandel einstiegen. Dies brachte natürlich den großen Vorteil, dass die Familienmitglieder sich gegenseitig helfen konnten, wie dies sicherlich auch bei Friedrich LaFortun der Fall war, der aus einer Hausierfamilie stammte. Es zeigt sich aber auch, dass der Hausierhandel eine ganze Familie mit Kleinkindern ernähren konnte. Der

Wanderhandel war der Haupterwerb der Familie LaFortun und diese musste vier unmündige Kinder versorgen. Es zeigt sich aber auch, dass ein Wechsel in den Warenangeboten möglich war. So hatte Katharina Richter ursprünglich mit Glaswaren gehandelt, zum Zeitpunkt des Prozesses waren sie, ihr Mann, ihr Bruder und dessen Frau allerdings mit geistlicher Ware unterwegs.

Zu guter Letzt zeigen die Quellen auch die Praxis der zeitlichen Trennung zwischen hausierenden Ehepaaren auf. Eleonora LaFortun und ihr Mann trennten sich vor Ortschaften, um so effizienter handeln zu können und trafen sich anschließend an einem verabredeten Treffpunkt wieder. Katharina Richter und ihre Schwägerin hatten sich überhaupt für mehrere Wochen von ihren Männern getrennt und planten sich erst in Klagenfurt wieder zu treffen.

Die Quellen geben außerdem einen Einblick in das unmittelbare Leben der Vagierenden. Vor allem die Unterkunftssuche für die Nacht wird beleuchtet. Keine der beiden Angeklagten schlief in Gasthäusern, beide suchten bei Bauern um Unterkunft an. Katharina Richter erzählte, dass sie in einer Scheune schliefen, im Prozess gegen Eleonora LaFortun schilderten sogar die betreffenden Bauern, wie das Ehepaar LaFortun um eine Unterkunft für die Nacht bat. Sie schildern, dass sie die Pässe sehen wollten, die das Ehepaar mit sich trug. Ein Abschiedsbescheid von der Armee, der Friedrich LaFortun einen guten Leumund bescheinigte, war sicherlich ausschlaggebend dafür, dass die beiden ein Nachtquartier bekamen. Dies zeigt, dass Vagierende auf die Unterstützung der sesshaften Bevölkerung angewiesen war, aber auch, dass sie einen guten Leumund haben mussten. Es zeigt ebenfalls, dass die Vagierenden, vor allem Hausierer, nicht abseits der sesshaften Bevölkerung lebten. Auch wenn sie nicht beständiger Teil der Sesshaften waren, so galten sie den Bauern nicht als Außenseiter, ansonsten hätten sie sie kaum für mehrere Nächte aufgenommen. Das Urteil im Prozess gegen Eleonora LaFortun zeigt aber vor allem auf, dass nicht nur die Handlungen und Lebensweise der Vagierenden kriminalisiert wurde, sondern auch jegliche Unterstützung, die sie von der sesshaften Bevölkerung erhielten. Vor allem die Unterkunftgeber gingen ein Risiko ein, wenn sie Fremde beherbergten, ohne deren Anwesenheit der Obrigkeit zu melden. Letztendlich zeigen die Quellen die Notwendigkeit und gleichzeitig die Normalität des Bettels. Aus dem Verhalten der Zeugen wird ersichtlich, dass Personen, die an die Tür klopfen und um Almosen baten, ein gewöhnlicher Anblick in der Frühen Neuzeit waren. Der Bettel wurde auch von niemandem verurteilt, da er als legitimer Lebenserwerb galt. Dies zeigt sich besonders in der Ungerührtheit der Zeugen, bei denen Eleonora LaFortun klopfte und vor allem auch darin, dass sie ihr alle anscheinend ohne Zögern etwas gaben. Dies wird besonders

auffällig, da Eleonora LaFortun ohne ihre Kraxe unterwegs war, also nicht als Hausiererin zu erkennen gewesen war. Auch Katharina Richter trat mit einer Bitte um Almosen an die Bäuerin heran, die sie anschließend zu betrügen versuchte. Dies zeigt, dass auch Hausierer immer wieder auf den Bettel zurückgreifen mussten und dies auch für die sesshafte Bevölkerung selbstverständlich war.

Einen sehr eindrucksvollen Einblick in das Alltagsleben der Vagierenden erhält man durch den Inhalt der Kraxe von Friedrich LaFortun, die im Zuge seines Verhörs durchsucht wurde. Die im Akt verzeichnete Inventarliste enthält einen gesamten Haushalt, von Kleidung und Bettzeug bis hin zur Pfeife und zur Kaffeemühle. Dies alles musste transportiert werden. Eleonora LaFortun führte auch Nähzeug mit sich um nötigenfalls die Kleidung sofort auszubessern. Vagierende waren also in dieser Beziehung nicht auf die Freizügigkeit der Sesshaften angewiesen. In dieser Hinsicht konnten sie sich vollständig selbst versorgen. Die Unterkunft bei einem Bauern beinhaltete nur die reine Übernachtungsmöglichkeit. Dies zeigt sich auch in der Zeugenaussage von Sabine Brandtner, der Bäuerin, bei der die LaFortuns übernachteten: Sie schildert, dass Eleonora LaFortun ihre und ihres Mannes Wäsche wusch und auch für sich selber kochte. Diese Tätigkeiten waren also von denen der Bauern unabhängig. Man versorgte sich selbst, so weit wie möglich, auch wenn man bei einem Bauern Unterkunft bekommen hatte. Allein zur Lebensweise der Vagierenden können die Quellen also viele Informationen beitragen und einen kleinen Einblick den Alltag dieser Bevölkerungsschicht geben.

Die Quellen geben aber auch einen wundervollen Einblick in die magische Vorstellungswelt der Frühen Neuzeit. Grundsätzlich prägte diese Vorstellungswelt den Alltag der Unterschicht, vor allem der Bauern, auf elementare Art und Weise. Mit magischen Mitteln wurden Phänomene erklärt, die man sich wissenschaftlich nicht erklären konnte. Krankheiten, für die man die medizinische Ursache noch nicht kannte, wurden mit dem Einfluss von Dämonen oder bösen Zauberern erklärt. Vor allem für die Dorfbewohner bot die magische Volksmedizin eine Alternative zur Schulmedizin. Diese war vor allem auf die Städte begrenzt, da es nur wenige universitär ausgebildete Ärzte gab. Daher wurde auf die magische Kraft von diversen Wurzeln und Sprüchen vertraut. Als besonders wirkmächtig wurde die Übertragung von Krankheiten und selbst Verletzungen auf Tiere, Pflanzen und selbst unbelebte Objekte betrachtet. Übertrug man eine Krankheit zum Beispiel auf eine Pflanze, so wurde diese in der Regel vergraben. Wenn die Pflanze verrottet war, so sollte auch die Krankheit „sterben“. Eine andere Möglichkeit war es zum Beispiel einen Baum ähnlich zu

verletzen, wie man selbst verletzt war. Sobald der Baum sich selbst geheilt hatte, sollte auch die eigene Verletzung verheilt sein. Durch eine solche Übertragung wurde also die eigentliche Heilung vom Baum vollzogen, mit dem man auf magische Weise verbunden war. Dadurch heilte man sich auch selbst.

Auch in anderen Bereichen des Alltags wurde auf die Volksmagie vertraut. Auch um sein Haus vor Blitzschlägen zu schützen, verwendete man beispielsweise verschiedene Rituale. Solche konnten aber auch helfen, die richtigen Lottozahlen zu finden. Besonders eindrucksvoll wird die Bedeutung der Volksmagie, wenn man bedenkt, dass sich die Menschen der Frühen Neuzeit selbst bei Diebstählen eher an einen Wahrsager wandten als an die Obrigkeit. Der Wahrsager sollte helfen den Dieb aufzudecken und ihn sogar dazu zwingen können, das Diebesgut zurückzubringen. Dies gelang insofern, so dass, nach der Ankündigung zum Wahrsager zu gehen, der Dieb teilweise aus Vorsicht die Diebesware zurückbrachte, bevor der Bestohlene zum Wahrsager gehen konnte.

In all diesen magischen Vorstellungen und Praktiken spielten kirchliche Elemente eine besonders starke Rolle. Vor allem in der magischen Volksmedizin bestand die Behandlung fast immer auch aus einem Gebet oder der Anrufung von Heiligen. Geweihte Gegenstände galten stets als besonders mit magischen Schutzkräften ausgestattet und selbst einfache Gegenstände wie Wurzeln konnte man durch eine Segnung mit magischer Kraft aufladen. Die katholische Kirche verurteilte diese Praxis offiziell scharf, Ortsgeistliche traten trotzdem immer wieder als Magiespezialisten auf oder gaben geweihtes Salz oder Weihwasser aus, in dem Wissen, dass sie für magische Zwecke verwendet werden würden.

Die Volksmagie bot natürlich viel Spielraum für Betrug. Dies wurde unter anderem immer wieder von Vagierenden ausgenutzt. Die harmloseste Variante dabei war sicherlich, dass man Medizin verkaufte, die zwar wirkte, der man aber eine magische Wirkung nachsagte, um sie so möglichst teuer verkaufen zu können. Typisch war es auch, Bauern eine Verzauberung vorzuspiegeln oder ihnen eine solche einzureden und ihnen dann angeblichen Schutzzauber zu verkaufen. Eine besondere Form dieser Betrugsversuche stellte die magische Schatzgräberei dar. Dabei wurden Gerüchte über angeblich verborgene Schätze gestreut, die von Dämonen oder Totengeistern bewacht wurden und nur mit magischen Mitteln geborgen werden konnten. Vagierende boten sich dabei als Magiespezialisten an und verlangten Geld für die Beschaffung magischer Bücher, die für die Schatzhebung unbedingt notwendig seien. Sobald sie das Geld hatten, verschwanden sie. Manche führten die Schatzgrabung auch durch, behaupteten aber, dass es dafür etliche Regeln gab. So war es immer leicht wahrscheinlich, dass eine davon gebrochen wurde und die Schatzgrabung deswegen fehlschlug. Schätze

konnte aber auch Unglück bringen, wenn sie im Haus des Betroffenen vergraben waren. Solche Unglücke könnten erst beendet werden, wenn der Schatz geborgen wurde.

Die magischen Vorstellungen und Praktiken stellten also eine Lebenshilfe dar, die nicht nur Erklärungsmodelle für bis dahin unerklärliche Naturphänomene bot, sondern auch Möglichkeiten sich davor zu schützen. Dabei ist es weniger wichtig, ob diese Möglichkeiten auch immer von Erfolg gekrönt waren oder aus dem heutigen Wissenstand heraus eine Berechtigung hatten. Unscheinbare Wurzeln zu segnen, machte sie nicht zu aktiven Heilpflanzen und beim Aveläuten barfuß über den Rasen zu laufen, schützte sicherlich nicht das Haus ein ganzes Jahr lang vor Blitzen. Aber der Glaube an die Kraft dieser Tätigkeiten und Mittel nahm die Angst vor solchen Schicksalsschlägen und erleichterte damit das Leben enorm. Nicht anders verhält es sich heute zum Beispiel mit Horoskopen. Wer daran glaubt, wird Erleichterung für seinen Alltag finden, wenn ihm das Horoskop einen stress- oder unfallfreien Tag vorhersagt.

Gegen all diesen Formen der Volksmagie, egal ob sie nun als Betrug intendiert waren oder nicht, wandte sich die österreichische Gesetzgebung. Bis zur „Theresiana“ galt dabei jegliches Delikt, dass in Verbindung mit magischen Mitteln stand, als Zaubereidelikt, Verurteilte wurden in der Regel verbrannt. In der *Constitutio Criminalis Theresiana* wurde davon ausgegangen, dass es sich um Betrugsdelikte handeln musste – die Möglichkeit, dass ein solches gar nicht intendiert war, wurde ausgeschlossen. Dennoch wurde die grundsätzliche Möglichkeit der Zauberei noch nicht ausgeschlossen. Fälle, die keinen anderen Schluss als die Verwendung von echter Magie nahelegen schien, mussten Maria Theresia persönlich vorgelegt werden. Erst unter Joseph II. wurde das Zaubereidelikt aus der Gesetzgebung verbannt. Entsprechende Delikte wurden als Betrugsdelikte gewertet, der Glaube an die Volksmagie als Aberglaube abgetan und mitunter ebenfalls bestraft. Dies konnte von der bäuerlichen Bevölkerung aber nicht nachvollzogen werden.

Die beiden bearbeiteten Quellen stellen typische Betrugsdelikte aus dem Bereich der magischen Vorstellungswelt dar. Einerseits zeigen beide typische magische Vorstellungen, wie die Tatsache eines Fluches, der Unglück hervorbringen konnte und eine Person selbst und das Vieh krank werden ließ. In beiden zeigt sich auch der Glaube, dass mit einfachen Mitteln dagegen vorgegangen werden konnte. In diesem Zusammenhang zeigt sich besonders die große Bedeutung kirchlicher Symbole. Sowohl Katharina Richter als auch Eleonora LaFortun verwendeten Kreuze oder einfache Segnungen, um die von ihnen angebotenen Wurzeln mit

magischer Kraft aufzuladen, eine Geste, die von der Bevölkerung als wirksam angesehen wurde. Vor allem im Fall von Katharina Richter zeigt sich, dass nicht die Verwendung magischer Gesten und Gegenstände auf die Bauern verdächtig wirkten, sondern immer nur die übertriebenen Forderungen der Betrüger. Die Bauern wurden gegen Richter misstrauisch, als diese eine horrende Menge an Leinenstoff als Bezahlung verlangte und sogar drohte ihr Vieh erst recht zu verzaubern, als sie sah, dass man ihr nicht so viel zu geben bereit war, wie sie verlangt.

Der Fall von Eleonora LaFortun zeigt die Variante einer Schatzgräberei. Sie suchte im Haus der Burghards nicht nach Gold, sondern nach der vergrabenen Ursache einer Verzauberung, die den Bauern angeblich bis jetzt Unglück gebracht hätte. Auch sie erklärte, dass mit der Hebung des „Schatzes“ das Unglück von der Familie weichen würde. Sie führte sogar eine Probe durch, die zwar magisch wirkte und die Burghards auch überzeugte, letztendlich aber nur aus einem Trick bestand. Auch Eleonora LaFortun griff in großem Maß auf das Angebot der katholischen Kirche zurück. Für die Probe verwendete sie zum Beispiel Weihwasser; um Wurzeln zu weihen, sprach sie eine einfache Segnung. Einer anderen Bäuerin gab sie sogar noch zusätzliche Gebete auf, die dafür sorgen sollten, dass ihre Kühe bessere Milch gäben. Sie ging aber offensichtlich geschickter vor als Katharina Richter. Die Bauern verjagten sie nicht und hätten sie auch versuchen lassen, den „Schatz“ zu bergen, hätte sie nicht vorher der Gerichtsdienner verhaftet.

Beide Fälle sind auch insofern typisch für die magische Vorstellungswelt, da beide Frauen unhinterfragt als Magiespezialisten anerkannt wurden. Dies lag einerseits an ihrem Geschlecht, da Frauen in der Regel als mögliche Magiespezialisten galten. Es hing aber auch mit ihrem Status als Vagierende zusammen. Damit waren sie Fremde, Personen, die außerhalb der dörflichen Gemeinschaft lebten. Es machte sie sozusagen zu etwas Besonderem. Auch dadurch gestand man ihnen magische Kraft zu. Letztendlich lag es aber auch daran, dass man grundsätzlich annahm, dass Vagierende Magiespezialisten waren, da sie viel reisten und sich damit ein breites magisches Wissen hätten aneignen können.

Letztendlich lassen sich die Quellen auch gut in den Geschichtsunterricht integrieren. Als Thema bieten sich hier die magischen Vorstellungen an, da diese zentrale Inhalte der bearbeiteten Gerichtsprozesse sind. Vor allem durch die Bearbeitung ausgewählter Ausschnitte kann man die historische Methodenkompetenz der Schüler trainieren. In Diskussionen über die magische Vorstellungswelt wird dabei gleichzeitig die Sozialkompetenz gefördert. Kleine Diskussionen innerhalb der Gruppen fördern die

Formulierung eigener Positionen und fordern die Schüler aber auch dazu auf, sich demokratisch auf eine Lösung zu einigen. Vor allem für das Thema der magischen Vorstellungen ist es daher wichtig auf Gruppenarbeiten zu setzen und die Stunde möglichst abwechslungsreich zu gestalten.

Natürlich können sich vor allem bei der Bearbeitung der Quellen Schwierigkeiten von Seiten der Schüler ergeben, dies vermittelt ihnen aber einen zusätzlichen Eindruck von der Arbeit der Historiker, mit der sie im klassischen Geschichtsunterricht ansonsten eher wenig konfrontiert sind. Letztendlich haben die magischen Vorstellungen auch einen Alltagsbezug der Schüler, da es auch heute noch etliche Vorstellungen und Praktiken gibt, die man im Alltag beachtet, oft auch ohne sich bewusst zu sein, dass diese einen magischen Ursprung haben.

Insgesamt betrachtet bieten die Gerichtsprozesse gegen Katharina Richter und Eleonora LaFortun nicht nur einen Einblick in das Leben der Vagierenden und die magischen Vorstellungen der bäuerlichen Schicht in der Frühen Neuzeit. Sie bieten gleichzeitig auch Ansatzpunkte und Bearbeitungsmaterial für den Geschichtsunterricht.

Quellen und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen, Steiermärkisches Landesarchiv (Graz)

StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772 – 1777

Gedruckte Quellen

Landgerichtsordnung von 1656 („Ferdinanda“). In: Codex Austriacus, Bd. 1. (Wien 1704), 659–728.

Constitutio Criminalis Theresiana oder der römisch-kaiserl. zu Hungarn und Böhmen etc. etc. königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich, etc. etc. Peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769).

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb königlichen Majestät Leopoldi, Erzherzogs zu Österreich, unsers allergnädigsten Herzn: Neue Landgerichts Ordnung des Erzherzogthumbs Österreich ob der Ennß („Leopoldina“) (Linz 1677).

Joseph des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Sache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In diem siebten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1787 (Strafgesetzbuch Josephs II.) (Wien 1817).

Nachschlagewerke

Johann Christoph ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberdeutschen. Zweyte, vermehrte und verbesserte Ausgabe (Leipzig 1793-1801), Online unter: <http://woerterbuchnetz.de/Adelung/>

Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1854–1960). Online unter: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>

Eduard HOFFMANN-KRAYER (Hrsg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (Berlin/Leipzig 1927–1942).

Literaturverzeichnis

Thomas ADAM, „Viel tausend gulden lägeten am selbigen orth“. Schatzgräberei und Geisterbeschwörung in Südwestdeutschland vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie 9 (2001), 358–383.

Andreas ALBERTS, Peter MULLEN, Aphrodisiaka aus der Natur. Von Alraune bis Zauberpilz; Bestimmung, Wirkung, Verwendung (Stuttgart 2003).

Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ: Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Daseinsbewältigung, Lebens- und Umgangsformen. In: DIESELBEN (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013), 7–20.

Gerhard AMMERER, Diese arme exotische Menschenrace. Der Tyroler und die Tyrolerin – Zur Stereotypisierung von frühneuzeitlichen alpinen Hausierern und Hausiererinnen. In: Fridolin DÖRRER, Josef RIEDMANN (Hrsg.) Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde 67 (2003), 203–220.

Gerhard AMMERER, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Regimes (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien Bd. 29, Wien 2003).

Gerhard AMMERER, Von "Gutschen“, „fleischlichen Begierden“ und „Ehefleppen“. Partnerschaft, Sexualität und Nachkommen im Milieu der Landstraße. In: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013), 107–132.

Heinrich AMMERER, Elfriede WINDISCHBAUER (Hrsg.), Kompetenzorientierter Unterricht in Geschichte und Politischer Bildung. Diagnoseaufgaben mit Bildern (Wien 2011).

Angelika BACHMANN, „Allerhand gottloses abgöttisches Werckhen“. Glaube – Aberglaube – Zauberei: Magie in der dörflichen Gesellschaft Württenbergs des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Johannes DILLINGER (Hrsg.), Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Konrtolle im frühneuzeitlichen Württemberg (Trier 2002), 27–112.

Edward BEVER, The Realities of Witchcraft and Popular Magic in Early Modern Europe. Culture, Cognition, and Everyday Life (Hampshire/New York 2008).

BMBF (Bundesministerium für Bildung und Frauen), Lehrplan der AHS Oberstufe "Geschichte Sozialkunde und politische Bildung" (BGBl. II, Nr. 277, Wien 2004), online unter: https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/lp/lp_ahs_oberstufe.html (abgerufen am 28. 02. 2014).

Monika BÖNISCH, Opium der Armen. Lottospiel und Volksmagie im frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie aus Württemberg (Tübingen/Stuttgart 1994)

Helmut BRÄUER, „...und hat seithero gebetlet“. Bettel und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I. (Wien u.a. 1996).

Robert BÜCHNER, Tiroler Wanderhändler. Die Welt der Marktfahrer, Straßenhändler und Hausierer (Innsbruck 2011).

Hannelore BURGER, Passwesen und Staatsbürgerschaft. In: Waltraud HEINDL, Edith SAURER (Hrsg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867) (Wien u.a. 2000), S. 3–172.

Nicole CASTAN, Straffällige Frauen. In: Alette FARGE, Natalie Zemon DAVIS (Hrsg.) Frühe Neuzeit, Geschichte der Frauen Bd. 3 (Frankfurt am Main 2006), 496–505.

Christoph DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken. Eine Ideengeschichte der Magie (Zürich 1993).

Johannes DILLINGER, Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und

anderen Jägern verborgener Reichtümer (Freiburg 2011).

Johannes DILLINGER, Einführung: Magische Kultur und behördliche Kontrolle. In: DERS. (Hrsg.), Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg (Trier 2002), 7–25.

Gerhard FRITZ, Bettler und Vaganten in Südwestdeutschland im späten 18. Jahrhundert nach Johann Ulrich Schölls „Abriß des Jauner und Bettelwesens in Schwaben“. In: Gerhard AMMERER, DERS (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013), 53–74.

Elfriede GRABNER, Ein steirischer Arzt des 17. Jahrhunderts als Quelle für die magischen Praktiken seiner Zeit. In: Eva KREISSL (Hrsg.), Kulturtechnik Aberglaube. Zwischen Aufklärung und Spiritualität. Strategien zur Rationalisierung des Zufalls (Edition Kulturwissenschaft Bd. 19, Bielefeld 2013), 193–208.

Elke HAMMER-LUZA, Krötenfuß und Menschenfett. Magische Elemente in der steirischen Volksmedizin des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Eva KREISSL (Hrsg.), Kulturtechnik Aberglaube. Zwischen Aufklärung und Spiritualität. Strategien zur Rationalisierung des Zufalls (Edition Kulturwissenschaft Bd. 19, Bielefeld 2013) 327–358.

Karl HÄRTER: Prekäre Lebenswelten vagierender Randgruppen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Überlebenspraktiken, obrigkeitliche Sicherheitspolitik und strafrechtliche Verfolgung. In: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013), 21–38.

Hilda HELLER, Das Wunderei. In: Erwin CZERWENKA (Hrsg.), Das neue bunte Buch. Geschichten, Märchen und Sagen (Wien 2002), 90 f.

Robert JÜTTE, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit (Weimar 2000).

Sabine KIENITZ, Frauen zwischen Not und Normen. Zur Lebensweise vagierender

Frauen um 1800 in Württemberg. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 2/2 (1991), 34–58.

Sabine KIENITZ, Hausiererinnen. Einblicke in mobile Lebensformen Anfang des 19. Jahrhunderts. In: L'Homme 6 (1995), 6–22.

Elisabeth KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen. In: Ute GERHARD (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997), 73–93.

Eva LABOUVIE, „Gauckeleyen“ und „ungeziemende abergläubische Seegenssprüchereyen“. Magische Praktiken um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. In: Eva KREISSL (Hrsg.), Kulturtechnik Aberglaube. Zwischen Aufklärung und Spiritualität. Strategien zur Rationalisierung des Zufalls (Edition Kulturwissenschaft Bd. 19, Bielefeld 2013), 271–298.

Eva LABOUVIE, Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglaube und Volksmagie seit dem 16. Jahrhundert. In: Richard van DÜLMEN (Hrsg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III (Frankfurt am Main 1990), 15–55.

Eva LABOUVIE, Wissenschaftliche Theorien – rituelle Praxis. Annäherung an die populäre Magie der Frühen Neuzeit im Kontext der „Magie- und Aberglaubensforschung“. In: Historische Anthropologie 2 (1994), 287–307.

Satu LIDMAN, Unehrllich, kriminell und gottlos? Vorurteile und rechtliche Maßnahmen gegen vagierende Personengruppen um frühneuzeitlichen Bayern. In: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013), 223–243.

Kathryn NORBERG, Prostitution. In: Alette FARGE, Natalie Zemon DAVIS (Hrsg.), Frühe Neuzeit, Geschichte der Frauen Bd. 3 (Frankfurt am Main 2006), 475–495.

Sarah PICHLKASTNER, Das Wiener Stadtzeichnerbuch 1678–1685. Ein Bettlerverzeichnis aus einer frühneuzeitlichen Stadt (Quellenedition des Instituts für

Österreichische Geschichtsforschung Bd. 12, Wien 2014).

Martin RHEINHEIMER, Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850 (Frankfurt am Main 2000).

Margarethe RUFF, Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute (Frankfurt am Main 2003).

Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Wien 1995).

Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischem Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 38, Wien 2001).

Martin SCHEUTZ, Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit. In: Thomas WÜNSCH (Hrsg.), Religionen und Magie in Ostmitteleuropa. Spielräume theologischer Normierungsprozesse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. (Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa Bd 8, Berlin 2006) 31–62.

Martin SCHEUTZ, Nur christliche Barmherzigkeit? Die Beziehung von Vagierenden zu Sesshaften in der Frühen Neuzeit im österreichischen Voralpengebiet. In: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ (Hrsg.): Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 29. und 30. September 2011 im Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber (Affalterbach 2013), 133–150.

Martin SCHEUTZ, Schnupftücher, Rasiermesser, Fleisch und Strümpfe. Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“ in der Frühen Neuzeit. In: Brigitte RATH, Martin SCHEUTZ, Sven TOST (Hrsg.), Bagatelldelikte – ein historischer Beitrag. Beiträge zur historischen Sozialkunde 2/2014 (2014), 23–31.

Hans SCHÖPF, Volksmagie. Vom Beschwören, Heilen und Liebe zaubern (Graz/Wien/Köln 2001).

Gerd SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 9,

Frankfurt/Main 2011).

Dina VAN FAASSEN, „...wegen Ab- und Ausweisung allerhand liederlichen Gesindels“. Obrigkeitsliche Ziele und Methoden bei der Abwehr vagierender Randgruppen und ihre Diskrepanz zur Realität. In: *Aschkenas*, 9/2 (1999), 405–430.

Karl VOCELKA, *Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik*. (München ⁴2002).

Anhang

Edition: Prozess gegen Katharina Richter

1.

Anklageschrift gegen Katharina Richter, eine verdächtige Vagantin

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

Actum landgericht Donnerspach, den 20^{ten} November 1776

Inquisition

Mit nachstehenden 2 zu arrest gebrachten und in crimine de fraudationis angeschuldeten vagantinen.

Informatio:

Untern 19^{ten} November 1776 bringt ein alhiesiger landrichts kanzley Sabinna Prantnerin, h(err)sch(af)t donnerspachische unterthanin an Kulmer Gut, an welcher gestalten an heut vormittag zu ihrer behausung 2 fremde, dem buz³⁰⁹ nach wie zigeiner aussehende weibsbilder, gekommen, worvon die dickere sogleich um eine gab angehalten. Als nun sie bauerin um ein schretl geselchtes rindfleisch gegangen und dem weibsbild geben wollen, habe das weibsbild solches nicht angenehmen, sondern ein schweinen fleisch begehret. Denunziantin also habe sich entschuldiget kein dergleichen fleisch zu haben. Über diesen haben das dickere weibsbild ihro bauerin vorgesaget, daß sie leztere mit ihren fiech einer zauberey ausgesetzt seye. Wann sich schon den segen ansonst von Gott hätte, wann sie bauerin aber eine wurzen von ihr zu schenken annehmete, so wollte sieⁱ denunciantin von allen befreien, welchen auch innerhalb 8 tagen ein glück einfahlen wurde. Entlich habe das dickere weibsbild von der denunciantin 3 stuck silbergeld verlangt und nach erhaltenen 3 groschen um ihren nahmen gefragt und über vernehmung dessen mit denen 3 groschen verschiedene kreuz und sprich über eine kleine wurzen gemachet und vor diesen kleine wurzl von oft ermelter denunciantin 2 ellen schöner reitene leinwath verlangt. Obschon leztere eine halbe elle zu geben verwilliget, so hätte doch das weibsbild immer auf 2 ellen getrungen, auch

³⁰⁹ buz = Kleidung

in verweigerungsfahl ein unglück bey dem viech zu machen angedrohet. Denunciantin habe also aus forchtⁱⁱ dieⁱⁱⁱ tochter zu ihren mann geschicket. Als nun selber gekommen, hätten die 2 weibsbilder sich gleich bebacket und seyen nach der Waltnerstrasen fortgegangen. Über diese erhaltene nachricht hat man diesen 2 weibsbildern von landgerichtswegen nachsezen und selbe in verhaft bringen lassen, auch solche folgendermasen landgerichtlich inquiriert. [/]

2.

Verhör mit Katharina Richterin, einer verdächtigen Vagantin

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

Subdato obigen dato ist die erste arrestantin vorgenommen worden wie folgt:^{iv}

^v1. Ad generalia.

R(espondet): Katharina Richertin aus Prag, landes böheim gebürtig, 30 jahr alt, katholisch^{vi}, mit meinem ehewürt, Joh(an) Richter, schon in das 9te jahr verheurathet. Erhalte mich mit geistlicher warenhandlung, welche in betten und einigen jerusalemkreuzeln³¹⁰, dan viech zelteln³¹¹ bestehen. Mein vater^{vii} namens Joh(an) Hueber war bei den^{viii} kayserlichen soldaten und ist in meiner kindheit gestorben, meine mutter namens Barbara ist ebenfals vor 8 oder 9 jahren gestorben^{ix}. Habe noch einen bruder in leben, namens Peter Hueber, welcher mit meinen ehemann dermahlen herum gehet und mit verschiedenen geistlichen waren [/] handelt. Wie ich glaube, so war den^x beede unweit Klagenfurt herumgehen. Dan weilen wir 2 weiber mit unsern 2 männern von haus hinweggegangen, so haben wir uns abgeredet, daß wir weiber, weil wir^{xi} vor denen männern von hauß weggereiset,^{xii} selbe entweder zu Unzmarkt oder zu Klagenfurt anfangen wollen. Bis in das 21^{te} oder 22^{te} jahr meines alters war ich bei einen meinigen veter Blum, als welcher unter den könig aus Preysen bei dem lesgowitschischen infanterie regiment als gemeiner mann dienete, in der erziehung und weilen mein dermaligen mann ebenfals bey den könig in Preysen als unterofficier dienete und zu Neiß³¹² in Schlesien neben meinen veter in garnison gelegen, so bin ich aldort mit ihnen bekannt worden^{xiii} und habe selben entlichen^{xiv} geheurate. Unsre Con[/]solution ist zu Nimbsch Marckt in Oberschlessien vorgenommen worden, unsere consultations schein hat mein mann bei sich. Seit als ich verheurathet bin, hat mein mann durch 4 jahr noch als soldat

³¹⁰ Jerusalemkreuze = ein griechisches Kreuz, bei dem in den vier Quadranten jeweils ein kleineres griechisches Kreuz eingeschrieben ist. Vermutlich ein Schutzzeichen oder Talisman.

³¹¹ Viechzetteln = Krankheitssegen für Tiere.

³¹² Neiß = Neisse.

gedienet, darnach ist selber zu Patschgau,³¹³ einem ort in Schlesien, samt mir dehertiert. Seithero gehen wir mit einander in verschiedenen kayserlichen ländern,^{xv} als der seyed Böhein, Oesterreich, Mähren und dermahlen in Steuermarkt herum und erhalten uns mit den handel geistlicher waaren wie ruch glösser.

2. Wann und wo bist du das letztemahl von deinem mann hinweg gereiset?

R(espondet): ^{xvi} Vor 14 tägen oder 3 wochen bin ich und meine schwägerin von Regenberg, einen einschichtigen orth, von unseren männern hinweg gereiset.

3. Wie lang ist deine schwägerin schon verheurathet?

R(espondet): Das weiß ich nicht. [/]

4. Wie lang kennst du deine schwagerin schon? Auch wo bist du mit ihr bekant worden?

R(espondet): Es wird schon etwo 4 jahr seyn, daß ich meinen brudern zu Regenberg in bömen^{xvii} mit^{xviii} dieser meiner schägerin verheurathet angetroffen habe. Dieser mein bruder hat schon als gewester preysischer soldat geheurathet und ist ebenfals ein deherteur von Preysen und daß ich^{xix}, mein Mann, mein bruder und mein schwägerin miteinander reisen, ist in Glaßhandtln öfters geschehen, aber mit geistlicher ware ist dieses das erstemahl.

Herüber ist Inquisita in foro³¹⁴ des landgerichts visitiert sind und bei sich weder ein stigma relegationis oder anderes verdächtiges merkmahl erfunden worden.

5. Warum bist du in arrest?

R(espondet): Ich kan mir keine andere ursach vorstellen, als unweit hiesigen schloßes bey einen bauernhaus habe ich und meine schwägerin gestern vormittag zu gekehret. Ob ich um ein almosen angehalten oder nicht, [/] ^{xx} weiß ich nicht, wohl aber hat meine schwägerin beten angefeillet und ich habe ihro ein wurzen vor ihr viech gegen deren angetragen, wann sie mir ein beutel schweine^{xxi} fleisch gibt. Sie hat aber gesagt, sie hätte keines. Ein rindenenes guts viech hat sie mir wollen geben, diese habe nicht angenohemn. Darnach habe ich von der bauerin vor den wurzen und rosenkranz eine halbe elle schön leinwath haben wollen. Sie hat mir auch selbe geben wollen, ich aber habe den bauern verlangt, daß er herein komme, den^{xxii} ohne des bauern willen^{xxiii}

³¹³ Patschgau = Paczków, im heutigen Polen.

³¹⁴ Foro = Im Sinne von „im Beisein“.

verlange ich die leinwath nicht. Darnach ist der bauer kommen und meltete, er brauche von mir nichts, welches mir auch recht ware, und auch somit von hauß beurlaubt hete. Über eine zeit, als eine strassen nach fortgegangen, hat uns der dieners knecht nebst den [/] bauern, von welchen ich erst gemeldet, eingehollet. Ich muste also mit dem dieners knecht samt meiner schwägerin mich einführen lassen, obschon der bauer selbst unsre loßlassung von dem dieners knecht verlangt und gemeldet hatte, daß wir ihm nichts gestohlen hätten.

6. Du wurdest ermahnt, die wahrheit zu bekennen, den man hat sich hierüber erkundiget und erfahren, daß der vorgang mit der bauerin und bauern vollkommen anderst seye, als wie deine erzehlung hievon lautet.

R(*espondet*): Es ist nicht anders, als wie ich vor erzehlet habe.

7. Mann will^{xxiv} dir nicht verhalten, daß alhier ausgesaget seye, daß du vor deine wurzen 2 lange ellen leinwath verlangt, auch ehro [/] ^{xxv}gedrohet hast, daß, wann sie dir die leinwath nicht gebete, ihr das beste rind viech in stahl krepieren würde, wie auch soltest du von der bauerin 3 silber geld verlangen^{xxvi} haben, ^{xxvii} und als sie dir 3 groschen gegeben, ^{xxviii} hättest du^{xxix} nach^{xxx} ihren taufnahmen gefragt, den sie dir auch angesaget. Sodan hättest du mit den 3 groschen kreuz über die wurzen gemacht, auch der bauerin weiß gesagt, daß ihr viech von dren schlimen leuten verzaubert seyen. Wann sie aber deine wurzen brauchen würde, so würde alle zauberey aufhören und ihro innerhalb 8 tagen ein glück einfahlen. Endtlichen hätte deine schwägerin der bauern tochter einen hilzernen rossenkranz vor einen groschen gebotten und du soltest der bauerin bey den kasten vorgestanden seyn und sie aus der [/]^{xxxi} stuben nicht herausgelassen haben, wo sodan nur die bauerin um ihren mann nithen herausgeschobet, damit sie von dir wiederum bestreuet worden wäre.

R(*espondet*): Das andre ist wahr, ausser, das ich 2 ellen leinwath sollte begehret haben, kann ich mich nicht besünnen. Daß ist aber gewiß nicht wahr, daß ich zu ihrer gesagt haben sollte, ihr viech seye verzaubert oder in verwaigerungs fahl der leinwath, daß ein stuck viech ihro crepiren solte.

8. Mit was recht hast dan du, deiner eigenen geständniß nach, vor dieses alhier anzeigendes stikl kalmus wurzen eine halbe elle leinwath begehren können, wo doch ein dergleichen wie ein baar grosses breckel keinen zweyer wert ist?

R(*espondet*): Da wurd ich freulichenrecht³¹⁵ gehabt haben.

9. Was wirst du aber sagen, wen dir die bauerin von gestalt solle werden, und [/] dir all jenes, was man dir neulich in der frag vorgehalten hat, in das angesicht sagen wirdt?

R(*espondet*): Und wan sie mir dieses auch in das gesicht sagen sollte, so redet sie keine wahrheit.

10. Eben diese bauerin ist ein sehr gewissenhaftes weib, welches keine unwahrheit dir zum schade alhier reden wirdet.

R(*espondet*): Sie mag gewissenhaft sein wie sie will, so redet sie doch dermalen keine wahrheit.

11. Wo ist deine mit dir zu arrest gebrachte schwägerin gebürtig?

R(*espondet*): Ich weiß nicht recht, aus dem Reich oder aus Schlesien.

Aufbedacht.

3.

Verhör mit Magdalena Hubertin, die zweite verdächtige Vagantin.

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

Eodem mit der 2^{ten} weibsperson.

1. Ad generalia.

R(*espondet*): Magdalena Hubertin, zu Stetin in Prantenburgischen gebürtig, bey 42 jahr alt, katholisch^{xxxii}. Mit meinem mann nahmens Peter Hubert schon in des 17^{ten} jahr verheura[/]tet. Erhalte mich samt meinem mann ansonst mit glaßtragen, seit 14 tagen aber handeln wir mit geistlichen waren. Mein vater nahmens Ludwig Wenigart, nebst meiner mutter, Johanna, waren soldatenleut beym könig aus Preysen. Seyne bruder in meiner kindheit gestorben, habe auch keine geschwistrige in leben. Bis in das 15^{te} jahr meines alters hat mich ein gemeiner soldat von hojenblischen infanterie regiment, nahmens Peter Wilhelm, erzogen, darnach hab ich durch 3 oder 4 jahr in Stetin vor den

³¹⁵ Im sinne von freilich recht gehabt haben.

lohe genähet und mich sogestaltig erhalten. Darnach bin ich in Stetin mit meinen dermaligen mann bekannt worden und habe selben geheuratet. Als ich verheurathet bin, ware mein mann noch durch 8 jahr bey obigen regiment soldat, bis selber zu Regen einen markt in prentenburgischen mit mir desertiert ist. Seit der desertier halten wir uns imer in böhm^{xxxiii} als zeugs leuth auf und zwar 2 jahr in den dorf Pistriz, widerum 3 jahr in dorf Glaßau und endlich 4 jahr auf Regenberg, wo wir [/] uns dermahlen aufhalten.

2. Wer ist die mit dir zu arrest gebrachte weibsperson?

R(*espondet*): Diese ist meine schwägerin, den mein mann ist ihr bruder.

3. Ist diese deine schwägerin verheurathet oder ledig?

Sie ist verheurathet und so lang ich ihn kenne, handelt er mit glaß und, wie ich gehöret, sollte er auch soldat unter dem könig von Preysen gewesen seyn.

4. Wie lang kennest du diese deine schwägerleut schon, auch wo bist du mit ihnen bekannt worden?

R(*espondet*): Diese möchte 4 jahr seyn.^{xxxiv} Da seynd sie zu Regenberg, wo wir dermalen wohere zu uns gekommen.^{xxxv} Sie hat halt ihren brudern, nemlichen meinen mann,^{xxxvi} alda erfraget und ist samt ihren mann uns dahero zugegangen. Seithero halten sie sich imer zu Regenberg auf und handeln auch mit glaß. Daß wir mit einander reisen ist dermalen das 2^{te} mahl, vor 3 jahren waren wir mitsamen in Unteroesterreich und Mähren und [/] dermalen seyed wir vor beylaufig 3 wochen von Rigenberg hinweg und durch des Passauf und Oberoesterreich hieher aus Steuermarkt gereiset. Dermalen waren unser antrag nacher Unzmarkt über die Alben zu reisen, dan unser männer haben uns versprochen, daß sie entweder zu Unzmarkt oder Klagenfurt auf uns warten wurden.

5. Wo befunden sich dan euere männer, und wan seydt ihr das leztemahl bey euren männern gewesen?

^{xxxvii} Als wir von hauß weggegangen, haben wir dise abredung mit unseren männern gemachet, daß wir durch das Oberoesterreich und sie durch Unteroesterreich gehen und entweder zu^{xxxviii} Unzmarkt oder Klagendurt wider zusammenkommen wurden. Seithero aber als bald von Rigenberg abgereiset, haben wir unsre nicht^{xxxix} gesehen.

Herüber ist Inquisito ex facdo des landgerichts ahrestieret und bey ihre weder ein stigma relegationis noch ein anderees verdächtiges zeichen gefunden worden. [/]

6. Warum bist du in arrest?

Ich weiß mir kein ursach vorzustellen. Wir haben gestert unweit des hiesigen schloß bey einen bauern zugekehret. Ich bin anfangs in dies hauß mit meiner schwägerin herumgegangen, bin aber gleich wider bei den andern thor hinaus gegangen und habe meine schwägerin allein darin verlassen. Was nun meine schwägerin etwo in diesen hauß mit der bauerin vorgehabt, ist mir nicht wissend. So viell ich von den uns nacheilenden dieners knecht und den dabey gewesten bauern erfahren, so solle meine schwägerin^{xl} von^{xli} der bauerin, wo wir zugekehret, eine leinwath verlangt haben.

7. Hat deine schwägerin, als ihr in dieses hauß hineingegangen, von der bauerin deines wissens nichts verlangt?

R(espondet): Ich habe nichts andres gehöret, als das mein schwägerin gesagt hat zu der bauerin: „Wan du mir ein bisl schweinen fleisch gibts, gib ich dir davor einen [/] rosenkranz.“ Darnach bin ich vor das hauß hinausgegangen und wirs wieder nichts, was etwo meine schwägerin mit der bauerin weiters vorgehabt hat.

8. Wo^{xlii} und an welchen ort seydt ihr gestert übernachtet.

R(espondet): Ausser den nächsten markt eine halbe stundt in einer keuschen³¹⁶, so ich nicht zu nehnem weiß.

9. Ist diese deine aussage in allen punkten wahr?

Ja, ich kann nicht anderst sagen.

Relectis confirmatis ad custodia(m) missa.

4.

Fortsetzung des Verhörs mit Katharina Richter, einer verdächtigen Vagantin.

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

³¹⁶ Keusche = Stall

12. Hast du nachgedenket, ist wahr oder ist nicht wahr, was man dir gestern wegen der leinwath von der bauerin vorgehalten hat?

Was ich gestern bestanden hab, daß ist wahr, was aber die bauerin weiters gesagt hat, ist nicht wahr.

13. Man wird dir also die Persohn vorstellen, welche [/] dir alles, was dir gestern vorgehalten worden ist, in das angesicht sagen würdet.

Sie soll nur kommen.

5.

Konfrontation zwischen Katharina Richter und der Bäuerin, die sie des Betrugs beschuldigt.

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

Confrontatio^{xliii}

Confrontans: Dieses ist das nemliche weibsbild, welches^{xliv} vorgestern in meinem hauß mit einer noch anderen gspanin ware. Dieses hat anfangs ein brodt, darnach von mir ein schweinen fleisch zu schenken verlangt, darnach mir vorgesagt, mein viech in stahl seyn von bösen leuten nicht sicher, sie will mir eine wurzen geben, wornach ich von aller zauberey sicher seyn solle und mir in 8 tagen ein glück einfallen wurde. Darnach ist sie mir in die stuben nachgegangen, hat von mir 3 silbergeld verlangt, womit ich das mir gezeigte weise wurzel und ein schwarzes kigerl bekreuzigen sollte. Ich suchte den 3 groschen, und als ich selbst die kreuz nicht machen kunte, so hat sie um meinen taufnahmen gefraget und mit denen [/] denen 3 groschen verschiedene kreuz über der kleinen wurzl und schwarze kigerl gemacht. Die 3 groschen aber mir widerum gegeben, auch gesagt, ich sollte zu den wurzel 3 palmkäzl legen. Darnach sagte sie, ich sollte ihro mit willen 2 ellen der schönsten leinwath, so ich halte, geben. Ich suchte dan aus furcht mein bestes stuckl reisten leinwath auf und wollte schon eine halbe elle herunter schneiden, sie sagte aber: „2 ellen will ich haben“, ob mir dan 2 ellen leinwath lieber wären als das beste stuck viech in stahl. Ich wuste also mir nicht zu helfen, sagte zu der tochter: „Gehe, heiß den mann herein.“ Darnach hat das weibsbild gesagt: „Wo ist dan der vater, er soll herein kommen, ich kann auch mit ihm was reden.“ Als nun der mann gekommen, so hat das weibsbild ihme auch ihr wurzen angefeillet, und ich sagte zu meinem

mann, sie [/] will 2 ellen leinwath davon haben, mein mann aber meldete: „Ich brauche keine wurzen, weder laß ich mein leinwath her.“ Das weibsbild antwortete: „Wer nichts zahlen will, kann nichts kaufen, und wer was kaufen will, muß zahlen.“ Mit diesen worten nahm sie dan abschied und gieng zum hauß hinaus und brumte: „So machen es die leuth, anfangs thuen sie, als ob sie was kaufen wollten, und nacher kaufen sie nichts.“

Confrontata: Dicit, das andere ist wahr, aber von einer zauberey habe ich nichts gesagt, wohl aber von keuery,³¹⁷ so die bösen leut bey den viech machen, hab ich geredet. Weiters habe ich nur eine^{xliv} elle und nicht 2 ellen begehrt, und das versteht sich eine kurze krammer ellen mither eine halbe hiesige leinwath elle.^{xlvi} Endlichen ist auch nicht wahr, daß ich ein kigerl mit den wirzl habe verkaufen [/] wollen. Leztlichen^{xlvi} habe ich zu^{xlvi} der bauerin nur gesagt: Ein stuck viech kann einen menschen arm oder reich machen.

Confrontans: Ich habe die worth^{xliv} „2 ellen leinwath“ gut verstanden, zudem hab ich ihro doch eine halbe lange elle geben wolln, und diese war ihro zu wenig. Wan sie also nur eine halbe elle begehrt hätte, so wurde sie auch mit der halben elle, so ich herunter schneiden wollen, verlieb genohmen haben. Weiters laß ich mir nicht nehmen, daß sie nur 2 stuck, nemlich eineⁱ weise wurzen und ein schwarzes kigerl, gezeiget habe.^{li} Endlichen laß ich ihro gelten, daß sie das worth zauberey nicht, wohl aber keuerey genennet habe, es ist auch vor mir das worth zauberey einmal genennet worden und eine keuerey von bösen leuten, oder zauberey von bösen leuten ist in [/] einen verstand zu nehmen.

Confrontata: Wegen der leinwath hat entweder sie mich oder ich sie nicht recht verstanden, dan das ich 2 ellen soll begehret haben, ist mir nicht wissend.

6.

Fortsetzung der Verhørs mit Katharina Richter, einer verdächtigen Vagantin.

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

Continuatio examinis eodem dato.

³¹⁷ Keuerey → von keien = ärgern, plagen, verdrießen

14. Du hast also bey gegenwärtiger vorstellung von selbst bekennet, bist auch überwiesen worden, daß du von der bauerin vor die wurzen 2 ellen leinwath begehret. Und wann es auch wahr wäre, daß du deinen beständigen widerspruch auch nur eine halbe elle verlangt hattest, mit was recht hast dan du vor die wurzen, so doch keinen pfennig werth ist, eine halbe elle leinwath, welche meistesten 15 xr kostet, verlangen können? Verantworte dich hierüber.

Daß dieses ein betrug gewesen wäre, wann ich den leinwath von ihr erhalten [/] hätte, ist richtig, ich verspreche aber ein solches in meinen leben nicht mehr zu thun.

15. Du hast ausgesaget, verheurathet zu seyn, sage an, ob du gesegneten leibs oder nicht seyest?

Ich bin schon durch 6 oder 7 wochen schwanger, welches ich von der ausgebliebenen monath(*lichen*) weiberfluß erkenne.

^{lii}16. Man wirdet dir also deine ganze aussag vorlesen. Gibe acht, ob alles wahr und recht verschrieben seye.

R(*espondet*): Es ist alles wahr, wie mir die ganze aussag anjezo³¹⁸ vorgelesen worden, ist auch alles recht geschrieben.

17. Erkennest also gestehet zu haben und strafmäsigen zu seyn?

Ich gib mich schuldig in Gottes Jesus nahmen, man strafe mich also, wie ich es verdienet habe. [/]

Herüber ist inquisito dahir landrichtlichen abgeurtheillet worden.

7.

Urtheil gegen Katharina Richter, einer verdächtigen Vagantin

Donnersbach, 20. November 1776

Archiv: StLA, Donnersbach, Herrschaft, K. 62, H.212: Kriminalprozesse 1772–1777

Urteil

Die Katherina Richterin solle wegen ihren bey den Kulmer hauß attertierten betrug und ausgestossenen schröck Worten, in anbetracht ihrer vorgeblichen schwangerschaft in hiesigen plaz^{liii} durch eine halbe stundt mit angehangener tafl „betrugerin“ auf eine pühne gestellet und

³¹⁸ Anjezo = gegenwärtig

sodan samt ihrer schwägerin aus hiesigeen landgericht verwiesen und ersterer die meidung diese auf ewig angetragen werde.

[/]

Landgerichtliche inquisition

Mit zweyen wegen betrügerey angeschildeten vagirenden weibs persohnen

Katharina Richterin und Magdalena Hubertin

-
- ⁱ Folgt oft getilgt.
ⁱⁱ Folgt ihre getilgt.
ⁱⁱⁱ die über der Zeile nachgeschrieben.
^{iv} Fragen jeweils in linker, Antwort in jeweils rechter Spalte.
^v Folgt Ad generalia getilgt.
^{vi} Folgt verheurat getilgt.
^{vii} Folgt ist getilgt.
^{viii} Folgt erst getilgt.
^{ix} Folgt und getilgt.
^x Folgt sich getilgt.
^{xi} Folgt r getilgt.
^{xii} Folgt daß wir getilgt.
^{xiii} Folgt h getilgt.
^{xiv} Folgt zu Jersch a getilgt, unsichere Lesart.
^{xv} Folgt herum getilgt.
^{xvi} Folgt langst getilgt.
^{xvii} Folgt ver getilgt.
^{xviii} Folgt ver getilgt.
^{xix} Folgt und getilgt.
^{xx} Folgt ko getilgt.
^{xxi} Folgt schm getilgt.
^{xxii} Folgt wan getilgt.
^{xxiii} Folgt will w getilgt.
^{xxiv} will unsichere Lesart.
^{xxv} Folgt gedrohet hast getilgt --> in falsche Spalte geschrieben!
^{xxvi} Folgt haben getilgt.
^{xxvii} Folgt we getilgt.
^{xxviii} Folgt um getilgt.
^{xxix} hättest du über der Zeile nachgetragen und 2 unleserlich gestrichene Worte.
^{xxx} Folgt vor wen getilgt.
^{xxxi} Folgt zimern in getilgt.
^{xxxii} Folgt vorher getilgt.
^{xxxiii} Folgt auf getilgt.
^{xxxiv} Folgt da unleserliches Wort getilgt.
^{xxxv} Folgt sie d getilgt.
^{xxxvi} Folgt er getilgt.
^{xxxvii} Folgt se getilgt.
^{xxxviii} Folgt g getilgt.
^{xxxix} Folgt geschen getilgt.
^{xl} Folgt mit getilgt.
^{xli} von über der Zeile nachgeschrieben.
^{xlii} Folgt se getilgt.
^{xliii} Klägerin in der linken Spalte, Angeklagte in der linken Spalte.
^{xliv} Folgt ge vorbt getilgt.

-
- ^{xlv} *Folgt halbe getilgt.*
^{xlvi} *mither eine halbe hiesige leinwath elle in linker Spalte nachgeschrieben.*
^{xlvi} *Folgt hat die getilgt.*
^{xlvi} *habe ich zu über der Zeile nachgeschrieben.*
^{xlix} *die worth über der Zeile nachgeschrieben.*
^l *Folgt wur getilgt.*
^{li} *Folgt und getilgt.*
^{lii} *Folgt 16. Aus ens hast du es wahr genohmen getilgt.*
^{liii} *Folgt an getilgt.*

Edition: Prozess gegen Eleonora LaFortun

1.

Verhör mit Helene Luidolt vom Kriechbaumgut wegen einer verdächtigen Vagantin

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Actum h(err)sch(af)t Donnersbach³¹⁹, den 14^{ten} Juny 1788

Nachdeme Georg Falck, hiesiger landgerichts diener, die anzeige gemacht, daß er gestern nachts ein verheurathete mannsperson nammens Fridrich La Fortun nebst seiner ehewürthin, welche sich von hausiren mit schnittwaaren ausgegeben, bei denen hiesigen unterthannen an Kriechbaumguth, Prandstötter, Steer und^{liv} aber sich vor künstler wider die hexereyn ausgaben, in verhaft genommen, wurden dahero erstlich unter heutigen dato die obbeschriebene unterthannen constituirt, um in den examine die nothige fragstücke verfassen zu können [/]

Constitutum 1^{mum} der Helena Luidoltin an Kriechbaumguth, hiesiger unterthannin^{lv}

Ad generalia

Ich heise Helena, des Sebastian Luidolt, hersch(af)t donersbachischen^{lvi} an Kriechbaumguth, ehewürthin, katholisch, 40 Jahr alt, habe mit meinem mann 10 kinder erzeugt, deren 5 verstorben und 5 anoch in leben sind.

Ad ca(us)am citationis

Ich weis just die eigentliche ursach nicht, jedoch glaube ich, daß es wegen der weibsperson, welche gestern bei mir war und hier in verhaft ist, seyn wird.

3. Da also dieses weib bei euch gewesen, saget an, was sie bei euch gemacht habe?

3. Sie kam ganz alleinig, und ich glaube von Steerhaus,³²⁰ zu uns^{lvii}. Als sie zu mein hauß kam, sprach sie: „Glück herein, unglück hinaus!“ Dann fieng sie an mich zu loben, daß ich ein gutes weib wäre und obschon ich denen leuten guts thäte, würde mir doch solches mit bösen vergolten und uibel nachgeredet. Ich aber antwortete ihr, daß ich mich um das reden der leute wenig bekümmere. Dann fieng sie wieder an, ich sey oft in unglück gestanden,

³¹⁹ Donnersbach = Gemeinde in der Steiermark, heute im Bezirk Liezen

³²⁰ Steerhaus = Ein Einzelgebäude und Gehöft in Donnersbach

jedoch seye ich meistentheils glücklich durchgekommen. Ich erwiederte aber gar nicht darauf, dann fieng sie wieder an, daß meine milch auch nicht recht bestellt sey und der ramm nicht recht [/] sey. Ich erwiederte aber, daß ich^{lviii} deshalb nichts sagen könne. Da ich nun nicht nach ihren gefallen gesprochen, bath sie mich, ich möchte ihr etwas schenken, sie wolle mir auch was geben^{lix}. Ich erwiederte aber, ob sie nicht wisse, daß das betlen verboten sey,^{lx} und daß ich keinem fremden was theilen darf.^{lxi} Doch lies ich mich bewegen und gab ihr einen pfenning. Darauf fragte sie mich, ob ich nichts haben wolte, so vor das viech gut wäre. Ich erwiederte aber, daß ich nichts brauche. Als ich sie fragte, wo sie her seye, sagte sie, sie seye weit her, ohne den ort zu benennen. Dann ging sie fort, sagte: „Vergelt es Gott“, und gieng^{lxii} zum Prandstetter.

4. Als sie zu euch gekommen, war sie alleinig oder hatte sie jemand bei ihr, hat sie auch nicht etwann gesagt, ob sie allein oder ihrer mehrer seyen?

4. Sie kam ganz alleinig; ich fragte sie auch nicht, ob sie allein oder in gesellschaft seye.

5.^{lxiii} Hat selbe etwas bei ihr gehabt? Ein kraxen oder hat sie euch von schnitwaaren, das ist tüchel und zeugwaare, [/] nicht zu kaufen angeboten?

5. Nein.

6. Warum habt ihr nicht schleunig anhero die anzeige gemacht, daß bei euch ein verdächtige person gewesen sey?

6. Ich habe geglaubt, daß sie erlaubnis herumzugehen hätte, indem sie schon so weit zu uns hinauf gekommen, denn sonst hätte sie schon in der Au³²¹ sollen aufgehalten werden.

7. Ist euer aussage, die euch vorgelesen wird, in allem wahr oder findet ihr etwas daran abzuändern oder beizusetzen?

7. Es ist durchaus die reine wahrheit, und getraue mich meine aussage zu beschwören.

Assessores Glasserer et Müllner

Relectis conformatis imposito silentio dismissa (*est*)

³²¹ Au = Donnersbach Au, ca. ein Kilometer vom Ortszentrum Donnersbach entfernt.

Constitutum secundum cum Magdalena Purghardinn vulgo Prandstetterin

Ad generalia

Ich heiße Magdalena, des Jakob Purgharts, herrsch^(af)t donersbachischen unterthans an Prandstettergut, ehewürthin, 40 jahr alt, kath^(olisch); mit diesen, meinem ersten mann habe ich 10 kinder erzeugt, wovon 6 verstorben, 4 aber in leben sind.

2. Ad ca^(us)am citationis

2. Ich glaube, daß ich wegen der bei mir gewesten weibsperson, welche hier in arest sitzt, einberuffen worden sey. [/]

3. Bekennet die reine wahrheit, was hat diese person bei euch gemacht?

3. Sie kam ganz alleinig zu uns und ich glaub von dem Kriechbaumer her, es war vormittags um 8 uhr, als wir just bei den frühstück sassen. Sie grieste uns mit den worten: „Gesegne euch Gott das essen!“ Nachdem fieng sie an, zu uns beiden alleinig zu reden und sagte, daß es sowohl mit uns beiden als auch mit unserm viech nicht gut stehe, daß es uns gethann seye,^{lxiv} daß sowohl wir beyde keine gesund mehr haben sollen, als auch daß wir mit den viech nichts geschaffen sollen. Sie wolle uns aber helfen, sie werde zu nachts wieder kommen und dann solle mein mann im keller graben und sie wolle ihm schon jenes zeigen, durch welches^{lxv} wir seyn verzaubert^{lxvi} worden. Es seye nun schon seit der verzauberung 9 jahr und es würden nicht nur 3 rinder umstehen, sondern auch unsre^{lxvii} kinder würden elendig werden und wir selbstn würden krank und müheselig werden. Dann begehrte sie einen weichbrunn, ein schüssel^{lxviii} und ein ey.^{lxix} Den weichbrun schüttete sie in die schüssl, thatte das ey darein nebst einer wurzen und bedeckte solches mit einem werch. Dann nahm sie von uns einen zwirn, messte sowohl mich als meinen mann nach der länge, dann schnitt sie selben in kurze stücke^{lxx} entzwey und gab uns ein jedem [/] drüml davon und befahl, daß^{lxxi} ich 4 und mein mann 5 knopf darein machen soll. Welches wir auch thatten, dann sprach sie: „Wenn ich euch helfen kann, so werdet ihr sehen, daß die knopf in den weichbrun alle vergehen müssen.“ Sie nahm darnach beide drümer, dunkte sie in den weichbrun, sprach^{lxxii} etwelche heilige worte von unsern Hergott, von der h^(eiligen) dreyfaltigkeit, von unser lieben frauen aus und gab uns wieder diese 2 drümer,

an welchen kein knopf mehr zu sehen war. Dann^{lxxiii} sagte sie, weil die knöpfe aufgegangen, so habe sie hoffnung, uns zu helfen, sie lies den weybrun nebst dem ey und wurzel darin mit werch verdekter stehen und versprach des nachts wieder zu kommen, wo sie uns alsdan helfen wollte. Sie müsse nun noch in einige hauser gehen und auch ihr gebett noch ehevor verrichten, damit sie uns helfen könne. Sie verließ uns beiläufig um 9 uhr und kam wieder um 8 uhr abends zu uns. Sie lag indessen^{lxxiv} in dem keller, bis daß alles schlaffen würde, und darnach würde sie erst zu graben anfangen. Beiläufig um 10 uhr kam der diener und fragte nach dieser weibsperson, weil sie aber so viel gebetten, hatten wir selbe verlaugnet. Der diener ging [/] von uns zu den Krichbaumer, kam aber gleich wieder und fragte um dise person, wo wir sie hernach bestanden und ausgeliefert hatten.

4. War sie alleinig oder hätte sie mehrere gespanne bei ihr oder hat sie nichts gesagt, ob sie alleinig oder in gesellschaft seye?

4. Sie war ganz allein, und als sie mein mann befragte, ob sie allein oder verheurathet seye, so sprach sie, sie seye ganz allein, ihr mann aber seye bei den soldaten leben.

5. Hat sie nichts bei ihr^{lxxv} gehabt? Keine krähen, oder hat sie euch nichts zu verkaufen angetragen von^{lxxvi} kaufmanswaaren?

5. Nein, sie hat nichts bei ihr gehabt,^{lxxvii} auch nichts zu verkaufen angeboten, sondern sie hat uns um ein schmalz ersuchet, und ich gab ihr auch etwas wenig.

6. Habt ihr nicht gewust, daß das almosen geben verboten? Warum habt ihr selber ein schmalz gegeben?

6. Ich habe halt geglaubt, wir sollten einen jeden etwas wenig almosen geben dürfen.

7. Was hat euch darzu verleitet, daß ihr euch zu diesen abergläubischen beschwörungen habt verleiten lassen?

7. Sie hat es soviel kräftig gemacht, wir haben geglaubt, sie rede die wahrheit.

8. Warum habt ihr sie nicht von selbst an angezeigt und noch darzu den diener des erstemal verlaugnet?

8. Sie hat uns soviel gebetten. [/]

9.^{lxxviii} Seit ihr noch niemals wegen almosen geben oder verhellung einer derley verdächtigen person bestraft worden?

9. Nein.

10. Könnet ihr etwas zu eurer entschuldigung dessenthalben anführen?

10. Sonsten nichts, als daß sie so schön gebetten hat.

11. Mann wird euch eure ausags vorlesen, saget an, ob ihr daran was zu andern oder beyzusetzen habes.

11. Sonsten nichts, als daß sie unter andern aussagte, daß die verzauberung vor 9 jahren also beschehen sey, es habe ein^{lxxix} person 3 hand voll mist von stall getragen, dann von einen armen^{lxxx} sündner eine hand genommen, dieses zusam verbrennet und wieder den aschen samt ein unverbrennte theil des arms in unsren keller vergraben.

Relectis confirmatis imposito selentio dismissa (*est*)

3.

Verhör mit Jakob Brantner vom Kullmergut, wegen einer verdächtigen Vagantin

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum tertium

Mit dem Jakob Brandtner hiesigen unterthan an Kullmmerguth

Ad generalia

Ich heiße Jakob Brandtner, h(er)sch(a)ft donnersbachischer unterthanen an Kullmerguth, 60 jahr alt, kath(olisch), habe mit mein weib Sabina 11 kinder erzeugt, deren 4 verstorben, 7 aber noch in leben sind. [/]

2. Ad causam citationis

2. Ich glaube wegen deren bei mir uibernachteten 2 personen.

3. Sagt ihr also an, was sie beu euch gemacht, gesagt, vor was sie sich ausgaben?

3. Wie sie gekommen sind, war nur mein weib zu hauß, und dieses war Pfingstags abends beylaufig um 6 uhr.^{lxxxi} Darnach hatten sie ihnen selbst etwas gekocht und sind schlaffen

gegangen. Des andern tags ging ich frühzeitig zur arbeit, und kam bis abends nicht zu hause, am abend traf ich die mannsperson alleinig an und als ich selben um sein weib fragte, antwortete er, sie seyen auf Irdning gegangen, 1 par schuch abzuholen. Er nahm darauf sein krax an und hat sich in dass beth, welches wir ihm untern^{lxxxii} der holzhütte angewiesen, begeben. Worauf aber gleich der diener kam und selben abgeholt hatte. Als wir ihm fragten, wo er her seye, was er wolle und wohin er gehe, antwortete, er seye von Oesterreich her und wolle seinem vetter zu Wölz besuchen und er trage einen Cordon³²² zu verkaufen herum. Wie viel er Cordon habe, kann ich nicht sagen, in deme ich nur ein kleinen fleck sahe. Eine kraxe hatte er zwar wohl bei ihm, vielleicht war in selber mehrers vorhanden. [/]

4. Warum er diesen leuten unterstand gegeben und sie nicht gleich angezeigt habe?

4. Sie haben vorgegeben, daß sie erlaubnis hätten, wiesen mir 2 geschriebene und 1 gedruckten paß und sagten auch, daß sie bei dem landgerichts diener und herrschaft schon gewesen seyen^{lxxxiii}.

5. Ob er noch etwas an seiner aussage,^{lxxxiv} welche ihm vorgelesen wird, zuzusetzen oder abzuändern finde?

5. Es ist durchaus die reine wahrheit und getraue solches auch durch ein eid zu bestätigen.

Michael Unterdechler^{lxxxv}

Relectis confirmatis imposito silentio dismissio (est)

4.

Verhör mit Sabrina Prantner wegen einer Verdächtigen Vagantin

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum 4^{tum}

Cum Sabina Prantnerin vulgo Kulmerin

1. Ad generalia

³²² Baumwollstoff, der in der Regel eingefärbt war

1. Ich heiße Sabina, bei des Jakob Prandtnr h(er)rsch(af)t Donnersbach unterthans an Kullmerguth ehewürthin, 56 j(ahr) alt, kath(olisch), hab mit diesen meinem ehewürth 11 kinder erzeugt, wovon 7 noch in leben sind.

2. Ad causam citationis

2. Ich vermuthete, daß es wegen denen 2, bey mir uibernachtet habenden, personen gewesen seye.

3. Saget also aus, was ihr von diesen 2 personen wisset.

3. Pfingstags abends, als den 12^{ten} Juny d(ieses) j(ahres) beylauffig um 6 uhr, kamen sie zu uns, baten mich um die erlaubnis, in thenn³²³ uiber nacht zu bleiben, allein da ich weder heu noch stroh hatte, so gab ich ihnen auf einem andern ort das bett. [/] Sie hieng darnach ihr wäsch, die sie bey mir gewaschen hat,^{lxxxvi} auf, kochte ihnen ein nachtmahl und giengen schlaffen. Des andern tags gieng ich frühzeitig kirchen und glaubte, daß sie schon fort seyn würden. Als ich aber nacher hauß kam, fand ich die mannsperson alleinig, und als ich diesen um sein weib fragte, gab er vor, sie sey zu meß gegangen. Als nun diese um 10 uhr vormittags wieder angekommen, gab sie vor, sie seye zu Irdning bei den capuziner in der meeß gewesen und habe ihr auch ein par schuch messen lassen, welche sie des abends noch hollen müste. Dann kochte sie ein mittagmahl.^{lxxxvii} Nachmittags flickte sie, er aber legte sich schlaffen. Am abend, beylauffig um halb 6 uhr, ging sie fort und gab vor, sie müsse ihre schuch abhollen, seit der zeit habte ich sie nicht mehr gesehen. Ihr mann aber kochte ihm einen coffee, rauchte eine taback und ging schlaffen, wo ihr darnach^{lxxxviii} laüfig um mitternacht der diener abgeholt hatte. [/]^{lxxxix} Als wir sie fragten, woher und wer sie seyen, gaben sie vor, sie seyen von Wien aus Oesterreich und giengen nach Wölz, ein ihrigen freund zu besuchen. Sie feilte mir auch einen corton an, und sagte daß sie corlon zu verkaufen herum tragen.

4. Warum habt ihr diesen leuten ein nachtquartir gegeben und selbe nicht alhier angezeigt?

4. Als wir sie befragten, haben sie uns 2 geschriebene und 1 gedruckten paß gewiesen, auch vorgegeben, daß sie schon bei der herrschaft gewesen und mit den dienern geredet hätten, weswegen wir auf ihre rede auch trauten.

5. Habt ihr in eurer aussage etwas zu ändern oder beyzusetzen?

³²³ Speicher zum Beispiel für Heu!

5. Es ist durchaus die reine wahrheit. Ich finde heran nichts beyzusetzen noch zu ändern, sondern getraue mich, diese meiner gemachte aussage jederzeit zu bestattigen.

Relectis confirmatis imposito silentio dismisso (*est*)

5.

Verhör mit Maria Steer vom Steregut, wegen einer verdächtigen Vagantin

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

[?] Constitutum cum Maria Steerinn

Ad generalia

Ich heise Maria, bei des Andre Steer an Stereguth h(er)rsch(af)t donnersbachische unterthans ehe[?], 40 jahr alt, katholisch, hab mit diesen meinem mann 8 ehliche kinder, wovon 8 in Leben, 2 aber verstorben sind. [/]

2. Ad causam citationis

2. Ich glaube wegen der weibsperson, welche bei mir war, nun aber in arrest sich befindet.

3. Saget also aus, was ihr selber wisset.

3. Freytags, als den 13^{ten} Juny d(ieses) j(ahres), kam sie ganz alleinig in der früh, beyläufig um 5 uhr nach der nacht, zu uns, grüste uns und fieng an, mit meinem mann zu plaudern, daß wir nicht recht glücklich seyen, bald dies, bald jenes unglük hätten, welches alles seye angethanen worden, indem die andern mir meine stalle nicht vergunt hätten. Heut 3 wochen stehe mir ein ungluk bevor, und ich werde vielleicht krank werden.^{xc} Weder ich noch mein mann horcheten nicht viel auf ihre reden, und als meines mannes mutter sie fragte, woher sie das wisse, gab sie vor, sie habe von Gott diese wissenschaft. Sie hielte darnach um ein almosen an, und weil das geld klug wäre, bath sie mich um ein wenig schmalz. Dann gab sie mir 3 wurzen unter aussprechung der heiligen namen Gottes und Maria und befahl mir, ich sollte mit diesen^{xcⁱ} wurzln^{xcⁱⁱ} mein viech an den kopf anruhen, 3^{xcⁱⁱⁱ} geweichte palmzweig darzu legen, dann von jeden viech etwas harr aus den kopf schneiden und auch darzu legen. Ich sollte vergwisset seye, daß ich mit meinem viech recht glücklich seyn werde, ein jede kuhe soll die woche 4 ¼ pfund butter geben, auch soll ich an [/] kälbern niemals kein unglük zu beförchten haben. Dafür verlangte sie, ich solte ihr soviel geben, als eine mes beträgt, denn diese wurzen seyen hoch geweiht und müßten, ehevor selbe ihre wirkung hätten, wegen diesen wurzen 57 mesen gelesen werden. Worauf

ich ihr einen 20^{er} gab. Sie wolte zwar noch mehres mit mir reden, ich aber gab ihr kein gehör mehr und so ging sie wieder fort.

4. Wisset ihr nicht, daß das almosen geben verboten? Warum habt ihr dieser^{xciv} ein schmalz gegeben?

4. Ich gab ich solches nur, um ihrer los zu werden.

5. Was hat euch dazu verleitet, daß ihr derlei abergläubische sachen von ihr erkaufet?

5. Weil sie soviel das maul gemacht hat und sich so heilge gestellt und zu meines mannes^{xcv} mutter sagte, daß sie bei der alten kirche gelegen sey.

6. Hat sie euch sonst nichts zu verkaufen angefeilet?

6. Nein.

7. Warum habt ihr sie nicht gleich angezeigt?

7. Ich habe geglaubt, weil sie von den Auen zu uns auf den berg gekommen, wird sie ohnedieß wohl gesehen worden seyen. [//]

8. Habt ihr eurer aussage etwas zu ändern oder beyzusetzen? Getrauet ihr solches durch ein jurant zu bestätigen?

8. Sonsten weis ich weiter nichts und getraue mich auch darauf zu schworen.

Relectis confirmatis imposito silentio dismissa (*est*).

6.

Verhör mit Jakob Burghard vom Prandstettergut wegen einer verdächtigen Vagantin.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum 6tum cum Jakob Burghard

Ad generalia

Ich heise Jakob Burghard, hsch(*aft*)t donnersbachischen unterthan an Prantstetterguth, 65 jahr alt, kath(*olisch*). Hab mit diesen meinem ersten weib magdalena 10 kinder erzeugt, wovon 6^{x^{cv}} verstorben und 4 noch im leben sind.

2. Ad causam citationis

2. Ich glaube wegen der weibsperson, die bei^{x^{cvii}} mir gewesen, nun aber in arest sich befindet.

3. Sagt an, was ihr von dieser wisset.

3. Freytags, als den 13ten, vormittags um 8 uhr kam selbe zu uns und hielt um eins gab an, worauf ihr mein weib ein schmalz gab. Wir haben just suppen geesen. Sie setzte sich neben uns auf die bank und sagte, sie erkenne es, es seye bey uns nicht recht gut, es stunden uns, unser kinder und unsre viech groß unglück bevor. Es seye uns vor 9 jahren^{x^{cviii}} angethan worden, und in kürze würde das 9te jahr erfüllt seyen, wo herauf das unglück auf einmal hereinbrechen werde. Jedoch sie hofte, [/] uns helfen zu können und wolle ehervor die probe abführen. Dan begehrte sie einen zwirn, meste mich und mein weib nach der länge, schnitte solchen in kleine stücke, dann gab sie mir eins und meinem weib auch eins und befahl, ich^{x^{cix}} sollte 5 knöpf und mein weib 4 knopf machen. Dann nahm sie diese 2 zwirn trimer wieder und tunkte sie in den weihbrunen unter sprechung^c heiliger worte: „In namen Gott, des Vaters, des Sohnes und des h(*ei*)l(*igen*) Geistes^{ci} und der h(*ei*)l(*igen*) Dreifalltigkeit, amen.“ Dann gab sie mir den zwirn wieder und sprach: „Sofern in diesen zwirn die knöpf nicht mehr sind, so^{cii} kann ich euch helfen^{ciii} und will am Abend kommen, wo ich, wenn alles schlaffet, mit euch^{civ} in den keller gehen werde, und dann müsset ihr graben, alwo wir einen halb verbrenten arm eines armen sünders,^{cv} den eine person von hochgericht gehollt,^{cvi} halb verbrennt und samt eure haupthaar eingegraben hat, wieder ausgraben, wo euch darnach wieder wird ganz geholfen seyen.“ Als ich um die hand offnete, fand ich wirklich, daß an den zwirn keine knöpf mehr waren, und dieses hat mich völlig zum glauben gebracht.^{cvi} Sie fragte darnach, wie viel stück viech wir hätten und befahl, von ein jedes stuck ein Vater [/] unser und Ave Maria zu betten. Dann nahm sie in einer schüssel einen weyhbrunen, bedeckte solchen mit einem Werh und befahl, solchn nachts unsre bett zu setzten. Dann gieng sie fort und versprach, des nachts wieder zu kommen, welches auch wirklich geschah. Abends um 7 uhr kamm sie wieder, als wir just bei den nachtmahl waren und blieb bei uns in der kuchel, wo sie als dann, wenn alles schlaffen würde, zu graben anfangen wolte. Beyläufig um 9 uhr der diener kam,^{cvi} fragte

um selbe.^{cxix} Wir aber hatten^{cx} selbe,^{cxii} wegen ihren vielen bitten, nicht verrathen wollen, sondern^{cxiii} verneinten^{cxiii} sie. Der diener^{cxiv} gieng darnach zum Kriechbaumer, kam aber gleich wieder, wo wir sie aber nicht mehr laugneten, sondern gleich uibergaben.

4. Wisset ihr nicht, daß dergleichen leute dem Gericht anzuzeigen sind? Warum habt ihr selbe nicht nur nicht angezeig, sondern gar das erste mal verlaugnet?

4. Ich hätte nur gern gewust, ob sie in meinem keller wohl was finden würde. Wenn sie einmal gegraben hätte, würde ich sie nicht verschwiegen haben.

5. Aber wie konntet ihr auf derley aberglaubischen sachen etwas halten und ihr so viel glauben beymessen?

5. Weil sie sich so heilig gestellt und sogar die prob mit den geknüpften zwirn gemacht hat.

[/]

6. Ist sie zu euch alleinig gekommen? Hat sie euch nicht einbekenet, ob sie ledig, verheurathet, alleinig oder in gesellschaft seye, auch wer sie sey und wohin sie gieng und was sie hand könne^{cxv}?

6. Sie ist ganz alleinig gekommen, und als ich sie fragte, ob sie alleinig sey, sagte sie ja, sie habe zwar einen mann, welcher^{cxvi} aber bei den soldaten leben ist. Weiters habe ich sie nicht gefragt.

7. Es ist euch öfters gesagt worden, daß ihr keinem fremden was theilen sollet, warum habt ihr dieser person ein almosen gegeben?

7. Ich weis mich nicht zu entschuldigen, als daß ich sie dadurch wieder leichter loß würde.

8. In was bestehet euer vermögen?

8. Mein ganzes vermögen bestehet in den Prandstotterguth so per fl^{cxvii} ist.

9. ^{cxviii} Habt ihr wegen eurer begangenen 3 fehler, als der almosen gebung, der verhellung und aberglaubens noch ein entschuldigung anzuführen?

9. Sonst weis ich nichts anzuführen, als daß sie mich durch ihr heiliges thuen und gemachter prob durch den zwirn dazu verleitet habe.

10. Nun wird euch euer aussage nochmals vorgelesen, ist selbe durchaus die reine wahrheit?
Getraut ihr alles zu beschwören oder findet ihr daran etwas zu anderen?

10. Ich weis nicht anders zu sagen und getraue mich solche zu beschwören.

Relectis confirmatis imposito selentio dismisso (*est*)

der 14ten Juny 1788

Michael Unterdechler

Johann Stenistger [/]

7.

Verhör mit Eleonara La Fortun, einer verdächtigen Vagantin in Arrest

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum cum Eleonora Lafortuninn

Coram me Franz Hainrich landgerichtspflegern et Assessoribus Johan Stenitzer, Thomas
Klammer

1. Ad generalia.

1. Ich heiße Eleonora, des Friedrich La Fortun, eines handelsmann aus Wikländiz in Böhmen, hauß no. 8, durch 10 jahr ehrwürthin, katholisch, 30 jahr alt, von Maria Kulm aus Deutschböhmen gebürtig. Mein vater hieß Johann Pechner, war ein gürtlermeister, welcher mich mit meiner mutter barbara ganz alleinig erzeugt. Meine bede eltern sind auch bereits schon vor 27 jahren verstorben. Mit diesem mann hab ich 4 kinder erzeugt. Der 1^{ste} heißt Wenzl, 9, der 2^{te} Martin, 8 j(*ahr*) alt, der 3^{te} Johan, 8 j(*ahr*) alt, 4^{te} Anton, 2 j(*ahr*) alt und 1 hatten wir, so aber verstorben ist.^{cxix}

2. Ad causam arresti.

2. Ich glaube, weil ich einem hiesigem bauern etwas vor seine viech gegeben habe.

3. Erzähle sie also die reine wahrheit, was sie dem bauern vor sein viech gegeben und was sie bei ihm habe machen wollen.

3. Donnerstags abends um 6 uhr bin ich^{cxix} samt meinem mann hier bei der pruggen in der Auen dem hiesigen diener begegnet. Als dieser uns befragte, wer wir seyen, so antworteten wir ihm, wir seyen handelsleute und seyen willens, nach Oberwälz zu gehen. Dann giengen

wir weiters und waren willens, bis nach Donnersbachwald³²⁴ zu [/] gehen. Da es aber schon spät war, so blieben wir bei einem bauern uiber nacht. Des andern tags in der fruch, beyläufig um 5 uhr,^{cxxi} gieng ich zu einigen bauers häusern, willens ein korton zu verkaufen und hatte auch einige wurzen, welche vor das viech gut seyen sollen und ich von einem weib auf der strasse unweit Goisern erkaufte habe, mein mann aber blieb indessen bei dem bauern. Als ich nun zu dem ersten bauern kam, feilte ich ihr einige wurzen vor das viech an, mit den worten daß selbe vor den bösen wind gut seyen sollen. Sie aber nahm nicht ab, und ich gieng wieder weiter in ein anders hauß, wo ich eben dieses that, und weil mir das alte weib gelehrt hatte, ich sollte ihnen verschiedenes vorsagen, so sagte ich auch zu^{cxxii} dieser bäürinn,^{cxxiii} ich wisse gar wohl, daß sie ein gutes weib wäre, daß sie den leuten viel gutes thäte, jedoch werde ihr alles mit bösen vergolten und eibel nachgeredet. Ich wollte ihr etwas geben, daß die küche gute milch und viel ram geben müsten. Sie aber verlangte nichts zu kaufen, dann sprach ich zu ihr, sie solle mir etwas schenken, [/] auch ich wolte ihr etwas geben. Die baurinn sprach aber, das bettlen sey verboten, und sie darf nicht theilen. Ich aber erwiederte, ich wolle ihr auch etwas geben. Die bauerinn schenkte mir 1/2 Xr, nahm aber von mir nichts an. Keinen cordon habe ich dieser baurinn nicht angeboten zu kaufen, sondern gieng wieder weiter zu einem andern hauß, beiläufig um 8 uhr. Aldort sagte ich, sie solle mir etwas abkaufen, ich hatte^{cxxiv} was, so vor leut und viech gut sey. Ich kenne es ihnen an, daß vor 9 jahren 3 handvoll mist aus ihren stale seyen genommen, zu asche verbrennt und diese asche in dem keller seye aus gestreuet worden, davon rühre das ganze unglück her, und da jezt das 9te jahr bald das ende erreicht, so würde ein grosses unglück herein stürzen. Jedoch wolte ich ein probe machen, ob ihnen nicht zu helfen sey. Ich nahm einen zwirn, messete mit diesen zwirn sie beide nach der länge, dann zerschnitt ich solchen in stücke,^{cxxv} [/] gab einem jeden von ihnen ein stuckl und ließ ihn 5 und sie 4 knopf darin machen. Dann nahm ich ihnen diese genüpfte zwirn stücke wieder ab und dunkte sie unter aussprechung des nammens der heiligsten Dreyfaltigkeit in den weyhbrun, verwechselte aber die geknüpft mit ungeknüpften stücken, gab solche dem mann in die hände und sprach, wenn die knöpf vergangen sind, kann ich euch helfen. Wenn es also euch recht ist und ihr mir^{cxxvi} 3 fl^{cxxvii} geben wollet, so will ich des nachts wieder kommen, und wenn alle eibrige schlaffen^{cxxviii} etwas vergraben, wo ihr als dann für einen armen sünder etwas betten müsset. Darauf gaben sie mir 3 fl und sagten weiter nichts, ob ich kommen oder nicht kommen sollte. Ich nahm auch die schüssel, wo der weyhbrun brunn

³²⁴ Donnersbachwald = Gemeinde in der Steiermark im heutigen Bezirk Liezen, ca. 9 km südlich von Donnersbach

war, legte ein ey darin, dann eine wurzen und bedeckte es mit einem werch und befahl, daß sie dieses ey sieden und den krancken kalb eingeben, auch selbes mit diesem werch bestreuhem sollten. Darauf gieng ich fort, und sagte, daß ich ehevor betten müße, damit ich ihnen darnach desto gewisser helfen könne. Dann gieng [/] ich wieder in^{cxix} ein anders bauernhauß,^{cxix} da bate ich um ein almosen.^{cxixi} Sie gab mir etwas weniges schmalz und einen krapfen, dann bote ich dieser^{cxixii} etwas vor das viech an und sprach, ich wisse wohl,^{cxixiii} daß sie nicht recht glücklich seyen, indem sie von andern beneidet würden und ihnen dieses unglück sey angethann worden. Ich batte sie auch um ein almosen, und sie gab mir etwas weniges schmalz, ich aber gab ihr 3 wurzen unter aussprechung der hl. Dreyfalltigkeit, befahl ihr, mit diesen wurzeln das viech zu bestreichen, 3 geweichte palmzweig darzu zu legen, dann von jedem viech etwas haar aus dem kopf zu schneiden. Sie solle vergwisset seyn, daß sie mit den viech recht glücklich seyn^{cxixiv} und^{cxixv} ein jede kuhe 4 lb butter geben werde. Dafür verlangte ich einen 20ger und sagte, daß dies wurzen hoch zu stehen kommen und ehevor uiber diese wurzen 57 mesen gelesen werden müsten. Sie gieng darauf von mir fort, ich wolte sie zwar noch ehender fragen, wie mann zu diesen häusern kommen könnte, allein sie hat auf mich nicht mehr gewartet. Von diesem hauß [/] gieng ich wieder zurück zu jenem hauß, wo mein mann geblieben war. Zu ihm und der baurinn^{cxixvi} sagte ich, daß ich in Irdning bei der meeß gewesen sey, und ich habe mir ein par schuch anmessen lassen, welche ich auf den abend wieder hohlen könnte. Meinem mann war dieses nicht recht, indem wir dessentwegen einen ganzen tag verweilen musten. Auf den abend verließ ich unter den vorwand, daß ich die schuch hohlen gieng, meinen mann und gieng in oberwähntes bauernhaus. Vors erste wolte ich ihnen das geld wieder zurückgeben,^{cxixvii} weil es mir zu viel vorgekommen, und dann wolte ich ihnen die wurzen eingraben. Als ich zu ihnen gekommen, habe ich ihnen das geld gleich zurück gegeben und befahl ihnen, das sie die schüssel mit den weyhbrun unter das bett stellen sollten. Wir wartete demnach, bis alles schlaffen gegangen seyn würde, damit wir konnten graben gehen, allein es kam der diener und fragte um mich. Ich aber versteckte mich in der kuchl kammer und bath die haußleut, daß [/] sie mich nicht verrathen solten. Da der diener wieder fortgegangen, so glaube ich, daß sie mich werden verschwiegen haben, allein er kam gleich wieder zurück und führte mich in arrest.

4. Was hat sie auf die red und frag der alten mutter in jenem hauß, wo sie einen 20ger bekommen, geantwortet, als sie befragt wurde, woher sie diese wissenschaftt habe?

4. Ich antworte, ich habe solche von Gott.

5. Ihr paß lautet nur, daß sie mit schnittwaren handeln und hausirn thäten. Wo sind dann ihre schnittwaren? Wie viel haben sie und ihr mann waar mitgenommen? Wie viel sie,^{cxviii} wie viel ihr mann verkauft?

5. Beylaufig um 50 fl haben wir von hauß mitgenommen, haben aber schon alles bis auf beylaufig 6 ellen cordon verkauft. Mein mann hat beilaüfig um 30 fl verkauft, mir aber ist ein stückl per 16 fl^{cxix} vor 8 tagen unweit Goisern, als ich mich auf der strassen etwas niederlegte und verschliefe,^{cxl} um 2 oder 3 uhr nachmittags neben meiner weggekommen. Ich konnte also meinem mann nicht mehr als 8 fl geld geben. Als mein [/] mann mich um dieses verlohrene stuckl fragte, gab ich vor, daß ich solches einem krammer auf borg gegeben habe. Mein mann ward zwar darüber aufgebracht, daß ich dieses stückl so vertrauet hab, jedoch weil ich vorgab, daß es ein haußsässiger mensch sey, lies er es dabei bewenden.

6. In was besteht ihr vermögen?

6. Ich habe sonst nichts bei mir als ein franzosischen thaller, 1 20er und 1 groschen. Den thaller hab ich von ihm zu bezahlung meiner schuch bekommen, den 20er gab mir die baurin, und den groschen hatte ich selbst noch von meinen handlungswaaren erspart.

7. Wie viel geld wird beilaüfig der mann haben?

7. Dies kann ich wohl nicht sagen. Soviel weis ich, daß er schon ein geld vor seine kinder und mutter nach haus gesendet habe.

8. Wo hat sie diese wurzen her, so in^{cxli} der kraxen und in werk eingewickelt waren?

8. Diese hab ich von einem weibperson gekauft, welches ich nicht kenne und mir auser Goisern^{cxlii} begegnet ist, und es hat sich die sache also zugetragen: Ich habe auf der strasse^{cxliii} geweinet wegen meinen verlohrenen stükl cordon, [/] darauf begegnete mir dieses weib und fragte mich, was mir fehle. Ich erzählte ihr mein unglük, dann gab sie mir diese wurzen, sprechend, ich solte um mit diesen wurzen mich zu denen bauersleuten verfügen und ihnen solche einraunen, auch von glük und unglük vorsagen, ich werde schon dadurch wieder zu geld kommen. Und als ich sie fragte, ob diese wurzen wohl gut seyen, antwortete sie mit ja, sie seyen sehr gut und geweicht.

9. Was hat der mann dazu gesagt, als er die wurzen in der kraxen gesehen?

9. Er hat sie niemals gesehen, indem nur ich jederzeit aus- und eingepackt habe und erst^{cxliv} den Pfingstag selbe^{cxlv} in den kraxen gelegt habe. Die vorige 5 tåg habe ich selben immer bei mir in sack getragen und mein mann hievon nichts gemeldet, die weil ich mit diesen geld mir das verlohrene stükl cordon wieder erwerben wolte.
10. Wo habt ihr von hier^{cxlvi} wollen hingehen, da ihr keines waaren mehr gehabt?
10. Nacher Oberwalz ware unser vorhaben, den mein mann und meines manns bruder sind in der compagnie, und selber hat ein [/] pferd und führet die waaren von Wien.^{cxlvii} Von diesen wolten wir wieder einige waaren abnehmen und damit in die Schweiz hausiren gehen.
11. Wie lang ist es schon, daß ihr mitsamen von hauß gegangen seyet, und was habet ihr bis anhero für einen weeg genomen?
11. Es wird beylaufig in die dritte woche seyn. Wir giengen von Wykländiz³²⁵ auf Linz zu, von Linz auf Wels, von Wels auf Lambach, auf Ischl, Goisern, uiber die Pötschen, nahe Ausee und von Ausee hieher, wo wir nacher Oberwälz gehen wolten.
12. Seit ihr immer mitsammen oder jedes alleinig gegangen?
12. Wir zertheilten uns immer, auf einer seite gieng ich, auf der andern mein mann hausiren und kamen wieder bei häuser, die wir uns von hero^{cxlviii} gemerket hatten, zusamm.
13. Seit ihr auf dieser reis niemals aufgehalten worden?
13. Nein.
14. In was bestehet euer vermogen?
14. Da unsere gründ nur mithgründe und herrsch(af)t Wyklandiz gehorig sind, so haben wir sonst kein vermögen, auser etwas wenigen viech, schaf und hauseinrichtungen, welches ich auf nichts gewisses bestimmen kann. [/]
15. Ist sie noch niemals in arrest gewesen?
15. Nein.

³²⁵ Wykländiz = Vykantice in der Tschechischen Republik, politischer Bezirk Pilgram

16. Hat sie an dieser gemachten aussaage noch etwas abzuändern, oder ist solche der wahrheit gemäß?

16. Es ist durchaus die reine wahrheit, ich kann an solcher nichts andern oder beisetzen.

Relectis confirmatis imposito silentio dismissa (*est*).

[/]

8.

Verhör mit Friedrich LaFortun, dem Mann der Verdächtigen Vagantin, ebenfalls in Haft

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum cum Friderich La Fortun.

1. Ad generalia.

1. Ich heiße Johann^{cxlix} Fridrich La Fortun. Ich bin ein in dorf und herrschaft Wickländiz in Stockbohm^{cl} ansässiger Gschaßlauerkreiß^{cli} handelsmann, verheurathet das 9. jahr^{clii} mit meinem weib Eleonora, welche auch mit mir war. Ich habe mit dieser 4 kinder erzeugt, deren 1 verstorben, die andern 3, Martin, 8, Johann, 5, Anton, 2 j(*ahr*) alt, sind bei meiner mutter Maria Lafortunin zu Wicklandiz. Ich bin 36 jahr (*alt*), katholisch geburtig von Simmerstorf in Tschäßlauerkreis. Mein vater hieß Ernst La Fortun, war auch ein handelsmann auf diesen hauß, ist schon vor 12 jahren verstorben. Meine mutter Maria^{cliii} lebt noch und befindet sich in einen herrschaftlichen hauß in Zinns. Dann habe ich auch noch 2 brüder und eine schwester,^{cliv} und sind alle in boheim in Paselaner.^{clv} Der erste, Kasper, ist zu Simmerstorf und handelt mit kurzer waare, der 2^{te}, Fridrich,^{clvi} ist zu Meßelich und handelt mit safran. Meine schwester ist eines handelmann Ernst Entres^{clvii} ehewürthin und geht von markt zu markt haußiren.

Ad causam citationis.

2. Ich kann mir die ursache nicht einbilden, warum ich jetzt in arrest gekommen bin, ich hab niemanden nicht leids gethaen. [/]

3. Er solle bekennen, wie er sich von jugend auf erhalten!

3. Bis 20 jahr war ich immer bei meinem vater zu hauß. Darnach war ich durch 4 jahr, acht monat bei^{clviii} dem k.k. graf windischen infanterie regimment als gemeiner. Nachdem ich aber meinen hier beiliegenden abschied erhalten, bin ich wieder nacher hauß und hab mich bis jezt^{clix} mit der handelschaft von porzellain und schnitwaaren erhalten.

4. Zu was vor einer Zeit ist er^{clx} jezt zu hauß weggegangen, und wo^{clxi} hat^{clxii} er hingehen wollen?

4. Den 29ten März d(ieses) j(ahres)^{clxiii} bin ich zu hauß weggegangen, durch das Oesterreich Linz zu und uiber Ausen, wo ich mich dann anhero begeben^{clxiv clxv} und^{clxvi} nacher Oberwälz gehen wolte, wo auch mein bruder Kasper aus Böhmen mit waaren, welche er in Wien kaufet,^{clxvii} kommen wird, wo ich wieder von ihm eine waare abnehmen, und mich in die Schweiz darmit habe begeben wollen, wie es auch die kreisamtliche hier beiliegende paß darthuen wird. Allein da ich hier bei einem bauern 2 nachte^{clxviii} uibernachtet, bin ich, ohne zu wissen warum, in der 2^{ten} ^{clxix} von dem gerichtsdienner abgehollt worden.

5. Wo ist dazumal sein weib gewesen, als ihn der diener geholt hat?

5. Sie hat vorgeben, sie habe ihr vormittags in Irdning ein [/] par schuch anmessen lassen und müsse selbe abends um 7 uhr wieder hollen gehen. Seit dieser zeit hab ich sie nicht wieder gesehen. Ich habe zwar gezanket, daß sie ihr hier habe schuch messen lassen, indem sie leicht bis Oberwälz hätte warten^{clxx} und wir uns aldort besser hätten verweilen können.

Darauf wurde in seiner gegenwart seine kräxen visitiret, worin sich folgende stücke befunden als:

2 hemden

2 betttücher

8 ½ ellen weise beinwand zum^{clxxi} eignen gebrach

3 par weise strümpfe

1 zizernes fürtuch

1 carsetl von meinem weib

1 cofhemühl

1 cofhe büchsen

etwas cofhe und zucker

N(ota) B(ene) 1 tüchl mit wurzen

1 zögger, worin 1 hofen, 1 cofeebuchse 2 bemernde/beinerne löfel

^{clxxii}1 schachtel, worin 2 par cofhee schallen, 1 futerall mit 2 barbierrmessern, 1 spiegl und kämpl, seines weib waxberl,^{clxxiii} 1 messer et gabel.

Bei ihm hat er noch^{clxxiv} esetra gehabt 1 sackuhr, 1 tabackpfeife, 1 taschen messer, 1 feuerstachel.

im geld 15 fl 6 Xr^{clxxv}

6 ellen cordon gestempelt. [/]

Bei seinem weib hat sich vorgefunden ohne ihres leibs kleidung:

1 bildtaschen

worinen 23 [?]

1 messerl, 1 nadlbüchse mit etwelchen nadeln.

6. ^{clxxvi} Wo hat er die 6 ellen cordon her?

6. Von Wiene aus der schwöcher fabrique^{clxxvii} habe ich solche, nebst mehrere stükeln, die schon verkauft sind, eingekauft.

7. Zu was diese wurzen dienen, so er in der kraxe bei sich geführt?

7. Gott wird es wissen, zu was die wurzen zu gebrauchen sind, ich weis von diesen wurzeln gar nichts. Ich weis auch nicht, wenn sie in die kraxe gekommen sind, oder wo sie her sind. Vielleicht hat^{clxxviii} mein weib^{clxxix} solche vor sich zu einer arznei gekauft.

8. Wie viel waar hat er von hauß mit sich genohmen? Wie viel hat er und wie viel sein weib hievon verkauft?

8. Ich habe um 50 fl waare mit^{clxxx} mir genommen, welche ich alle selbst^{clxxxi} bis auf diese 6 ellen und^{clxxxii} 1 stückl per 16 fl,^{clxxxiii} welches mein weib^{clxxxiv} unweit Goisern^{clxxxv} einem krammer geborget haben soll. Ich habe sie um dieses stückl gefragt, sie gabe aber vor, sie hätte es ausgeborget, jedoch wird sie vielleicht das geld wohl haben und wird mirs nur haben verlaugnen wollen. [/]

9. ^{clxxxvi} Ist er schon öfters diese strasse durch Oesterreich her gereiset?

9. Nein, dieses ist das erstmal.

10. Wenn er also niemals in dieser strasse und gegend sich befunden, so ist es unglaublich, daß ein weib einem fremden und unbekannten menschen 16 fl borgen wird. Warum ist er also nicht schärfer in sie gedrungen, die wahrheit zu erfahren?

10. Ich glaubte, daß sie das geld richtig habe und da es nur alles eines ist, ob ich oder mein weib das geld haben, so habe ich das ausborgen nur immer vor ein scherz gehalten^{clxxxvii} und dachte, wenn ich bei meiner waarennehmung zu Oberwälz geld brauchen werde, wird sie diese 16 fl schon hergeben.

11. In was besteht seyn vermögen?

11.^{clxxxviii} Da das hauß und gründe nur miethgründe sind, so der h(err)sch(af)t gehören,^{clxxxix} so habe ich auser etwelchen schafen und kühen und meinen uibrigen haußgeräth kein vermögen und wird dieses beilaüfig in 200 fl bestehen.

12. Ist er noch nie in arrest gewesen?

12. Ein einzigmal, als ich noch soldat war, bin ich wegen meiner kammeraden durch 24 stunden in arrest gekommen, weil ich ihm ein geld geborgt.

13. Ist seine ausaage durchaus wahr oder hat er etwas beizusetzen oder abzuändern?

13. Es ist durchaus die reine wahrheit, und ich finde hier gar nichts zu ändern.

Relectis confirmatis imposito selentio dismissa (*est*). [/]

9.

Zweites Verhör mit Eleonora LaFortun, einer verdächtigen Vagantin.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum 2dum cum Eleonora Lafortin.

Wie lang ist sie schon verheurathet?

Durch 9 jahr.

Wie heißt das erste Kind und wie alt ist es?

Es heißt Martin und ist^{cx} 8 jahr alt.

Wer ist dann der Wenzl?

Er ist nur angenommen und ist von seiner schwester ein kind.

^{cxcj} Findet sie noch was zu ändern oder nachzutragen?

Nein ich weis nichts mehr.

Relectis confirmatis imposito silentio dismmissa [!] (est).

10.

Zweites Verhör mit Friedrich LaFortun, wegen Unstimmigkeiten.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Constitutum 2^{dum} ^{cxcii} cum Johanne Friderich La Fortun.

1. Wie viel er kinder habe?

1. Ich hab 3 eigene, 1 aufgenommenes kind, ^{cxciii} Martin, Johan, Anton. Der vierte, Wenzl, ist ein angenommenes kind von meiner schwester, eines unechlich, das 4 einer ist mir verstorben.

2. Warum hat er vorher den Wenzl verschwiegen?

2. Ich habe meine eigens kinder, welche nur 3 sind, verstanden.

3. Seit ihr seit dieser zeit imer mitsammen oder jedes alleinig hausieren gegangen?

3. Wir sind immer mitsammen gewesen. Das einzige stückl, 16 [?], welches sie verborgt zu haben vorgiebt, hat sie alleinig verkauft. ^{cxciv} Auf den weeg haben wir uns wohl imer getheilt, daß sie ein cordon zuverkaufen herumgetragen, ich aber habe sie in ein haus gewartet. [//]

4. Hat er an seiner gemachten aussaage etwas zu ändern, oder ist solche der wahrheit gemeß?

4. Ich weis nichts mehr zu ändern.

11.

Urtheil im Fall der Vagantin Eleonora LaFortun.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Urtheil

Von dem polizeigericht der hochgräflichen herrschaft Donnersbach wird uiber die^{cxcv} in laster des betrugs, bettelns^{cxcvi} und verführungs zum aberglaubens hier mehres zwar nach den §vo^{cxcvii} 63 der politischen verbrechen. [/]

12.

Abgeändertes Urtheil im Fall der Vagantin Eleonora LaFortun.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Urtheil.

Von dem polizeigerichte der hochgräflichen herrschaft Donnersbach wird uiber die in crimine des betrugs und verführungs zum aberglauben, dann almosen samlens, hier samt ihren unschuldigen mann gefänglich eingezogene Eleonora Lafortuninn nach den §vo 63 von politischen verbrechen und strafen folgendes urtheil erkennt. Sie delinquentin solle in anbetracht, daß sie durch ein unglück darzu verleitet, ihr mann sich unschuldig befindet und wegen der zuhauß habenden^{cxcviii} 3 unmündigen kindern, damit sie wieder desto eheder ihr brod erwerben können, aus gnade nach dem §vo 17^{cxcix} dahin abgeändert, daß sie statt der laut §vo 63 auszustehenden 14 (*tägigen*) arrest bloß allein öffentlich mit 10^{cc} ochsensien³²⁶ streichen ad posteriora^{cci} solle abgestraffet^{ccii} werde.^{cciii} Die azungskosten per ? fl ? xr^{cciv} und den von einem weib vor aberglaubische mittel erhaltenen 20 Xr wieder bezahlen und dann samt ihren mann auf freyen fuß gestellt werden solle. Der Pranstetter und sein weib, weil sie nicht nur allein von ihr aberglaubische mittel angenommen, sondern auch solche dem diener das erstemal verlaugnet, jedes durch 1 tag in arrest bei wasser und brod gezüchtigt werden. Die Uibrige hingegen als die Steerin,^{ccv} Kriechbaumerin, Kulmer^{ccvi} und Kulmerin, weilen erstere 2 einer fremden person almosen gegeben und leztere 2 selbe als fremde person

³²⁶ Ochsenziemer = Peitsche aus dem Schwanz eines Ochsen

beherberget, jedes durch 1 stund in arrest gesperret werden, mit der bedrohung, daß bei jeden dieser^{ccvii} zu bestrafenden [/] personen bei nochmaliger derlei^{ccviii} vergehung ihre strafe werde verdoppelt werden.^{ccix} Actum et^{ccx} executum den 17^{ten} Juny 1788.

Franz Xaver Hainrich, polizeikommissar

Johan Stenitzer, mühlermaister als beysizer

Thomas Klammer (*manu prop*)ria, schneidermaister als beysizer.

Constitutum cum Eleonora La Fortuninn et reliquis, in puncto des laster des betrug und verführung zum aberglaubens.

13.

Beilage zum Akt gegen Eleonora LaFortun, Abschiedsbescheid des Infanterieregiments für Friedrich LaFortun.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

ad h. d. Fasc. No. ad 48

Nachdeme vorzeiger dieses, der ehr und mannhafte Friederich Lafertin von Simmersdorff, aus Böhmen gebürtig, 24 jahr alt, katholischer religion, ohne profehsion, ledig standes, bey dem löbl(ichen) kay(serlich) königl(ichen) graf wiedischen infanterie regiment durch vier jahr, acht monate als gemeiner soldat gedient und sich während solcher zeit, dergestalten tapfer, ehrlich und getreu verhalten hat, daß sammentliche herren staabs- und ober-officiers an seinem unstraflichen betragen ein sattsames vergnügen geschöpft, ihne auch gern länger beym regiment beybehalten hätten, wann aber demselben vermög hofkriegs rätlicher muster erledigung von 6^{ten} Septembris 1775, ausganz besonderer rücksicht gegen erlag 40 fl die entlassung zugestanden worden, so wird ihme gemeinen Fridrich Lafertin zum zeugniße seins wohlverhaltens und untadelhafter aufführung der gegenwärtige abschied ertheilet und von seiten des löbl(ichen) generals feldzeugst graf wiedischen infanderie regiments jedermann nach standesgebühr ersuchet, denselben aller orten frey und ungehindert passieren zu lassen,

auch auf sein bittliches ansuchen allen geneigten vorschub zu ertheilen, welches dieses löbliche regiment bey aller gelegenheit zu erwiedern bereitwillig seyn wird.

Signatum staabsquartier zu Kuttentberg in dem königreich Böhmen, den 25^{ten} May 1776

L(ocus) S(igilum) P(aul) v(on) Giza, obrister et regimennt comandant.

14.

Anlage zum Akt gegen Eleonora LaFortun, Passierpass

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

ad h. d. Fasc. No. ad 48

Demnach gegenwärtiger zu dem allhiesigen käy(*serlich*) königl(*ichen*) staats gut Wytlantitz in böhmer gaßlauer kryß liegendt gehörige jurissiaton nahmens Friedrich Lafortun samt dessen ehedemahlin Eleonora aus dem dorfe Wytlantitz sup numero 8^{ten} des hauses conserbirth sich auserstandes befunden, mit einiger gans arbeits verdienste zuernöhren und dahero wegen ehrlichen forthfristung halber bemüssiget sindt, von hieraus in die Schweitz abzugehen und alda mit verschiedene schnittwaaren patentmässige zuhandeln gesuedet sindt. Dahero wird denen selben von amtswegen diese pahs^{ccxi} legitimations urkunder thylet und hierdurch an alle respetive hoche militar und civil obrigkeiten und beamte das gehorsamb- dienst freyentliche anersuchen gestellt, obbenandte handelsmann Fridrich Lafortun samt dessen ehedemahlin, in diesfälligen nahrungs geworb, frey und ungehinderth pahs und repahsiren zulassen allermassen eingleiches von hieraus zu erwiederen so urbeittig als willig ist.

Siglum Schloß Wytlantitz, dem 27^{ten} May 1788

L(ocus) S(igilum): Johann Limmann, Amtsverwalter.

15.

Anlage: Zeugniß für Friedrich LaFortun, Erlaubnis zum Handeln mit Schnittwaren.

Donnersbach, 1788 Juni 14

Archiv: StLA, HA Donnersbach, K. 64, H. 214: Kriminalprozesse 1784–1795

Zeugnis

ad H. d. Fasc. No. ad 48

Vermög welcher von wüthschafts amts wegen des guths Wytlantitz gaßlauer kreisees bezüget wird, daß der Fridrich Lafortun und dessen ehgemahlin Eleonora, unterthanen aus dem diesseitigen dorf Wytlantitz, ein wohl verhaltener mensch und seine nahrung in haußbürhandl [!/] mit innländischen schnitt waaren zu treiben willens seye, zu urkund dessen nachstehende amtsfertigung.

Siglum wüthschafts amt Wytlantitz den 20^{ten} May 1788

L(ocus) S(igilum): Johann Limmann, Amtsverwalter

Gegen diesen obrigkeithlichen wohlverhaltens attest wird oberwahrten Fridrich Lafortum samt dessen weib der kreisamtliche hausirungs pahs nach dem patent von 4^{ten} Juny 1787 mit der erinnerung ertheilet, daß die zum hausiren tragende waaren innländische und gestempelte erzeugnisse seyn oder falls sie der stemplung unfähig, mit einem zeugnis, das solche innländisch sein, versehen sein müssen.

königl(iche) kreisamt Gaßlau, den 21^{ten} May 1788

Luseck, 1^{ten} kreiskommißar

^{liv} Folgt Hofm guth, *getilgt*.

^{lv} Fragen jeweils in linker, Antwort in jeweils rechter Spalte.

^{lvi} hersch(af)t donersbachischen unterthans über der Zeile nachgetragen.

^{lvii} zu uns über der Zeile nachgetragen.

^{lviii} Folgt keinem, *getilgt*.

^{lix} sie wolle mir auch was geben über der Zeile nachgetragen.

^{lx} Folgt d, *getilgt*.

^{lxi} Folgt Jedoch hab ich ihr einen, *getilgt*.

^{lxii} Folgt nach meinem gedunken, *getilgt*.

^{lxiii} Folgt Warum, *getilgt*.

^{lxiv} Folgt und sie wolle uns helfen, *getilgt*.

^{lxv} Folgt er, *getilgt*.

^{lxvi} verzaubert im Original unterstrichen.

^{lxvii} Folgt eltren, *getilgt*.

^{lxviii} ein schussel über der Zeile nachgetragen.

^{lxix} Folgt Dieses ey, *getilgt*.

^{lxx} Folgt et, *getilgt*.

^{lxxi} Folgt wir, *getilgt*.

^{lxxii} Folgt etwas, *getilgt*.

^{lxxiii} Folgt biß, *getilgt*.

^{lxxiv} Folgt et, *getilgt*.

^{lxxv} ihr über der Zeile nachgetragen.

^{lxxvi} Folgt zeugs, *getilgt*.

^{lxxvii} sondern *getilgt*.

^{lxxviii} Davor: ko *getilgt*.

^{lxxix} Folgt weibs *getilgt*.

^{lxxx} Folgt sche *getilgt*.

^{lxxxi} Folgt wie ich kam, bathen sie mich um *getilgt*.

-
- lxxxii *Folgt dach angew getilgt.*
- lxxxiii *Folgt wie es getilgt.*
- lxxxiv *Folgt be getilgt.*
- lxxxv Korrigiert aus *Unterdechslers*.
- lxxxvi *Folgt he getilgt.*
- lxxxvii *Folgt sie getilgt.*
- lxxxviii *Folgt bey getilgt.*
- lxxxix *Folgt in linker Spalte 4. hat habt ihr sie nicht gefragt wer sie getilgt und 4. in rechter Spalte, getilgt.*
- xc Heut 3 wochen stehe mir ein ungluk bevor, und ich werde vielleicht krank werden *in linker Spalter nachgetragen.*
- xcI *Folgt worten getilgt.*
- xcii *wurzlñ über der Zeile nachgetragen.*
- xciii *Folgt bal getilgt.*
- xciv *Folgt b getilgt.*
- xcv *mannes über der Zeile nachgetragen.*
- xcvi *Folgt jahr getilgt.*
- xcvii *Folgt li getilgt.*
- xcviii *vor 9 jahren über der Zeile nachgetragen.*
- xcix *Folgt solch getilgt.*
- c *Folgt hers getilgt.*
- ci *Folgt de getilgt.*
- cii *Folgt will getilgt.*
- ciii *Folgt da getilgt.*
- civ *mit euch über der Zeile nachgetragen.*
- cv *Folgt um getilgt.*
- cvi *Folgt und getilgt.*
- cvii *Folgt Sie nahm darnach ein schüssel. Sie ging darna getilgt.*
- cviii *Folgt und um sie gefragt hätte getilgt.*
- cix *fragte um selbe über der Zeile nachgetragen.*
- cx *aber hatten über der Zeile nachgetragen.*
- cxI *Folgt aber getilgt.*
- cxii *sondern über der Zeile nachgetragen.*
- cxiii *Folgt wir getilgt.*
- cxiv *diener über der Zeile nachgetragen.*
- cxv *könne unsichere Lesart.*
- cxvi *Folgt g getilgt.*
- cxvii *Zahl fehlt.*
- cxviii *Folgt Habt ihr eurer ausagem die euch nochmalen getilgt.*
- cxix *heißt Wenzl 9, der 2^{te} Martin, 8 j(ahr) alt, der 3^{te} Johan 8 j(ahr), 4^{te} Anton, 2 j(ahr) alt und 1 hatten wir, so aber verstorben ist auf nächster Seite nachgetragen.*
- cxX *Folgt hieher g getilgt.*
- cxxi *beylaufñg um 5 uhr über der Zeile nachgetragen.*
- cxXii *Folgt ihr getilgt.*
- cxXiii *Folgt ... getilgt.*
- cxXiv *Folgt medic getilgt.*
- cxXv *Folgt dunkte getilgt.*
- cxXvi *Folgt es getilgt.*
- cxXvii *3 fl über der Zeile nachgetragen.*
- cxXviii *wenn alle eibrige schlaffen über der Zeile nachgetragen.*
- cxXix *Folgt das getilgt.*
- cxXX *Folgt dieser bote ich wieder getilgt.*
- cxXXi *da bate ich um ein almosen über der Zeile nachgetragen.*
- cxXXii *Sie gab mir etwas wenigens schmalz, und einen krapfen, dann bote ich dieser in linker Spalte nachgetragen.*
- cxXXiii *wisse wohl in linker Spalte nachgetragen.*
- cxXXiv *Folgt werde getilgt.*
- cxXXv *und über der Zeile nachgetragen.*

-
- cxixvi und der baurinn über der Zeile nachgetragen.
cxixvii Folgt und getilgt.
cxixviii Folgt viel getilgt.
cxixix Folgt beiläufig getilgt.
cxl Folgt beiläufig getilgt.
cxli Folgt diesen getilgt.
cxlii auser Goisern über der Zeile nachgetragen.
cxliiii auf der strasse über der Zeile nachgetragen.
cxliiv Folgt vor getilgt.
cxliv Folgt ich getilgt.
cxlvi Folgt immer getilgt.
cxlvii Wien in linker Spalte nachgetragen.
cxlviii von hero über der Zeile nachgetragen.
cxlix Johann über der Zeile nachgetragen.
cl in Stockbohm über der Zeile nachgetragen.
cli Gschaslauerkreis über der Zeile nachgetragen.
clii das 9. jahr über der Zeile nachgetragen.
cliii Maria in linker Spalte nachgetragen.
cliv Folgt einer gestrichen.
clv Paselaner unsichere Lesart.
clvi Fridrich über der Zeile nachgetragen.
clvii Folgt zu getilgt.
clviii Folgt g getilgt.
clix bis jezt über der Zeile nachgetragen.
clx ist er über der Zeile nachgetragen.
clxi Folgt er hatte getilgt.
clxii hat über der Zeile nachgetragen.
clxiii Folgt bis getilgt.
clxiv anhero begeben über der Zeile nachgetragen.
clxv Folgt herein gedrechet getilgt.
clxvi Folgt uiber getilgt.
clxvii Folgt wird getilgt.
clxviii 2 nachte über der Zeile nachgetragen.
clxix in der 2^{ten} über der Zeile nachgetragen.
clxx Folgt können getilgt.
clxxi Folgt eis getilgt.
clxxii Folgende Zeile weggestrichen, so dass sie unleserlich wurde.
clxxiii Folgt 1 tabackpfeife, 1 stahl getilgt.
clxxiv Folgt et gestrichen.
clxxv Diese Summe resultiert aus der im Text aufgeführten Summe: 12 fl Xr und 2 fl 23 Xr
clxxvi Folgt Wo sind die 6 ellen cordon. (und zwei Zeilen unleserlich) getilgt.
clxxvii Es folgen 4 Zeilen unleserlich getilgt.
clxxviii Folgt es getilgt.
clxxix Folgt sie getilgt.
clxxx Folgt neb getilgt.
clxxxi Folgt bis auf getilgt.
clxxxii bis auf diese 6 ellen und über der Zeile nachgetragen.
clxxxiii Folgt dann getilgt.
clxxxiv Folgt verkauft getilgt.
clxxxv unweit Goisern über der Zeile nachgetragen.
clxxxvi Folgt Es ist unglaublich, daß sein weib getilgt.
clxxxvii Folgt denn das getilgt.
clxxxviii Folgt Es getilgt.
clxxxix so der h(err)sch(af)t gehören
cxc Folgt von seine getilgt.
cxci Folgt Re getilgt.

-
- cxcii 2^{dum} über der Zeile nachgetragen.
cxciij eigene, 1 aufgenommenes kind über der Zeile nachgetragen.
cxciiv Folgt hat getilgt.
cxci v Folgt in crimine defraudationis et getilgt.
cxci vi in laster des betrugs bettlens über der Zeile nachgetragen.
cxci vii Folgt 66 getilgt.
cxci viii Folgt 4 getilgt.
cxci x nach dem §vo 17 über der Zeile nachgetragen.
cc Folgt streichen getilgt.
cci ad posteriora über der Zeile nachgetragen.
ccii Folgt nach dem aber samt ihren getilgt.
cciii werde über der Zeile nachgetragen.
cciv per ? fl ? xr die Zahlen fehlen.
ccv Folgt Prandstet getilgt.
ccvi Kulmer über der Zeile nachgetragen.
ccvii Folgt per getilgt.
ccviii derlei über der Zeile nachgetragen.
ccix Folgt her getilgt.
ccx Folgt exect getilgt.
ccxi Folgt d getilgt.

Märchen: „Das Wunderei“. Hilda HELLER, Das Wunderei. In: Erwin CZERWENKA (Hrsg.), Das neue bunte Buch. Geschichten, Märchen und Sagen (Wien 2002), 90 f.



90

Das Wunderei

Tief im Wald drinnen stand eine ungeheuer große, uralte Eiche. Ihr Stamm war hohl; ihr Wipfel aber ergrünte immer noch in jedem Frühling aufs Neue, und selbst im Winter verlor sie niemals alle ihre Blätter. Noch nie hatte eines Menschen Fuß ihre Höhle betreten, obwohl sie groß genug gewesen wäre für eine ganze Schar; aber nur ein schmaler Spalt führte ins Innere, kaum groß genug, um ein Mäuslein hindurchzulassen.

Ab und zu hatte schon ein Wanderer, dessen Fuß sich bis hierherauf verstiegen hatte und dem die riesige Eiche aufgefallen war, neugierig seine Nase an den Riss in der knorrigen Rinde gepresst. Und wenn er dann sah, dass ein geheimnisvoller Schimmer die Höhle erfüllte, hatte er wohl versucht, den Spalt mit der Kraft seiner Hände zu erweitern. Dann hatte er frohlockt: Rindenstücke brachen ab, uraltes Moos fiel zu Boden, die Öffnung schien weiter und weiter zu werden. Aber wenn er sich voll fieberhafter Hast hineinzuwagen wollte, um die vermeintlichen glänzenden Schätze hervorzuholen, dann begann sie sich langsam, aber unerbittlich wieder zu schließen, und er konnte nur froh sein, wenn er Arm und Fuß wieder rechtzeitig herausbekam. Da geschah es einmal, dass ein Hirtenbübchen einer verlorenen Ziege nachgestiegen war und, als es sie endlich gefunden hatte, sich ermüdet just an der geheimnisvollen Eiche niedersetzte und an ihren Stamm lehnte. Als bald aber begann die Ziege ein sonderbares Gebahren an den Tag zu legen: Sie schnupperte unaufhörlich aufgeregt an einer bestimmten Stelle des Baumes, stieß mit den Hörnern dagegen und meckerte so eindringlich, dass Friedel, der halb eingeschlummert war, endlich aufmerksam wurde und aufstand.

„Was hast du denn, Lise?“ Aber da entdeckte er auch schon den Spalt und schob die Ziege beiseite.

„Oh, wie schön!“, rief er entzückt, als er nur einen kurzen Blick in die Höhle getan hatte. Er kniete nieder, um besser sehen zu können. Welche Herrlichkeit zeigte sich da seinen Augen! Die Wände schimmerten im Glanz von unzähligen Edelsteinen, und der Boden strahlte ein geheimnisvolles Licht aus, das aber von tief, tief unten heraufzukommen schien, irgendwoher, wohin menschliches Sehen nicht gelangen konnte.

Gebannt kniete Friedel und schaute und schaute. Endlich stieß ihn die Ziege ungeduldig mahnend an. Da erhob er sich, als erwache er aus einem Traum.

„Ja, komm!“, sagte er und fasste sie am Horn. „Aber ich werde wieder heraufsteigen, allein, damit ich stundenlang diese Schönheit schauen kann!“

„Wenn du nur das willst, dann tritt ein bei mir!“ Eine Stimme sagte es, und Friedel fuhr erschrocken herum. Die Spalte im Stamm hatte sich geöffnet und der ehrwürdige Kopf eines Zwerges schaute hervor.

„Komm nur herein!“, sagte seine Stimme wieder. „Deine Ziege wird heimfinden, sei unbesorgt!“

Da stand Friedel auch schon, er wusste nicht wie, in der schimmernden Höhle, und hinter ihm hatte sich die Öffnung bis auf einen Ritz wieder geschlossen.

„Du bist das erste Menschenkind, das mein Reich betreten darf“, sagte der Zwergenkönig - dass er es war, zeigte der goldene Kronreif an seiner Mütze -, „weil du nicht versucht hast, mit Gier und Gewalt hier einzudringen. Komm mit mir!“

Jetzt erst sah Friedel, dass eine schmale Treppe in die Tiefe führte; und aus dieser Tiefe kam auch das geheimnisvolle Licht, das den Raum so zauberhaft erfüllte.

Unten aber öffnete sich eine einzige, riesenhafte Halle, und sie war bis an die fernsten Wände erfüllt von einem Funkeln und Gleißeln, dass Friedel zunächst geblendet die Augen schließen musste. Als er sie wieder öffnete, lag eine sanfte Dämmerung im Raum, und der Zwergenkönig sagte: „Ich weiß, für euch Menschenkinder ist der Glanz unserer Schätze





kaum zu ertragen! Darum habe ich ihn mit einem Schleier verhüllen lassen! Unermessliche Schätze behüten meine Zwerge, und nur selten lassen wir einen von euch droben etwas davon finden - denn fast keinem wird Reichtum zum Segen! Dir aber will ich ein kostbares Geschenk geben - es soll zum Glück für dich und viele werden!"

Er verschwand von Friedels Seite, war aber im Augenblick wieder da und reichte ihm einen herrlichen Rubin, geformt wie ein Hühnerei und auch nicht größer als ein solches.

„Droben bei euch ist heute Frühlingsvollmond und Osternacht zugleich! Von alters her ist das Ei Sinnbild neuen Lebens, ich schenke dir dieses hier - es hat besondere Wunderkraft! Wo immer ein Mensch schwer krank und siech daniederliegt - sobald du ihn mit diesem Ei berührst, das aus einem einzigen Rubin geschnitten ist, erfüllt ihn neue Lebenskraft und er bleibt gesund bis ins hohe Alter!"

Friedel wollte Worte des Dankes stammeln, aber da sprach der Zwergenkönig weiter: „Wisse aber, niemals darfst du jemandem das Geheimnis des Rubins verraten und niemals Bezahlung für die Heilung eines Kranken verlangen! Nur was man dir freiwillig gibt, darfst du behalten! Und nun leb wohl!"

Ehe Friedel wusste wie ihm geschah, fand er sich droben vor der Eiche wieder. Es war Nacht, durch die Wipfel funkelten die Sterne, er hätte glauben können, geträumt zu haben, wäre nicht das Rubinei in seiner Hand gewesen.

Als er nach kurzer Wanderung auf den Wiesenhang hinaustrat, da war der Ostermond schon untergegangen, in bläulichem Licht schimmerte das Firmament, und fern im Osten kündeten rötliche Wolkenstreifen den kommenden Tag.

Da gedachte er am Waldrand noch ein wenig zu rasten, er streckte sich ins Gras, seinen Rubin fest in der Hand haltend, und alsbald fielen ihm die Augen zu. Als er erwachte, stand die Morgensonne am Himmel, da sprang er auf und schritt seinem Dorf zu. Die Glocken klangen, und aus den Gärten hörte er allenthalben das Jauchzen der Kinder, die nach bunten Ostereiern suchten.

Es dauerte nicht lange, da wurde es offenbar, dass Friedel eine geheimnisvolle Kraft besaß, Kranke zu heilen. Anfangs drängte man ihn, sein Geheimnis zu verraten, da er aber immer nur lächelnd den Kopf schüttelte und weder durch Versprechungen noch durch Drohungen zum Reden zu bringen war, ließ man ihn zuletzt in Frieden.

Als er herangewachsen war, wurde er auch in ferne Länder zu Kranken gerufen. Niemals aber trat er an das Bett eines Leidenden, solange noch ein Arzt helfen konnte. Erst wenn menschliche Hilfe versagte, durfte man ihn holen! Dann verlangte er, mit dem Kranken allein gelassen zu werden, legte diesem tröstend die linke Hand auf die Augen und berührte mit dem Rubin, den er in der Rechten hielt, den kranken Körper.

Sein Ruhm wuchs, aber nicht minder die Verehrung, die man seiner menschlichen Größe zollte. Von den freiwilligen Gaben, ja oft kostbaren Geschenken, die man ihm brachte, behielt er nur, was er für sein einfaches Leben brauchte. Alles andere verschenkte er an die Armen.

Als er hochbetagt starb - es war gerade wieder eine sternenklare Osternacht -, da hielt seine rechte Hand den Rubin so fest umschlossen, dass man die starren Finger nicht lösen konnte. „Ein rotes Osterei!", wunderte sich die Totenfrau, die ihn für den Sarg wusch und kleidete. „Vielleicht war's ein Andenken - lassen wir's ihm -, es ist ja ohnehin nur aus Glas!"

So nahm er sein Geheimnis mit ins Grab - und es war gut so, denn mit seinem Tod hatte das Rubinei seine Kraft für immer verloren.

Hilda Heller



Zusammenfassung (Abstract)

Sowohl die Vagierenden als auch die magischen Vorstellungen prägten den Alltag der Frühen Neuzeit. Vagierende hatten keinen festen Wohnsitz und verdienten sich in der Regel als Tagelöhner ihren Lebensunterhalt. Vor allem im 18. Jahrhundert zwang das massive Bevölkerungswachstum viele Menschen in die Migration. Es konnten aber auch genauso persönliche Schicksalsschläge wie Krankheit und der Verlust der Arbeit Grund sein, weshalb Personen auf das vagierende Leben angewiesen waren. Zum alltäglichen Leben der Vagierenden gehörte auch der Bettel. Viele konnten sich nur durch den Bettel ernähren, für andere stellte er einen notwendigen Zusatzverdienst dar. Für die sesshafte Bevölkerung war der Bettel eine akzeptierte Form des Subsistenzerhalts. Die Vagierenden wurden von ihnen auch nicht als ausgewiesene Randgruppe oder gar Subkultur wahrgenommen. Von der Obrigkeit wurden Vagierenden hingegen stark kriminalisiert.

Eine Sonderform der Vagierenden stellten die Hausierer dar, da diese in der Regel einen festen Wohnsitz hatten, von dem aus sie aber saisonal vagierten. Sie waren für die Bauern der Frühen Neuzeit ökonomisch von besonderer Bedeutung, da sie Produkte führten, die sonst nur auf Jahrmärkten erhältlich waren. Auch ihnen gegenüber war die Obrigkeit misstrauisch und man versuchte durch etliche Hausierpatente den einheimischen Markt zu schützen. Die Hausierer mussten deswegen Warenpässe und teilweise auch Hausierpässe mit sich führen, die sie zum Hausierhandel berechtigten.

Die magischen Vorstellungen und Praktiken in der Frühen Neuzeit prägten den gesamten Alltag, vor allem der Bauern. Sie boten einerseits Erklärungsmodelle und andererseits Lebenshilfen an und sind nicht mit der Schadensmagie der Hexen zu verwechseln. Die Volksmagie wurde besonders bei Krankheiten eingesetzt. Sie sollte vor diesen schützen oder etwaige Krankheiten und Verletzungen heilen. Die Volksmagie sollte aber auch vor bösen Zaubern schützen, die das Vieh erkranken ließen. Gleichzeitig bot sie Möglichkeiten die Ernte und das Haus vor Naturkatastrophen zu schützen. Sie diente aber genauso zur Beeinflussung von Lottozahlen und Personen, zum Beispiel in der Diebstahsmagie. Darin sollten Diebe von Wahrsagern gezwungen werden das Gestohlene wieder zurückzugeben.

Die magische Vorstellungswelt bot auch viele Möglichkeiten für Betrugsdelikte. Betrüger verkauften den Menschen falsche Zauber, die man ihnen einredete. Besonders beliebt war das Delikt der Schatzgräberei, bei der man vorgab einen angeblichen Schatz durch magische Mittel heben zu können. Die österreichische Gesetzgebung verurteilte die Volksmagie an sich,

zählte sie zunächst zu den Zaubereidelikten und später zu den Betrugsdelikten ohne mehr an ihre Wirkung zu glauben. Für die bäuerliche Bevölkerung gehörten die magischen Vorstellungen und Praktiken aber noch bis ins 19. Jahrhundert zum Alltag.

Letztendlich bietet das Thema der magischen Vorstellungen auch ein mögliches Thema für den Geschichtsunterricht der sechsten Klasse AHS. Eine solche Unterrichtseinheit lässt sich sehr gut in die Alltagsgeschichte einbauen und bietet sich vor allem in Verbindung mit der Erarbeitung des 18. Jahrhunderts, den Hexenverfolgungen und der Aufklärung an. Die Schüler können dieses Thema auch mit ihrem eigenen Alltag in Verbindung bringen, da magische Vorstellungen, in Form von Aberglauben, auch heute noch unser Leben prägen.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Andrea Berger

Staatszugehörigkeit: Österreich

Ausbildung

1997-2002: Volksschule, Mondweg 73–83, 1140 Wien

2002–2009: Gymnasium, BRG 14, Linzerstraße 146, sprachlicher Zweig

2009–2015: Lehramtsstudium, UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, UF
Mathematik

Zusatzausbildung: Universitätslehrgang Ethik (noch nicht abgeschlossen).